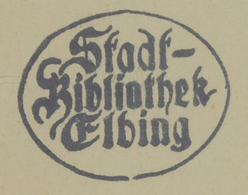
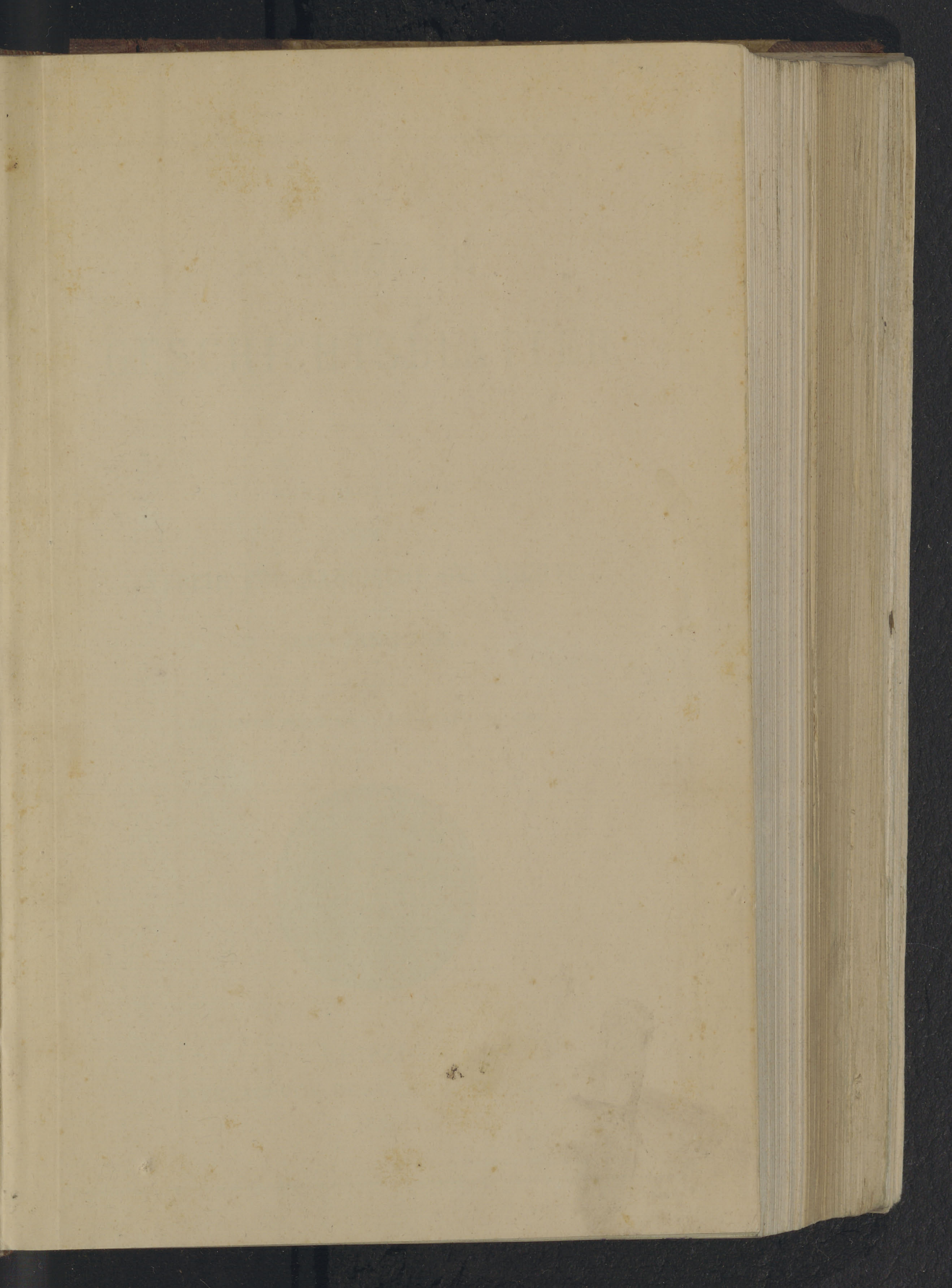
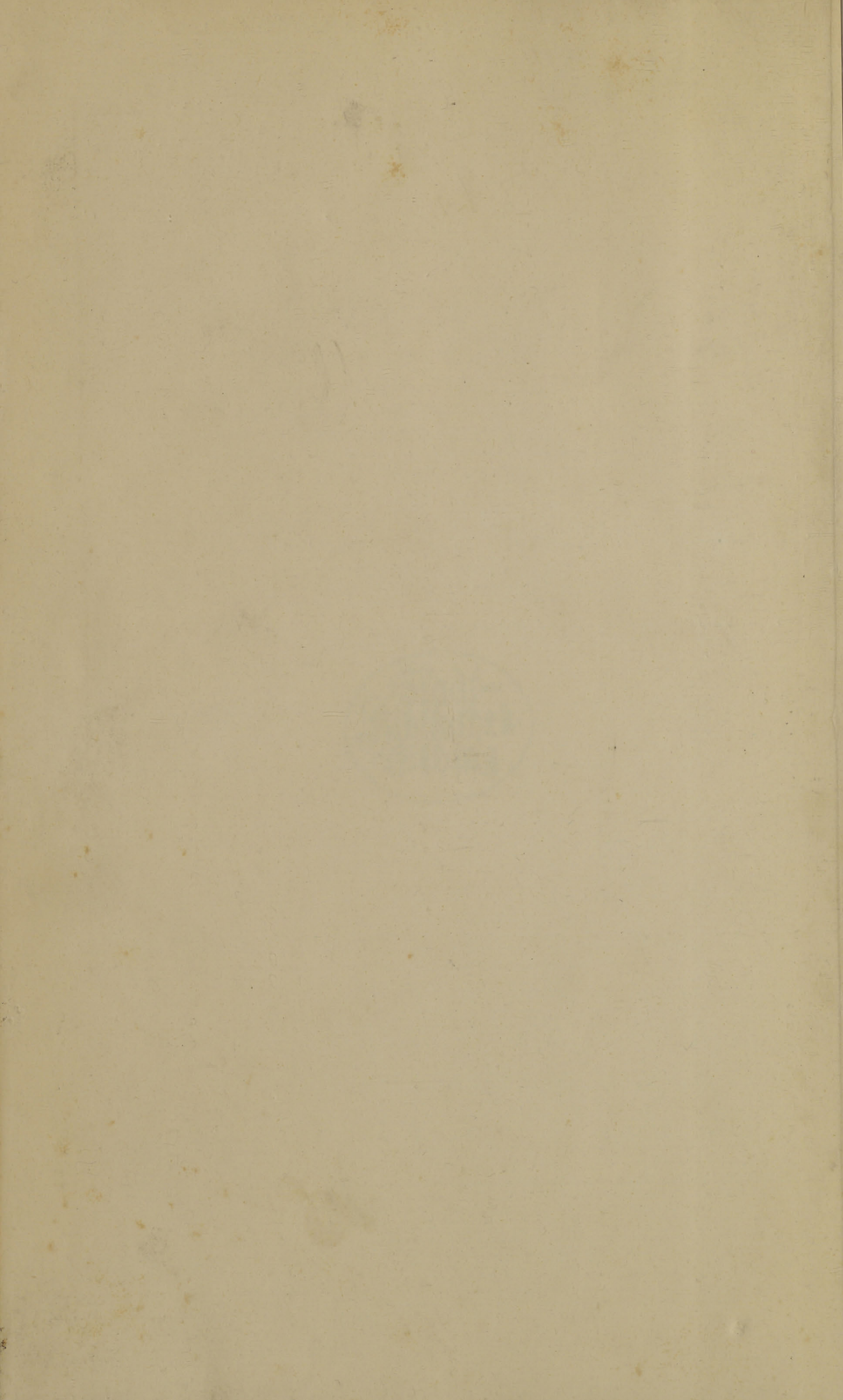

Stadt-
Bibliothek
Elbing





HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1896.

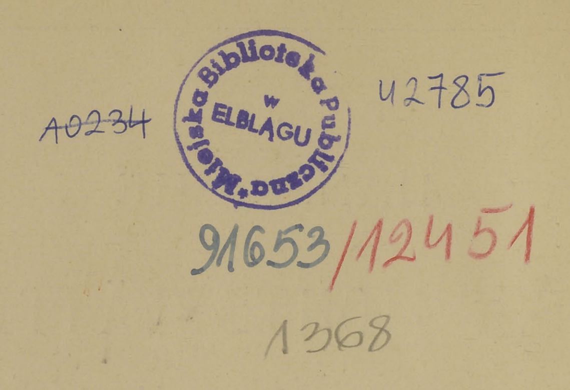
MIT EINEM REGISTER ZU JAHRGANG 1871—1896.



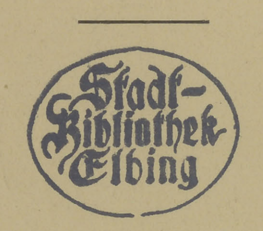
LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1897.



Manuskript-Sendungen und Zuschriften an die Redaktion werden unter der Adresse Dr. K. Koppmann's erbeten.



HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

BAND VIII.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1897.

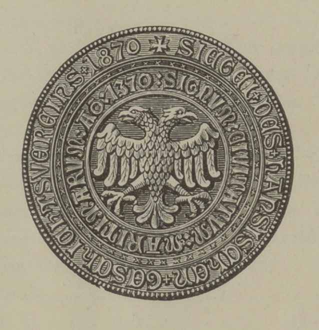
HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

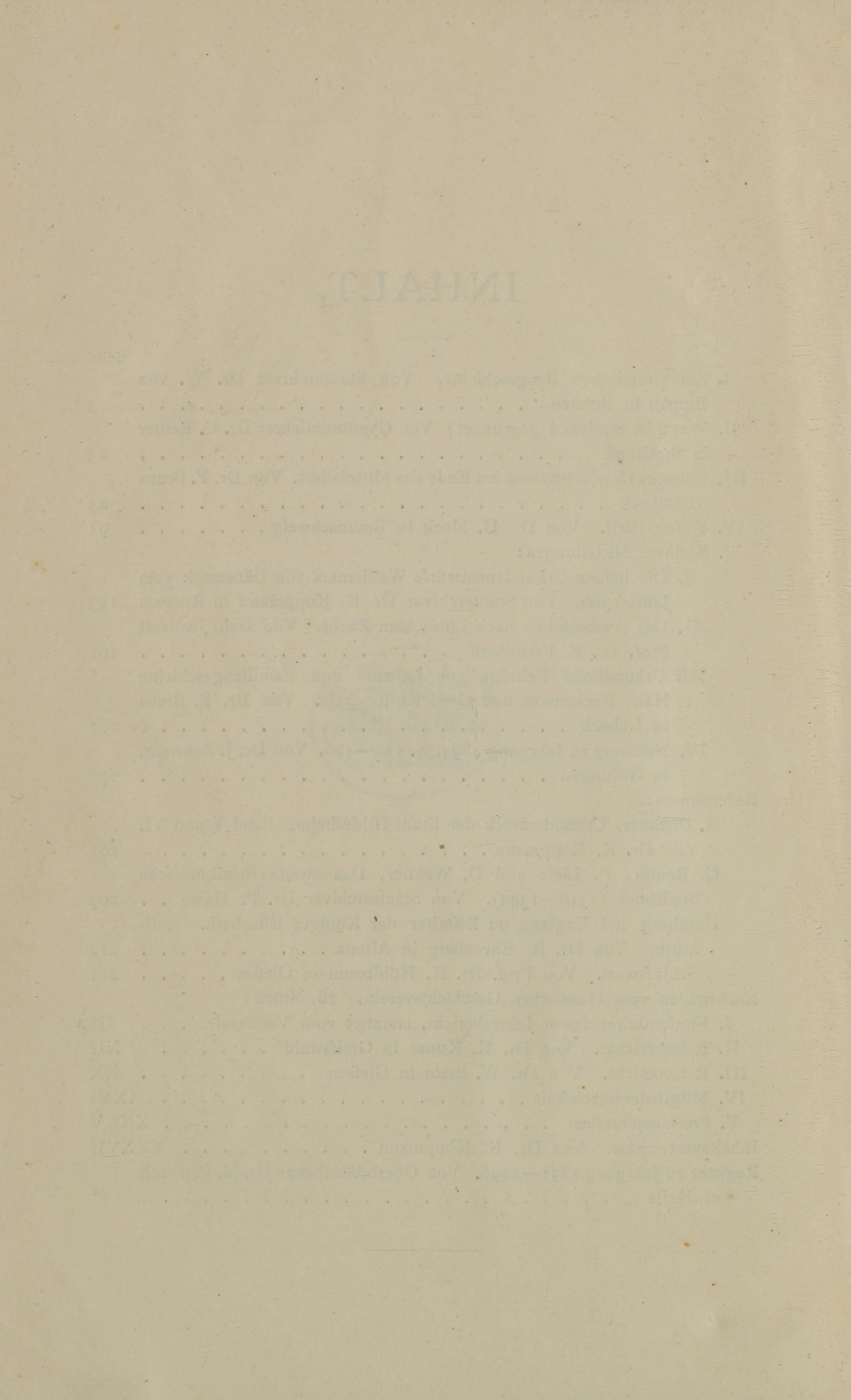
VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1896.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1897.

INHALT.



I.

ZUR BREMISCHEN BAUGESCHICHTE.

VORTRAG,
GEHALTEN IN DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN
GESCHICHTSVEREINS UND DES VEREINS FÜR NIEDERDEUTSCHE
SPRACHFORSCHUNG ZU BREMEN 26. MAI 1896.

VON

WILHELM VON BIPPEN.

Zu einer kurzen Betrachtung der Baugeschichte unserer Stadt und insbesondere ihrer vornehmsten Gebäude lade ich Sie ein, die keinen andern Anspruch erhebt, als ein Vorwort zu sein zu dem, was Strafsen, Plätze und Bauwerke selbst Ihnen hernach von ihrer Vergangenheit und Gegenwart erzählen werden.

Fast neun Jahrhunderte werden aus den Steinen zu Ihnen reden, ein langer Zeitraum, der dennoch bei weitem nicht die ganze Geschichte unserer Stadt umspannt.

Denn diese Geschichte beginnt mit dem Augenblicke, da Willehad um das Jahr 785 den Ort Bremen zu seinem Bischofssitze erkor. Ein paar Jahre früher tritt der Name Bremen zum erstenmal aus dem Dunkel einer nicht mehr zu ermessenden Vergangenheit hervor, aber diese Erinnerung wäre in den fränkischen Annalen wohl nicht haften geblieben, wenn Willehads Entschlufs den Ort nicht bald darnach ins Licht gerückt hätte.

Dafs der Ort durch Volkszahl oder als Kultus- und Gerichtsstätte zu den angesehensten des Wigmodigaus gehörte, schliefsen wir aus Willehads Wahl. So ist nicht wohl zu bezweifeln, dafs in dem Jahrzehnt nach Willehads 789 erfolgtem Tode, da dieser Gau der Führer des verzweifelten Widerstandes der Sachsen gegen König Karl war, auch in Bremen und seiner Umgebung ein grofser Teil des liegenden Grundes vom König konfisziert worden ist. Karl selbst und seine Nachfolger haben den Grund und Boden der bremischen Kirche geschenkt und diese hat ihn vom Ende des 10. Jahrhunderts an an Kolonisten ausgethan, die nun Bremen zu einem Handelsplatze, zu einer Stadt umwandelten. So ist das Leid der Vorfahren zum Segen der Nachfahren geworden.

Ich will Sie nicht in den Kreis von Hypothesen hineinziehen, die sich, namentlich neuerdings, an die Fragen geknüpft haben: wo lag die älteste bürgerliche Ansiedlung und wie verliefen die verschiedenen Befestigungswerke, von denen Adam berichtet[1]? Wir wollen heute nur das betrachten, was noch die Gegenwart lebendig vor Augen stellt.

Ein Blick auf den Grundrifs der bremischen Altstadt läfst noch deutlich zwei Hauptteile erkennen, aus denen sie zusammengewachsen ist. Die beträchtliche Einknickung, die die bogenförmige Häuserlinie am Wall auf etwa zwei Drittel ihres Weges von der Weser bis wieder zur Weser erleidet, und die an diese Einknickung sich schliefsenden quer durch die Stadt ebenfalls bogenförmig zur Weser verlaufenden Strafsenzüge zeigen noch heute die ehemalige Trennungslinie. Ihr folgte die erste historisch sicher beglaubigte Stadtmauer.

Aber als diese Mauer erbaut wurde, bestand schon längst auch westlich von ihr eine städtische Ansiedlung und in ihrer Mitte die Stefani-, oder wie sie damals hiefs, die Willehadikirche. Denn als diese Kirche auf Wunsch der dort im Westen angesessenen Einwohner im Jahre 1139 begründet wurde, erhielt sie sogleich einen Pfarrsprengel. Und dieser Sprengel umfafste einen nicht unbeträchtlichen, innerhalb jener Mauer gelegenen Teil der Stadt. Ohne Zweifel wäre er nur bis an die Mauer ausgedehnt worden, wenn diese 1139 schon bestanden hätte; die beiden erkennbaren Teile der Altstadt sind also nicht, oder doch nicht genau aus zwei ursprünglich getrennten Gemeinden zusammengewachsen. Dafür, dafs die Steffansstadt, wie man jenen westlichen Teil nannte, einstmals eine selbständige Gemeinde gewesen sei, sprechen mehrere Gründe; aus historischer Zeit aber wissen wir nichts von einer getrennten, unter besonderer Ortsobrigkeit stehenden Verwaltung einer solchen Gemeinde.

Es ist nur eine lokale Ursache gewesen, die den Mauerzug bestimmt hat, ein stehendes Gewässer, das eben da sich befand,

---

[1] Diese Fragen sind zuletzt erörtert in der zu Pfingsten 1896 von der Historischen Gesellschaft in Bremen herausgegebenen Festschrift in dem Aufsatze von Franz Buchenau: Die Entwickelung der Stadt Bremen bis zum Abschlusse der Altstadt im Jahre 1305. Jetzt Bremisches Jahrbuch Bd. 18.

wo die Häuserlinie am Wall die Einknickung erfährt, und das man seiner Ausdehnung wegen mit der Mauer nicht umfassen und noch weniger durchqueren konnte. Die Steffansstadt hat dann im Beginne des 14. Jahrhunderts ihre eigene Mauer erhalten. Und erst im Jahre 1547, als längst die Befestigung der beiden Stadtteile durch Wall und Graben wesentlich verstärkt worden war, entschlofs man sich angesichts der drohenden Gefahr einer Belagerung der Stadt durch das heranrückende kaiserliche Heer, jenes stehende Gewässer, das Schwanengatt, zu durchdeichen und so die Wälle der beiden Stadtteile an einander zu schliefsen. Und nun erst wurde im Jahre 1551 die trennende Mauer beseitigt und die bremische Altstadt ein ungeteiltes Ganzes.

Im 17. Jahrhundert hat man die Wälle bastioniert, zu Beginn unseres Jahrhunderts sie in die schönen Promenaden verwandelt, die jetzt, wo jenseits weit ausgedehnte neue Stadtteile aufgeschossen sind, einen quer durch die Stadt sich erstreckenden Park bilden.

Den gröfsten Festungsbau hat die Stadt zu Beginn des dreifsigjährigen Krieges unternommen, bald nachdem die Bastionierung der altstädtischen Wälle begonnen, lange ehe sie beendigt war; es war die Anlage des Neuen Werkes auf dem linken Weserufer, der Neustadt, wie man es, seit es städtisch besiedelt wurde, nennt. Unter der Leitung des niederländischen Ingenieurs Valckenburg ist es in den Jahren 1622—26 ausgeführt worden. Ein Unternehmen von ungewöhnlicher Bedeutung für eine einzelne Stadt, über das noch dreifsig Jahre später erfahrene Kriegsmänner den Kopf schüttelten, weil die Stadt niemals in der Lage sein werde, so ausgedehnte Werke zu verteidigen. Eben damals aber hat sie es den Schweden gegenüber mit Erfolg gethan. Das neue Werk umfafste ein Areal von ungefähr der gleichen Gröfse, wie die in Jahrhunderten langsam herangewachsene Altstadt, aber freilich hat es, trotz der Anreizungsmittel, die der Rat darbot, sehr geraumer Zeit bedurft, bis die Neustadt völlig besiedelt war. Ihre Besiedelung aber fiel in eine Zeit des Niedergangs der Architektur. Und als diese in unserm Jahrhundert zu neuer Blüte sich erhob, war die Neustadt von der wohlhabenden und vornehmen Gesellschaft, der sie eine Zeitlang in ausgedehnten Lustgärten zum Stelldichein gedient hatte, ver-

lassen. So kommt es, dafs sie noch heute arm ist an architektonischem Reiz.

Das Centrum des bremischen Lebens ist immer die Altstadt geblieben und in ihr wieder ihr ältester Teil, die Umgebung des Doms. Schon der Grundrifs kann auch das jedem sagen. Die einzigen Plätze, die die Altstadt, von ein paar Kirchhöfen abgesehen, besitzt, drängen sich dicht um den Dom herum: zu seinen Flanken der Domshof und die Domshaide, vor seiner Front der Markt. Von ihnen gehen die Hauptstrafsenzüge aus und an ihnen erheben sich noch heute, ja heute in noch reicherem Mafse, als in älterer Zeit, die für das öffentliche Leben der Stadt wichtigsten Gebäude.

In alter Zeit gelangte man von hier mit wenigen hundert Schritten zum Anker- und Löschplatz der Seeschiffe, die an der Schlachte lagen. Es ist auffallend, wie kurz die Schlachte im Verhältnisse zur Ausdehnung der Altstadt ist, sie geht stromabwärts ziemlich genau bis zu dem Punkte, an dem die früher erwähnte Mauer die Weser traf. Ihre Anlage reicht, wie ihr Name, der herkommt von den slait, den Pfählen, an denen die Schiffe angebunden wurden, in die älteste Zeit der städtischen Entwickelung zurück.

Die Schlachte ist jetzt längst verödet, der Schiffsverkehr viel weiter stromabwärts gedrängt, während die Kontore des Kaufmanns durch alle Jahrhunderte ihren Platz in südlicher und westlicher Richtung vom Markte, unmittelbar an dem alten Ankerplatze oder nicht fern von ihm behauptet haben.

Als die Kirche am Ende des 10. Jahrhunderts am Abhange der Dünenkette, auf deren Höhe der Dom erbaut worden war, unmittelbar vor den Pforten des Doms den Markt einrichtete, da schuf sie selbst die Bedingung dafür, dafs das aus dem Marktverkehre erwachsene Bürgertum, als es zu seinen Jahren gekommen war, hier zu den Füfsen des Doms, hart neben des Bischofs Hof, die Burg seiner Freiheit, das Rathaus erbaute.

Feindselig haben Rathaus und Dom hier Jahrhunderte lang nebeneinander gestanden, in älterer Zeit als Vertreter der beiden politischen Mächte, die um die Herrschaft über die Stadt miteinander rangen, später als Vertreter der beiden feindlichen Konfessionen, des Calvinismus und des Luthertums. Erst unser Jahr-

hundert hat die Versöhnung gebracht, und damit, was für die gegenwärtige Betrachtung wichtig ist, die Möglichkeit, die alte Kathedrale, die acht Jahrhunderte unfertig und verunstaltet hinterlassen hatten, künstlerisch zu vollenden.

Nicht, als ob das Bürgertum seine politische Gegnerschaft gegen Erzbischof und Domkapitel in vorreformatorischer Zeit die Kathedrale hätte entgelten lassen, nein, wiederholt haben Bürgermeister als Bauherren an der Spitze der Verwaltung der Kirche gestanden, die unter ihrer Leitung im 14. und im 15. Jahrhundert die besten Tage ihrer ältern Zeit erlebt hat. Das wurde erst anders, als zu dem politischen der konfessionelle Gegensatz trat: da wurde der Dom für zwei Jahrhunderte ein fremdes Glied im Körper des bremischen Gemeinwesens und da haben schwere Katastrophen ihm tiefe Schäden zugefügt, die bis vor wenigen Jahren ihn entstellten.

Es ist am Ende doch ein Glück gewesen, dafs Renaissance-, Barock- und Zopfzeit infolge der Entfremdung, die zwischen Stadt und Dom eingetreten war, keine Heilung jener Wunden unternommen haben. Hatte schon die Spätgotik in die ursprüngliche Gestalt des Doms gröblich eingegriffen, wie viel mehr wäre das von der folgenden Zeit zu erwarten gewesen. Die in unseren Tagen ausgeführte, noch nicht vollendete Erneuerung des Doms hat mit feinem Verständnis den historischen Charakter des Baues künstlerisch entwickelt und ein Werk geschaffen, das, wie immer in der Zukunft der ästhetische Geschmack sich wandeln mag, dennoch, so dürfen wir hoffen, bei den Nachfahren die Anerkennung finden wird, dafs es dem innern Wesen der alten Kathedrale den schönsten, weil wahrhaftigsten, Ausdruck giebt.

Gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts ist der Bau des Doms begonnen worden, nachdem Frevlerhand in den ältern, im 9. Jahrhundert von Anskar geweihten Bau die Brandfackel geschleudert hatte. Bezelin, Adalbert und Liemar haben nacheinander länger als ein halbes Jahrhundert an ihm gebaut, ohne doch das Werk zu vollem Abschlusse zu bringen. Erst am Ende des 12. und am Anfang des 13. Jahrhunderts hat die flachgedeckte Basilika ihre künstlerische Ausgestaltung durch die Einwölbungen und die mit ihnen zusammenhängenden Bauten, noch ganz in der romanischen Formensprache, erhalten. Die

sechsteiligen Gewölbe und die im erhöhten Mittelschiffe und Chor angebrachten neuen Fenster sind im Spitzbogen gewölbt, der bekanntlich ein Kind der romanischen Kunst ist, sie wie alle gegliederten Teile des damals geschaffenen Oberbaues zeigen romanische Formen. So hat dieser Neubau der strengen und schlichten Gestalt der Arkaden des 11. Jahrhunderts wohl Leben und Bewegung, nicht aber einen fremdartigen Charakter gegeben. Und eben dasselbe zeigt sich an der gleichzeitig mit der Wölbung des Mittelschiffes höher geführten Westfront: auch die durch Säulenbündel und Kleeblattbogen gegliederten Blendarkaden des Mittelgiebels reden noch die romanische Formensprache.

Erst im 14. Jahrhundert hat die Gotik, doch jetzt noch in einer den Charakter der Kirche kaum berührenden Weise, am Dome sich bethätigt. Der Figurenschmuck des Giebels, zwei bei der jüngsten Restauration wieder entfernte Stockwerke des Nordturmes, die an die Seitenschiffe gelegten Kapellenanbauten entstammen dieser Zeit. Als aber gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein verheerender Brand die Pyramide des Nordturmes und das Kirchendach eingeäschert und wahrscheinlich das nördliche Seitenschiff und seine Nebenkapellen stark beschädigt hatte, da hat die Spätgotik mit ihren inkonstruktiven Formen die Nordseite der Kirche in einer Weise umgestaltet, die auch die gegenwärtige Erneuerung nicht wieder zu beseitigen hat unternehmen können.

Der Baumeister des heutigen nördlichen Seitenschiffes, das dem Mittelschiffe in Breite und Höhe gleicht, folgte dem Beispiele zweier anderen bremischen Kirchen, als er den Umbau der alten Basilika in eine Hallenkirche beschlofs. Glücklicherweise aber hat er mit reicheren Mitteln und feinerem künstlerischem Sinne gearbeitet, als seine Vorgänger in der Stefani- und Anscharii-kirche, und so ein Werk geschaffen, das im Innern durch die Mannigfaltigkeit der Formen und ein reizvolles Spiel der Lichter den Beschauer fesselt. Im Äufsern freilich hinterliefs er den Neubau in dürftigster Gestalt und dem Mittelschiffe unorganisch angegliedert.

Als er kaum seine Arbeit vollendet hatte, hielt die Reformation ihren siegreichen Einzug in Bremen. Damit war der Plan, den der Baumeister ohne Zweifel im Auge gehabt hat, auch die Südseite der Kirche in gleicher Weise umzugestalten, dahin.

Aus den folgenden Jahrhunderten hat die Geschichte des Doms nur Unglücksfälle zu verzeichnen: noch zweimal hat das Feuer ihm schwere Schäden zugefügt, zwischen diesen beiden Bränden stürzte im Jahre 1638 der südliche Turm zusammen, mehrere Menschen unter seinen Trümmern begrabend. Die mangelhafte Fundamentierung und die Ungleichartigkeit des Gufswerkes, das den Kern der aufstrebenden Mauern bildete, waren vermutlich die Ursache des Unglücks.

Man hat nicht versucht, den Schaden zu heilen, sondern sich damit begnügt, die Ruine durch profane Vorbauten zu verdecken, die bis vor zwei Jahrzehnten stehen geblieben sind.

Erst als der Bau, in dem wir gegenwärtig uns befinden[1], an Stelle anderer den Kreuzgang des Doms umgebenden Profanbauten errichtet wurde, ward auch die Turmruine wieder freigelegt und war fortan eine dringende Mahnung, die Fehler und Unterlassungssünden der Vergangenheit wieder gut zu machen.

Es war gerade ein Vierteljahrtausend seit dem Einsturz des Turmes vergangen, als der thatkräftige Mann, dem wir die Wiederherstellung des Doms verdanken, sich entschlofs Hand ans Werk zu legen. Und Herr Franz Schütte, dessen Name noch glänzender in der Geschichte unseres Doms leuchten wird, als die Namen der Doneldey und Hemeling aus dem 14. und 15. Jahrhundert, fand in Max Salzmann den Architekten, der die Erneuerung der Kirche in einer Weise ausgeführt hat, die heute der Stolz jedes Bremers ist[2].

Wer die Westfront aufmerksam betrachtet, wird in ihr den Charakter der Innenarchitektur genau wiederfinden. In den unteren Stockwerken die strengen Formen der Bauteile des 11. Jahrhunderts, in den oberen die bewegtere, graziöse Gestaltung der spätromanischen Bauweise, die mit der Einwölbung ihren Einzug in das Innere gehalten hat.

Und die sehr bedeutende ornamentale Bereicherung, die der Künstler der strengen Architektur der unteren Partien gegeben hat, erscheint vielleicht nur im ersten Augenblick als ein fremd-

---

[1] Der sog. Saalbau des Doms, der den Zwecken des Künstlervereins dient und in dem die Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins tagte.

[2] Der Architekt Salzmann ist leider ohne sein Werk vollendet zu haben am 6. Februar 1897 infolge einer schweren Krankheit gestorben.

artiger Klang in der Harmonie des Bauwerks. Sie ist es nicht, denn weder die zierliche Zwerggalerie, die schon Adalbert nach dem Vorbilde des Doms von Benevent geplant, wenn auch schwerlich so ausgeführt hat, noch die Goldmosaiken, die zu dem warmen Ton des Portasteins so gut stimmen, wie zum weifsen Marmor, noch die Bronzethüren werden den Kundigen an einem Bau des 11. Jahrhunderts befremden.

Die Erneuerung der Nordseite ist noch nicht vollendet. Hier wird der Giebel des nördlichen Kreuzarmes, ebenfalls in spätromanischen Formen, wieder aufgeführt, das Langhaus aber der späten Gotik des nördlichen Seitenschiffes entsprechend ausgebildet. Endlich soll der Oberbau durch einen Vierungsturm wesentlich bereichert werden. Er wird die lange Dachflucht durchbrechen und in seinen architektonischen Formen die Motive der oberen Teile der Westfront in angemessenen Variationen wiederholen. Dadurch wird erreicht werden, dafs in der Seitenansicht des Doms trotz des störenden Dazwischentretens des spätgotischen Anbaues die Zusammengehörigkeit von Westfront und Chor eindrucksvoll in die Erscheinung tritt.

Von den vier städtischen Pfarrkirchen, die zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert entstanden sind, kann keine den Anspruch erheben, an künstlerischem Werte dem Dome auch nur annähernd gleichzukommen. Zwei unter ihnen waren Kapitelskirchen, St. Stefani und St. Anscharii, sie waren in ihrer ursprünglichen Raumdisposition nach dem Muster des Doms gebaut, dreischiffige Basiliken mit Querschiff und geradem Chorabschlufs. Sie sind in gotischer Zeit, wahrscheinlich am Ende des 14. Jahrhunderts, beide in Hallenkirchen umgewandelt. Dabei ist in ungewöhnlich roher Weise verfahren, die die Anschariikirche noch heute ungestalt macht. Die Stefanikirche war, zum Teil infolge der unorganischen Angliederung der neuen Bauteile an die alten, zum Teil infolge von Unglücksfällen dermafsen baufällig geworden, dafs vor einigen Jahren ihr ganzes Langhaus abgebrochen und dann unter der Leitung des Baurats Hase in Hannover in seiner ursprünglichen Gestalt, als romanische Pfeilerbasilika wieder aufgeführt worden ist.

Die beiden anderen Pfarrkirchen, Unser Lieben Frauen und St. Martini, sind gleich als romanische Hallenkirchen erbaut, jene

am Ende des 12., diese zu Anfang des 13. Jahrhunderts. Aber die Liebfrauenkirche weist noch heute Reste eines viel ältern ebenfalls basilikalen Baues auf. Denn schon zu Anfang des 11. Jahrhunderts war sie von Erzbischof Unwan als erste Pfarrkirche der Stadt erbaut worden. Er hatte sie damals dem Schutzpatrone Corveis, dem h. Veit geweiht, in Erinnerung an die engen Beziehungen, in denen das bremische Stift in seiner Frühzeit zu dem Kloster gestanden hatte. Erst nach dem Umbau in eine Hallenkirche ist sie der Mutter Gottes geweiht worden.

Aus der Zeit Unwans stammt vor allem der südliche Glockenturm der Kirche, der in seinen unteren Teilen noch in dem ungefügen Material der Findlingsblöcke und erst in den oberen Partien in Portasandstein aufgeführt worden ist. Er ist der älteste Bau, den Bremen aufzuweisen hat, ein Menschenalter älter, als irgend ein Teil des Doms.

Auch die Liebfrauen- und Martinikirche haben in gotischer Zeit erhebliche Veränderungen erfahren, insbesondere bedeutende Verlängerungen des Chors, wie der ins Breite gegangene Gottesdienst sie erforderte. Die Liebfrauenkirche erhielt zugleich ein viertes Schiff, dessen zierliche Backsteingiebel hart neben dem frühromanischen Turme eine durch das seit alters, wie ein Vogelnest, an dem Turme klebende Häuschen noch gesteigerte malerische Wirkung hervorrufen. Erst in jüngster Zeit ist ein anderer, vor der Westfront der Kirche stehender Profanbau entfernt und der Mittelgiebel in spätromanischen Formen erneuert worden[1].

Die Gotik hat erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihren Einzug in Bremen gehalten. Die Bettelmönche vom Prediger- und Barfüßerorden, die schwarzen und die grauen Mönche, wie man sie hier meist nannte, haben die neue, rasch populär gewordene Kunst zuerst hier eingebürgert. Die von dem Predigerorden errichtete Katharinenkirche ist wahrscheinlich der erste gotische Bau unserer Stadt gewesen, eine dreischiffige Hallenkirche, ohne Querschiff und ohne Turmanlage, mit Rundsäulen als Gewölbträgern, ganz in dem heimischen Material des

[1] Auch dieser Bau ist von Salzmann, dem Architekten des Doms, ausgeführt worden.

Backsteins aufgeführt. Heute ist nichts mehr von ihm übrig, als die Aufsenmauer des Chorabschlusses. Etwas mehr, als von der Kirche, ist vom Kreuzgang und den Klosterräumen noch erhalten, in denen im Jahre 1528 die erste lateinische Schule der Stadt eingerichtet wurde.

Ein besseres Schicksal, als die Dominikanerkirche, hat die der Franziskaner gehabt. Die Johanniskirche ist auch in nachreformatorischer Zeit immer dem Gottesdienste erhalten und so auch baulich unversehrt geblieben, ein Bau aus der Blütezeit der Gotik, der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, ebenfalls eine dreischiffige Hallenkirche mit einem langen, polygonal geschlossenen einschiffigen Chor. Das Äufsere der Kirche, von Profanbauten fast ganz umschlossen, ist ohne erhebliche Bedeutung, das Innere, von der katholischen Gemeinde, der die Kirche im Jahre 1816 überwiesen wurde, neuerdings würdig restauriert, schlicht in seinen architektonischen Formen, übt durch die Harmonie seiner Verhältnisse und die wohlberechneten Farbentöne seiner Pfeiler, Mauern und Fenster eine ungemein wohlthuende Wirkung aus. Keine andere Kirche unserer Stadt kann sich ihr darin vergleichen. Von den alten Klostergebäuden, die fast drei Jahrhunderte als Krankenhaus gedient haben, ist heute nichts mehr vorhanden.

Auch die zahlreichen kleinen Kirchen und Kapellen, die Bremen ehedem aufwies, sind bis auf geringe Reste der einstigen Deutschordenskirche und der Jakobikirche verschwunden, nachdem sie infolge der Reformation ihre Kultusbedeutung verloren hatten.

Im Profanbau hat die Gotik bis tief ins 16. Jahrhundert hinein geherrscht, um erst verhältnismäfsig spät von der Renaissance abgelöst zu werden. Eine nicht ganz geringe Zahl gotischer Giebel ist noch erhalten, aber gegenüber manchen anderen Städten doch wenig von Bedeutung. Denn Bremen hat zwar seit dem Ende des 13. Jahrhunderts das Glück gehabt, nicht mehr von verheerenden Bränden heimgesucht zu werden, die grofse Teile der Stadt in Asche legten, aber es hat auch, bei vielfach wechselnden Schicksalen seiner politischen und kommerziellen Entwickelung, nie eine Zeit völligen Stillstandes durchlebt. Der letzte grofse Stadtbrand, von dem uns berichtet wird, fand 1285 statt. Die Bauthätigkeit, die ihm notwendig

folgte, mufs die gotische Kunst hier zur vollen Blüte gebracht haben. Aber fast ausschliefslich in kleinen Gassen, im Besitze der minder vermögenden Bevölkerung haben sich die Reste jener Epoche bis heute erhalten. In den wohlhabenderen Quartieren sind sie, auch wo Notwendigkeit es nicht gebot, im Laufe der Zeit durch moderne Bauten fast völlig verdrängt worden.

Der in jedem Betracht vornehmste ältere gotische Profanbau unserer Stadt ist das Rathaus, ist das Rathaus gewesen, sollte ich sagen, denn was heute dem Rathause seinen Charakter aufprägt und es zu einer Perle deutscher Baukunst macht, das ist doch nicht sein gotischer Kern, sondern die prachtvolle Dekoration, die die lebensfreudige Kunst der Renaissance ihm gegeben hat.

Auch dem ursprünglichen gotischen Bau fehlte es nicht an heiterm Schmuck, wie er für ein Haus sich ziemte, das gelegentlich auch fröhlichen Festen diente; aber im ganzen trug er doch den Zug strengen Ernstes: einer Festung gleich stand er da mit seinen gewaltigen Mauern, von Ecktürmchen flankiert, von hohem Zinnenkranze umgeben. Und die Statuen des Kaisers, der Kurfürsten, der Weisen des Altertums, die um das Obergeschofs sich reihen, erhöhten nur den Ernst, der mit der Würde gepaart ist. Aber sie erglänzten einst in bunten Farben, die den Ernst milderten, und zahlreiche buntbemalte Medaillons und Wappenschilder besetzten die an der Südseite, dem Markte zugekehrte Arkade oder umzogen als Kranzgesims den Hauptbau. Der Wechsel roter und schwarzglasierter Ziegel, mit denen die Mauern verblendet wurden, trug auch zum festlichen Schmucke des Hauses bei.

So war der Bau zu Anfang des 15. Jahrhunderts aufgeführt, als Bremen auf einem der Höhepunkte seiner Entwickelung stand, als Gedanken an Erwerbung der Reichsunmittelbarkeit im Kreise des Rates sich regten und das kurz zuvor neu errichtete Rolandsbild der erzbischöflichen Kathedrale den Freiheitsruf entgegenhielt:

> vryheit do ick ju openbar,
> de Karl und mennich vorst vorwar
> desser stede ghegheven hat.

Als genau zwei Jahrhunderte später der Rat sich zu dem Umbau entschlofs, der dem Hause das glänzende Gewand verlieh, das es noch heute trägt, da wirkten doch nicht gleichartige Impulse. Die Stadt hatte, wie fast alle anderen Städte in Nord und Süd, mit grofsen Schwierigkeiten zu kämpfen, um nur das von den Vätern Erworbene aufrecht zu erhalten. Was zu dem Entschlufs des Rates führte, war das Beispiel einer Reihe schöner Renaissancebauten, die seit fünfzig Jahren die Strafsen Bremens verwandelt hatten und ganz besonders den Marktplatz schmückten, nicht zum wenigsten wohl der gegen Ende des 16. Jahrhunderts vollendete Bau des dem Rathause gerade gegenüber liegenden Schüttings [1]. Es kam hinzu, dafs die Stadt in dem einheimischen Meister Lüder von Bentheim einen Mann von bewährter künstlerischer Kraft besafs; die Stadtwage vom Jahre 1587, das Kornhaus von 1592, wahrscheinlich auch der 1594 erbaute Frontgiebel des Schüttings, dazu ein paar noch bestehende Privathäuser sind Zeugnisse von Bentheims älterer Kunst. Nun wurde der Meister in seinen reifsten Jahren aufgerufen, auch das Rathaus zu verjüngen, das in Anbauten an der Nordseite und Veränderungen an den Schmalseiten der Frührenaissance schon Eingriffe hatte gestatten müssen. Man fühlt es aus dem Werke, das Bentheim in den Jahren 1609—1612 schuf, heraus, wie sein Herz aufjauchzte, dafs er hier mit reicheren Mitteln, als bei irgend einem frühern Bau, seinem Genius folgen durfte. Alle Gestalten der Phantasie, die in ihm wohnten, sollten nun am vornehmsten Gebäude seiner Vaterstadt Leben gewinnen. Wie aber sollte das geschehen? Die deutsche Renaissance hatte sich noch nicht vom Giebelbau losgelöst, den sie von der Gotik überkommen hatte. Das Rathaus, dessen hohes Dach vom Zinnenkranze umsetzt war, hatte keinen Giebel. Nun hätte es gewifs am nächsten gelegen, die beiden Schmalseiten mit Giebeln zu versehen, an die das Dach sich anlehnte. Ein anderer hätte wahrscheinlich so gehandelt. Bentheim verschmähte dies einfache Mittel, das das Rathaus dem Schütting allzu ähnlich gemacht und am Ende die dem Markte zugekehrte Front architektonisch zurückgestellt haben würde. Nein, hier an der Marktseite mufste seine Kunst

[1] Das Haus der Elterleute des Kaufmanns, heute der Handelskammer.

ihre ganze Pracht entfalten. Die nüchterne Arkade, über der ein verdeckter Gang mit einem kleinen Erker, einer Laube, in der Mitte sich befand, mufste der Ausgangspunkt des neuen Schmuckes werden. Die Laube gab ein genügendes Motiv, hier ein mächtiges, zweigeschossiges, von einem hohen Giebel gekröntes Risalit zu errichten. Aber dieser Giebel erschien allein noch zu schmächtig für das breit gelagerte Dach; ihm wurden zwei kleinere Giebel an die Seiten gesetzt, die freilich etwas unorganisch aus der schönen Balustrade herauswachsen, die an die Stelle des Zinnenkranzes und der Ecktürmchen trat. Mit schonender Hand behandelte Bentheim die unbeholfenen Statuen des 15. Jahrhunderts. Der Kaiser und die sieben Kurfürsten wurden nur, da infolge des neuen Mittelbaues zwei Fenster des Obergeschosses eingingen, um je einen Platz nach links oder rechts verschoben, blieben aber im übrigen samt Piedestal und Baldachin unverändert. Sie sind an der Südseite die einzigen Erinnerungen an den gotischen Bau.

Nicht tadelfrei ist der architektonische Aufbau der neuen Fassade, aber man wird ihre Fehler willig übersehen angesichts der verschwenderischen Fülle herrlichen Bildwerks, das alle Teile des Baues von den dorischen Rundsäulen der Arkade bis hinauf zur Giebelkrönung überdeckt. Hier ist alles strotzendes Leben; der Beschauer wird nicht müde, den sinnigen, oft übermütigen Bildschmuck zu betrachten, der manchmal zu klassischer Schönheit sich erhebt.

Nicht weniger als fünfmal, an den drei Giebeln und am Hauptgesims der beiden Schmalseiten, hat Bentheim das Jahr der Vollendung seines Baues, 1612, eingezeichnet. Die Nachwelt sollte dieses Jahr in Ehren halten; es war zugleich das letzte, das dem Meister des Werkes zu vollenden vergönnt war. Schon im folgenden Jahre ist er noch in rüstigem Alter aus dem Leben geschieden.

Auch das Innere des Rathauses der neuen Aufsenseite würdig umzugestalten war ihm nicht mehr vergönnt. Aber er fand doch einen Nachfolger, der wenigstens einen Teil der grofsen Halle, die das ganze Obergeschofs des Rathauses einnimmt, ganz im Geiste Bentheims und ihm ebenbürtig im Können auszuschmücken verstand: es war der durch das Mittelrisalit ge-

wonnene neue Raum, den man die Güldenkammer nennt wegen der goldledernen Tapeten, die ehedem seine Innenseiten zierten. Das Eichenholztäfelwerk, das diesen zweigeschossigen Raum umgiebt und die kurze Wendeltreppe, die zu dem obern Geschosse hinaufführt, gehören zu dem Reizvollsten, was deutsche Holzschneidekunst ersonnen und ausgeführt hat. Leider kennen wir den Namen des Werkmeisters nicht, der seine Arbeit im Jahre 1616 vollendete.

Der Bau Bentheims war das Schönste zugleich und das Letzte, was die Renaissance in Bremen schuf. Schon in ihm zeigen sich einzelne barocke Formen, namentlich in dem schönen Geländer der zu Seiten des Mittelrisalits liegenden Galerien.

Das Barock hat dann in fast unmittelbarem Anschlufs an den Rathausbau noch eine Reihe reizvoller Werke in unserer Stadt geschaffen, ehe die Geifsel des grofsen Krieges auch hier die Baulust hemmte. Ich erwähne nur ein Privathaus auf der Langenstrafse aus dem Jahre 1618, das sog. Essighaus, das gegenwärtig einer Restauration unterzogen wird, und das im folgenden Jahre von den Gewandschneidern erbaute Doppelhaus, das später in die Hände der Krämerinnung überging und jetzt als Gewerbehaus im Besitze des Staates sich befindet.

Noch eine ganze Anzahl stattlicher Giebel haben das Barock, das Rokoko und der Zopf in unserer Stadt aufgeführt, bis während und nach der Revolutionsepoche mit dem tiefsten Stande der materiellen Mittel, den, wie Deutschland überhaupt, so auch unsere Stadt vielleicht in Jahrhunderten aufzuweisen gehabt hat, die nüchternste Nüchternheit, im besten Falle ein mifsverstandener Klassizismus in den spärlichen Neubauten zu Tage trat.

Seit fünfzig Jahren ist diese schale Nüchternheit allmählich überwunden. Eine Bauthätigkeit, die an Umfang die aller früheren Jahrhunderte überragt, das Wachstum der materiellen Mittel und die mit ihm neuerwachte Freude am Schönen, nicht in letzter Linie der historische Sinn, das liebevolle Versenken in die Gedanken und Intentionen der ältern Zeit, von dem auch der Künstler ergriffen worden ist, haben eine neue Blüte der Architektur auch in unserer Stadt herbeigeführt. Nicht allein im weiten Kranze der neuentstandenen Vorstädte sind zahlreiche Häuser erbaut, die davon Zeugnis ablegen, auch die Altstadt

hat in den letzten dreifsig Jahren durch Aufführung neuer von künstlerischem Geiste beseelter Bauten und durch die sinnige Erneuerung schöner Werke früherer Jahrhunderte in vielen Teilen eine erfreuliche Umgestaltung erfahren. Sehen Sie sich nur unsern Marktplatz an, auf den acht Jahrhunderte niederschauen. In mannigfachen Formen und Farbentönen hat hier die Kunst den Steinen Leben und Schönheit oder heitere Anmut gegeben. Und dieser alte, neue Zug, das einfach Notwendige durch die Kunst zu einem höhern Dasein zu erheben, er befindet sich in aufsteigender Bewegung. Die Liebe zur Heimat, die letzte Quelle des historischen Sinnes, ist auch der Ursprung jener erfreulichen Erscheinung. Die Studien, die uns hier zusammenführen, seien sie der politischen und socialen Entwickelung der Vergangenheit oder der Geschichte der Sprache gewidmet, sie haben durch tausend Kanäle, die im einzelnen nicht aufzuweisen sind, mit darauf hingewirkt, dafs wir heute die alten Strafsen und Plätze unserer Stadt mit eigener gröfserer Befriedigung und, wie wir hoffen, mit reicherem Gewinne für Sie Ihnen zeigen können, als vor zweiundzwanzig Jahren.

Aber, wie könnte ich diese kurze Übersicht über die bauliche Entwickelung Bremens schliefsen, ohne ein Wort zu sagen über die grofsartigsten und umfassendsten Bauten, die unsere Stadt jemals ausgeführt hat, Bauten, die freilich allein dem Nutzen, nicht auch der Schönheit dienen, die Hafen- und Strombauten?

Als infolge der zunehmenden Verwilderung des Stromes das Meer schon lange nicht mehr zu unserer Stadt heraufkam, machten es unsere Vorfahren, wie weiland der Prophet, da der Berg nicht zu ihm kommen wollte, sie gingen dem Meere entgegen, zunächst im Anfange des 17. Jahrhunderts bis Vegesack, dann weiter stromabwärts, endlich im zweiten Viertel unseres Jahrhunderts bis zur Mündung der Geeste, wo nun durch bremische Thatkraft ein neuer Hafen ins Leben gerufen wurde.

Aber dieser Hafen liegt fast 70 km von Bremen entfernt. Mit dem rapide steigenden Weltverkehre wurde der weite Abstand zwischen Hafenplatz und Handelsplatz immer mifslicher. Durch Baggerarbeiten und andere Verbesserungen des Fahrwassers, für die alljährlich sehr beträchtliche Summen verwendet wurden, konnte man nicht hoffen, den an Gröfse und Tiefgang



wachsenden Seeschiffen die Auffahrt bis zur Stadt wieder zu ermöglichen. Bei zwei Meter nutzbarer Fahrtiefe waren es immer nur Leichterkähne und kleine Seefahrzeuge, die nach Bremen kamen.

Da unternahm es der Oberbaudirektor Franzius, das bei englischen Stromkorrektionen mit Erfolg erprobte Mittel auch auf die Weser anzuwenden. Man mufs das Meer zwingen, wieder zu uns herauf zu kommen, lautete die Formel; mit anderen Worten, man mufs der Flutwelle den regelmäfsigen Zutritt zu unseren Mauern wieder öffnen und damit der lebendigen Kraft der auflaufenden und der zurückebbenden Wassermassen die Arbeit übertragen, dem Strombette die für die Seeschiffahrt genügende Tiefe dauernd zu erhalten.

Da galt es die vielfachen Stromspaltungen zu beseitigen, Sandbänke zu entfernen, hier scharfe Ecken abzuschneiden, dort starke Einbuchtungen aufzuheben, den Strom an ein engeres, ein regelmäfsiges, ein möglichst begradigtes Bett zu fesseln, damit die Flutwelle ungehindert sich bewegen könne. Eine riesige Summe von Arbeit, die aber noch weit gröfser und komplizierter wurde, weil sie in zahlreiche Besitz- und Erwerbsverhältnisse der Uferländer scharf einschneiden mufste. Auf 30 Millionen Mark wurden die Kosten des Projekts berechnet, dessen Ziel war, Schiffen bis zu fünf Meter Tiefgang die Auffahrt nach Bremen zu gestatten.

Die Nachbarstaaten waren nicht geneigt, einen irgend erheblichen Anteil an diesen Kosten zu übernehmen. Das Reich, in dessen Auftrage das Projekt bearbeitet worden war, erklärte 1882, dafs der Plan weit über das hinausgehe, was es bei dem Auftrage im Sinne gehabt habe.

Durfte ein kleines Gemeinwesen von 150000 Einwohnern, wie das bremische, die ungeheure Last allein auf seine Schultern laden? Mitten in den Erwägungen über diese Frage trat die Notwendigkeit an Bremen heran, in das deutsche Zollgebiet einzutreten, und sobald es 1884 hierzu sich entschlossen hatte, ergab sich auch die Notwendigkeit, bei der Stadt einen geräumigen Hafen zu bauen, in dem der Schiffs- und Warenverkehr frei von Zollkontrolle sich bewegen könne. Es konnte nicht zweifelhaft sein, dafs dieser Hafen nicht auf die derzeitigen, sondern

auf die von der Stromkorrektion erwarteten künftigen Schiffahrtsverhältnisse zugeschnitten werden mufste. Und indem man dies beschlofs, war eigentlich auch über die rasche Ausführung der Stromkorrektion schon entschieden, denn andernfalls würde man zahlreiche Millionen, ohne in absehbarer Zeit Nutzen für Schiffahrt und Handel daraus zu ziehen, in den Hafen verbaut haben.

Im Jahre 1885 begann man mit den Arbeiten am Freihafen, im Frühjahr 1886 erklärte Bremen sich dem Reiche gegenüber bereit, das Projekt des Oberbaudirektors Franzius für die Korrektion der Unterweser auf seine eigenen Kosten auszuführen, dafern ihm das Reich die Erhebung einer Schiffahrtsabgabe gestatte, die so zu bemessen sei, dafs sie die Anlagekosten allmählich amortisiere.

Das Reich trat diesem Antrage bei, der am 5. April 1886 Gesetz wurde. Nun aber waren noch die schwierigen Verhältnisse zu regeln, die die Korrektion für die preufsischen und oldenburgischen Uferländer herbeiführte. Erst im Juli 1887 kam ein Vertrag darüber mit Preufsen, mit Oldenburg gar erst im Februar 1888 endgültig zu stande. Und jetzt erst konnte an die Ausführung des grofsen Werkes herangetreten werden, zu einer Zeit, da der Hafenbau seiner Vollendung bereits entgegenging.

In der beispiellos kurzen Zeit von drei Jahren ist der grofse Hafen geschaffen worden, ein Bassin von 2000 m Länge und 120 m Breite, von mächtigen Kaimauern umgeben, zu beiden Seiten mit zahlreichen Schuppen und Speichern besetzt, mit einer Masse von Krähnen und anderen Hebevorrichtungen, die alle durch hydraulische Kraft bewegt werden, mit den nötigen Maschinenhäusern, Hafen- und Verwaltungsgebäuden. Die Tiefe des Hafenbassins wurde auf 6,8 m unter Null bestimmt, aber eine weitere Vertiefung auf 8 m gleich vorgesehen. Und wirklich mufste diese schon 1893 ausgeführt werden, weil der rasche Erfolg der Stromkorrektion schon damals eine erhebliche Senkung des Ebbespiegels zur Folge gehabt hatte.

Denn darauf beruhte ja das für die Korrektion mafsgebende Prinzip, das Intervall zwischen Flut- und Ebbespiegel an der Stade so grofs wie möglich zu machen. Dieses Intervall beträgt heute regelmäfsig etwa 1,30 m. — Man sieht wohl, wie gewaltige Wassermassen sich nun täglich zweimal in der Weser auf und ab bewegen.

Die Korrektion ist im wesentlichen vollendet. Sie hat das erstrebte Ziel nicht nur erreicht, sondern sogar übertroffen. Während vor acht Jahren die nutzbare Wassertiefe der Weser nur 2,75 m betrug, sind in den letzten fünf Jahren über 1500 Schiffe mit 4 und mehr als 4 m Tiefgang, und unter ihnen über 140 mit mehr als 5 m Tiefgang nach Bremen heraufgekommen. Der geräumige Hafen, bei dessen Eröffnung im Herbste 1888 mancher den Kopf schüttelte, als ob er in keiner absehbaren Zeit nutzbringende Verwendung finden würde, erweist sich schon jetzt manchmal als zu eng.

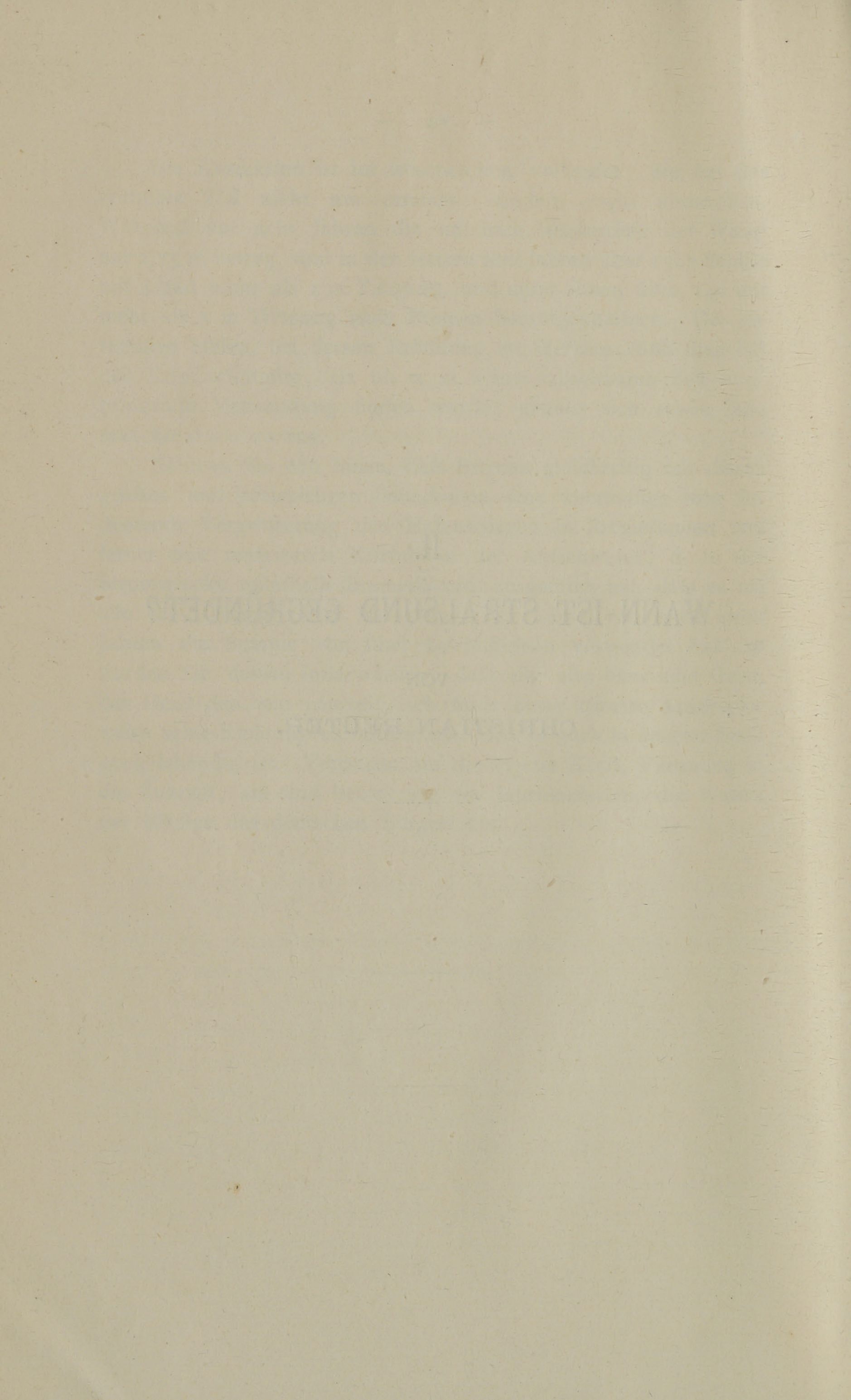
Nehmen Sie nun hinzu, dafs Bremen gleichzeitig mit diesen grofsen und kostspieligen Bauarbeiten eine abermalige sehr bedeutende Vergröfserung der Hafenanlagen in Bremerhaven und ferner eine umfassende Korrektion der Aufsenweser, d. h. der Stromstrecke unterhalb Bremerhaven ausgeführt hat, dafs es auf alle diese Wasser- und Hafenwerke im Laufe von etwa zwölf Jahren die Summe von über 60 Millionen verwendet hat, so werden Sie dessen inne werden, dafs der alte hansische Geist, der Geist des help yourself, ich finde keine kürzere Ausdrucksweise seine Richtung zu bezeichnen, dafs er auch in unserer Stadt noch lebendig ist. Vertrauen auf die eigene Kraft, Vertrauen in die Zukunft, sie sind heute, wie vor Jahrhunderten, die Wurzel der Erfolge des deutschen Bürgertums.

II.

WANN IST STRALSUND GEGRÜNDET?

VON

CHRISTIAN REUTER.



Wer die Gründungsgeschichte Stralsunds in dem Abrifs der Geschichte der pommerschen Städte von Kratz[1] gelesen hat, wird wahrscheinlich eine neue Untersuchung über die Frage, ob Stralsund um 1209 (1210) oder 1230 (1234) gegründet sei, für überflüssig halten. Vielleicht wird ihn aber ein Blick in historische oder geographische Handbücher, auch neueren Datums, doch eines anderen belehren; denn mit auffallender Einmütigkeit halten alle an dem alten Jahre 1209 fest; ich nenne hier neben den Handbüchern nur Forscher wie Francke, Pyl und Wiesener[2].

Gewährsmann für alle ist Otto Fock, bei dem wir folgenden Thatbestand finden[3]: Urkundlich beglaubigt ist Stralsund zuerst 1234 und 1240. Aber neben diesen urkundlichen Beweisen führt eine spätere Überlieferung uns ein Vierteljahrhundert weiter zurück. Nach ihr ist Stralsund 1209 von Jaromar I. unter den Auspicien König Waldemars II. von Dänemark gegründet; die junge Stadt hat dann viel von den Pommernherzögen zu leiden gehabt; zu ihrem Schutz hat König Waldemar einen Zug gegen die Pommern unternommen — 1210 —, dessen Ergebnis der Wiederaufbau von Demmin ist.

Über den Wert dieser Überlieferung urteilt Fock selbst: „Man mag den historischen Wert dieser ganzen Geschichte nicht allzuhoch anschlagen; sie beruht, mit Ausnahme eines einzigen Umstandes — des Dänenkriegs gegen die Pommern um das Jahr 1210 — lediglich auf den Berichten von Chronikanten und

---

[1] Kratz, Die Städte der Provinz Pommern. Berlin 1865. S. 435.

[2] O. Francke, Geschichte der Stralsunder Stadtverfassung in den Balt. Stud. XXI (1866). Th. Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen u. s. w. I, 71/72. W. Wiesener, Geschichte der christl. Kirche in Pommern. S. 304.

[3] O. Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten. Bd. II.

Geschichtschreibern aus dem Ende des 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts, deren Glaubwürdigkeit in kritischer Beziehung viel zu wünschen übrig läfst. Sie bringen Wahres und Falsches, Geschichtliches und Sagenhaftes, urkundlich Beglaubigtes und unbeglaubigte Erzählungen durcheinander, ohne dafs wir jetzt noch immer im stande wären die Scheidung mit Sicherheit vorzunehmen. — Sehen wir uns jene Darstellung von den ältesten Schicksalen der Stadt Stralsund auf innere Glaubwürdigkeit an, so enthält sie in ihren Hauptzügen, wenn man Einzelheiten auf Rechnung späterer Ausschmückung setzt, unleugbar einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit.«

Etwas schärfer äufsert sich Fock freilich in dem kritischen Exkurs, den er seiner Darstellung angefügt hat[1]. Hier sagt er von den Nachrichten vor 1230: »Als Geschichte können wir sie nicht mehr gelten lassen; nicht einmal die Gründung Stralsunds um 1210 ist geschichtlich beglaubigt. Wir müssen uns bewufst bleiben, dafs wir uns hier auf dem Boden sagenhafter und unsicherer Überlieferung befinden.«

Es ist zu diesen Worten Focks noch hinzuzufügen, dafs es in Stralsund einen alten Denkvers und eine chronikalische Notiz gab, nach denen Stralsund im Jahre 1230 gegründet sein sollte. Beide Angaben finden sich auch bei Fock erwähnt, ohne dafs er ihnen ein besonderes Gewicht beigelegt hätte. Den Widerspruch zwischen diesen verschiedenen Angaben erklärt Fock damit, dafs 1230 stralsundische Überlieferung sei — »das Jahr 1230, welches man, wie aus der alten Inschrift des Rathauses erhellt, später in offiziellen Kreisen der Stadt als das der Gründung ansah, ist wahrscheinlich nur abgeleitet aus der ältesten auf dem Rathause befindlichen Urkunde vom Jahre 1234. Man nahm für den Gedenkvers, in dem man die Gründung der Stadt verewigen wollte, die runde Zahl 1230, und konnte sich um so mehr dazu berechtigt halten, als in der Urkunde von 1234 das Bestehen der Stadt bereits vorausgesetzt wird.« Dieser — offiziellen — stralsundischen Überlieferung steht nun nach Focks Ansicht die andere gegenüber, dafs Stralsund 1209 gegründet sei, und er weist diese Zahl dem lübeckischen Überlieferungskreise zu.

---

[1] II, S. 191—201 (bes. 200).

Diese Focksche Auffassung hat sich nun im grofsen und ganzen dahin entwickelt, dafs das, was Fock als sagenhaft, aber möglich, ja wahrscheinlich hinstellt, als feststehend angesehen wird; das hat zuletzt Ausdruck gefunden in der Festschrift für den Hansischen Geschichtsverein im Jahre 1893, in der es heifst: »Bleibt auch ein gewisses Duukel gebreitet über den Ursprung unserer Stadt, wie über den fast aller Städte, so darf man nach dieser Stelle (bei Krantz, von der noch unten die Rede sein wird), 1209 getrost ihr Geburtsjahr nennen.«

Dafs die Entwickelung diesen Gang nahm, hatte Usinger, dessen deutsch-dänische Geschichte von 1189—1227 genau ein Jahr nach dem zweiten Bande Focks erschien, nicht hindern können, trotzdem er es entschieden ausspricht, dafs Wizlaf vor 1230 Städte zu gründen nicht versucht habe. »Dafs Stralsund früher, 1210, erbaut sei, beruhe — so meint er — nur auf der unsicheren und späten Überlieferung des nichts weniger als zuverlässigen Hermann Korner. An der ganzen, von jüngeren pommerschen Historikern reich ausgeschmückten Sage ist zweifellos kein wahres Wort[1].«

Treten wir nun in die Untersuchung, wann Stralsund gegründet ist, selbst ein, so ist es wohl das Natürlichste, wenn wir zunächst die Stralsunder selbst fragen, wann ihre Stadt gegründet sei. Und sie bleiben uns die Antwort nicht schuldig. In wenigstens zwei stralsundischen Chroniken, die dem 15. Jahrhundert angehören, findet sich die Nachricht, dafs Stralsund 1230 gegründet sei.

Chronik A[2] schreibt zum Jahre 1230: *Anno dni. 1230 do wart de stad thome Sunde ersten begrepen.*

Chronik B[3] schreibt: *Na gades bort 1230 jar do wart de stat tome Sunde erst bogrepen und uthghelecht van twen vysscheren unde sunte Johannes kerke der mynre brodere was de erste kerke, de tho deme Sunde ghebuwet wart etc.*

[1] Auch Usinger beruft sich auf Fock II, S. 191.

[2] Zwei Strals. Chroniken des 15. Jahrh., hrsg. v. R. Baier. Stralsund 1893. S. 3.

[3] Das. S. 16.

Die dritte Nachricht findet sich in den sogenannten Buschschen Kongesten (Heinrich Busch † 1577 [1]), die folgendermafsen beginnen: *Dat anbeginne dusser stad Stralsunt [ifs] im jahre Christi 1230.*

Dafs es wenigstens drei stralsundische Chroniken gegeben hat, das unterliegt jetzt keinem Zweifel mehr [2], ob wir alle drei zu diesem Jahre vor uns haben, ist freilich eine andere Frage; von zweien darf es wohl als sicher gelten.

So schreibt auch Johann Berckmann um die Mitte des 16. Jahrhunderts [3]: *Item im jare, do man schreff MCC und XXX, do wortt de stadtt Stralfsund erst begrepenn und upgeleggt.*

Ferner schreibt Franz Wessel, dessen lebhaftes Interesse für die Geschichte seiner Vaterstadt aus seinen eigenhändigen Eintragungen in die Bibel, welche er im Jahre 1555 der Marienkirche schenkte, hervorgeht: *Anno 1230 wordt disse stadt Stralsundt ersth upgelecht und angefangen tho buwende* [4].

Früher setzt keine stralsundische Chronik Stralsunds Gründung an, und diese Ansicht hat dann — wie Fock sagt — in offiziellen Kreisen Geltung gehabt; denn man feierte dies Jahr durch einen Denkvers, der in goldenen Buchstaben auf schwarzer Tafel im Rathaus zu lesen war:

Annis ducentis ter denis mille retentis
Fit urbs Stralesundis, cui nomen ab undis.

So las den Vers Kantzow, der ihn in die dritte Bearbeitung seiner Pommerania, die um 1540 abgefafst ist, aufnahm. Ob es die richtige Form ist, mufs wohl zweifelhaft bleiben. In den Buschschen Kongesten heifst die zweite Zeile:

Facta Stralesundis, cui nomen ab undis [5].

Wie alt der Vers ist, läfst sich schwer sagen; dafs er um 1430 schon existierte, werden wir unten sehen. Wenn er sich noch in einer Notiz, die aus dem 17. Jahrhundert stammen soll und sich in der Wesselschen Bibel findet, erhalten hat, so beweist

---

[1] Strals. Chroniken, hrsg. von Mohnike u. Zober I, S. 161.

[2] S. Baier, a. a. O. S. XIV.

[3] Strals. Chroniken I, S. 3.

[4] Die Wesselsche Bibel von Zober. Stralsund 1837; auch Chroniken III, S. 513.

[5] Fock II, S. 199.

diese Thatsache, dafs man an der Auffassung — Stralsund sei 1230 gegründet — noch lange festhielt, auch als eine andere Angabe in Stralsund selbst bekannt geworden war.

Diese andere Uberlieferung wird von Fock als lübeckisch betrachtet; mit welchem Rechte wird sich bald zeigen.

Die Überlieferung für das Jahr 1209 geht auf Albert Krantz zurück; aus ihm hat Kantzow geschöpft — er übersetzt ihn fast wörtlich und nennt ihn auch ausdrücklich —; ja, in seinen beiden ersten Bearbeitungen kennt Kantzow für die Gründungsgeschichte allein Krantzens Wandalia. Davon, dafs man in Stralsund selbst die Gründung der Stadt ins Jahr 1230 setzte, davon hat dieser geborene Stralsunder in seinen beiden ersten Bearbeitungen keine Ahnung; erst in der dritten Bearbeitung findet sich das Jahr 1230 erwähnt und zwar nun derart mit der Krantz entnommenen Zahl 1209 verschmolzen, dafs er sagt, 1209 sei der Bau angefangen und 1230 beendet.

Aber Krantz ist nicht der erste, der eine abweichende Zeitangabe bietet. Das ist vielmehr der Lübecker Dominikaner Hermann Korner. Bei ihm findet sich die erste Abweichung von der Stralsunder Überlieferung, indem er das Jahr 1210 als das Gründungsjahr angiebt.

Diese Nachricht gehört nach Fock dem lübeckischen Überlieferungskreise an, ohne dafs er dafür andere Beweise beibringt, als dafs sie sich bei Korner findet und dieser eben Lübecker ist. Sonst findet sich aber dieselbe Notiz weder in lübeckischen noch in anderen Quellen vor Korner, nach ihm aber nur in der von ihm völlig abhängigen sog. Wendenchronik.

Korner arbeitet nun in der Weise, dafs er zu jedem Jahre die Ereignisse desselben ohne inneren Zusammenhang aneinandergereiht bringt. So geht der Nachricht über Stralsunds Gründung vorher die Belagerung der Stadt Anjou durch König Johann von England, und es folgt der Kampf zwischen Otto IV. und Philipp von Schwaben (freilich zu einem falschen Jahre, da Philipp schon 1208 gestorben ist). Wir haben es also mit dem Gegenteil von pragmatischer Geschichte zu thun.

Die Nachricht über die Gründung Stralsunds lautet nun: *1210. Stralesůnd urbs ex opposito terre Rugie condita est secundum quosdam a Woldemaro rege Danorum. Versus:*

Annis ducentis tibi denis mille retentis
Facta Stralesundis fuit urbs habens nomen ab undis.

Alii dicunt eam Germarum Ranorum principem fundasse, alii quendem Pomeranorum ducem[1].

Dafs Korner sonst nichts von der Gründung wufste, geht aus seinen eigenen Worten hervor, indem der Vers als Beweisstück hingestellt wird; er ist für Korner die einzige sichere Nachricht. Denn seine Behauptung, dafs König Waldemar der Gründer sei, erklärt er selbst als zweifelhaft, indem er bemerkt: *secundum quosdam* und fortfährt: *alii dicunt eam Germarum Ranorum principem fundasse, alii quendem Pomeranorum ducem.* Das heifst doch so klar wie möglich eingestehen, dafs man nichts weifs, wenn man alle Fürsten, die möglicherweise der Zeit und ihrer Herrschaft nach beteiligt sein könnten, als mögliche Gründer hinstellt. Der Vers hat nun aber einen unzweifelhaften Fehler: *deni* heifst je 10 und kann nicht als Kardinalzahl, die neben *ducenti* und *mille* doch notwendig wäre, dienen. Oder es ist erforderlich, dafs gesagt wird, wie viel mal je 10 gemeint sind.

Nun wird der Vers aber auch sonst wiederholt citiert; er stand, wie schon erwähnt, mit goldenen Buchstaben auf einer schwarzen Tafel im Rathause zu Stralsund. Hier hiefs er aber nicht: *Annis ducentis tibi denis* . . . ., sondern: *Annis ducentis ter denis* . . . ., d. h.: Als zu 1200 J. 3 mal 10 erreichet noch waren; also in Stralsund selbst schrieb man anders und setzte die Gründung der Stadt ins Jahr 1230.

Darnach liegt also ein Widerspruch zwischen der städtischen Überlieferung und einem lübeckischen Geschichtsschreiber vor, wobei gegen alle sonst in solchen Fällen herrschende Gewohnheit das höhere Alter der Stadt von einem Auswärtigen beigelegt wird. Fock hilft sich über diese Not mit dem Wort hinweg: »Korner hat übrigens das Jahr 1230 gemäfs der lübeckischen Überlieferung in 1210 (*ter denis* in *tibi denis*) geändert«.

Dem gegenüber ist daran festzuhalten, dafs es eine lübeckische Überlieferung über die ältere stralsundische Geschichte nicht giebt, sondern dafs sie erst durch Korner geschaffen wird, dafs Korner

[1] Eccard, corp. hist. II, S. 833. Korner, Ausgabe von Schwalm, S. 144.

einer solchen zu Liebe also auch nichts ändern konnte. Denn einmal findet sich keine einzige lübeckische Notiz über Stralsunds Gründung, die älter als Korner wäre, sodann aber hat Korner selbst diese Notiz erst in seiner letzten lateinischen Redaktion, in der Fassung D (abgeschlossen April 1435), wie aus der neuen Ausgabe von Schwalm deutlich hervorgeht. Darnach ergiebt sich auch mit grofser Wahrscheinlichkeit die Quelle Korners; er fand in seiner stets vermehrten Materialiensammlung den Vers, den er einem der reisenden Brüder seines Ordens verdankte [1]. Das ist um so wahrscheinlicher, als die Dominikaner auch in Stralsund ein angesehenes, reiches Kloster hatten. Dann kann aber auch die Abweichung der Zahl keine Schwierigkeiten machen. Korner verlas sich eben, indem er *ter* und *tibi* verwechselte, die sich in der Schrift des 15. Jahrhunderts verzweifelt ähnlich sehen. Dafs die Einfügung in seinen Text ihm keine Schwierigkeiten machte, ist in der oben schon geschilderten Art seiner Kompilation auf das beste begründet.

Es wird zugegeben werden müssen, dafs die Vermutung, Korner habe sich verlesen, zur Gewifsheit erhoben wird, wenn wir ihm bei ähnlicher Gelegenheit ein ähnliches Versehen oder eine ähnliche Leichtfertigkeit nachweisen können. Zum Jahre 1246 fand Korner bei Detmar zu der Nachricht vom Tode Friedrichs des Streitbaren den Vers:

Anno milleno centeno terque triceno
Hiis quinquaginta si misces sex, bene disces,
Austria quod tota sit principibus viduata.
Terraque cornuto discet servire tributo.

So lautet der Vers auch in Korners erster Redaktion α; während in der Danziger Handschrift (A) bereits *quinquagena* statt *quinquaginta* zu lesen ist, offenbar aus *l*^a^ falsch aufgelöst; es müfste wenigstens *quinquagenos (annos)* heifsen. B zeigt dann keine Veränderung. In D aber, der letzten lateinischen Bearbeitung, in der »die chronologische Verirrung ihren Höhepunkt erreicht« — die einzelnen Beispiele sind auf jeder Seite zu finden [2] — wird der Vers zum Jahre 1248 gebracht, mit: *unde metrista quidam ait* eingeführt und lautet in der zweiten Zeile:

Hiis quinquagena si misces oc°, bene disces.

---

[1] Schwalm, Vorrede S. XVI, XVII u. XXII.
[2] Das. S. XVII.

Das °, ganz klein, kann nach Schwalm von anderer Hand herrühren; dann heifst es *octo.* So, *oc,* scheint es mir verlesen für *tunc;* denn das haben die Annal. Stad.[1], die zum Jahre 1246 schreiben:

Anno milleno centeno terque triceno
Hiis quinquaginta si misces tunc bene disces etc.

und die Ann. Stad. gehören zu den viel benutzten Quellen Korners. Wir haben es also auch hier mit einem fehlerhaften Verse zu einem falschen Jahre (B hat sogar *quinquagena sex* zu 1248) zu thun. Übrigens hat Albert Krantz diesen Vers auch seiner Wandalia einverleibt, aber zum Jahre 1235. Er schreibt nämlich[2]: *Quo tempore, quum ageretur a Christo nato 1235, Ungari congressi Australibus etc. Eam rem indicant versiculi satis barbari in vetusta sculpti rupe (!):*

Anno milleno centeno terque triceno
His quinquaginta si misces, tunc bene disces etc.

Sed hi versiculi praeferunt annum 1240 etc. Krantz fand also in den Annal. Stad. und Korner zwei verschiedene Jahre — 1246 und 1248 — er bemerkt, der Vers gebe freilich 1240 — darüber setzt er sich aber hinweg, ein Vers ist also kein Beweisstück für ihn — und setzt abweichend von beiden Quellen ein früheres Jahr, das aber auch falsch ist.

Aus der bisherigen Untersuchung — wenn wir dieselbe und unser Urteil zunächst auf Hermann Korner beschränken — ergiebt sich nun mit Sicherheit der Beweis, dafs die einzige Quelle, die Korner über die Gründung Stralsunds vorlag, der Vers war, den er falsch las, indem er statt *ter denis* — *tibi denis* las; so gewann er das Jahr 1210 statt 1230. Was er über den etwaigen Gründer hinzufügt, ist, wie schon gesagt, lediglich eine Aufzählung der Fürsten, die zu jener Zeit gelebt haben, König Waldemars von Dänemark, Germars, d. i. Jaromars, von Rügen und irgend eines Herzogs der Pommern. Wir werden diesen dreien in einiger Verschiebung der Verhältnisse noch öfter begegnen.

Es wird mir nun obliegen nachzuweisen, in welcher Weise diese neue Angabe über die Gründung Stralsunds bei den späteren Geschichtsschreibern Aufnahme und Umgestaltung erfahren hat.

---

[1] Mon. G. SS. XVI, S. 371.
[2] VII, 23.

Der nächste Geschichtsschreiber, welcher Korner für unsern Gegenstand benutzt, ist der unbekannte Verfasser der sog. Chronica Slavorum parrochiae Suselensis, einer lübeckischen Bischofschronik, welche um 1477 verfaſst und um 1485 in Lübeck in lateinischer und deutscher Sprache gedruckt wurde.

Diese sogenannte Wendenchronik liegt seit 1865 — also nach Focks zweitem Bande — in der Ausgabe von Laspeyres vor — lateinisch-deutsch nebeneinander gedruckt. — Die lateinische Bearbeitung ist älter als die deutsche, wie von Hasse — namentlich durch einige zum Teil höchst ergötzliche Übersetzungsfehler — schlagend nachgewiesen ist[1].

Hier lautet die Stralsund betreffende Stelle im lateinischen Text: *Anno 1210 Stralsund condita est per Waldemarum, regem Danorum, secundum quosdam; secundum alios vero a Germaro, Rugianorum principe, secundum alios a quodam duce Pomeranorum.*

Man sieht, daſs dieser Text dem Korners mit geringer Abweichung wörtlich entspricht, indem nur der Vers fortgelassen ist, wie es denn überhaupt der Gewohnheit des Verfassers nicht entspricht, Denkverse aufzunehmen.

Die deutsche, spätere Bearbeitung der Wendenchronik bietet sachlich ganz dasselbe, was der lateinische Text und Korner geboten hatte, bis auf zwei Abweichungen; im Lateinischen steht: *a quodam duce Pomeranorum;* im Deutschen aber: *von deme herthigen von Pameren.* Dazu kommt aber eine andere Abweichung, die viel wichtiger ist; der Chronist setzt in der deutschen Bearbeitung die Gründung Stralsunds ins Jahr 1211. Demnach lautet seine Gründungsgeschichte: *Stralessunt. Int iare unses heren 1211 wart Stralessunt gebuwet dorch Woldemarum, einen koningk to Dennemarken, alse etlike wyllen; etlike ok seggen, van Germaro eyn vorste der Ruijaner; de anderen segghen van deme hertighen van Pameren.*

Die Abweichung in der Zahl ist nicht ohne Bedeutung; das scheint auch Fock empfunden zu haben, indem er schreibt: »Die Zahl 1210 bei Lindenbrog (der die lateinische Ausgabe von 1609 besorgt hat) kommt indes vielleicht nur auf Rechnung eines

[1] Zeitschr. f. Schlesw.-H. L.-Gesch. VII, S. 45.

Fehlers beim Abdruck der lateinischen Ausgabe, deren sich bei Lindenbrog sehr viele finden sollen«. Diese Vermutung trifft aber nicht zu, wie sich aus der neuen Ausgabe von 1865 ergiebt.

Wenn wir nun von der Möglichkeit absehen, dafs die Abweichung von Korners Zahl 1210 durch ein Versehen des Chronisten herbeigeführt ist — und zu solcher Annahme liegt kein Grund vor —, so müssen wir uns auf andere Weise dieselbe zu erklären suchen. Das ist auch wohl möglich, wenn wir die übrigen Nachrichten, die sachlich und zeitlich unserer Angabe naheliegen, mit heranziehen. Ich bitte nur daran festzuhalten, dafs die bisher über Stralsund gebrachten Nachrichten nur auf Korner beruhen; dafs es also auch ein durch die neue Detmarausgabe beseitigter Irrtum von Fabricius (Urkunden II, 104) ist, wenn er meint, die Nachricht der Wendenchronik beruhe auf Detmar.

Die Wendenchronik ist in ähnlicher Weise wie Korners Werk kompilatorisch gearbeitet, d. h. zusammenhangslos werden die Ereignisse aneinandergereiht. Nur an einer Stelle findet sich eine Abweichung. Bis zum Jahre 1237 geht der Strom der Ereignisse gleichmäfsig dahin — hier wird er aber unterbrochen, indem die Erzählung zurückgreifend auf das Jahr 1188 mit der Gründung des Deutschen Ordens und Nachträgen zu dem schon Berichteten wieder aufgenommen wird. Es ist wohl richtig, wenn wir annehmen, der Kompilator habe neue Nachrichten gefunden und sie mit Unterbrechung der chronologischen Ordnung angereiht, um sie später bei einer Überarbeitung an ihren Platz zu rücken. Dafür spricht auch, dafs das Werk bis zum Jahre 1237 Kapiteleinteilung hat, nachher fehlt sie.

So ist es geschehen, dafs sich im ersten Teile — also unter den Nachrichten bis 1237 — die Erzählung von den Zügen Waldemars nach Preufsen und Vorpommern findet, während die angeblich gleichzeitige Gründung Stralsunds räumlich getrennt — also im zweiten Teile — erscheint.

Da heifst es nun im ersten Teile zum Jahr 1211: *A. d. 1211 obtinuit rex Danorum Wolmarus Prusiam et multas terras a duce de Stettyn et reaedificavit Demmyn.* Das entnimmt der Chronist wieder Korner, der seinerseits wieder eine falsche Quelle

nennt, indem er in Wahrheit den Franziskaner Detmar übersetzt, der jedoch diese Ereignisse richtig auf 1210 und 1211 verteilt. Denn 1210 erfolgt Waldemars Zug nach Preufsen und 1211 sein Zug nach Demmin (Annal. Ryenses). Auf diese Nachrichten zu 1211 folgt dann später die Gründung Stralsunds zum Jahr 1210. Der deutsche Bearbeiter hat nun die Reihenfolge in der Erzählung beibehalten; er setzt aber Waldemars Zug nach Preufsen und nach Demmin in das Jahr 1209 und die Gründung Stralsunds nunmehr in das Jahr 1211. Man sieht, er hat sich das, was er übersetzte, vorher im ganzen angesehen, und hat sich dann gesagt, dafs die chronologische Ordnung gestört sein müsse, dafs es nicht wahrscheinlich sei, dafs Waldemar 1210 Stralsund gegründet habe und im folgenden Jahre nach Preufsen und Vorpommern gezogen sei — vielmehr scheint ihm die Gründung der Stadt eine Folge von Waldemars Sieg zu sein, den er darum in das Jahr 1209 setzt, während er die Gründung in das Jahr 1211 verlegt.

So kommt es, dafs in der lateinischen Ausgabe steht: 1210 Gründung Stralsunds und 1211 Zug Waldemars nach Demmin, und in der deutschen 1209 Zug Waldemars — und 1211 als segensreiche Folge die Gründung einer ruhmreichen Stadt in dem eroberten Lande.

So lagen die Dinge, als Albert Krantz seine Wandalia — d. h. die Geschichte des alten Wendenlandes — schrieb. Er ist ein Kompilator grofsen Stiles, der dem Kritiker viel Schwierigkeiten macht, weil er als Humanist ein gewandter Lateiner ist und so unter seiner Behandlung die ursprünglichen Quellen oft schwer zu erkennen sind. Er nennt nicht gern seine Quellen, indem er, wie Lappenberg sagt[1], wohl die erlauchten Muster der Alten und Kirchenväter hinlänglich hervorhebt, seiner sonstigen Quellen aber nicht gedenkt; nur klagt er wohl über die *obscuritas annalium non satis explicantium*. Er sucht dann dem Mangel dieser oft allerdings furchtbar mageren Annalen durch reiche Phantasie und sehr gelehrt scheinendes Raisonnement abzuhelfen. Sein Hang zum Etymologisieren wird uns noch unten beschäftigen.

---

[1] Vorrede zum Presbyter Bremensis, S. XVIII.

Sehen wir uns nun die Daten an, die Krantz vorlagen, als er an seine Wandalia ging.

1209 Zug Waldemars nach Stettin und: *wan vel lant van deme herthigen van Stettyn u. buwede Demmin wedder.* Wendenchronik deutsch.

1210 Gründung Stralsunds bei Korner und Wendenchronik lateinisch. Bei Korner zudem ein Vers; seine Verse aber kannte Krantz als unzuverlässig.

1211 Zug Waldemars nach Preufsen und Vorpommern. Bei Korner und Chron. Slav. lateinische Ausgabe. Dazu Gründung Stralsunds Chron. Slav. deutsche Ausgabe.

Nun fand Krantz bei Detmar und den Annal. Ryenses — die er beide benutzt hat — zum Jahr 1210 nur den Zug Waldemars nach Preufsen und Vorpommern, in der Wendenchronik aber Züge nach Vorpommern zu den Jahren 1209 und 1211 — die Gründung Stralsunds aber zu 1210 und 1211, also unsicher — ist es da nicht erklärlich, wenn er nach einer Zahl suchte, die Herz und Sinn mehr befriedigte?

Nun spricht Krantz gern und viel von der Feindschaft der Deutschen und Dänen, besonders auch von dem Druck, den Waldemar auf Lübeck ausübte. Er fand sodann — bei Detmar 1249, bei Korner und in der Wendenchronik 1253 — den Zug der Lübecker unter Alexander von Soltwedel gegen Stralsund als Abschlufs des Krieges gegen König Erich. Darnach ist ein Antagonismus zwischen Lübeck und Dänemark und Lübeck und Stralsund — Waldemars angeblicher Gründung — nicht zweifelhaft. Diesen Gedanken konnte er übrigens schon im deutschen Korner[1] gelesen haben, in dem es heifst: *uppe dat jar (1276) wart Lubeke to deme drudden male vorbrant in sunte Vites dage, wol dat se vele hus hadde van stenen ghemuret . . . . . Desse twe lesten vorberninghe sint al beyde ghescheen uppe sunte Vites dach . . . . . Men wo dat de stad vordenet heft, dat se in sunte Vites daghe twie vorbrant is, dat moet wesen de sake, wente sunte Vitus is en patrone der Rugianer unde de Lubesschen hebben de Rugianere twie gheslagen unde ghevanghen, darumme heft sik ere patrone in de stad twie wedder ghewroken.*

---

[1] Schwalm S. 540.

Wenn Krantz nun in der Wendenchronik zum Jahre 1209 die freilich auch nicht ganz richtige Notiz — sie gehört zum Teil wenigstens nach 1201 — las: *1209 wort Lübeck ghewunnen von Woldemaro herthige von Sleswich u. broder des koninges von Dennemarken, do quem se wedder under de Denen unde bleff under ereme tribute 23 iare,* war es da nicht natürlich, dafs Stralsund im Jahre 1209 gegründet war, um Lübeck Abbruch zu thun? Dafs die Lübecker es so aufgefafst, ergab sich ja daraus, dafs sie bei der ersten Gelegenheit über Stralsund herfielen (1249/53). Und dafs Krantz es selbst so aufgefafst hat, zeigt sein Gedankengang auf das allerdeutlichste. Nach der allgemeinen Bemerkung: *dulce semper fuit Danorum regibus in Germania tenere ditionem* und der besonderen Charakteristik der Zeit: *paruit ergo ea tempestate Hamburgum (quomodo et Lubica) regi Danorum Waldemaro*[1] fährt er im 5. Kapitel des siebenten Buches der Wandalia fort: *Cap. V. Haec autem tempora memorabilibus rebus sunt insignita. Nam anno post Christum 1209 Waldemarus Daniae rex ministerio Jarimari principis Rugianorum fundavit urbem nunc praecipuam Stralessundensem; quae nunc, in ceteris urbibus Wandalicis non minima, floret opibus, civibus plena, aedificiis exornata: quae unde nomen sortita sit, paulisper intendamus. Danicae linguae vocabulum Sund insinuat eius authorem fuisse Danum aut Danis parentem; talis incunctanter tum fuit rerum status. Vocant autem Dani angustam maris faucem Sund. Nam quum Dania sit tota insularis, praeter Jutiam et Scaniam, quae sunt peninsulae, multas esse fauces maris faciunt insulae sibi obiacentes: inde Orsund, Grunsund et eius generis. Eundem in modum haec urbs quam scribimus, obiacens Rugiae, Wandalorum insulae, Strelessund est vocitata, quod proxima insula Strela dicitur. Nunc detorto (ut fit) paulisper vocabulo, Stralessund appellatur, a proximo mari et inter Rugiam et urbem excurrens, ambas dividit. Sic enim Stralessund, quasi Strelae faux, vocitatur. Ita maris vocabulum proximae urbi nomen indidit. Eodem anno urbs Lubica proprio conflagravit incendio, usque domos ad quinque tota con-*

[1] Wandalia VII, 4.

sumpta[1]*: quae hodie nomen servant, ut vicus quinque domorum appelletur. Cap. VI: Per eadem tempora rex Waldemarus multis auctis victoriis Prussiam est adortus — inde movens contendit adversus duces Pomeranorum, quos suae voluit parere ditioni.* Folgt Betrachtung über Waldemars Machtstellung: *Rex tum aliquot civitatibus in Pomerania captis et Demyno nova urbe instaurata, impositoque pro tempore praesidio, victorem exercitum reduxit in domum. Interea Lubica misere serviebat.* Dann kommt er auf Kaiser und Papst und in Kapitel VII auf den Freibrief der Lübecker 1226 und Bornhöved 1227 zu sprechen.

Stofflich bietet demnach Krantz auch nicht das geringste, das neu wäre. Zudem liegen für alle Nachrichten seine Quellen vor. Interessant ist aber, wie er das Verhältnis, in dem König Waldemar und Jaromar zur Gründung stehen, durch die Etymologie des Namens Stralsund festlegt; denn der Name beweist ihm klar den dänischen Ursprung; den Fürsten des Landes auszuschliefsen lag aber keine Veranlassung vor. Andererseits konnte Krantz, weil er besser unterrichtet war, den Herzog von Pommern als möglichen Gründer ausschliefsen, da er der Feind Waldemars war.

Es wäre von Interesse, wenn man erfahren könnte, welche Insel er unter Strela verstanden hat; nach dem Wortlaut kann es nur Rügen sein. Dafs man es damals in Stralsund selbst nicht wufste, beweist Kantzow, welcher zu diesen Worten Krantz' schreibt: *et müfste dann de Cyngst edder en del von Rygen sein.*

Der erste Schriftsteller, der Strela und Dänholm identifiziert, ist meines Wissens Orthus in seinem Gedichte über Stralsund[2].

Diese Überlieferung in der von Krantz geschaffenen Form hat dann Aufnahme gefunden bei Kantzow. Fast wörtlich hat er sie seiner Pommerania einverleibt, indem er sich übrigens

---

[1] Dafs seine Angaben den Thatsachen nicht entsprechen, darf für die Beurteilung von Krantzens Auffassung nicht mafsgebend sein.

[2] Zach. Orthus Lobgedicht auf Stralsund (1562), hrsg. von Zober. Stralsund 1831. 4°.

ausdrücklich auf Krantz als seinen Gewährsmann beruft. In den beiden ersten Bearbeitungen findet sich keine Spur davon, dafs es in Stralsund eine andere Auffassung gab.

Erst in der dritten Bearbeitung erwähnt er den Denkvers und nun verschmilzt er beide Überlieferungen in jener berühmten Weise, dafs er sagt, der Bau der Stadt sei 1209 begonnen, aber erst 1230 beendet.

Hier finden sich denn auch die von ihm mit viel Behagen vorgetragenen Lokalsagen von dem Angriff der Pommernherzöge und der Verteidigung der Bürger in dem Turm der Kirche. Solche Sagen giebt es überall und solche Sagen entstehen noch heute überall. Ihnen ist nicht das geringste Gewicht beizumessen. Leider hat aber Kantzow die ganze Folgezeit beherrscht, so dafs es viel Arbeit kosten wird, uns von diesen Sagen wieder freizumachen.

Fassen wir nun das Ergebnis unserer Untersuchung zusammen, so ergiebt sich, dafs man in Stralsund selbst — wenigstens seit etwa 1430 und ohne Widerspruch bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus — die Gründung der Stadt ins Jahr 1230 setzte, dafs dem gegenüber durch einen Fehler Korners für 1230 das Jahr 1210 aufkam, dafs dies Jahr in der Wendenchronik zuerst 1210 — dann in der deutschen Ausgabe 1211 lautete, dafs schliefslich Krantz für 1210 und 1211 das Jahr 1209 setzte, um die Nachrichten über die Züge Waldemars nach Vorpommern in Übereinstimmung mit der Gründung der Stadt und ihrem ursprünglichen Verhältnis zu Lübeck zu bringen.

Das Jahr 1230 ist nun freilich auch nicht urkundlich zu belegen; indes sind nur wenige Städte in der glücklichen Lage, ein Jahresdatum ihrer Gründung anzuführen, das chronikalisch so einmütig gestützt würde, wie es bei Stralsund der Fall ist. Und wir haben keine Veranlassung an der Richtigkeit der Überlieferung zu zweifeln, wenn sich ergiebt, dafs sie der Lage der Dinge im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts auf das beste entspricht.

Ziehen wir nämlich die politischen Verhältnisse in Betracht, wie sie um das Jahr 1210 waren, so scheint es ganz aus-

geschlossen, dafs Jaromar wirklich daran gedacht habe Städte zu gründen. Denn aus den allerdings nicht sehr ergiebigen Quellen läfst sich zunächst wenigstens für Jaromar († 1218) nicht das geringste nachweisen, was auf eine Beförderung deutscher Einwanderung hindeutet. Er scheint der Kirche und den Deutschen gleich kühl gegenüber gestanden zu haben. Denn das erste Kloster in seinem Lande — Bergen — hat er erst 20 Jahre nach seiner Bekehrung gegründet und dürftig ausgestattet. Das zweite — Eldena — liefs er etwa 15 Jahre später folgen und dotierte es mit Ländereien, über welche ihm nur ein stark angezweifeltes Verfügungsrecht zustand[1]. Wenn Jaromar dann im Jahre 1209 demselben Kloster die Befugnis erteilt, seine Güter mit Dänen, Deutschen oder Slaven aller Art zu besetzen[2], so ist das ohne Zweifel eine innere Angelegenheit des Klosters, aus der eine Beförderung deutscher Einwanderung nicht gefolgert werden darf. Eine Änderung scheint denn allmählich unter Wizlaf I. eingetreten zu sein. Er scheint den Vorteil, den die deutsche Einwanderung der fürstlichen Kasse brachte, erkannt zu haben; dafür spricht vor allem sein Übereinkommen mit dem Bischof von Schwerin über die *teutonici coloni, qui terram Tribuzes inhabitant*[3], deren Vertreibung — *quod Deus avertat* — doch als nicht ausgeschlossen gilt. Für einen Wechsel in den herrschenden Anschauungen scheint denn auch der Umstand zu sprechen, dafs Wizlafs ältester Sohn sich dem geistlichen Stande widmet und selbst Präpositus in Tribsees wird[4].

An die Gründung einer Stadt scheint aber auch Wizlaf zunächst nicht gedacht zu haben. Denn im Jahre 1224 verleiht er — wahrscheinlich im Anschlufs an die im Jahre vorher erfolgte Gefangennahme König Waldemars — der Stadt Lübeck

---

[1] S. Fabricius Urk. II, S. 5: *possessiones, quas dominus Jaromerus .... illis quondam assignaverat, que tamen iure hereditario nobis attinent* .... Herzog Kasimir i. J. 1208.

[2] Das. S. 5 (VIII).

[3] Das. S. 7 (nr. XIV) v. J. 1221.

[4] Das. Anhang S. 10. 11 und Wiesener, Kirchengeschichte Pommerns S. 286.

ein Privileg[1], welches zur Voraussetzung hat, dafs der Fürst ohnmächtig in die Hände der Lübecker gegeben ist oder um jeden Preis den Vorteil, den ein lebhafter Verkehr seinem Lande und insonderheit seiner fürstlichen Kasse bringen mufste, gewinnen will, und das mit einer fremden Stadt zu erreichen sucht, da er selbst keine Städte in seinem Lande hat. So erklärt es sich auch auf das allerbeste, dafs die Lübecker im Jahre 1249 über Stralsund herfallen und dafs Jaromar II. dann im Friedensschlusse von den Verpflichtungen des Vertrages von 1224 loszukommen suchte. Denn seit 1254 erteilte er den Lübeckern nur noch für die Dauer eines Jahres Erlaubnisbriefe für freien Fischfang, die also stets erneuert werden mufsten. Denn nun hatte er selbst eine Stadt und konnte — oder hoffte es wenigstens — den Vorteil, den der Handel brachte, selbst geniefsen.

Es kommt nun noch eine andere Erwägung hinzu. Aus der Mifsgunst, mit der die Lübecker die junge Stadt des rügischen Fürsten verfolgten, geht deutlich hervor, dafs es nicht Lübecker Kaufleute waren, die sie gründeten. Es liegt vielmehr die Vermutung sehr nahe, dafs die Gründer aus Rostock stammten, wenn wir hören, dafs Wizlaf im Jahre 1234 *civitati nostre Stralowe eandem iusticiam et libertatem* verleiht, *que civitati Roztok est collata*. Denn durch die politischen Beziehungen zu Lübeck allein scheint es nicht genügend gerechtfertigt zu sein, dafs das lübische Recht als das Rostocker umschrieben wurde. Vielmehr mufs man annehmen, es habe um das Jahr 1234 bereits eine Kolonie Rostocker Kaufleute am *Strelasund* in dem wendischen Orte *Stralow* bestanden. Diese Annahme wird für mich zur Gewifsheit erhoben durch die überaus engen Beziehungen zwischen den Einwohnern beider Städte, wie sie aus den neuerdings von Dragendorff herausgegebenen Rostocker Stadtbuchresten von 1258 bis 1262 hervorgeht. Rostock ist aber erst 1218 mit Lübischem Rechte bewidmet; so ist die Anlage einer deutschen Kolonie bei oder in Stralow im Jahre 1230 eine ganz natürliche Erscheinung. Wie die Verleihung deutschen Stadtrechtes dann weiter eine Folge der politischen Ereignisse war, das gehört zu-

---

[1] Fabr. Urkdn. II, S. 10 (nr. XVII).

nächst nicht hierher; ich hoffe es später im Zusammenhang mit dem Rostockischen Ursprung ausführlicher behandeln zu können.

Zunächst ergiebt sich aber aus dem Gesagten, dafs die Gründung Stralsunds im Jahre 1230 den Verhältnissen der Zeit auf das beste entspricht, dafs also kein Grund vorliegt, an seiner Richtigkeit zu zweifeln. Dann darf wohl auch die Hoffnung ausgesprochen werden, dafs die Jahre 1209, 1210 und 1211 endgültig als abgethan gelten dürfen.

III.

LÜBECKS HANDELSSTRASSEN AM ENDE DES MITTELALTERS.

VON

FRIEDRICH BRUNS.

Eine seitens der hansischen Forschung noch wenig berührte Aufgabe ist die Feststellung der Handelsstrafsen des festländischen Verkehrsgebietes der deutschen Hanse. Das erklärt sich ohne Frage aus der Art des über diesen Gegenstand bisher vorliegenden Quellenmaterials. Denn eigentlich nur für das östlich der deutschen Zunge gelegene Verkehrsgebiet einzelner Hansestädte lassen sich aus der Aufzählung der Zollstätten, die der reisende Kaufmann nacheinander zu passieren hatte[1], unmittelbar die betreffenden Handelsstrafsen ablesen; im übrigen sind wir darauf angewiesen, durch eine umständliche Kompilation einzelner zerstreuter und oft recht dürftiger Spuren ein Bild des hansischen Strafsennetzes zu entwerfen.

Solche gelegentlichen Hinweise auf den Verlauf der Verkehrswege bieten zunächst Angaben über Brücken, Fähren, Pässe und Zollstätten, die einzuhalten der Handel durch die Bodenbeschaffenheit oder infolge landesherrlichen Gebotes genötigt war. Von gleichem Werte für die Rekonstruktion der Strafsen sind die Erwähnungen von Örtlichkeiten und Plätzen, bei oder in denen Warensendungen beraubt oder mit Beschlag belegt wurden oder bei denen Überfälle auf reisende Kaufleute stattfanden. Ferner läfst sich die Beobachtung machen und verwerten, dafs Ortschaften, in denen Tagleistungen zwischen Bevollmächtigten benachbarter Hansestädte abgehalten wurden, in der Regel an der diese verbindenden Handelsstrafse lagen. Schliefslich sind für den vorliegenden Zweck die Itinerare von Gesandtschaften und Fürstlichkeiten zu berücksichtigen, wenngleich hierbei nicht aufser

[1] Vgl. namentlich Hans. U.B. 3, Nr. 559.

Acht zu lassen ist, dafs reisende Personen in der Wahl ihrer Route ungleich freier waren als Warenzüge.

Auf Grund solcher und verwandter Hinweise ist auf den folgenden Blättern versucht, zunächst die Handelsstrafsen des Vorortes der Hanse im letzten Jahrhundert des Mittelalters zu ermitteln. Dafs von Lübeck aus eine Rekonstruktion des hansischen Strafsennetzes in Angriff genommen wird, ist ohne weiteres gerechtfertigt durch die Bedeutung der Strafsen, in denen sich die der Travemündung zustrebenden Schiffahrtsrouten nach den westdeutschen Handelscentren fortsetzten, als Hauptadern des hansischen Verkehrslebens.

I. Die westlichen Handelsstrafsen.

Wir beginnen mit der Feststellung der Strafsen, die von Lübeck aus durch das Holstenthor in westlicher Richtung verliefen.

Als im Jahre 1474 Kaiser Friedrich III. den König Christian I. von Dänemark zum Herzoge von Holstein erhob, gestattete er ihm, »die Zölle auf den Landstrafsen des Herzogtums, nämlich zu Rendsburg, Plön und Oldesloe«, zu erhöhen und sie dem schleswigschen Zolle gleich zu setzen[1]. Diese drei holsteinischen Zollstätten bezeichnen die Richtung der von Lübeck aus westlich führenden Hauptstrafsen.

1. Lübeck — Kiel.

Die Plöner Zollstätte lag an der Heerstrafse von Lübeck nach Kiel. Im Jahre 1390 verliehen Graf Nikolaus von Holstein und Herzog Gerhard von Schleswig den Einwohnern von Plön das Recht[2], frei die Heerstrafse und den gemeinen Weg zu fahren, *de me plecht to varende van dem Kyle to Lubeke over den Lyzek*[3]. Mit dieser Nachricht steht im Einklange, dafs im Jahre 1466 ein mit elf Pferden auf der Reise befindlicher Kaufmann im Plöner See ertrank[4].

---

[1] Wegener, Diplomatarium Christierni I., Nr. 194.

[2] Nordalbing. Studien 4, S. 346.

[3] Unbekannt.

[4] Dreyer, Specimen juris publici Lubecensis, S. IV.

Zwischen Lübeck und Plön führte die Strafse durch das Kirchdorf Curau und den Flecken Ahrensbök. In Curau sollten im Jahre 1364 Friedensverhandlungen zwischen Lübeck und Graf Adolf VII. von Holstein-Plön stattfinden[1]. Zu Ahrensbök tagten im Jahre 1417 die wendischen Städte und die holsteinischen Grafen unter Hinzuziehung der Herzöge von Mecklenburg wegen Beilegung der damaligen dänisch-holsteinischen Fehde[2]. Im Jahre 1513 nahmen bei dieser Ortschaft *(by der Arnsboken im lande to Holsten)* Strafsenräuber einem Lübecker Bürger unter anderen Kostbarkeiten einen Ring mit einem Saphir, den er in Holstein für fremde Rechnung hatte verkaufen sollen[3].

Nördlich von Plön berührte der Heerweg das Dorf Ratjensdorf. Hier hielt im Jahre 1586 Samuel Kiechel aus Ulm mit seinen Begleitern — einem Rofskamm, einem Hamburger Kaufmann und einem Dänen — sein erstes Nachtquartier auf seiner Reise von Lübeck nach Dänemark[4]. Jedenfalls den Flecken Preetz passierend, dessen bereits 1226 gegründetes Kloster im 14. und 15. Jahrhundert in lebhaften Handelsbeziehungen zum Lübecker Markte stand[5], führte die Strafse sodann auf Kiel nahe dem 5 km südöstlich dieser Stadt gelegenen Hofe Klausdorf vorüber, wo im Jahre 1373 ein von Flensburg nach Wismar bestimmter Viehtransport Wegelagerern in die Hände fiel[6].

Den Verlauf der Strafse jenseits von Kiel läfst die Nachricht erkennen, dafs im Jahre 1484 »auf der kaiserlich freien Strafse unfern von Gettorf« ein Schlachtergeselle beraubt wurde[7]. Die Lage dieses Kirchdorfes weist darauf hin, dafs die Strafse Eckernförde anlief und am Westende der Schlei bei der oben erwähnten Zollstätte Schlofs Gottorp sich mit der zweiten, über Rendsburg von Lübeck nach Dänemark führenden Strafse vereinigte.

---

[1] H.-R. I, 1, Nr. 337, S. 297.

[2] Korner, Chronica novella (herausg. von Schwalm) S. 124, 406.

[3] St.-A. Lübeck, Niederstadtbuch, 1513 Sept. 10.

[4] Zeitschr. d. V. f. Lübeck. Gesch. 4, 1, S. 124.

[5] Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1880, S. 67 ff.

[6] Lübeck. U.-B. 4, Nr. 210.

[7] Wetzel, Die Lüb. Briefe des Kieler Stadtarchivs S. 61.

2. Lübeck — Segeberg — Rendsburg — Flensburg.

Im Jahre 1443 zog König Christoph von Dänemark von Lübeck aus über Segeberg, nach Gottorp[1], während 1428 ein kaiserlicher Gesandter von Lübeck über Rendsburg und Gottorp nach Flensburg reiste[2]. Diese Stationen kennzeichnen die Hauptrichtung des von der Travestadt durch das mittlere Holstein führenden Heerwegs.

Unzweifelhaft durchquerte die Strafse die um 1350 angelegte Lübeckische Landwehr am Steinrader Baum und zog sich demgemäfs durch das Dorf Gr. Steinrade. Dafs sie alsdann beim Dorfe Mönkhagen die Heilsau überschritt, wird durch einen im Jahre 1566 zwischen Lübeck und Mönkhagen *(Monneckehaven)* stattgefundenen Raubanfall auf Kaufmannsgut[3] bewiesen. Weiter nordwestlich erreicht sie das Dorf Struckdorf. Hier bezog im Jahre 1462 König Christian I., welcher sich am 13. März in Flensburg aufgehalten hatte[4], am 24. März sein letztes Nachtlager vor seiner Ankunft in Lübeck[5]. Ferner kamen hier 1454 die zu Lübeck versammelten Sendeboten der Hansestädte[6], 1458 lübeckische Ratsleute[7] mit Herzog Adolf von Schleswig zusammen; auch tagte 1465 König Christian I. von Segeberg aus zu Struckdorf mit den Bevollmächtigten Lübecks[8]. Im Jahre 1510 erinnerte die Stadt Lübeck Herzog Friedrich von Holstein an die Unbill, die ihre Bürger kürzlich bei Struckdorf »auf der kaiserlichen Strafse« erlitten hätten[9]. Von Struckdorf verlief die Strafse, wie erwähnt, auf Segeberg. Um das Jahr 1400 erliefs Graf Adolf von Holstein eine Verordnung des Inhalts, *dat nemant ander weghe driven edder varen scholen ane dor Segheberghe*[10].

---

[1] Lüb. Chroniken 2, S. 87.
[2] Lüb. U.-B. 7, S. 112, 114, 116.
[3] St.-A. Lübeck, Herzogthum Holstein, Vol. II.
[4] Reg. dipl. hist. Dan., Ser. II, 1, Nr. 6325.
[5] Zeitschr. d. V. f. Lüb. Gesch. 4, 2, S. 292.
[6] H.-R. II, 4, Nr. 248, 3; vgl. Nr. 261.
[7] Das. Nr. 608.
[8] H.-R. II, 5, Nr. 628.
[9] H.-R. III, 5, Nr. 603.
[10] Lüb. U.-B. 5, Nr. 90.

2a. Lübeck — Dithmarschen.

Halbwegs zwischen Segeberg und Rendsburg, in Neumünster, zweigte sich von dieser Heerstrafse der Handelsweg nach Dithmarschen, die sogenannte Lübsche Trade[1], ab, welche auf die durch kaiserliche Verleihung im Jahre 1474 auf der Landscheide zwischen Holstein und Dithmarschen errichtete Zollstätte Hanerau[2] führte. Für das hohe Alter dieses Verkehrsweges spricht, dafs im Jahre 1317 die Dithmarschen auf dem Rückmarsche in ihr Land bei dem an der Trade (11 km westlich Neumünster) gelegenen Dorfe Bünzen überfallen und geschlagen wurden[3]. Für den Lübeckischen Handel auf dieser Strafse legt eine Beschwerde der Stadt vom Jahre 1479 Zeugnis ab, dafs von einer Partie Laken, den städtischen Gerechtsamen zuwider, zu Hanerau wie auch zu Segeberg Zoll erhoben sei[4]. Ferner wurden im Jahre 1544 Güter, die wegen vermeintlicher Entziehung des Hanerauer Zolles in Segeberg angehalten waren, auf Ansuchen Lübecks dem Eigentümer zurückzugeben[4]. Bei dem 17 km westlich von Neumünster an der Trade gelegenen Dorfe Meezen schliefslich wurde 1557 oder kurz zuvor ein Lübeckischer Wagen mit Hopfen und anderer Ladung geplündert[5].

3. Lübeck — Oldesloe — Hamburg.

Während die beiden über Plön und Segeberg führenden Strafsen von nur untergeordneter Bedeutung für Lübecks Handel waren, da dieser nach den Küstenplätzen der jütischen Halbinsel in der Regel den billigeren Seeweg einschlug, war die über Oldesloe auf Hamburg gerichtete eine der wichtigsten des Festlandes.

Bereits im ersten Jahrhundert des Bestehens Lübecks ist die Oldesloer Zollstätte nachweisbar: 1226 wurden die Lübecker durch kaiserliches Privileg[6], 1247 auch seitens der holsteinischen

---

[1] Angegeben auf der Geerzschen Karte der Herzogtümer Holstein und Lauenburg, 3. Ausg. (1867).

[2] Michelsen, U.-B. z. Gesch. d. Landes Dithmarschen Nr. 41.

[3] Chronicon Holtzatiae, Mon. Germ. SS. XXI, S. 269.

[4] St.-A. Lübeck, Lüb. Zollfreiheit in Holstein, Vol. I.

[5] Michelsen, a. a. O. Nr. 88.

[6] Lüb. U.-B. I, Nr. 35.

Grafen [1] vom Oldesloer Zolle befreit. Es bezweckte ausgesprochenermafsen vornehmlich die Sicherung dieser Strafse, wenn im Jahre 1306 Lübeck und Hamburg ein Bündnis eingingen zur Zerstörung der Befestigungen, welche etwa künftig auf der Strecke von Travemünde bis Lübeck, von Lübeck bis Oldesloe und von Oldesloe bis Hamburg, sowie zwei Meilen im Umkreise der verbündeten Städte errichtet werden würden [2]. Der Oldesloer Handelsweg blieb auch das übrige Mittelalter hindurch zwischen Lübeck und Hamburg der vorherrschende; seine Benutzung seitens der Bremischen Kaufleute ist in dieser Zeit mehrfach bezeugt [3]. Noch im Jahre 1506 wurde, nachdem etwa seit einem halben Jahrhundert ein weiter südlich über Schlofs Trittau auf Hamburg führender Handelsweg stark in Aufnahme gekommen war [4], zwischen Lübeck und König Johann von Dänemark vereinbart, dafs die Kaufleute sich der neuen Strafse [5] enthalten und »die alte gewöhnliche Strafse« über Oldesloe ziehen sollten [6].

Von Lübeck aus in westsüdwestlicher Richtung verlaufend, kreuzte die Strafse 4,5 km von der Stadt die Landwehr beim ehemaligen Padelügger Baum, wo der dort stationierte Ratsdiener im Jahre 1476 ein nach dem Lübeckischen Dorfe Genin bestimmtes Fuder Hamburger Bier anhielt [7]. Weiter wird die Strafse nahe dem linken Travenufer entlang durch die Dörfer Hansfelde und Hamberge und an der, bezeichnenderweise »Heerweg« benannten Hofstelle vorüber auf Stubbendorf geführt haben. Bis zu diesem Dorfe war im Jahre 1301 nach Brandschatzung einiger Lübeckischer Dörfer eine lüneburgische Reiterschar gelangt, als sie sich genötigt sah, es mit den nach-

---

[1] Lüb. U.-B. I Nr. 124.

[2] Das. Nr. 207: *unde proveniat nobis et ipsis dominis Hamburgensibus et strate ac mercatoribus nocumentum.*

[3] Hans. U.-B. 1, Nr. 287 (1238). Bremische Chronik (1347) S. 91: *Darna unsse borghere, die ere kopenschup plegen to hebbende to Lubeke, wanner die wanderden dor Odesloe, so ne gueden se nicht*; vgl. S. 133. H.-R. III 3, Nr. 353 § 131 (1494).

[4] Vgl. unten S. 59.

[5] Dafs unter ihr die Trittauer Strafse zu verstehen ist, ergiebt sich aus H.-R. III 5, Nr. 107 § 4.

[6] Das. Nr. 145.

[7] *To deme Pluggenbome.* St.-A. Lübeck, Ältestes Eidbuch Bl. 57b.

setzenden Lübeckern aufzunehmen, da ihr der weitere Rückmarsch über die »Krauelsbrügge« verlegt war[1]. Unter letzterer kann also nur die südlich von Steinfeld über die Heilsau führende Brücke verstanden werden. Weitere Hinweise auf die Lübeck-Oldesloer Strafse fehlen.

Die Dürftigkeit der diese Strecke betreffenden Spuren der Überlieferung scheint dadurch mit bedingt zu sein, dafs die untere Trave für den durchgehenden Güterverkehr eine nicht unwichtige Rolle spielte. Sehr bedeutend ist die Zahl der Schiffe, die im Jahre 1368 während der Sundsperre infolge des hansisch-dänischen Krieges in den Lübeckischen Pfundzollregistern[2] unter dem Rubrum *versus Odeslo* gebucht sind. Auch klagte im Jahre 1487 ein Hamburger Bürger gegen einen Lübecker, dafs 10 $^1/_2$ Last Asche, die dieser für ihn bis Oldesloe zu Schiff befördert hatte, beim Dorfe Moisling nafs geworden seien und er dadurch 80 ℳ Schaden genommen habe[3].

Bei Oldesloe die Trave überschreitend, setzte sich die Strafse zunächst weiter in westsüdwestlicher Richtung fort, indem sie die Feldmark des Gutes Blumendorf berührte. Hier wurden im Jahre 1460 den zwischen Lübeck und Hamburg verkehrenden Frachtfuhrleuten die Gespanne gepfändet, weil sie, wie schon öfters, von der rechten Heerstrafse abgebogen und über bestelltes Feld gefahren waren[4]. Mittelst der südöstlich von Blumendorf gelegenen Brücke die Beste passierend, erreichte man sodann das Dorf Rümpel. Bei diesem Orte wurde 1342 ein Raubmord auf Lübecker Bürger und Gäste verübt[5], auch werden in einer aus der Zeit von 1477—1483 stammenden Aufzeichnung[6] Wegelagerer namhaft gemacht, die *medegewest uppe der straten to Rumplingen*. In dem 1 $^1/_2$ km südwestlich dieses Dorfes am Heerwege gelegenen Gehöfte Höltenklinken übernachtete im Jahre 1586 der schon erwähnte Samuel Kiechel aus Ulm auf seiner

[1] Detmar I, S. 386 f..
[2] St.-A. Lübeck.
[3] Das.; Niederstadtbuch, 1487 Anthonii.
[4] Lüb. U.-B. 9, Nr. 846.
[5] Hans. U.-B. 2, Nr. 275, S. 320.
[6] Vgl. S. 50.

Reise von Hamburg nach Lübeck[1]. Dann führte die Strafse durch das infolge zahlreicher Wegelagereien übel berüchtigte Wunnekenbrok. Nach Korners Angabe[2] ist dieses Gehölz bei Oldesloe zu suchen; genauer wird seine Lage durch eine Aufzeichnung von der Hand des 1483 gestorbenen Lübeckischen Protonotars Johann Wunstorp[3] festgestellt. *Eodem anno, quo supra*[4], berichtet dieser, *den sondage in der octaven corporis Christi*[5] *des morgens to soven in de klocke do voren dree wagen uth Berchteheel; de lepen an vor dem Wunnekenholte seven stratenrovere to vote unde nemen dar aff so vel laken, alse en gelevede, und drogen in dat holt na deme Tremsebuttelwerder*[6]. Wahrscheinlich also hat sich der Name des Gehölzes entstellt in dem des halbwegs zwischen Höltenklinken und Bargteheide gelegenen Gehöftes Mönkenbrok erhalten. Dafs der Handelsweg, wie aus obigem Citat ersichtlich, weiter durch das Kirchdorf Bargteheide ging, ist auch anderweitig belegt. Im Jahre 1467 brachen Hamburgische Gesandte ihre Reise nach Lübeck in Bargteheide ab[7]; 1476 wurden hier, auf der Lübeck-Hamburger Strafse, Wismarsche Kaufleute beraubt[8]; 1478 stellten Hamburgische Gesandte Zehrkosten in Rechnung, die sie *in Berchteheile in reversu a Lubeke* gehabt hatten[9]. Weiter südlich scheint die Strafse auf Hamburg durch das Kirchdorf Woldenhorn geführt zu haben; wenigstens läfst darauf die Nachricht schliefsen, dafs im Jahre 1424 dortige Bauern eine Partie von Strafsenräubern erbeuteter Laken retteten[10].

---

[1] Ztschr. d. V. f. Lüb. Gesch. 4, S. 122.

[2] Nach Detmar (I S. 359) fand eine im Jahre 1279 von Graf Gunzelin von Schwerin verübte Plünderung eines Lübecker Warenzuges *in deme wolde to Oldeslo* statt, nach Korner (S. 192) *in silva Wunnekenbruk dicta prope Todeslo.*

[3] St.-A. Lübeck, Vol. von Strafsenraub.

[4] 1477.

[5] Juni 8.

[6] Dorf Tremsbüttel, 2 km nordöstl. Bargteheide.

[7] Hamb. Kämmereirechn. 2, S. 327.

[8] H.-R. II 7, Nr. 344; vgl. Nr. 422 § 3.

[9] Hamb. Kämmereirechn. 3, S. 313.

[10] Lüb. U.-B. 6, Nr. 634.

4. Lübeck — Hamburg — Brügge.

Westsüdwestlich von Hamburg setzte sich diese Handelsstrafse nach Brügge fort.

Ihre allgemeine Richtung lassen zunächst folgende Itinerare erkennen. Im Jahre 1425 berührte der Lübecker Bürgermeister Jordan Pleskow auf seiner Gesandtschaftsreise nach Flandern und zurück die nachstehenden Ortschaften[1]:

↓	↑
Hamburg	Hamburg
»zu Blankenese auf der Fähre«	»auf der Fähre über die Elbe«
Stade	Stade
Bremervörde *(Vorden)*	Bremervörde *(Vorden)*
	Gieler Mühle *(to der Mulen)*
	Burg *(to der Borch)*
Bremen	Bremen
Delmenhorst	Delmenhorst
Wildeshausen	Wildeshausen
Kloppenburg	Kloppenburg
Haselünne	Haselünne
Meppen *(Neppen)*	Lingen
	Nordhorn
Ootmarsum	Ootmarsum
Holten	
Deventer	Deventer
Arnhem	Arnhem
Nijmegen	Nijmegen
Grave	Grave
s'Hertogenbosch	s'Hertogenbosch
Tilburg	Tilburg
Hoogstraeten	Hoogstraeten
Antwerpen	Antwerpen
Hanswinkel (?)	
Eecloo	
Brügge	Brügge

Demnach zog Herr Jordan auf der Strecke zwischen Haselünne und Ootmarsum (bezw. zwischen Haselünne und Nordhorn) erstmals über Meppen, heimwärts dagegen auf dem direkten Wege über Northorn und Lingen; im übrigen decken sich beide Routen.

[1] Undatierte Gesandtschaftsrechnung, St.-A. Lübeck (unregistriert); wegen des Datums s. H.-R. I 7, Nr. 800.

4*

Ferner erbot sich im Jahre 1491 Lübeck Hamburg gegenüber, einer gemeinschaftlich nach Antwerpen abzufertigenden Gesandtschaft Geleitbriefe zu besorgen für die Reise über Bremen, Wildeshausen, Kloppenburg, Löningen, Haselünne, Lingen oder Meppen, Nordhorn, Ootmarsum, Goor, Deventer, Arnhem, Nijmegen, s'Hertogenbosch und Hoogstraten[1]. Dieser Weg stimmt mit den Itineraren des Jahres 1425 genau überein.

Vergleichen wir mit diesen Reiserouten des 15. Jahrhunderts die Wege, welche drei Kölnische Gesandtschaften in den Jahren 1553, 1556 und 1559 nach und von Lübeck auf der Strecke Lingen — Hamburg einschlugen[2]:

(Siehe Tabelle Seite 53.)

Abgesehen davon, dafs die Gesandten auf ihrer ersten Reise nach Lübeck weiter elbabwärts bei Wedel statt, wie sonst, bei Blankenese übersetzten, ergänzen sich die einzelnen Wegerichtungen zu einer einheitlichen Route, die mit der von Jordan Pleskow auf seiner Heimreise gewählten identisch ist.

Vergegenwärtigen wir uns nunmehr den Zug der Hamburg-Brügger Handelsstrafse im 15. Jahrhundert, indem wir die anderweitigen Nachrichten über ihren Verlauf mit den obigen Hinweisen zusammenstellen.

Von Hamburg zog man über das jetzige Altona zunächst stromabwärts bis Blankenese. Bei diesem Dorfe wurden im Jahre 1342 Lübecker Bürger beraubt[3]. Von hier führte bis in dieses Jahrhundert eine Fähre über die Elbe nach dem an der Estemündung gelegenen Dorfe Cranz. Am Ufer dieses Flüfschens entlang ziehend, gelangte man nach Estebrügge und Buxtehude. Zweimal etwa im rechten Winkel umbiegend ging die Strafse auf Stade und Bremervörde, dort die Schwinge, hier die Oste passierend. Für ihr hohes Alter spricht die im Jahre 1225 den bremischen Kaufleuten von Erzbischof Gerhard II. zugestandene Befreiung von dem bei Bremervörde erhobenen Zolle[4]. Die nächste Station war das Dorf Basdahl. Im Jahre 1390 wurden Hamburger Bürger, die von Basdahl, wo

---

[1] H.-R. III 2, Nr. 455.
[2] St.-A. Köln, Rechnungen.
[3] Hans. U.-B. 3, Nr. 725, S. 320.
[4] Brem. U.-B. 1, Nr. 138.

1553 ↑	1553 ↓	1556 ↑	1556 ↓	1559 ↑	1559 ↓
Hamburg	Hamburg	Hamburg	Hamburg	Hamburg	Hamburg
Wedel		Blankenese	Blankenese	Blankenese	
		Estebrügge			
			Buxtehude		
Stade	Stade			Stade	Stade
Bremervörde		Bremervörde		Bremervörde	Bremervörde
Basdahl	Basdahl		Basdahl		
	Gieler Mühle[1]				
	Neue Krug[2]				Neue Krug[3]
				Pennigbüttel	
Osterholz					
Bremen	Bremen	Bremen	Bremen	Bremen	Bremen
	Delmenhorst	Delmenhorst		Delmenhorst	
Wildeshausen	Wildeshausen	Wildeshausen	Wildeshausen	Wildeshausen	Wildeshausen
Kloppenburg		Kloppenburg	Kloppenburg	Kloppenburg	Kloppenburg
Löningen		Löningen		Löningen	Löningen
Haselünne		Haselünne	Haselünne		Haselünne
(von Münster)	(nach Osnabrück)	Lingen	Lingen	Lingen	Lingen

[1] *zu der Mullen.* [2] *zu dem neuen kroge.* [3] *Neuwegkroich.*

sie übernachtet hatten, auf Stade zogen, zu Bremervörde von der dortigen Schloſsbesatzung geschatzt[1]. Ferner wurden 1454 die nach Lübeck reisenden Sendeboten von Münster[2], 1492 die von Lübeck heimkehrenden Kampener Gesandten[3] zu Bremervörde gefangen. Über die Gieler Mühle, das Wirtshaus Neuen Krug, das Dorf Pennigbüttel und den Flecken Osterholz führte die Straſse sodann an die Lesum. Über diesen Fluſs hatten die Bremer in den Jahren 1388—1390 an Stelle der bisherigen Fähre eine Brücke geschlagen und diese am südlichen Ufer durch einen die Burg benannten Turm, die nachmalige Burgschanze, befestigt[4]. Von hier ab ging die Straſse südöstlich; erst nachdem sie bei Bremen die Weserbrücke überschritten hatte, nahm sie ihre frühere westsüdwestliche Hauptrichtung wieder auf.

Zahlreiche Nachrichten des 15. Jahrhunderts bezeugen die Unsicherheit auf der folgenden, durch die Grafschaft Oldenburg führenden Wegestrecke. Zwischen Delmenhorst und Wildeshausen wurde im Jahre 1433 Kaufleuten aus Lübeck und Hamburg eine bedeutende Summe Goldes und Geldes geraubt[5]. 1453 setzte Graf Gerhard von Oldenburg etwa 25 Kaufleute aus Lübeck, Hamburg und Braunschweig, die zum Antwerpener Markte zogen, in Delmenhorst gefangen[6]; 1472 eignete er sich dort einen aus Holland kommenden Lübeckischen Warenzug an, trotzdem die begleitenden Kaufleute zuvor von Wildeshausen aus bei ihm um Geleit nachgesucht und es zugesichert bekommen hatten[7]. Bezeichnend für die Bedeutung dieser Straſse als Hauptverkehrsweg zwischen dem Westen und Osten sind die Worte, mit denen die Lübische Chronik[8] das Treiben dieses verhaſsten Oldenburger Grafen schildert: *wente ho rovede uppe der*

---

[1] Klageschrift Hamburgs an Bremen, Stade und Buxtehude, 1390 (an d. av. s. Laur.) Aug. 9; St.-A. Lüneburg, Briefbuch Bl. 8.

[2] H.-R. II 4, Nr. 241.

[3] H.-R. III 3, Nr. 94.

[4] Brem. Chronik S. 127; vgl. Brem. U.-B. 3, Nr. 73.

[5] Lüb. U.-B. 7, Nr. 540.

[6] Lüb. Chr. 2, S. 161.

[7] Das. S. 342.

[8] Das. S. 349.

gemenen straten na siner olderen dod unde vynk de coplude al, wor se weren her, unde achtede des nicht, oft se weren uth Brabant, Zelant, Holland, uth Prutzen edder uth anderen landen, unde nam en ere gud tegen vorsten ere, wan se quemen to Delmenhorst, unde makede aldus de Vlameschen straten wuste, dat nemant de soken dorste. Auch beim Dorfe Alhorn *(Alhorne)*, halbwegs zwischen Wildeshausen und Kloppenburg, wurden im Jahre 1464 einem Lübecker Bürger und dessen Begleiter 17 Pferde von Dienstmannen des Grafen Gerhard geraubt[1]. Zu Kloppenburg wurde 1437 der von Flandern heimkehrende Danziger Bürgermeister Heinrich Vorrath gefangen gesetzt[2] und im folgenden Jahre betraf dort zwei seiner Mitbürger das gleiche Schicksal[3].

Weiter westwärts setzte sich die Strafse auf Löningen, Haselünne und Lingen fort. In letzterer Stadt wurde im Jahre 1490 Lübecker Bürgern eine Sendung Wachs aufgehalten[4]. Der Umweg über Meppen, den Jordan Pleskow, wie erwähnt, im Jahre 1425 auf seiner Reise nach Flandern einschlug, läfst sich dagegen als Handelsweg nicht nachweisen. Der weitere Verlauf der Strafse über Nordhorn, Ootmarsum, Goor, Holten, Deventer, Arnhem, Nijmegen, Grave, s'Hertogenbosch, Tilburg, Hoogstraten, Antwerpen und Eecloo nach Brügge ist aus den oben angeführten Itineraren ersichtlich.

II. Die südlichen Handelsstrafsen.

Wenden wir uns nunmehr den Strafsen zu, die von Lübeck aus durch das Mühlenthor südwärts führten. Unter ihnen sowie überhaupt für den lübeckischen Handel war die wichtigste die Lüneburger Strafse.

1. Lübeck — Lüneburg.

Diese Strafse berührte, die lübeckische Landwehr 7 km von der Stadt beim Crumesser Baum passierend, zunächst das

[1] St.-A. Lübeck, Ältestes Eidbuch, Bl. 22b.
[2] H.-R. II 2, Nr. 155.
[3] Das. Nr. 258.
[4] Lüb. Niederstadtb. 1490 invoc.

Kirchdorf Crumesse. Hier wurde im Jahre 1342 oder kurz zuvor ein Wagenzug beraubt und dabei Lübecker Bürgern und Gästen für 500 ℳ Gut genommen[1]. Im Jahre 1602 reisten braunschweigische Gesandte von Lüneburg nach Lübeck über Schnakenbek, Mölln und Crumesse *(Krummennesse)*, 1603 über Artlenburg, Mölln und Crumesse[2]. Die nächste Durchgangsstation war das Kirchdorf Gr. Berkenthin, wo seit dem Jahre 1240 ein vorübergehend eingerichteter Handelsweg nach Hamburg sich abzweigte[3]. Weiter am östlichen Stecknitzufer entlang ziehend, gelangte der Kaufmann nach Hollenbek. Bei diesem Dorfe *(to dem Holenbeke)* liefs im Jahre 1458 der Lübecker Rat Wegearbeiten mit einem Aufwande von 226 ℳ 9 ß 4 ₰ ausführen[4]. Dann wandte sich die Strafse südöstlich auf Behlendorf, wo im 15. Jahrhundert die durchpassierenden Wagen einen Wegezoll zu entrichten hatten[5], und nahm fortan die südliche Hauptrichtung wieder auf.

Bei der Stadt Mölln wurde die Stecknitzniederung überschritten. Die dortige Zollstätte wird schon im Jahre 1225 erwähnt[6]. Als 1359 die Herzöge von Lauenburg die Stadt und Vogtei an Lübeck verpfändeten, gab der Vertrag als ihren Beweggrund die Sicherung des Landes und der königlichen Heerstrafse an[7]. Seitdem machten die Möllner Zolleinkünfte einen namhaften Posten in den lübeckischen Einnahmen aus.

Südwestlich von Mölln führte die Strafse über die Dörfer Altmölln und Breitenfelde, wo im Jahre 1371 ein Strafsenraub verübt wurde[8], und weiter über die Dörfer Woltersdorf, Hornbek, Roseburg, Siebeneichen und Pötrau. Die drei letzteren Ortschaften bezeichnet die Lübische Chronik im

[1] Hans. U.-B. 2, Nr. 725.

[2] St.-A. Braunschweig, Gesandtschaftsreisen.

[3] Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1872, S. 72 f.

[4] St.-A. Lübeck, Ausgaberolle d. J. 1458.

[5] St.-A. Lübeck, »Empfang-Buch« 1460—1510.

[6] Mollwo, Die ältesten lübischen Zollrollen, S. 86 und 12.

[7] Lüb. U.-B. 3, Nr. 323: *propter defensionem terre nostre et communis strate regie.*

[8] H.-R. I 8, Nr. 876 § 3.

Jahre 1457 als Stationen der Lübeck-Lüneburger Handelsstrafse[1]. *In desseme yare na paschen* — berichtet sie — *do de koplude wolden in den market to Luneborch myt ereme gude, hadden sik to hope geworpen vele stratenrovere . . . . . . Desse quemen vro morghen up de herstrate uppe desse syd Poterow unde schindeden alle, de to Roseborch de nacht geweset hadden, unde reden vort na Roseborch unde vynghen allent wat em bejeghende. Ok schindeden se dre waghene by den Soveneken myt kostelme gude unde houweden up de vate . . . . Hirvan nemen se mede, wat se voren konden up den perden; unde wat se nicht voren konden, dat worpen se up de eerden, unde reden vortan wente vor Mollen unde nemen by weghelank, wat se konden.* Weitere Wegelagereien wurden im Jahre 1466 zu Roseburg an einem von Frankfurt a. M. nach Lübeck bestimmten Warenzuge[2] und im Jahre 1457 bei Siebeneichen[3] »auf der heiligen römisch-kaiserlichen freien Strafse« verübt. Dafs über Pötrau bereits vor der deutschen Besiedelung Lauenburgs der Verkehr ging, scheint dadurch erwiesen zu sein, dafs Heinrich der Löwe hier auf seinem ersten Zuge ins Wendenland Nachtlager hielt[4]. Im Jahre 1613 schliefslich wurde einem nach Braunschweig reisenden Lübecker auf der rechten Heeresstrafse in Pötrau sein Pferd nach dem Grundruhrrechte genommen, weil es auf der dortigen *von Alters in undenklichen Jahren hero* bestehenden Steinaubrücke eingebrochen war[5]. Weiterhin lag das Kirchdorf Lütau am Wege. Im Jahre 1474 nämlich sagten ein Bürger aus Wiedenbrück und ein braunschweigischer Fuhrmann eidlich aus, dafs eine auf der Fahrt zwischen Lütau und Pötrau *(twischen Lutouw unde Peterou)* durch einen Sturz vom Wagen verunglückte Frau nicht unter die Räder geraten sei[6]. Die letzte Station vor der Elbe war das Dorf Schnakenbek. Hier fand 1460 eine

---

[1] Lüb. Chr. 2, S. 199.

[2] Das. S. 292. Dafs Albert Kranz (Vand. XII c. 35) mit Recht das *Rasseborch* der Lüb. Chronik in *Roseborg* umändert, hebt schon Masch, Gesch. des Bistums Ratzeburg, S. 369, hervor.

[3] Lüb. U.-B. 9, Nr. 469, S. 467.

[4] Meckl. U.-B. 1, Nr. 375, S. 377.

[5] Dreyer, Specimen juris pub. Lub. S. V.

[6] Lüb. Niederstadtb., 1474 Valentini.

Zusammenkunft der Bevollmächtigten Lübecks und Lüneburgs statt[1] und wurden im Jahre 1476 Lübecker auf der Heimkehr vom Lüneburger Markte überfallen[2].

Bei dem am südlichen Elbufer gelegenen Kirchdorfe Artlenburg vermittelte von jeher eine Fähre den Handelsverkehr. Als nach dem Sturze Heinrich des Löwen Herzog Bernhard von Sachsen die dortige Fähre weiter elbaufwärts nach dem von ihm errichteten Schlosse Lauenburg verlegte, erkannte Kaiser Friedrich I. die ihm vorgebrachten Klagen der Lübecker, dafs sie bei Lauenburg »wegen des längeren und schwierigeren Weges beim Übersetzen die gröfste Schwierigkeit hätten«, für berechtigt an und entschied, »sie sollten bei Artlenburg übersetzen wie früher«[3]. Im 15. Jahrhundert wird die Artlenburger Fähre öfters erwähnt[4].

Weiter südwärts passierte die Strafse beim Dorfe Lüdershausen die Neetze ebenfalls mittelst einer Fähre. Im Jahre 1352 wurde die dortige Burg mit dem Fährpram und der Fähre[5], 1379 mit dem Zolle und der Fähre[6] verpfändet. Im Jahre 1403 verpflichtete sich ein Knappe, dem die dortige Vogtei von den Städten Lübek, Hamburg, Lüneburg und Hannover als damaligen Pfandinhabern übertragen wurde, vom Kaufmann keinen ungewöhnlichen Fährschatz zu nehmen[7]; 1474 wird abermals der Fährschatz auf der Neetze zu Lüdershausen erwähnt[8]. Etwa 1407 wollten die Herzöge von Lüneburg Lübeckische Gesandte von Mölln über Lüdershausen nach Lüneburg und auf demselben Wege zurückgeleiten[9]. Durch das Kirchdorf Brietlingen, wo etwa im vorletzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts Kaufleute beraubt wurden[10], zog sich sodann die Strafse auf Lüneburg, unmittelbar östlich dieser Stadt die Ilmenau überschreitend.

---

[1] Lüb. Chr. 2, S. 231.
[2] H.-R. II 7, Nr. 422 § 7.
[3] Arnoldi Chron. Sclavorum III, c. 1.
[4] Vgl. namentlich Lüb. U.-B. 6, Nr. 394; 9, Nr. 212, 213.
[5] Lüneb. U.-B. 1, Nr. 471.
[6] Das. 2, Nr. 934.
[7] Lüb. U.-B. 5, Nr. 81.
[8] H.-R. II 7, Nr. 181 § 15.
[9] Lüb. U.-B. 5, Nr. 420.
[10] Lüneb. U.-B. 2, Nr. 954.

2. Lübeck — Trittau — Hamburg.

Von dieser Lübeck-Lüneburger Strafse sich abzweigend, führte im 15. Jahrhundert, wie schon oben kurz erwähnt[1], ein mit der Oldesloer Strafse konkurrierender Verkehrsweg durch das Lauenburgische nach Hamburg.

Er durchzog, wie auch in den folgenden Jahrhunderten[2], das Kirchdorf Sandesneben. Hier rastete im Jahre 1425 der Lübecker Bürgermeister Jordan Pleskow, als er auf seiner oben[3] angeführten flandrischen Gesandtschaftsreise über Hamburg heimkehrte. Ferner wurden in den Jahren 1417, 1419, 1425[4] und später noch öfters zu Sandesneben Tagfahrten zwischen den Städten Lübeck und Hamburg abgehalten bezw. in Aussicht genommen. Zwischen der Stecknitz und diesem Dorfe sind im 15. und 16. Jahrhundert keine Durchgangsstationen nachweisbar. Da aber ein Teil des für die Wegebreite der Fahrstrafse Crumesse—Bliestorf—Castorf—Sandesneben erforderlichen Bodens erst um 1675 von den damaligen Besitzern von Bliestorf und Castorf hergegeben wurde[5], während die nachträglich chaussierte Wegestrecke zwischen Cronsforde und Bliestorf überhaupt erst seit dem Jahre 1828 besteht, so ist anzunehmen, dafs sich der Verkehr nach Hamburg in Gr. Berkentin von der Lüneburger Strafse abzweigte, wie dies vorübergehend seit dem Jahre 1240 der Fall war[6].

Jenseits von Sandesneben setzte sich die Strafse über das von seiten Hamburgs dem Lübecker Rate um das Jahr 1425 als Zusammenkunftsort vorgeschlagene Dorf Linau[7] auf Schlofs Trittau fort. Als Zollstätte ist letzteres zuerst im Jahre 1457 nachweisbar. Damals wurden vom dortigen Amtmann drei Fafs Wein und sechs Tonnen Seife angehalten, weil der Fuhrmann

---

[1] S. 48.

[2] Seit dem 17. Jahrhundert änderte sich die Richtung dieser Strafse so vollständig, dafs am westlichen Stecknitzufer Sandesneben der einzige feste Punkt blieb.

[3] S. 51.

[4] H.-R. I 6, Nr. 509 § 1; 7, Nr. 61; Lüb. U.-B. 6, Nr. 769.

[5] Wehrmann, Ztschr. d. V. f. Lüb. Gesch. 7, S. 226.

[6] Vgl. S. 56, Anm. 3.

[7] Lüb. U.-B. 6, Nr. 769.

von der rechten Strafse abgewichen war[1]; drei Jahre später ersuchte der Amtmann Lübeck, dafür Sorge zu tragen, dafs den Fuhrleuten der Inhalt ihrer Ladung bekannt sei, damit er nicht genötigt würde, bei der Zollerhebung das Frachtgut zu öffnen[2]. Im Jahre 1496 wurde ein Lübecker unweit von Trittau um Gold und Seide im Gesamtwert von 600 ℳ︀, ein anderer um Waren im Werte von 300 rhein. Gulden beraubt[3]. Südwestlich von Trittau bewegte sich der Verkehr über Grande und Witzhave, wie aus einem im Jahre 1560 zwischen diesen Dörfern *(thwischen dem Grande und Witzhave bi dem witten borne)* verübten Strafsenraub[4] ersichtlich ist. Vermutlich führte die Strafse von hier nach Hamburg auf dem einzigen jetzt bestehenden direkten Wege über die Dörfer Glinde, Ost-Steinbek, Schiffbek, Horn und Hamm.

3. Lübeck — Wittenburg.

Aufser dem gemeinsamen Stamm der eben behandelten Strafsen nach Lüneburg und Hamburg verlief von Lübeck aus südwärts ein Heerweg in der Richtung der heutigen Ratzeburger Chaussee.

Er überschritt 3,5 km von der Stadt den Landgraben beim Grönauerbaum, passierte demgemäfs die Dörfer Klein- und Grofs-Grönau und zog sodann hart am Westufer des Ratzeburger Sees entlang. Es bezeichnet seinen Verlauf, dafs im Dorfe Grofs-Sarau 1416 eine Zusammenkunft der in Ratzeburg weilenden Mitglieder des vertriebenen Lübecker Rates mit denen des neuen Rates stattfand[5], während gerade ein halbes Jahrhundert später Herzog Heinrich von Mecklenburg von dem südlich Ratzeburg gelegenen Kirchdorfe Schmilau aus dem Lübecker Rat eine Tagfahrt in dem Dorfe Pogeez *(to Poghetze, beleghen twischen Tzarouwe und Ratzeborgh)* vorschlug[6]. 4 km südsüd-

---

[1] Lüb. U.-B. 9, Nr. 454.

[2] Das. Nr. 876.

[3] H.-R. III 4, Nr. 388 § 41.

[4] Amtsschreiber zu Trittau an den Hauptmann zu Mölln, [15]60 Okt. 8; St.-A. Lübeck, Herzogt. Holstein, Vol. II, 2.

[5] H.-R. I 6, Nr. 262, § 48.

[6] St.-A. Lübeck, Mecklenb., Vol. IV.

westlich Ratzeburg kreuzte die Strafse bei dem Vorwerk Fredeburg den im Jahre 1350 von den Herzögen von Lauenburg und Lübeck gemeinsam angelegten Landgraben zwischen dem Ratzeburger und dem Möllner See[1]. Am dortigen Schlagbaum wurde lübeckischerseits ein Zoll erhoben, dessen Ertrag der Baumwärter an den Zöllner zu Mölln abzuliefern hatte[2]. Dann wandte sich der Heerweg südöstlich und erreichte das schon erwähnte Kirchdorf Schmilau. 1585 beschwerte sich Lübeck beim Herzoge von Lauenburg, dafs hier seit zwei Jahren ein neuer Zoll erhoben würde[3].

Überaus spärlich fliefsen die Nachrichten bezüglich des weiteren Verlaufes dieser Strafse. Ihre bisherige Hauptrichtung deutet an, dafs sie der Stadt Wittenburg zustrebte[4], mit welcher Lübeck schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts lebhafte Handelsbeziehungen unterhielt[5]. Dafs sie hierher über den an der Südspitze des Schaalsees gelegenen Flecken Zarrentin führte, läfst ein Ersuchen um eine dortige Zusammenkunft erkennen, das im Jahre 1460 der damals in Wittenburg weilende Herzog Heinrich IV. von Mecklenburg an Lübeck richtete[6]. Im Jahre 1615 beschwerte sich Lübeck beim Zöllner zu Wittenburg — wenn wir hier auf ein so spätes Zeugnis Gewicht legen dürfen —, dafs einige Bürger ihre durch Wittenburg geführten Waren, den lübeckischen Privilegien zuwider, hätten verzollen müssen[7]. Wenn ferner im Jahre 1424 Lübeck gleichzeitig den Städten Wittenburg und Grabow die Warnung zugehen liefs, keine neuen Handels-

---

[1] Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1894, S. 100 ff.

[2] St.-A. Lübeck, Ältestes Eidbuch (15. Jahrh.), Bl. 9b.

[3] St.-A. Lübeck, Trese, Saxo-Lauenb. Nr. 395.

[4] Jedenfalls stand Boitzenburg, das man seiner Lage nach ebenfalls für einen Richtpunkt dieser Strafse halten könnte, im 14. Jahrhundert über Mölln mit Lübeck in Verbindung; Lüb. U.-B. 3, Nr. 414. Diese Mölln-Boitzenburger Handelsstrafse hatte durch die Eröffnung des Stecknitzkanals im Jahre 1398 ihre Bedeutung im wesentlichen eingebüfst; das. 5, Nr. 646, S. 733.

[5] Hans. U.-B. 1, Nr. 205, wo *Wittenburc* irrtümlich als Wittenberge a. d. Elbe erklärt wird.

[6] Lüb. U.-B. 9, Nr. 897.

[7] St.-A. Lübeck, Lüb. Zollfreiheit in Meckl. Vol. I.

strafsen nach Lübeck, Hamburg und Lüneburg aufzusuchen[1], so ist anzunehmen, dafs beide Städte zur Einhaltung des gleichen Handelsweges nach Lübeck verpflichtet waren, und somit die hier in Betracht kommende Strafse bei Grabow die Elde überschritt. Das Interesse, welches Lübeck an der Wahrung der öffentlichen Sicherheit in der Gegend östlich der unteren Elde hatte, erhellt aus der Beteiligung der Stadt an der Eroberung der 13 km südsüdwestlich bezw. 18 km südöstlich Grabow gelegenen Raubschlösser Gorlosen und Stavenow im Jahre 1354[2]; auch verpflichtete sich im Jahre 1426 der Knappe Dietrich von Quitzow, den Lübeckern Schlofs Stavenow drei Jahre lang offen zu halten, und gelobte, von hier aus die Lübecker, ihre Strafse und den gemeinen Kaufmann nicht zu schädigen[3]. Weitere Hinweise auf diese Strafse fehlen.

Verfolgen wir nunmehr zunächst die Verästelung der Lübeck-Lüneburger Handelsstrafse jenseits der letztgenannten Stadt. Wir beginnen mit der Festlegung der nach Köln führenden Strafsen.

Das einzige mir bekannte Zeugnis über die Richtung, welche der Güterverkehr zwischen Lübeck und Köln einschlug, bietet eine Klage der rheinischen Metropole vom Jahre 1400, dafs ihren Bürgern und Kaufleuten Gut zu Dortmund aufgehalten sei, *as sy dat van Lubeke bracht hain*[4]. Nach Dortmund aber gelangte man von Lüneburg auf zwei Wegen, je nachdem man die Weser bei Minden oder Hameln überschritt.

4. Lüneburg — Minden — Dortmund — Köln.

Die Hauptrichtung der Mindener Teilstrecke ist daraus ersichtlich, dafs Kaiser Karl IV. im November 1377 von Lüne-

---

[1] Lüb. U.-B. 6, Nr. 571, 575.
[2] Detmar, S. 526; Korner S. 271.
[3] Lüb. U.-B. 6, Nr. 726.
[4] Köln an Dortmund [1400] (crast. ad vinc. b. Petri) Juli 31. St.-A. Dortmund, Or. Freundl. Mitteilung von Dr. K. Kunze.

burg über Minden, Herford und Bielefeld nach Dortmund zog[1]. Damit steht im Einklange, dafs im Jahre 1444 eine lauenburgische Prinzessin ihrem Gemahle, dem Herzoge von Berg, über Bielefeld zugeführt wurde[2].

Im einzelnen läfst sich diese Strafse folgendermafsen festlegen. Südwestlich von Lüneburg passierte sie zunächst das Dorf Amelinghausen, wo im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts nachweislich zweimal Wegelagereien verübt wurden[3]. Weiter führte sie über das Städtchen Soltau, bei dem im Jahre 1390 auf der freien Strafse lübeckisches Frachtgut, in Tuch, Stör, Hering und Pelzwaren bestehend, Strafsenräubern in die Hände fiel[4]. Auch wurde hier ebenso wie in dem südwärts gelegenen Dorfe Dorfmark Geleitgeld erhoben[5]. Jedenfalls über Walsrode ziehend, passierte die Strafse bei Rethem die Aller. Über diese Ortschaft sowie über Soltau nahm ein im Jahre 1386 von Neustadt a. d. Leine abgehender Weintransport seinen Weg auf Lüneburg[6]. Die weitere Richtung der Strafse erhellt aus zwei königlichen Zollverleihungen. Während seines oben erwähnten Aufenthaltes zu Minden im November 1377 nämlich gestattete Kaiser Karl IV. dem Grafen Gerhard von Hoya und dessen Erben, im Dorfe Gadesbünden, auf der Strafse zwischen Rethem und Nienburg, einen Zoll in Höhe eines Turoneser Groschens von jedem Last- und Zugpferde zu erheben[7]. Drei Jahre später erlaubte König Wenzel dem Grafen die Verlegung dieser Zollstätte nach dem weiter südwestlich, ebenfalls an der Rethem-Nienburger Strafse gelegenen Dorfe Stotebrücke[8]. Ferner beschwerte sich im Jahre 1465 Graf Johann von Hoya bei Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, dafs dessen

---

[1] Böhmer, Regesta imperii 8, S. 487 f. Allerdings nahm der Kaiser aus besonderen Gründen von Bielefeld aus den Umweg über Paderborn, Soest, Unna und Körne auf Dortmund; das. und D. Städtechr. 20, S. 229 f.

[2] Lüb. Chr. 2, S. 92.

[3] Lüneb. U.-B. 2, Nr. 888; 3, Nr. 1166.

[4] Lüb. U.-B. 4, Nr. 526.

[5] Sudendorf, U.-B. 5, Nr. 134, S. 147; 5, Nr. 226, S. 264.

[6] Das. 6, Nr. 156.

[7] Das. 5, Nr. 119.

[8] Lüneb. U.-B. 2, Nr. 945.

Amtleute und Vögte auf der Strafse zwischen Rethem und Nienburg zwei Wagen mit Gütern gewaltthätiger Weise an sich genommen hätten[1]. Wie aus Zeugnissen ersichtlich ist, erreichte die Strafse bei Nienburg die Weser. Für den bedeutenden Transport von Ostseeprodukten auf dieser Strecke spricht, dafs 1365 in Nienburg Kaufgut mit Beschlag belegt wurde, das zehn Ratleuten und Bürgern von Dorpat gehörte[2]. Weiter den am rechten Weserufer sich entlang ziehenden »Hessenweg« verfolgend, der schon im Jahre 788 als *via publica* nachweisbar ist[3], gelangte man nach Minden, wo die Strafse mittelst einer steinernen Brücke[4] die Weser überschritt.

Südwestlich von Minden führte die Strafse, wie oben erwähnt, über die Städte Herford und Bielefeld und weiter nahe dem im 14. Jahrhundert verrufenen Raubschlosse Rheda[5] vorüber durch die Stadt Wiedenbrück. Hier wurden im Jahre 1456 Lübecker Bürgern zwei Gespanne und zwei Ballen Stockfisch beschlagnahmt[6]. Dann berührte sie den Flecken Ölde und das Städtchen Beckum. In ersterem wurde im Jahre 1377 ein Lübecker Bürger angehalten[7], in letzterem *(Bechem)* legte im Jahre 1462 ein dortiger Einwohner auf Stockholmer Gut Beschlag, das ein Lübecker Bürger unter seinen Waren führte[8]. In der Stadt Hamm, wo im Jahre 1366 Rostocker Bürger gefangen gesetzt wurden[9], stiefs diese Strafse mit dem Handelswege zusammen, der sich in Wildeshausen von der oben beschriebenen Lübeck-Brügger Strafse abzweigte und über Osnabrück und Münster nach Köln führte[10]. Von dort setzte sich

---

[1] St.-A. Lübeck, Braunschw.-Lüneb., Vol. I.

[2] Lüb. U.-B. 3, Nr. 539.

[3] Hamb. U.-B. 1, Nr. 2. Vgl. auch Mooyer, Archiv d. histor. V. f. Niedersachsen, Jahrg. 1846, S. 351 ff.

[4] Korner, Chron. Novella, S. 100, 366.

[5] Hans. U.-B. 4, Nr. 766.

[6] Lüb. U.-B. 9, Nr. 386.

[7] Das. 4, Nr. 224.

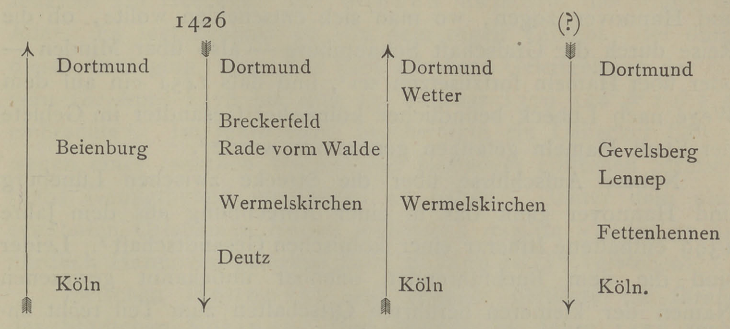
[8] St.-A. Lübeck, Trese, Westfalica Nr. 368a, Or.

[9] H.-R. I, 1, Nr. 379.

[10] Die genaueren Stationen dieser für Hamburg und Bremen wichtigen Strafse, deren Benutzung von seiten des Lübeckischen Handels aber nicht nachweisbar ist, sind Bremen, Delmenhorst, Wildeshausen (Hamb. Kämmerei-

die Strafse über die Städte Kamen und Unna und über die Dörfer Wickede, Asseln, Brackel[1] und Körne[2] nach Dortmund fort.

Ihr weiterer Verlauf auf Köln ist aus den Reiserechnungen[3] zweier kölnischen Gesandtschaften nach Dortmund ersichtlich, deren eine in das Jahr 1426, die andere dem Schriftcharakter nach etwa in dieselbe Zeit fällt. In diesen Aufzeichnungen werden folgende Stationen genannt:



Abgesehen von dem östlichen Umwege zwischen Dortmund und Wermelskirchen, den die Gesandten 1426 auf ihrer Rückreise machten, decken sich diese Routen. Der Handelsverkehr auf dieser Strecke ist dadurch bezeugt, dafs 1398 Lennep[4] und Wermelskirchen[5], 1377 Fettenhennen[6] als Zollstätten genannt werden. Bestätigt und ergänzt werden diese Aufschlüsse durch das Itinerar einer im Jahre 1606 nach Spanien reisenden bremischen Gesandtschaft[7]. Ihm zufolge führte die Heerstrafse von Dortmund aus über Hagen, Gevelsberg, Schwelm,

---

rechn. 3, S. 364), Vechta, Damme, Vörden (Friderici, Gesch. d. Stadt Osnabrück 1 [1816], S. 282), Engter, Osnabrück, Lengerich, Ladbergen (Hans. U.-B. 1, Nr. 345), Münster und Drensteinfurt; vgl. Seibertz, U.-B. d. Herzogt. Westfalen 2, Nr. 421.

[1] Wegen der vorstehenden Ortschaften vgl. Seibertz, a. a. O. S. 421 ff.

[2] Vgl. oben S. 63 Anm. 1.

[3] St.-A. Köln, Rechnungen.

[4] Lacomblet, U.-B. des Niederrheins 3, Nr. 1041.

[5] Mitteil. aus dem Stadtarchiv von Köln 4, S. 88.

[6] Lacomblet 3, Nr. 806 Anm.

[7] Seibertz, U.-B. 2, S. 421 ff.

Beienburg, Lennep, Wermelskirchen, Fettenhennen, Schlebusch, Dünwald und Mühlheim auf Köln.

Eine zweite Strafse von Lübeck und Lüneburg auf Köln führte, wie erwähnt, über Hameln.

5. Lüneburg — Hannover — Hameln — Köln.

Auf ihre allgemeine Richtung deutet hin, dafs 1367 die hansischen Sendeboten von Lübeck nach Köln über Lüneburg und Hannover zogen, wo man sich entscheiden wollte, ob die Reise durch die Grafschaft Schaumburg — also über Minden — oder über Hameln fortzusetzen sei[1], und dafs 1451 ein auf dem Wege nach Lübeck befindlicher kölnischer Gesandter im Gebiete der Stadt Hameln gefangen genommen wurde[2].

Nähere Aufschlüsse über die Strecke zwischen Lüneburg und Hannover giebt das in einer Abrechnung aus dem Jahre 1399 enthaltene Itinerar einer kölnischen Gesandtschaft[3]. Leider sind die dem Buchführenden offenbar unbekannt gewesenen Namen der kleineren berührten Ortschaften zum Teil recht ungenau wiedergegeben. Nachdem die von Lübeck aufbrechenden Gesandten Mölln, *Eickellige up der Elven* — nach den früheren Ausführungen[4] zweifellos Artlenburg[5] —, Lüdershausen und Lüneburg passiert hatten, setzten sie ihre Reise nach Hannover über *Munster*, *Bergerwalde* und *Bispinc* fort. Unter der erstgenannten Ortschaft kann nur das Dorf Münster a. d. Örtze verstanden werden. Wahrscheinlich verlief die von Lüneburg hierher ziehende Strafse über das halbwegs auf dieser Strecke gelegene Dorf Amelinghausen, das bereits als Station der Lüneburg-Mindener Strafse angeführt wurde. Ein westlich der Strecke Amelinghausen-Münster, also innerhalb der Gabelung beider Strafsen gelegene Haidestrecke trägt bezeichnenderweise den Namen der Raubkammer. Mit dem an zweiter Stelle aufgeführten Ortsnamen *Bergerwalde* dürfte das zwischen den Kirchdörfern Hermannsburg

---

1 H.-R. I 1, Nr. 411 § 3.

2 H.-R. II 3, Nr. 655.

3 Mitteil. aus dem Stadtarchiv von Köln 10, S. 87.

4 S. 58.

5 Eslingen, wie Höhlbaum den Namen deutet, war die Elbfähre zwischen Hamburg und Lüneburg.

und Bergen gelegene Dorf Wohlde gemeint sein. *To Bergen by dem Bergerwolde* (Gehölz) tagten 1393 die Herzöge Heinrich und Bernhard von Lüneburg mit den lüneburgischen Satesleuten[1]. Dafs im Jahre 1370 Lüneburg Hannover um eine Zusammenkunft in Hermannsburg ersuchte[2] und im Jahre 1393 eine Tagleistung der Satesleute des Landes Lüneburg und derjenigen der Städte Lüneburg, Hannover und Ülzen in Bergen angesetzt wurde[3], spricht jedenfalls für die Lage dieser drei Ortschaften am Heerweg. Bei Winsen überschritt die Strafse die Aller. Es legt Zeugnis ab von dem regen Verkehr, der durch dieses Dorf ging, wenn das dort erhobene Geleitgeld in der Zeit vom 18. April 1378 bis zum 23. Februar 1379 340 ℔ 1 ß 3 ₰ einbrachte[4]. Im Jahre 1426 bescheinigte ein Lübecker Bürger, wegen eines zwischen Winsen und Hannover erlittenen Strafsenraubs Genugthuung empfangen zu haben[5]. Unter dem oben erwähnten Ortsnamen *Bispinc* schliefslich möchte ich das 17 km nördlich Hannover gelegene Dorf Bifsendorf[6] verstehen.

Zwischen Hannover und Hameln berührte die Strafse das Städtchen Springe. Hier wurden im Jahre 1431 sechs Kaufleute aus Lübeck und einer aus Köln vom Grafen von Spiegelberg gefangen gesetzt[7]. Ferner bescheinigte im Jahre 1446 der Lübecker Rat, dafs von einer Wagenladung, die der Amtmann zu Springe *(tome Springe)* auf die Stifter Köln und Paderborn arrestiert hatte, 14 Ballen Stockfisch Eigengut dreier Lübecker Bürger seien[8].

In Hameln, wo eine steinerne Brücke über die Weser führte, vereinigte sich mit der von Hannover kommenden die ebenfalls Dortmund und Köln zustrebende Magdeburg-Braun-

---

[1] Sudendorf, U.-B. 7, Nr. 138, 141.

[2] Das. 4, Nr. 29.

[3] Das. 7, Nr. 142.

[4] Das. 5, Nr. 134.

[5] Lüb. U.-B. 6, Nr. 780.

[6] Ein von Genua nach Dänemark ziehender alter Verkehrsweg führte über Hannover, Bifsendorf, Mellendorf und Walsrode; Schneider, Die alten Heer- und Handelswege der Germanen, Römer und Franken, Heft 9, Übersichtskarte.

[7] Lüb. U.-B. 7, Nr. 458.

[8] St.-A. Lübeck, Niederstadtbuch 1446 Agathe.

schweig-Hildesheimer Strafse. Es erscheint deshalb um so auffallender, dafs in den Quellen des späteren Mittelalters die Hameln-Dortmunder Strecke meines Wissens nirgends belegt ist. Die oben erwähnte kölnische Gesandtschaft zog 1399 von Hameln auf Frankfurt über eine ungenannte Zollstätte — unzweifelhaft Ärzen[1] — und über Blomberg. Vermutlich unter Benutzung dieses Weges führte die westfälische Strafse über Paderborn, Soest und nördlich am Haarstrang entlang auf dem alten Hellwege über Werl und Unna auf Dortmund. Die Strecke von Dortmund bis Köln wurde bereits beschrieben[2].

6. Lüneburg — Hannover — Hameln — Frankfurt a. M.

Die eben beschriebene Lüneburg-Hamelner Strafse kam auch für den lübeckischen Handel nach Frankfurt a. M. in Betracht, wenngleich sie neben dem weiter östlich ziehenden, im nächsten Abschnitte zu behandelnden Hauptverkehrswege von Lübeck nach Frankfurt nur eine bescheidene Rolle spielte.

Von Hameln aus erreichte die mehrfach erwähnte Kölner Gesandtschaft von 1399 über Ärzen, Blomberg, Steinheim, Brakel, Warburg und Wolfhagen in Fritzlar[3] die Lübeck-Frankfurter Hauptstrafse. Vom Handelsverkehr auf dieser Strecke legt Zeugnis ab, dafs 1419 in Wolfhagen Frankfurter Bürgern drei Stücke Frachtgut auf das Stift Paderborn arrestiert wurden[4].

Eine von diesem Wege südlich von Warburg in Volkmarsen sich abzweigende Route ist im lübeckischen Handel nachweisbar. Im Jahre 1480 nämlich wurden vier Lübecker Bürgern sowohl in Volkmarsen (*Volkmersen*) wie in dem 10 km weiter südwestlich gelegenen Mengeringhausen (*Mengerinkhusen*) Waren beschlagnahmt[5], und 1512 wurde mehreren Lübecker Kaufleuten das Gut, welches sie von der Frankfurter Messe heimbrachten, von seiten zweier Adeliger in der Grafschaft Waldeck abgelegt[6]. Die

[1] U.-B. des Stiftes und der Stadt Hameln Nr. 672, 676.
[2] S. 65.
[3] Mitteil. aus d. Stadtarchiv von Köln 10, S. 87.
[4] St.-A. Frankfurt a. M., Reichssachen, Nr. 1729 (Invent. 1, S. 97).
[5] St.-A. Lübeck, Niederstadtb. 1480 visit. Marie.
[6] Das. 1512 Okt. 8.

südliche Fortsetzung der eben erwähnten Wegestrecke scheint im Jahre 1604 eine bremische Gesandtschaft benutzt zu haben, die von Frankfurt aus über Friedberg, Lollar *(Lullert)*, Marburg, Ernsthausen und Korbach heimkehrte[1]. Ferner wurde im Jahre 1571 bei Fronhausen ein grofses Loch in der Frankfurter Strafse mittelst Reisigbündeln und Steinen ausgefüllt, nachdem hier drei Fuder Wein zu Schaden gekommen waren und dabei ein Knecht sein Leben eingebüfst hatte[2]. Demnach ist anzunehmen, dafs dieser Handelsweg von Volkmarsen aus über Mengeringhausen, Korbach, Sachsenberg, Frankenberg, Ernsthausen, Wetter, Marburg, Fronhausen und Lollar auf Giefsen zog, wo er in die Hauptverkehrsader von Lübeck nach Frankfurt einmündete, zu deren Betrachtung wir nunmehr übergehen.

7. Lüneburg — Hannover — Göttingen — Frankfurt a. M.

Die althergebrachte Lübeck-Frankfurter Handelsstrafse führte von Lüneburg über Hannover und Göttingen.

Ihr Verlauf bis Hannover wurde bereits früher[3] dargelegt.

Südlich dieser Stadt standen dem Kaufmann in der Richtung auf Göttingen zwei Strafsen zu Gebote.

Östlich der Leine strebte der Verkehr zunächst der Stadt Hildesheim zu. Im Jahre 1473 wurden acht von Hildesheim nach Hannover bestimmte Wagen mit Wein beim Dorfe Rethen vom Herzog Friedrich d. J. von Braunschweig angehalten[4]. Ferner wurden 1410 auf der freien Strafse zwischen Hannover und Gleidingen Pferde geraubt[5]; um dieselbe Zeit nahmen Hannover und Hildesheim eine Zusammenkunft in dem eben genannten, halbwegs beider Städte gelegenen Kirchdorfe in Aussicht[6]. Die Lage der Stadt Sarstedt an dieser Strafse ergiebt sich aus einer seitens der Stadt Hildesheim im Jahre 1440

---

[1] St.-A. Braunschweig, Hansa-Akten, Bd. 25, Bl. 411 ff. Mitteil. von Dr. H. Mack.

[2] Landau, Alte Heer- und Handelsstrafsen in Deutschland, Zeitschr. f. Kulturgesch. 1, S. 491.

[3] S. 66 f.

[4] H. R. II 7, Nr. 88.

[5] Hildesh. U.-B. 3, Nr. 444.

[6] Das. 3, Nr. 954.

gegen ihren Bischof erhobenen Beschwerde über dortige Zollbedrückungen[1]; gleichzeitig wird auch der Heerstrafse zwischen dem bischöflichen Schlofs Steuerwald und Hildesheim gedacht[2].

Südlich dieser Stadt zog die Heerstrafse am Hofe Marlenburg vorbei, wo sie die Innerste überschritt, und über die Ortschaften Gr. Bodenburg, Lamspringe und Gandersheim auf Northeim. Darauf deuten die Zölle, die der Bischof von Hildesheim etwa 1439 in Lamspringe, Gr. Bodenburg, Marlenburg und Hildesheim den Weinwagen aufzulegen begann[3]. Eine um dieselbe Zeit seitens des Bischofs unternommene Verlegung der von alters her über Lamspringe führenden Strafse über Alfeld scheint auf die berechtigte Klage Hildesheims hin alsbald wieder zurückgenommen zu sein, da die von Münden und Göttingen kommenden Kaufleute und Fuhrleute die neue Wegestrecke ihres erbärmlichen Zustandes wegen mieden und somit auch auf die Fahrt durch Hildesheim verzichteten[3]. Welches Interesse der lübeckische Handel an der Instandhaltung dieses Strafsenzuges hatte, erhellt daraus, dafs im Jahr 1508 der Lübecker Bürger Hans Smydt zur Besserung der Wege über Gandersheim und Göttingen bis an das Land Hessen 100 ℳ aussetzte, und zur Besserung der Wege durch Hessen bis nach Frankfurt die gleiche Summe[4]. Um 1420 wurde ein Göttinger Bürgern gehörender Fischtransport in Gandersheim beschlagnahmt[5]. Wie schon im 12. Jahrhundert die Pilger des Nordens über Hannover (?), Hildesheim und Gandersheim nach Rom zogen[6], so diente noch im gegenwärtigen Jahrhundert die Wegestrecke Northeim-Hildesheim dem Frachtverkehr von Süddeutschland nach Hannover[7].

---

1 Hildesh. U.-B. 4, Nr. 358, S. 302.

2 Das. 4, Nr. 357, S. 273.

3 Das. 4, Nr. 358, S. 301.

4 Mitteil. d. V. f. Lüb. Gesch. 4, S. 48.

5 Inv. des Frankf. St.-A. II, S. 202.

6 Mooyer, Vaterländ. Archiv. d. hist. V. f. Niedersachsen, 1846, S. 356, wo unter *Arinsborgan* offenbar nicht Marburg, sondern das Kloster Arnsburg zu verstehen ist.

7 Friese, Andeutungen z. Gesch. d. Stadt Nordheim (Zeitschr. d. histor. V. f. Niedersachsen, 1851), S. 137, Anm. 1, wo ein Magistratsbericht vom

Die westliche Teilstrecke führte von Hannover über Pattensen. Im Jahre 1395 nämlich beschwerte sich der Vogt zu Friedberg in der Wetterau bei den Satesleuten des Landes Lüneburg, dafs der Vogt zu Pattensen und der Zöllner zu Winsen a. d. Aller[1] seine rechtmäfsig verzollten Weine anzuzapfen pflegten, und dafs seine Knechte genötigt würden, in Lüdershausen[2] aufser dem Fährgelde von jedem Fasse ein halbes Stübchen Wein zu entrichten[3]; unzweifelhaft haben wir es also hier mit einer Frankfurt-Lübecker Handelsstrafse zu thun. Weiter wird die Heerstrafse über die Zollstätte[4] Kalenberg, über Elze und von hier entweder hart an der Leine entlang über das Dorf Wispenstein[5] oder weiter westlich über das Dorf Ammensen[5] auf Einbeck geführt haben. Südlich dieser Stadt wird ihre Richtung durch das 1394 und 1395 als Zollstätte erwähnte Dorf Strodthagen[6] bezeichnet. Die Wiedervereinigung mit dem östlichen Zweige erfolgte in Northeim.

Hier wurden im Jahre 1471 Frankfurter Waren arrestiert[7]. Ein Jahrzehnt zuvor fielen zwischen Northeim und Göttingen von einem über Lüneburg nach Frankfurt ziehenden lübeckischen Warentransport vier mit Pelzwerk, Wachs, Gold und Silber beladene Wagen Herzog Friedrich von Braunschweig in die Hände[8]. Einer anderweitigen Nachricht zufolge geschah dieser Überfall zwischen Northeim und dem halbwegs nach Göttingen gelegenen Nörten[9]. 3 km nördlich von Göttingen berührte

---

1. Juli 1743 angeführt wird, »wonach die Frachten aus dem Reich von Münden ab nach Harsten, von da über Nordheim, Gandersheim, Lamspringe, Marienburg und Hildesheim auf Feldwegen ihren Zug auf Hannover, Celle u. s. w. genommen, die Strafse über Eimbeck, Ammensen oder Wispenstein aber wegen der Hufe und der zu engen Wagenspur in den Hohlwegen des Grubenhagenschen, besonders im Wispensteinschen Holze, gänzlich gemieden haben«.

[1] Vgl. S. 67.

[2] Vgl. S. 58.

[3] Sudendorf, U.-B. 8, Nr. 51.

[4] Das. 7, Nr. 138.

[5] Vgl. S. 70 Anm. 1.

[6] Sudendorf, U.-B. 7, Nr. 250; 8, Nr. 28.

[7] Inventar des St.-A. zu Frankfurt 2, S. 19.

[8] Lüb. Chr. 2, S. 242.

[9] H.-R. II 5, S. 113 Anm. 4.

die Strafse sodann das Kloster Weende, wo anläfslich dieses Raubes 1462 eine Tagfahrt gehalten wurde[1] und 1503—1512 eine Zollstätte bestand[2].

Von Göttingen aus nahm die Strafse wieder die südwestliche Hauptrichtung an. Wahrscheinlich über Dransfeld ziehend, passierte sie die Werra bei Münden. Im Jahre 1473 wurden auf der Heerstrafse zwischen Göttingen und Münden seitens des Grafen von Schwarzburg und Honstein mehrere Wagen mit Kaufmannsgut arrestiert, das anscheinend aus Lübeck stammte[3].

Die nächste gröfsere Station war Kassel. Hier belegten 1485 der Landgraf von Hessen und der Graf von Waldeck elf von Frankfurt kommende Frachtwagen mit Beschlag, deren Ladung Kaufleuten aus Lübeck, Nürnberg und Frankfurt gehörte[4]. Weiter südwestlich scheint die Strafse über das Dorf Besse gefürt zu haben; wenigstens wurden im Jahre 1586 die dortigen Bauern bei der hessischen Regierung vorstellig, dafs sie jährlich 700 Ruten Steinwege und sieben gewölbte Brücken in Bau und Besserung zu erhalten hätten, und erhielten daraufhin die Berechtigung, von jedem durchpassierenden Pferde einen Heller Wegegeld zu erheben[5]. Jedenfalls über Gudenberg und an der 1 km nordöstlich von Fritzlar gelegenen Kasselschen Warte vorüberziehend überschritt die Strafse bei Fritzlar die Eder. Bei dieser Stadt wurde im Jahre 1400 Herzog Friedrich von Braunschweig erschlagen, als er im Begriff war, von Frankfurt über Münden[6] in seine Stammlande heimzukehren. Jahrhunderte hindurch bezeichnete ein beim Dorfe Kl. Englis südlich von Fritzlar errichtetes Steinkreuz die Stätte des Überfalls[7].

Als nächste zweifellos an der Lübeck-Frankfurter Strafse gelegene Station ist Giefsen nachweisbar. Im Jahre 1461 wurde dort einem Lübecker Kaufmanne ein nach Frankfurt bestimmter

---

[1] H.-R. II 5, Nr. 192.

[2] v. Heinemann, Gesch. v. Braunschw.-Lüneb. 2, S. 232.

[3] Göttingen an Lübeck, 1473 Sept. 25, Or.; St.-A. Lübeck, Braunschw.-Lüneb. Städte, Vol. I.

[4] H.-R. III 1, Nr. 601 § 27; vgl. Invent. d. Frankf. St.-A. I, S. 284.

[5] Landau, Zeitschr. f. Kulturgesch. 1, S. 490.

[6] Vgl. Deutsche Reichstagsakten 3, S. 234.

[7] Meibom, Rer. Germ. Tom. 2, S. 422.

Ballen Pelzwerk irrtümlicherweise arrestiert und auf Verwendung des Frankfurter Rates freigegeben[1]. Ferner nötigte im Jahre 1424 Landgraf Ludwig alle durch Hessen ziehenden Kaufleute, ihre Waren — Wein, Hering, Stockfisch und anderes — zu Giefsen oder zu Grünberg[2] zum Verkaufe auszustellen[3]. Da nun die nördlichere der beiden[4] aus Sachsen und Thüringen nach Frankfurt führenden Handelsstrafsen — wie aus einer hessischen Verordnung von 1509 ersichtlich[5] — über Spangenberg, Homberg, Treisa, Kirchhain, Giefsen und Butzbach zog, so ist anzunehmen, dafs sich mit ihr die, wie erwähnt, über Fritzlar gehende lübeckische Handelsstrafse in Treisa vereinigte. Die genaue Richtung, welche die Heerstrafse von hier bis Giefsen einhielt, läfst ein Frankfurter Wegeverzeichnis des 16. Jahrhunderts erkennen. Zunächst die Dörfer Momberg, Spekswinkel, Erxdorf und Langenstein passierend, überschritt die Strafse die Ohne bei Kirchhain oder mittelst einer schon um 1270 erwähnten steinernen Brücke bei Amöneburg, berührte sodann Wittelsberg — wo 1445 mehrere Kaufleute beraubt wurden[6] — und erreichte über Ebsdorf und Belnhausen Giefsen[7].

Weiter südlich führte der Handelsweg über das 1361 als Zollstätte genannte Dorf Kirchgöns[8] auf Butzbach. Um 1430 wurde einem nach Einsiedeln ziehenden Priester aus Lübeck auf der Strafse zwischen Butzbach und Frankfurt sein Pferd und seine Barschaft abgenommen[9]. Als nächste Durchgangsstation ist Nauheim bezeugt, indem hier *(bii Nuheim, bii Nuweheyn in der Use)* 1444 ein Raubanfall auf mehrere Frankfurter Fracht-

---

[1] St.-A. Frankfurt, Reichssachen, Nachträge Nr. 1969 (Invent. II, S. 251).

[2] Grünberg lag an der aus Sachsen und Thüringen über Eisenach, Hersfeld und Alsfeld durch die »kurzen Hessen« nach Frankfurt führenden südlicheren Handelsstrafse; Landau a. a. O. S. 650.

[3] St.-A. Frankfurt, Reichssachen, Nachträge Nr. 1205 (Inv. II, S. 206).

[4] Vgl. Anm. 2.

[5] Gedr. Landau, a. a. O. S. 396 (richtiger 496, vgl. das. S. III A.), Anm. **.

[6] Das. S. 400.

[7] Das. S. 579 f.

[8] Wenck, Hess. Landesgesch., Urkunden 2, S. 408.

[9] St.-A. Frankfurt. Reichssachen, Nachträge Nr. 1281 (Inv. II, S. 211).

wagen stattfand[1] und 1451 ein Wagen mit Kramwaren von Wegelagerern fortgeführt wurde[2].

Bei Friedberg zog sodann die Strafse hart an der Ostecke des Taunus vorüber. Im Jahre 1364 errichtete Kaiser Karl IV. in dieser Stadt einen Reichszoll[2]. Drei Jahre später erteilte er dem dortigen Rate die Befugnis, alle das städtische Wegegeld umfahrenden Fuhrwerke mit Beschlag zu belegen[3]; 1387 bestätigte König Wenzel dieses Recht[3]. Zahlreich sind die Nachrichten von Raubanfällen auf der Heerstrafse bei Friedberg. So wurde, um nur zwei bemerkenswerte Fälle anzuführen, dort im Jahre 1431 Merseburger Kaufleuten, die von der Frankfurter Messe kamen, ihr Gut genommen und 1449 der in Begleitung zweier Bürger aus Halberstadt und Nordhausen reisende Baseler Stadtbote nördlich von Friedberg beraubt[4]. Die südliche Fortsetzung des Handelsweges ergiebt sich daraus, dafs 1427 bei der Wüstung Lichen, auf der Strafse zwischen Friedberg und Peterweil *(zuschen Fridenberg und Petterwil bii Lichen)*, das auch als Zollstätte genannt wird[5], Frankfurter Bürger überfallen wurden[6], während zwischen Peterweil und Nieder-Erlenbach *(zwischen Peterwile und Erlebach (Nydir-Irlebach) bi dem guden manne)* 1423 Frankfurter Kramgut und 1451 die Habe eines reisenden Priesters Wegelagerern zur Beute fiel[7]. Über Haarheim an der Nidda[8] erreichte die Strafse sodann Frankfurt.

Zu beiden Seiten dieses Handelsweges, der sog. Mittelstrafse, zogen auf Frankfurt zu über Oberrofsbach, Obererlenbach und die Zollstätte Bonames die sog. oberste Strafse und von Grünberg über Kloppenheim und die Zollstätte Wilbel die sog. unterste Strafse[8]. Häufig geschah es, dafs die Fuhrleute, je nach der Beschaffenheit des Weges, aus der Mittelstrafse

---

1 St.-A. Frankfurt, Reichssachen Nr. 4142, 4681 (Inv. I, S. 179, 205).
2 Invent. d. Frankf. St.-A. III, S. 13.
3 Lünig, Reichtagsakten 13, S. 738, 744.
4 St.-A. Frankfurt, Reichss. Nr. 3212, 4505 (Inv. I, S. 133, 196).
5 Landau, a. a. O. S. 578; Invent. d. Frankf. St.-A. I, S. 36, 81.
6 St.-A. Frankf., Reichss. Nr. 2158 (Inv. I, S. 121).
7 Das. Nr. 1929, 4656 (Inv. I, S. 109, 203).
8 Landau, a. a. O. S. 577 f.

in eine der beiden anderen einbogen und umgekehrt[1]. So erklärt es sich, dafs z. B. 1424 bei Obererlenbach Breslauer Kaufleute beraubt[2] und 1411 bei Bonames mehrere reisende Lübecker gefangen genommen[3] wurden, während 1411 die Amtleute von Assenheim und Butzbach Frankfurt anempfahlen, den auf die dortige Messe ziehenden Wagen und Karren — 57 an der Zahl — bis Kloppenheim *(Klopphem)* Söldner zur Bedeckung entgegenzuschicken[4].

Wie nach Köln und Frankfurt, so standen dem lübeckischen Handel auch nach Nürnberg von Lüneburg ab zwei Strafsen zur Verfügung, die über Braunschweig und über Magdeburg führten.

8. Lüneburg — Braunschweig — Magdeburg.

Die westliche dieser beiden Strafsen zog von Lüneburg aus bis Ülzen am linken Ufer der Ilmenau aufwärts. Zwischen beiden Städten wurde um die Mitte des 15. Jahrhunderts aus einem nach Lübeck bestimmten Frachtwagen eine Partie Tuch und Pfeffer geraubt[5]. Halbwegs auf dieser Strecke berührte die Strafse das Kirchdorf Bienenbüttel, wo im Jahre 1370 eine Zusammenkunft der Prälaten, Mannschaften und Satesleute des Landes Lüneburg und der Städte Braunschweig, Lüneburg und Ülzen abgehalten wurde[6]. Südwärts von Ülzen, das bereits um 1135 als Zollstätte genannt wird[7], durchzog die Strafse die Kirchdörfer Suderburg und Sprakensehl. Auf der Heerstrafse zwischen diesen Ortschaften wurden im Jahre 1496 zwei von Lüneburg heimkehrende braunschweigische Bürgermeister nebst ihrem ansehnlichen Gefolge gefangen genommen[8]. Auch

---

[1] Landau a. a. O. S. 577 f.

[2] Invent. d. Frankf. St.-A. I, S. 111.

[3] Das. II, S. 229.

[4] St.-A. Frankfurt, Reichssachen Nr. 1222 (Inv. I, S. 70).

[5] Alverich van Bodendick (1455 Amtmann zu Winsen a. d. Luhe; Lüb. U.-B. 9, Nr. 257) an Lübeck, undat.; Or., St.-A. Lübeck, Brunswico-Luneb. Vol. I.

[6] Sudendorf, U.-B. 8, Nr. 70.

[7] Das. 8, S. 336.

[8] H.-R. III 3, Nr. 653.

wurden im Jahre 1560 lübeckische Frachtwagen bei Sprakensehl überfallen[1]. Den weiteren Verlauf der Strafse bezeichnet es, dafs im Jahre 1456 Wegelagerer auf der Strecke von Sprakensehl bis Gr. Osingen und bis Gifhorn ihr Wesen trieben[2] und dafs im Jahre 1503 Braunschweiger Bürger auf der Reise nach Lüneburg in der südlich von Gr. Osingen gelegenen Brutlags Heide gefangen genommen wurden[3]. Ferner nennt die braunschweigische Stadtrechnung des Jahres 1431 als Raststätte einer nach Holstein ziehenden Gesandtschaft[4] Gr. Osingen. Bei der schon erwähnten Stadt und Zollstätte[5] Gifhorn überschritt die Strafse, durch einen Bergfried[6] beschirmt, die Aller. Im Jahre 1507 wurden vom dortigen Vogte Lübeker Bürger bekümmert, weil sie sich im Geleite Herzog Heinrichs des Älteren befanden, statt darum bei Herzog Heinrich dem Jüngeren als Landesherrn nachgesucht zu haben[7]. Bei dem neben dem Dorfe Wenden gelegenen Bergfried[8] erreichte sodann die Strafse die Landwehr der Stadt Braunschweig.

Von dort zog der Handelsweg am rechten Ufer der Ocker entlang bis zum Schlosse Wolfenbüttel und setzte sich hierauf, den Harz umgehend, in südöstlicher Richtung über das Kirchdorf Rocklum, den Hessendamm[9] und das Dorf Hessen fort auf Halberstadt. Im Jahre 1385 wurden die Dekane von Lübeck und Schwerin »im Grunde« auf der Wolfenbütteler Strafse beraubt[10]. Etwa ein Jahrzehnt zuvor hatten wiederholt Wegelagereien auf der Strafse bei Rocklum stattgefunden[11] und 1491 verausgabten braunschweigische Gesandte Zehrkosten in Rocklum auf der Reise nach Halberstadt[12]. Nach einem undatierten

---

[1] St.-A. Lübeck, Brunsvico-Luneburg. Vol. I.
[2] Lüb. U.-B. 9, Nr. 326.
[3] Braunschw. Chr. 2, S. 404.
[4] H.-R. II 1, Nr. 22.
[5] Sudendorf, U.-B. 7, Nr. 230 und mehrfach.
[6] Braunschw. Chr. 1, S. 67.
[7] St.-A. Lübeck, Brunsv.-Luneb. Vol. I.
[8] Braunschw. Chr. 1, S. 190.
[9] Das. 2, S. 145.
[10] Das. 1, S. 110.
[11] Das. 1, S. 34.
[12] Das. 2, S. 267 f.

Schreiben wollten die Gesandten von Braunschweig, Goslar und Helmstedt am Bergfried bei Hessen *(to deme berchvrede by Hesnum uppe dem broke)* zusammentreffen, um von hier gemeinschaftlich nach Halberstadt zu reiten[1]. 1516 schliefslich erhob Lübeck bei Herzog Heinrich dem Jüngeren Beschwerde wegen einer Beraubung, die seine Bürger beim Schlosse Hessen *(Hessnem)* erlitten haben sollten[2]. Einen Hinweis auf den Zug des Lübeck-Nürnberger Handels über Halberstadt bietet die Nachricht, dafs im Jahre 1484 bei dieser Stadt ein Frachtwagen beraubt wurde, dessen Ladung vier Bürgern aus Lübeck und einem aus Nürnberg gehörte[3].

Südlich von Halberstadt ist erst Erfurt wieder als Durchgangsstation nach Nürnberg nachweisbar, indem 1516 ein Lübecker Bürger gegen einen Fuhrmann klagte, weil dieser zwei Scheiben Wachs und andere Ware, die er nach Nürnberg hatte fahren sollen, unterwegs in Erfurt abgeladen hatte[4]. Vermutlich führte die Strafse zwischen Halberstadt und Erfurt über Nordhausen[5]; wenigstens spricht dafür, dafs 1546 der Greifswalder Bartholomäus Sastrow auf seiner Heimreise von Rom die Route Nürnberg — Nordhausen — Braunschweig — Lüneburg — Lübeck einschlug[5]. Die Richtung der Strafse südlich von Erfurt ist daraus ersichtlich, dafs im Jahre 1459 der lübeckische Syndikus Dr. Simon Batz nach Mantua über Erfurt, Arnstadt, Ilmenau, Bamberg und Nürnberg reiste[6]. Einer Nachricht des Jahres 1455 zufolge[7] zog diese, die sächsische Strafse, über Erlangen nach Nürnberg.

Es erübrigt noch, den Verlauf der über Magdeburg ziehenden Lübeck-Nürnberger Handelsstrafse zu verfolgen.

---

[1] H.-R. I 8, Nr. 1127.

[2] St.-A. Lübeck, Brunsv.-Luneb. Vol. I.

[3] Das. Niederstadtb., 1484 Martini.

[4] Das. 1516 Aug. 3.

[5] Bintz, Deutsche Kulturbilder aus sieben Jahrhunderten 1, S. 91 ff.

[6] Lüb. U.-B. 9, Nr. 749, 754, 758.

[7] C. F. Jung, Kurze, doch gründliche Anweisung, was die Comicia burggraviae in Nürnberg seye und involviere (Ansbach 1733), S. 99.

9. Lüneburg — Magdeburg — Nürnberg.

Zwischen Lüneburg und Magdeburg kamen im 15. Jahrhundert zwei Handelswege in Betracht.

Nach einem Zeugnis des Jahres 1490 ging von alters her die Strafse *von der sehe, Lunenborg uff Soltwedel gein Maidburg*[1]. Nicht deutlich erkennbar ist der gröfste Teil der Strecke von Lüneburg bis Salzwedel. Vermutlich den Flecken Dahlenburg berührend und unfern von Danneberg vorüberziehend, welches Raubschlofs im Jahre 1377 von Kaiser Karl IV. mit Hilfe der Lübecker und Magdeburger[2] erobert wurde, überschritt die Strafse bei der lüneburgischen Zollstätte[3] Lüchow mittelst einer Fähre die Jetzel. 1420 wurde von seiten Herzog Wilhelms von Braunschweig den Lübecker und Hamburger Ratsleuten Geleit über Lüneburg nach Lüchow zugesagt[4]; 1486 wollten Lübeck, Hamburg und Lüneburg wegen des Fährschatzes und Weges bei Lüchow mit einander Rücksprache nehmen[5]. Die lüneburgisch-altmärkische Grenze passierte die Strafse beim Dorfe Lübbau mittelst eines durch zwei Burgen diesseits und jenseits befestigten Dammes[6] und erreichte sodann das nahe Salzwedel.

In dieser Stadt zweigte sich über das Kirchdorf Plathe, wo im Jahre 1459 eine von Lübeck kommende Wagenladung englischen und niederländischen Tuches Wegelagerern zur Beute fiel[7], der Handelsweg nach Stendal ab.

Die Hauptstrafse dagegen setzte sich etwa in der zuletzt eingehaltenen Richtung über das Dorf Güssefeld und das Städtchen Kalbe fort. Dies geht aus einer Urkunde des Jahres 1487 hervor, durch welche Kurfürst Johann von Brandenburg verkündete, er habe, damit man nicht länger die rechte und gewöhnliche Magdeburg-Lüneburger Heerstrafse über Gardelegen

---

1 Riedel, Cod. dipl. Brand. I 14, S. 433.

2 Detmar 1, S. 560; Magdeb. Schöppenchr. 1, S. 271.

3 Riedel, I 14, S. 257.

4 Lüb. U.-B. 6, Nr. 254.

5 H.-R. III 2, Nr. 26 § 75.

6 Riedel, II 3, S. 111; vgl. I 14, S. 157.

7 Lüb. U.-B. 9, Nr. 714.

und Salzwedel mit Schaden und Unkosten zu umfahren brauche, denen zu Alvensleben bei Kalbe befohlen, den Damm bei der Güssebrücke (bei Güssefeld), den Vofsdamm (bei der heutigen Vofsbrücke nordwestlich Kalbe) und den Damm zu Kalbe (Neuendorfer Damm östlich Kalbe) zu bessern, und ihnen zum Entgelt dafür die Erhebung eines Dammgeldes zugestanden[1]. Von Gardelegen aus führte die Strafse wahrscheinlich über Kalvörde und das um 1400 als Zollstätte genannte Neuhaldensleben[2] nach Magdeburg.

Ein zweiter Lüneburg-Magdeburger Handelsweg deckte sich zunächst mit der als Teil der Lüneburg-Braunschweiger Strafse oben[3] angeführten Strecke Lüneburg-Ülzen, zog sodann über Bodenteich, Wittingen[4] und Klötze und vereinigte sich vermutlich in Gardelegen mit der oben beschriebenen Strafse. Ihre Hauptrichtung giebt die Magdeburger Schöppenchronik[5] an. Im Jahre 1455 nämlich, berichtet sie, liefs Herzog Friedrich von Lüneburg in Vergeltung eines vom Erzbischof und der Stadt Magdeburg unternommenen Einfalles *up der straten na Magdeborch wedder updriven to Wynsen*[6], *to Bardewike*[6] *und to Ulssen, to Bodendike, tom Knesebecke*[4] *und to Klotze*[5]. Es betrifft also den Verkehr auf dieser Strafse, wenn wir erfahren, dafs im Jahre 1393 Frachtwagen auf und bei der Ilmenaubrücke zu Bodenteich umwarfen[7], im Jahre 1394 gardelegensche Frachtwagen Bodenteich passierten[8] und 1367 Ludolf von Knesebeck Magdeburger Bürgern für 800 ℳ Ware nehmen und nach Brome führen liefs[9].

---

[1] Riedel, I 17. S. 171; die Beleihungsurkunde bei Gercken, Cod. dipl. 2, S. 655.

[2] Magdeb, U.-B. 1, S. 790.

[3] S. 75.

[4] Das $4^1/_2$ km südsüdw. Wittingen gelegene Schlofs Knesebeck scheint als Ausgangspunkt von Wegelagereien erwähnt.

[5] S. 394.

[6] Winsen a. d. Lühe und Bardowiek waren Stationen der Hamburg-Lüneburger Strafse.

[7] Sudendorf, U.-B. 7, Nr. 135, 172.

[8] Das. 7, Nr. 327.

[9] Magdeb. Schöppenchr. 1, S. 253.

Zweifellos standen diese beiden Lüneburg-Magdeburger Handelswege zwischen Ülzen und Salzwedel mit einander in Verbindung durch eine über Bergen a. d. Dume führende Strafse, da diese Ortschaft als Zollstätte[1] und mehrfach als Zusammenkunftsort[2] der Herzöge von Lüneburg mft dem Markgrafen von Brandenburg genannt wird.

Als Durchgangsstation im lübeckischen Verkehr nach Nürnberg ist Magdeburg zweimal bezeugt. Um 1440 nämlich wurden von den Herzögen Otto und Friedrich von Lüneburg auf der Reichsstrafse drei Meilen vor Magdeburg drei Frachtwagen geraubt, deren kostbare Ladung von Lübeck nach Venedig bestimmt war[3], ferner stellte 1475 Lübeck seinem Ratmanne Kord Moller einen Zuversichtsbrief an Magdeburg aus, um 400 rhein. Gulden zu erheben, die dort auf dem Transporte nach Nürnberg liegen geblieben waren[4].

Man darf wohl annehmen, dafs die weitere Richtung dieser Strafse durch eine Beraubung lübeckischer Bürger bezeichnet wird, die 1445 oder kurz zuvor zwischen Gera und Schleiz stattfand[5]. Vielleicht zog die Strafse sodann über Kronach, wo seit 1357 ein Geleitgeld von allen durchpassierenden Frachtwagen erhoben wurde[6], und vereinigte sich in Bamberg mit der oben[7] beschriebenen Erfurt-Nürnberger Strafse.

III. Die östlichen Handelsstrafsen.

Wir verlassen nunmehr den Boden des alten Reichs, um die Strafsen zu verfolgen, welche vom Burgthor aus das östlich gelegene Gebiet dem lübeckischen Handel erschlossen.

Zunächst ging ein gemeinsamer Stamm 1 km von der Stadt aus etwa in der Richtung der heutigen Roeckstrafse. Nahe am

---

[1] Riedel, Cod. dipl. Brand. I 5, S. 429; 14, S. 257.

[2] Das. II 1, S. 284; 2, S. 50; 5, S. 186; vgl. 5, S. 339.

[3] Lübeck an die niedersächs. Städte, undat. Entwurf; St.-A. Lübeck, Brunsv.-Luneb. Vol. I.

[4] Das. Niederstadtb. 1475 Dionisii.

[5] Lüb. U.-B. 8, Nr. 308.

[6] Böhmer, Reg. imp. 8, S. 213.

[7] S. 77.

östlichen Ende dieser Strafse steht noch heute ein verwittertes Steinkreuz, bei dem sich die Heerstrafse nach den deutschen Ostseestädten und der Mark Brandenburg teilte. Dies geht aus den Worten hervor, mit denen der Lübecker Bürger Johann van der Heyde im Jahre 1436 letztwillig die Errichtung des vorerwähnten Kreuzes als einer Andachtsstätte für die nach Wilsnack Pilgernden verfügte[1]: *Item so wil ik, dat men scal setten en cruce van 10 marken uppe de wegescheydinghe, also me gheyt to der Wilsnacke, dar syk de Wysmarsche wech anhevet.*

Versuchen wir zunächst, die Richtung des südöstlichen Zweiges festzulegen.

1. Lübeck — Schwerin — Neustadt — Mark Brandenburg.

Beim Gehöft Brandenbaum überschritt diese Strafse den städtischen Landgraben. Nahe der dortigen Landwehr fand Anfang 1549 ein Raubanfall auf Kaufmannsgut statt[2]. 2 km weiter südöstlich passierte der Kaufmann das Kirchdorf Herrenburg. Die dortige Zollstätte ist zuerst im Jahre 1261 nachweisbar[3]; 1296 wurde bestimmt, dafs die hier durchreisenden lübeckischen Kaufleute den gleichen Warenzoll wie damals in Mölln erlegen sollten[4]. Dafs im Jahre 1469 die Herrenburger Zolleinkünfte für jährlich 100 ℔ lüb. verpfändet wurden[5], beweist die geringe Frequenz der Strafse. Dieser Umstand bedingt auch die Dürftigkeit der über ihren weiteren Verlauf erhaltenen Nachrichten.

Als im Jahre 1455 zwei Engländer und ein hamburgischer Kaufmann aus dem am Burgthor gelegenen lübeckischen Gefängnisse, dem Marstall, ausbrachen und in der Richtung auf Wilsnack flohen, liefs der Rat durch einen Boten den Vogt zu Neustadt in Mecklenburg ersuchen, sie beim Passieren dieser Stadt anzuhalten. In der That glückte auf diese Weise die Festnahme

---

[1] St.-A. Lübeck, Testamente, Or.

[2] Kaiserl. Mandat 1549 Mai 4; St.-A. Lübeck, Landwehren vor dem Burgthor, Vol. I.

[3] Meckl. U.-B. 2, Nr. 917.

[4] Hans. U.-B. 1, Nr. 1222.

[5] Lüb. U.-B. 10, unter 1469 Sept. 19 (noch ungedruckt).

der Ausbrecher[1]. Ferner beschwerte sich Lübeck 1478 bei den Herzögen von Mecklenburg, dafs ein Bürger vom Vogte zu Neustadt *(Nienstad)* unrechtmäfsigerweise um Geleitgeldes willen geschatzt sei[2]. Als schliefslich im Jahre 1473 Herzog Heinrich von Mecklenburg beabsichtigte, von Peine aus, wo er sich damals aufhielt, gemeinsam mit dem lübeckischen Bevollmächtigten zu einer mit dem Markgrafen von Brandenburg in Aussicht genommenen Tagfahrt zu reiten, empfahl er ihnen, über Schwerin und Neustadt zu reisen und also mit ihm in Lübz zusammenzustofsen[3]. Es kann also wohl kein Zweifel sein, dafs die märkische Strafse über Schwerin und Neustadt führte. Wahrscheinlich ging sie von Herrenburg aus auf dem jetzigen direkten Wege über die Dörfer Gr. Mist, Samkow, Gr. Rünz, Warnekow und Nesow auf Gadebusch, von da über das Dorf Rosenhagen auf Schwerin.

Die Bezeichnung dieser Strafse als Wilsnacker Weg läfst darauf schliefsen, dafs sie jenseits Neustadt auf Perleberg, dem üblichen Zusammenkunftsorte der Seestädte mit den Markgrafen von Brandenburg[4], verlief. Aus ihrer Hauptrichtung wird man ferner annehmen dürfen, dafs sie dem Mittelpunkte der Mark zustrebte und in die Verkehrsstrafse einmündete, welche über den Pafs und die Zollstätte[5] Fehrbellin, das Dorf Hakenberg[6] und die Dörfer Linum und Flatow[7] nach Berlin führte.

2. Lübeck — Rostock — Stettin — Danzig.

Die von dem oben erwähnten Steinkreuze bei Lübeck direkt östlich verlaufende Strafse, der Wismarsche Weg, wie sie 1436 genannt wird, führte zunächst über das kleine Dorf Wesloe,

[1] Lüb. Chr. 2, S. 174.

[2] St.-A. Lübeck, Zollfreiheit in Mecklenburg. Vol. I.

[3] H--R. II 6, Nr. 654. Unter Luptze ist offenbar Lübz (vgl. Meckl. U.-B. 11, S. 49), schwerlich das Dorf Lupitz südl. Salzwedel (H.-R. II 6, Register) zu verstehen.

[4] Lüb. Chr. I, S. 372, 389; II, S. 26, 101.

[5] Riedel I 7, S. 100.

[6] Das. S. 89.

[7] Zwischen diesen beiden Ortschaften wurde 1424 ein Berliner Bürger gefangen genommen; Riedel II 4, S. 86.

wo im Jahre 1377 nachweislich ein Krug bestand[1], auf Schlutup und überschritt die städtische Landwehr bei dem am Ostende dieses Kirchdorfes gelegenen stark befestigten Wartthurm[2]. Unzweifelhaft das Kirchdorf Selmsdorf passierend ging sie sodann hart an der beim Dorfe Sülsdorf gelegenen[3] ehemaligen Martinsmühle vorbei. Bei dieser Mühle wurden im Jahre 1518 dem rostockischen Münzmeister von Wegelagerern 900 Goldgulden abgenommen, die er in Lübeck eingewechselt hatte[4]. Beim Marktflecken Dassow, dem herkömmlichen Zusammenkunftsort[5] der lübeckischen und wismarschen Ratssendeboten, überschritt die Strafse die Stepenitz. Von dort führte sie über das Dorf Schmachthagen und das Städtchen Grevismühlen nach Wismar. Im Jahre 1446 wurden auf der lübeck-wismarschen Heerstrafse bei Schmachthausen lübeckische und wismarsche Frachtwagen beraubt[6]; 1463 verlor ein päpstlicher Legat auf der Reise von Wismar nach Lübeck bei Grevismühlen einen Beutel mit über 4000 Gulden[7]. Als 1472 in Grevismühlen und Ribnitz neue mecklenburgische Zölle auf Kaufmannsgut gesetzt wurden[8], erreichte Lübeck erst nach mancherlei Mifshelligkeiten die landesherrliche Anerkennung seiner hergebrachten und 1473 vom Kaiser bestätigten[9] Zollfreiheit in Mecklenburg. Im Jahre 1479 schliefslich wurden einem Kaufmanne aus Herzogenbusch Pferde und Güter konfisziert, weil er den Grevismühlener Zoll nicht entrichtet hatte[10].

Östlich von Wismar führte die Strafse, wie es scheint, über [Neu-]Bukow, wo 1424 der Rostocker Rat mit dem Wismar-

---

[1] Lüb. U.-B. 4, Nr. 329.

[2] Ztschr. f. Lüb. Gesch. 4, S. 298.

[3] Vgl. Meckl. U.-B. 3, Nr. 1792: *Datum in villa Zulestorp juxta molendinum Martini.*

[4] Reckemanns Lübische Chronik (1619) Sp. 108 f.

[5] Z. B. 1422 zweimal; H.-R. I 7, Nr. 456, 475.

[6] Lüb. Chr. 2, S. 100.

[7] Das. S. 270.

[8] Das. S. 346; H.-R. II 7, Nr. 181 § 16.

[9] Westphalen, Monum. ined. IV, S. 1083, 1087.

[10] Herzog Magnus an Lübeck, 1479 Mai 24; St.-A. Lübeck, Zollfreiheit in Mecklenburg, Vol. II. Or.

schen zu tagleisten erbötig war[1], auf Kröpelin. Hier wurde im Jahre 1428 ein Stralsunder Bürger auf der freien Strafse gefangen genommen[2]. Über Doberan, wo 1424[3] und 1490[4] Wismar und Rostock ebenfalls Tagfahrten abhielten, zog die Heerstrafse sodann auf Rostock.

Die letzte Station auf mecklenburgischem Boden war die Stadt Ribnitz. Hier liefs im Jahre 1418 Herzog Albrecht von Mecklenburg auf lübeckische Kaufleute fahnden[5]; 1444 fanden Raubanfälle in der Ribnitzer Heide statt und wurden Warentransporte zu Ribnitz angehalten[6]; 1457 schliefslich wurden Kaufleute auf der freien Heerstrafse vor der Ribnitzer Heide überfallen[7]. Von dem im Jahre 1472 eingerichteten Ribnitzer Zoll war schon oben die Rede. Über die dortige Recknitzbrücke ziehend, betrat der Kaufmann bei der Stadt und Zollstätte[8] Damgarten das pommersche Gebiet. 1431 wurde ein Danziger Bürger auf der Reise von Stralsund nach Lübeck vom Vogte zu Damgarten seiner Habe beraubt[9], und in demselben Jahre gaben rostockische Ratsleute bis zu dieser Stadt dem Komtur von Danzig das Geleit[10]. Zahlreich sind ferner die Tagfahrten, welche im 15. Jahrhundert Stralsund oder Greifswald mit Rostock oder beiden mecklenburgischen Hansestädten »auf der Hohen Brücke bei Damgarten« oder in diesem Orte abhielten[11]. Dafs im Jahre 1364 die nach Stralsund entsandten Rostocker Ratsleute das Dorf Langen-Hanshagen *(Johannishaghen)* berührten[12], kennzeichnet, wenngleich nur notdürftig, den weiteren Verlauf der Strafse auf Stralsund.

---

[1] Lüb. U.-B. 6, Nr. 613.
[2] Das. 7, Nr. 195.
[3] H.-R. I 7, Nr. 711.
[4] H.-R. III 2, Nr. 419.
[5] H.-R. I 7, Nr. 1.
[6] H.-R. II 3, Nr. 87, 1, 2.
[7] Lüb. U.-B. 9, Nr. 434; nach Lüb. Chr. 2, S. 197 auf der Reise nach Preufsen.
[8] Lüb. U.-B. 4, Nr. 715.
[9] H.-R. II 1, Nr. 47.
[10] Das. Nr. 72.
[11] H.-R. II 1, Nr. 103, 180; II 4, Nr. 196 A. 2, 566 u. a.
[12] H.-R. I 3, Nr. 290 § 59.

Südöstlich dieser Stadt führte sie, im allgemeinen der Richtung der Küste folgend, durch das Dorf Brandshagen, wo im Jahre 1402 mehrere flandrische Ritter auf der Heimfahrt aus Preufsen gefangen genommen wurden[1]. Ihre Fortsetzung läfst der seit 1356 mehrfach erwähnte Zoll bei der Gristower Brücke erkennen, in dessen dauernden Besitz 1375 die Stadt Greifswald gelangte[2]. Wenn sich im Jahre 1442 die wendischen Städte bei Greifswald beschwerten, dafs es bei dem — 1½ km westlich Gristow gelegenen — Hofe Kowall auf dem offenen Heerwege zwischen Stralsund und Greifswald Zoll erhebe[3], so ist offenbar diese Zollstätte mit der eben bezeichneten identisch.

Südöstlich von Greifswald strebte die Strafse über das Dorf Hanshagen, welches im Jahre 1434 die nach Preufsen ziehenden hansischen Gesandten berührten[4], der Stadt Anklam zu. Auf der folgenden Wegestrecke, zwischen Anklam und Uckermünde, fiel im Jahre 1456 ein lübeckischer Warentransport pommerschen Wegelagerern in die Hände[5]. Die Fortsetzung der Strafse wird bereits im Jahre 1276 erwähnt als *via regia, que ducit inter Stetin et Ukermunde*[6]. Im Jahre 1603 ging die Reise der hansischen Gesandten nach Moskau zwischen Anklam und Stettin über Uckermünde, Mönkeberg, Gr. Mützelburg und Falkenwalde[7].

Von Stettin aus gelangte man auf dem 1299 von der Stadt durch das Wiesengebiet angelegten Damm[8] und mittelst der

---

[1] H.-R. I 5, Nr. 126.

[2] Gesterding, Beitrag z. Gesch. d. Stadt Greifswald, S. 60, 64, 69, 70.

[3] H.-R. II 2, Nr. 565, 4.

[4] H.-R. II 7, Nr. 432. Da sich die Stralsunder und Greifswalder Bevollmächtigten der Gesandtschaft bereits angeschlossen hatten, kann nur dieses Dorf, nicht das oben erwähnte, in Betracht kommen.

[5] Lüb. U.-B. 9, Nr. 341.

[6] Pommersches U.-B. 2, S. 317.

[7] Blümcke, a. a. O. S. 150, 195. Die lübeckischen und stralsundischen Gesandten reisten auf demselben Wege, aber getrennt, *weil sie starck van wagen und gesinde, das man in einer herberg alle nicht platz haben konte* (das. S. 77). Die gemeinsame Route läfst sich ergänzen durch die Stationen der Lübecker auf ihrer Rückreise und aus dem Reisebericht des Anton Lindstede (Hans. Gesch.-Bl. 1888, S. 33 ff.). Hiernach ist unten S. 87 verfahren.

[8] Blümcke, Balt. Studien 1887, S. 98.

Oderfähre zunächst nach Damm. Ziemlich dürftig sind die Angaben über den Handelsverkehr auf der durch Hinterpommern führenden Wegestrecke. Im Jahre 1444 hob Danzig es rühmend hervor, wie sehr sich Kolberg es angelegen sein lasse, *de strate to lande wert* zum Besten des Kaufmannes zu beschirmen[1], und 1455 versprach die letztgenannte Stadt auf Lübecks Anfrage dem gemeinen fahrenden Kaufmann und seinem Gute Geleit »ein und aus durch die Stadt, den Hafen, die Gegend und das Gebiet«[2]. Im Ausgange des 14. Jahrhunderts wurden englische Kaufleute, die aus Danzig kamen, vom Hauptmann zu Zanow beraubt und ermordet[3]; 1455 fand ebenfalls ein Raubanfall auf der freien Strafse zwischen Stolpe und Köslin statt[4]. Wenn ferner im Bündnisse von 1421 zwischen den wendischen Städten und dem Deutschen Hochmeister vereinbart wurde, dafs man sich erforderlichenfalls gegenseitig 2000 Gewappnete bis Lauenburg (a. d. Leba) bezw. bis Stralsund zuschicken wollte[5], so läfst sich hieraus die Lage Lauenburgs an der Heerstrafse folgern. Über diese Stadt nahm auch der lübeckische Stadtschreiber Johann Bracht 1463 seinen Weg nach Danzig[6]. Im Jahre 1388 schliefslich reiste Graf Wilhelm von Ostervant zwischen Danzig und Kolberg über Lauenburg, Stolpe, Schlawe und Köslin[7]. Man wird also mit Hirsch[8] annehmen dürfen, dafs die Handelsstrafse von Damme über Gollnow, Naugard, Plate, Greiffenberg, Treptow, Kolberg, Köslin, Zanow, Schlawe, Stolpe und Lauenburg auf Danzig führte. Im einzelnen ergänzen läfst sich dies Ergebnis aus Teilen der Route, die die hansischen Gesandten im Jahre 1603 auf ihrer Reise nach Moskau zwischen Stettin und Danzig einschlugen.

---

[1] Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegesch. S. 196 A. 735.

[2] Lüb. U.-B. 9, Nr. 261.

[3] Hirsch, S. 196 A. 727.

[4] Hirsch, S. 196 A. 729. (Bei *Lembeke,* das auch Hirsch nicht zu erklären vermag. Die Lesung ist nach freundl. Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Dr. Günther zweifellos.)

[5] H.-R. I 7, Nr. 377.

[6] H.-R. II 5, Nr. 403.

[7] SS. rer. Pruss. II, S. 742 ff., 781.

[8] S. 196.

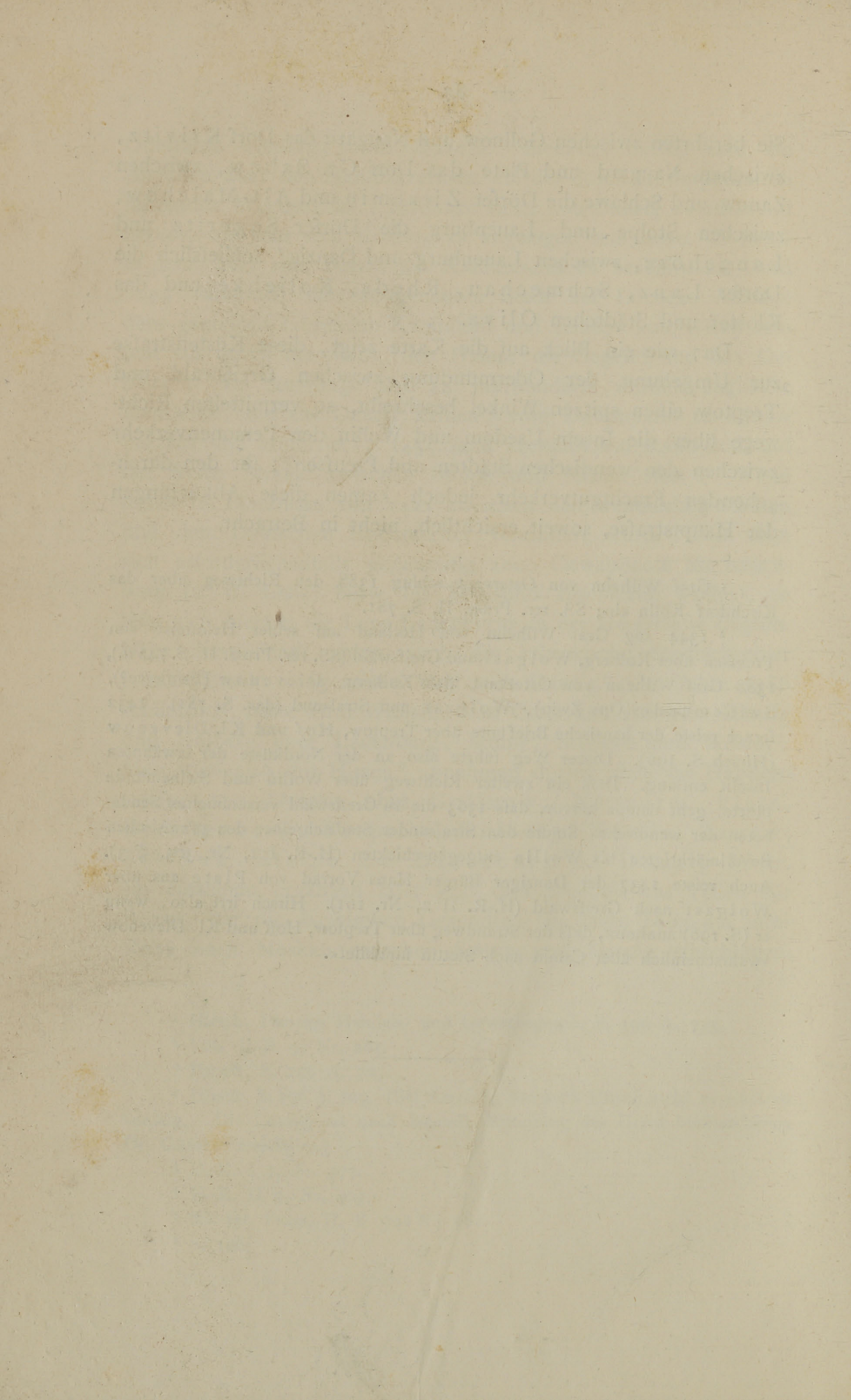
Sie berührten zwischen Gollnow und Naugard das Dorf Krivitz, zwischen Naugard und Plate das Dorf Gr. Sabow, zwischen Zanow und Schlawe die Dörfer Zitzemin und Alt-Malchow, zwischen Stolpe und Lauenburg die Dörfer Sageritz und Langeböse, zwischen Lauenburg und Danzig[1] schliefslich die Dörfer Lanz, Schmechau, Rheda, Koliebke und das Kloster und Städtchen Oliva.

Da, wie ein Blick auf die Karte zeigt, diese Küstenstrafse zur Umgehung der Odermündung zwischen Greifswald und Treptow einen spitzen Winkel beschreibt, so vermittelten Richtwege über die Inseln Usedom und Wollin den Personenverkehr zwischen den wendischen Städten und Preufsen[2]; für den durchgehenden Frachtgutverkehr jedoch kamen diese Abkürzungen der Hauptstrafse, soweit ersichtlich, nicht in Betracht.

---

1 Graf Wilhelm von Ostervant schlug 1388 den Richtweg über das Kirchdorf Kölln ein; SS. rer. Pruss. II, S. 781.

2 1344 zog Graf Wilhelm von Holland auf seiner Heimreise von Preufsen über Kolberg, Wolgast uud Greifswald (SS. rer. Pruss. II, S. 742 ff.), 1388 Graf Wilhelm von Ostervant über Kolberg, Dievenow (Fsinhove?), Swinemünde (Opt Zwin), Wolgast und Stralsund (das. S. 781). 1432 ferner reiste der hansische Briefbote über Treptow, Hof und Kl. Dievenow (Hirsch S. 196). Dieser Weg führte also an der Nordküste der erwähnten Inseln entlang. Dafs ein zweiter Richtweg über Wollin und Swinemünde führte, geht daraus hervor, dafs 1363 die zu Greifswald versammelten Sendeboten der wendischen Städte den Stralsunder Stadtschreiber den preufsischen Bevollmächtigten bis Wollin entgegenschickten (H.-R. I 1, Nr. 305, § 3). Auch reiste 1437 der Danziger Bürger Hans Vorrad von Plate aus über Wolgast nach Greifswald (H.-R. II 2, Nr. 161). Hirsch irrt also, wenn er (S. 196) annimmt, dafs der Strandweg über Treptow, Hoff und Kl. Dievenow »wahrscheinlich über Camin nach Stettin hinablief«.



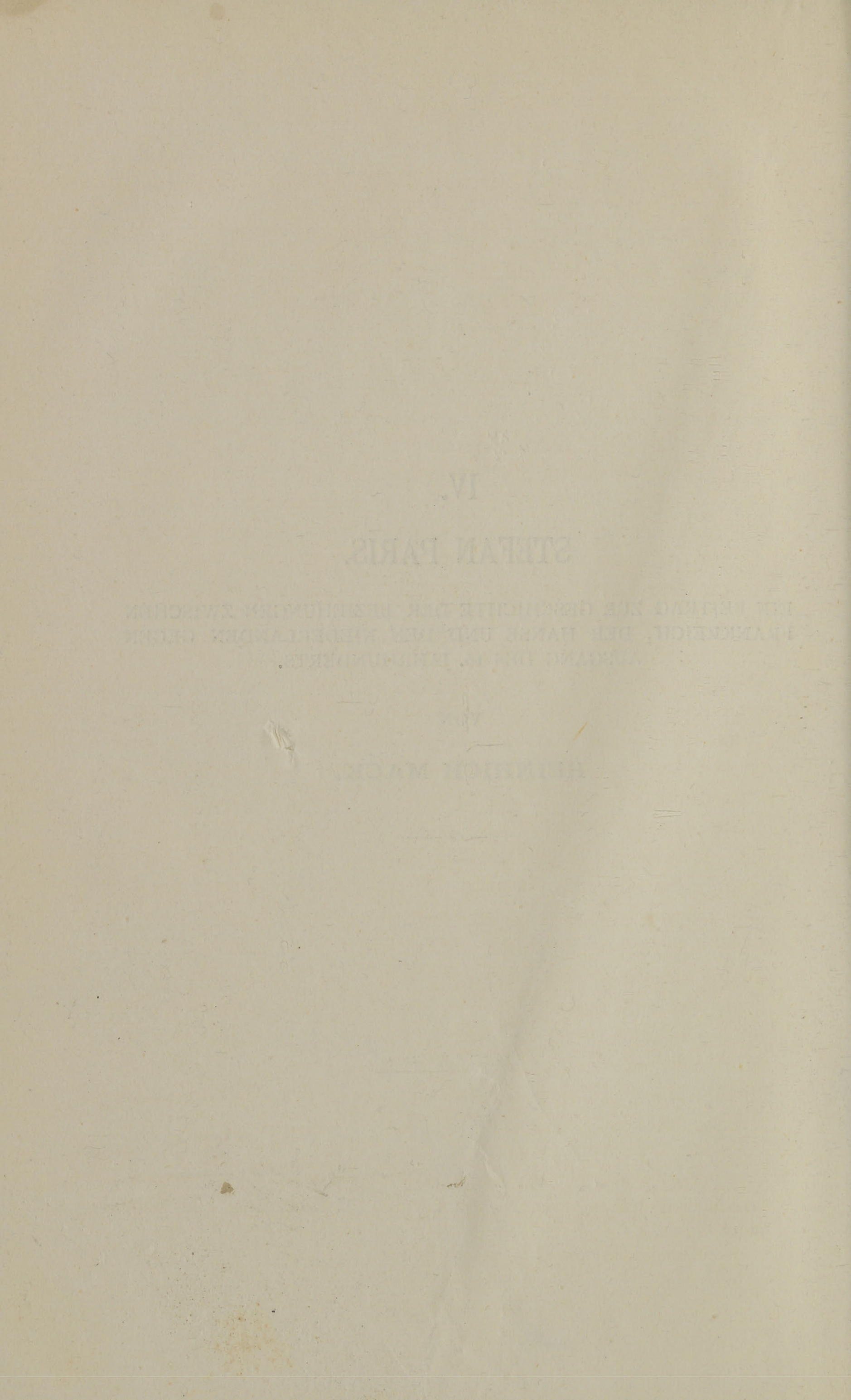
IV.

STEFAN PARIS.

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DER BEZIEHUNGEN ZWISCHEN FRANKREICH, DER HANSE UND DEN NIEDERLANDEN GEGEN AUSGANG DES 16. JAHRHUNDERTS.

VON

HEINRICH MACK.



Unter den Prozefsakten des Braunschweiger Stadtarchivs findet sich ein mäfsig starker Fascikel mit der alten Aufschrift: *Betr. Steffan Paryſs.* Er enthält die Hauptmasse einer Reihe von etwa achtzig Aktenstücken, die alle zu dem Träger jenes Namens in engster Beziehung stehen[1]. Fast achtzig Stücke, wie gesagt, und doch nur der immerhin kümmerliche Rest des ursprünglichen Bestandes. Denn, wie sich aus einem von ihnen ergiebt, ehe noch das Prozefsgetriebe, das sie erzeugte, zu vorzeitigem, jähem Abschlufs gekommen war, hatten sich schon solche Aktenstapel darüber aufgetürmt, dafs zwei Männer genug daran zu schleppen hatten[2]. Und während sonst ein Verlust der Art kaum empfunden zu werden pflegt in Anbetracht der öden Inhaltsleere, die den meisten Prozefsakten jener Zeit anhaftet und um so mehr, je umfangreicher sie sind, in diesem Falle müssen wir schmerzlich bedauern, nicht mehr im Besitze des ganzen Materials zu sein. So reich an den interessantesten Aufschlüssen über romanhaft anmutende Begebenheiten, über die verschiedensten Verhältnisse des öffentlichen und privaten Lebens bis ins einzelnste sind die geretteten Überbleibsel, so oft aber lassen sie auch Lücken, die wir meist nicht einmal vermutungsweise ausfüllen können. Die Beweise dafür werden sich von selbst ergeben, wenn wir gleich in medias res hineingehen, den Prozefs und seine Vorgeschichte auf Grund der erhaltenen Akten zu rekonstruieren versuchen.

---

[1] Auch die nicht in diesen Faszikel eingehefteten Stücke beruhen in Braunschweig bis auf drei, die das Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel besitzt.

[2] Braunschweig an Lübeck 1582 Sept.

I.

Am 23. April 1575 lichtete »die rote Rose«, ein Schiff zwischen 50 und 100 Lasten fassend, in Hamburg die Anker zur Ausreise nach Lissabon. Ursprünglich im Besitze des Lübeckers Klaus Schmidt, nunmehr Eigentum eines Hamburger Reederkonsortiums, aus dem uns nur Hans und Cord Cantzeler namentlich entgegentreten, führte sie volle Ladung an Roggen, Weizen und lübischem Bier, Wachs, Pech und Teer, Flachs und Zwillich, Waffen, Munition und anderen Dingen. Davon gehörten einige Kisten mit langen Rohren neben sonstigen Waren den Braunschweigern Hermann Thies und Evert Lutke, der Weizen — doch vielleicht nur teilweise — einem Henning Otten, der höchstwahrscheinlich auch ein Braunschweiger war, die 5 Lasten lübischen Biers dem Lübecker Bonaventura Bodecker, 202 Decher nürnbergische Messer, 54 Pfund Pulver, 612 Stücke Zwillich, 453 Pfund Glasperlen und 60 Centner Kugeln dem Magdeburger Daniel Wustenhoff, dessen Bruder und dem Hamburger Peter Luttkens[1], nicht bestimmbare Waren endlich Gellissen de Greve, Hans Wallich und Hermann Leusse, deren Heimat uns nicht genannt wird. Von diesen Männern machten Henning Otten, Hermann Thies, Evert Lutke und Hermann Leusse die Reise mit, aufser ihnen »ein langer Kerl aus Amsterdam« und vielleicht noch ein oder der andere Kaufmann, dessen Name gleicherweise der Vergessenheit anheimgefallen ist. Zu den Kaufleuten gesellte sich die Schiffsmannschaft von etwa 16 Köpfen, an der Spitze der Schiffer Hermann von Deutten, sodann der Steuermann, der Schiemann und der Schiffsschreiber, der Zimmermann und der Koch, die Matrosen und zwei oder drei Jungen. Alles in allem waren 23 Personen an Bord, zu deren Ernährung das Schiff mit Tonnenfleisch, Speck, Stockfisch, Brot, Bier und sonst

---

[1] Den Decher Messer setzte Wustenhoff nachmals mit 30, das Pfund Pulver mit 8 Stübern, das Pfund Glasperlen — nur so wissen wir das *margretten* der Akten zu deuten (vgl. Nemnich, Neues Waren-Lexikon Bd. III, Hamburg 1821, Sp. 292) — mit 29 ß, den Centner Kugeln mit 1 1/2 ℳ an. Von den 612 Stücken Zwillich waren 136 *Walchomer,* 476 *Colichzer dwelcke* d. h., nach Herrn Dr. Walthers Vermutung, zu Wilkomir nw. von Wilna bez. zu Kalisch gefertigt. Jene berechnete Wustenhoff mit 4 ℳ 14 ß, diese mit 4 ℳ 4 ß das Stück.

üblichem Schiffsproviant auf 20 Wochen hinreichend versehen war. Aufserdem erfreute es sich zum Schutze gegen die Seeräuber einer stattlichen Armierung. Zwei Stücke aus gegossenem Eisen, zwei, nach anderer Angabe gar vier Quartierstücke, sechs sogenannte Barsen waren vorhanden, dazu Hakenrohre und Spiefse in genügender Anzahl. Der gröfste Teil der Reise verlief ohne Gefährde, dann aber häufte sich das Unglück. Als die rote Rose noch etwa eine Woche Fahrt bis Lissabon vor sich hatte — es war am Sonntage nach Pfingsten, dem 29. Mai, ward sie von einem über 100 Lasten grofsen Schiffe angefallen, dessen Bemannung, ohne, wie es scheint, den geringsten Widerstand zu finden, sich verschiedenen Schiffsgerätes, mehrerer Warenpacken, insbesondere aber eines Teils der Geschütze und einer Kiste mit langen Rohren bemächtigte. Kamen so für das Mal die Hansen noch mit blauem Auge davon, bald sollte es sich zeigen, dafs ihnen nur eine Galgenfrist gegönnt war. Schon am Freitag darnach — man befand sich jetzt bei den Berlengasinseln[1], 16 Meilen nur noch oder einen Tag und eine Nacht von Lissabon entfernt — traf die rote Rose wieder mit einem Raubschiffe zusammen. Ganz schwarz gestrichen, durch ein grofses Fenster am Hinterteil sich auszeichnend, war es bei einem Raumgehalt von etwa 50 Lasten kleiner nicht blofs als das erste Raubschiff, sondern auch als die Rose selbst, dabei aber mit Geschützen und sonstigem Kriegsbedarf wohl versehen und überaus stark bemannt, nach der einzigen Angabe, die uns darüber vorliegt, doppelt so stark als jene. Alsbald nahm es die Hansen unter Feuer und mit solchem Erfolge, dafs der Zimmermann Jobst sein Leben einbüfste, Hermann von Deutten, der Schiffer, eine Wunde davontrug. Hierdurch ward den Angegriffenen die wohl von vornherein nur geringe Lust zum Widerstande gründlich ausgetrieben; durch schleunige Ergebung suchten sie zu retten, was zu retten war. Mehr als das nackte Leben ward ihnen nicht gewährt. Des Schiffes samt seiner Ladung gingen sie ver-

---

[1] In unserer Quelle: *die Barles*, mit Rücksicht auf die erwähnte Entfernung Lissabons kaum anders zu erklären, wenngleich der Name der Inseln sonst nie so verstümmelt erscheint und schon das Seebuch, hrsg. von Koppmann, Bremen 1876, S. 30 u. 35 sie als *de Barlinges* kennt.

lustig: mit einer Tonne Zwieback und einigen Stücken Pökelfleisch wurden sie von den Feinden in eine kurz zuvor genommene portugiesische Barke ausgesetzt und dem Spiel der Wogen und Winde überlassen. Das Raubschiff wollte zunächst nordwestlichen Kurs halten, mufste jedoch widrigen Windes wegen darauf verzichten und lief nun die portugiesische Küste entlang. Die Hansen folgten ihm in der Hoffnung, Erbarmen zu finden und wieder in ihr Schiff aufgenommen zu werden, bewirkten hierdurch aber nur, dafs man von neuem auf sie feuerte. Da strebten sie denn dem Lande zu und gelangten auch wohlbehalten nach Lissabon.

II.

Woher stammte das Raubschiff, das der roten Rose so übel mitspielte, diese Frage drängt sich uns vor allen andern auf, wie sie sich den Geschädigten aufdrängte, die darauf bedacht sein mufsten, den erlittenen Verlust womöglich wieder einzubringen. Die Wahrnehmung der Angegriffenen ging dahin, dafs man es beide Male mit französischen Schiffen zu thun gehabt habe — das ergeben die Aussagen, die 1580 der Schiemann und ein Matrose des genommenen Schiffes in Hamburg machten und die für die Vorgeschichte der Prozefswirren die Hauptquelle sind, ziemlich unzweifelhaft, auch nach Abzug dessen, was erst im weitern Verlaufe der Dinge zur Kenntnis der Zeugen hatte kommen können. Und nicht lange währte es, so kehrte der Hamburger Schiffer Otto Schmidt von Brouage[1] mit der Zeitung heim, dafs die rote Rose in La Rochelle eingebracht sei. Diese Kunde in das rechte Licht zu setzen, müssen wir unsere Erzählung hier unterbrechen und zunächst in kurzen Zügen die eigentümliche Rolle schildern, die La Rochelles Seemacht damals in den französischen, portugiesischen und spanischen Gewässern spielte. Amos Barbot giebt uns in der wenige Jahrzehnte später

---

[1] Über die Bedeutung dieses an der Küste von Poitou, südlich von Rochefort und nördlich von Bordeaux, belegenen Ortes für den hansischen Handel vgl. Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Leipzig 1858, S. 94. Unsere Quelle nennt ihn *Bruwasien.*

geschriebenen Geschichte dieser seiner Vaterstadt[1] den trefflichsten Aufschlufs darüber.

Wohl durch die Erfolge hugenottischer Kaper in früheren Jahren[2] ermutigt, beschlofs angesichts neuer Rüstungen des Königs zu Anfang 1574 der hugenottische Sonderbund der Provinzen Poitou, Angoumois, Saintonge und Aunis[3], an dessen Spitze der tapfere Verteidiger La Rochelles im Jahre 1573, de La Noue, gestellt war, Ausnutzung der Kaperei in grofsem Mafsstabe[4]. Nachdem unter dem 25. März durch ein besonderes Statut für die Kriegsführung des Bundes[5] die Aufbringung der Schiffe nicht nur der Gegenpartei, sondern auch ihrer Begünstiger im weitesten Sinne gestattet war, durchstreifte alsbald eine Flotte von 70 gröfseren und kleineren Kapern aus La Rochelle nach Geusenart den Ozean von Calais bis Gibraltar und machte gewaltige Beute, vor allem an französischem, spanischem und portugiesischem Gut[6]. Neben der Schädigung der Gegner erzielte man so — Barbot stellt dies als Hauptzweck der Mafsregel hin — die nötigen Mittel zur Kriegsführung, da ein Fünftel jeder Prise als Preis für den Kaperbrief erlegt werden mufste und zur Hälfte der Stadt, zur Hälfte dem Bunde anheimfiel.

Aber auch seine übeln Folgen hatte dieses System der Kaperei im grofsen. Der Handel La Rochelles drohte darüber zu Grunde zu gehen, teils wegen der Überschwemmung des Marktes mit gekaperten Waren, teils wegen der Unterbrechung der Handelsbeziehungen zu den geschädigten Orten und Landschaften, endlich auch wegen der naturgemäfs nicht ausbleibenden Repressalien. So kann es nicht Wunder nehmen, dafs nach dem Tode Karls IX, des Königs der Bartholomäusnacht, im Mai 1574 die Grofskaufleute La Rochelles eine Friedensbewegung in Szene

---

[1] Histoire de La Rochelle T. III: Archives historiques de la Saintonge et de l'Aunis T. XVIII, Paris et Saintes 1890.

[2] Arcère, Histoire de la ville de La Rochelle et du pays d'Aulnis . . . T. I, La Rochelle 1756, P. 371, 382, 495.

[3] Arcère I, 548.

[4] Barbot III, 228.

[5] Barbot III, 229 f.

[6] Barbot III, 230.

setzten[1]. Nicht ohne Erfolg. Denn trotz widersprechenden Beschlusses einer Versammlung der verbündeten Provinzen vom 5. Juni wurde seitens des Maires von La Rochelle und des ihm beigegebenen aufserordentlichen Rates fünf Tage nachher alle Kaperei vorläufig verboten[2]. Doch nicht lange sollten die Interessen des Rocheller Grofshandels über die des ganzen Bundes triumphieren. Von dem Verbote benachrichtigt, eilte de La Noue schleunigst aus Poitou herbei und setzte am 20. Juni eine neue Kriegsordnung durch, die im einzelnen zwar manche Milderung enthielt, als Ganzes jedoch die entschiedenste Rückkehr in die alten Bahnen bedeutete[3]. Viel ausführlicher als die erste Ordnung, dünkt sie uns merkwürdig genug, um die wichtigsten Bestimmungen herauszuheben. Für Feinde wurden aufser den eigenen katholischen Landsleuten, soweit man mit ihnen im Kriege lag und soweit sie an den Morden der Bartholomäusnacht Teil gehabt hatten oder auch nur an Orten wohnten, an denen damals Metzeleien vorgefallen waren, die Portugiesen und alle nicht mit den Hugenotten verbündeten Unterthanen des Königs von Spanien erklärt, ferner jeder, der feindlichen Orten Lebensmittel und Kriegsbedarf zuführe. Ihrer aller Eigentum sollte als gute Prise verfallen sein, mit folgenden Beschränkungen jedoch. Friedliche Bewohner von Mordorten sollten nur die Hälfte ihrer Waren, Kaufleute, die aus der Neuen Welt heimkehrten, gar nur ein Drittel einbüfsen. In allen diesen Fällen sollten die Schiffe samt Ausrüstung nach der Ankunft im Heimatshafen des Kapers wieder freigegeben, nur kriegsmäfsig gerüstete bis nach Beendigung des Krieges innebehalten werden, wenn der Besitzer es nicht vorziehen würde, sie versteigern zu lassen. Von Ladungen, die in ihrem ganzen Umfange für Prisen erklärt werden würden, wurde ein Fünftel, von den übrigen Prisen nur ein Sechstel für das gemeine Beste vorbehalten. Das Urteil über eine Prise sollte in der Regel spätestens am vierten Tage nach der Anmeldung von dem in La Rochelle wie in andern französischen Häfen bestehenden Admiralitätsgerichte gesprochen, sonst am fünften Tage vom Rate

---

[1] Barbot III, 236.
[2] Barbot III, 239.
[3] Barbot III, 240 ff.

gefällt werden. Wie in dem ersten Statute wurde die Erteilung des Kaperbriefes an die Ableistung eines Eides und die Zahlung einer Kaution geknüpft und schliefslich die Bestätigung aller bislang gewährten Kaper- und Geleitsbriefe ausgesprochen.

Nach wie vor also waren die Auslieger von La Rochelle die gefürchtete Geifsel der benachbarten Meerflur, und gerade für das Jahr 1575 sind uns ganz bestimmte Nachrichten in diesem Sinne überliefert [1].

III.

Unter solchen Umständen werden die Eigentümer der roten Rose und ihrer Fracht von der Kunde, die ihnen durch jenen Otto Schmidt zuging, sicher nicht überrascht gewesen sein. Immerhin aber kamen sie dadurch über die blofse Vermutung hinaus, hatten sie jetzt festen Boden unter den Füfsen, von dem aus sich etwas unternehmen liefs. Und es wurde etwas unternommen. Um Ostern 1576 entsandten die Reeder den Schiffer Paul Reppe nach La Rochelle, um die rote Rose zurückzuholen. Ob lediglich auf Schmidts Anzeige hin, oder ob inzwischen weitere Erkundigungen eingezogen, vielleicht sogar schon Verhandlungen mit La Rochelle wegen der Rückgabe angeknüpft waren, wissen wir nicht, und auch über den Verlauf der Sendung selbst sind wir nur mangelhaft unterrichtet, wenngleich unter Reppes Begleitern Hans Bülke war, der Schiemann der Rose, den wir schon früher als wichtigen Zeugen kennen gelernt haben. In La Rochelle angelangt, fanden Reppe und seine Leute das gesuchte Schiff im Hafen liegen, doch hatte es in der Zwischenzeit sein Gewand gewechselt: jetzt war es ganz schwarz gestrichen, während vor dem Raube der obere Teil des Rumpfes zur Bekräftigung des Namens in Rot gestrahlt hatte. Wer aber hielt jetzt die Hand daran, mit wem mufste man sich wegen der Lösung auseinandersetzen? Und da tritt uns nun zuerst der Name Stefan Paris entgegen. Stefan Paris, ein kleiner Mann mit rötlichem Barte, war aus La Rochelle gebürtig, eines Knochenhauers Sohn. Nach Erlernung des Seilerhandwerks hatte er in Amsterdam gearbeitet und hier eine Amsterdamerin geheiratet.

---

[1] Arcère II, 9.

In die Heimat zurückgekehrt, hatte er anfänglich eine Seilerei betrieben, dabei jedoch anscheinend wenig Glück gehabt, denn wir hören, dafs er eine Zeit lang in Schuldhaft gewesen und erst durch die Hülfe eines Branntweinbrenners wieder frei geworden sei. Dann aber war er als schlauer Mann durch Aufkaufen gekaperten Gutes zu Reichtum gelangt: auf eigenem Schiffe hatte er Salz nach Spanien ausführen und dessen Produkte dafür eintauschen können[1]. Diesen Stefan Paris also fanden die Hansen im Besitze der roten Rose. Sieben Wochen verstrichen, bis ihnen das Schiff wieder ausgeliefert wurde. Über die sicher sehr verwickelten Verhandlungen, die dieses Ergebnis hatten, enthalten die Aussagen Bülkes leider nichts, wohl aber einiges über die Umstände, unter denen die Auslieferung selbst sich vollzog. Einen Teil des Schiffsgeräts, verschiedene Segel und Blöcke, schafften Bülke und seine Gefährten von Paris' Hausboden in das Schiff zurück, anderes, einen Anker und ein Tau, mufste Paul Reppe von Paris' Leuten einlösen, die beides zum Vertrinken ausgesetzt hatten. Wie danach die Rose ihrer Ausrüstung beraubt gewesen zu sein scheint, so war auch von der ursprünglichen Ladung nichts mehr an Bord. Auch ihrer hatte nach Bülkes Behauptung sich Stefan angemafst und das Getreide zum Verkaufe ausrufen lassen. Dafür waren einige Lasten Salz in das Schiff gebracht, die Reppe von Paris mit übernehmen mufste. Doch auch die sonstigen Aussagen Bülkes über seinen damaligen Aufenthalt in La Rochelle sind der Beachtung nicht unwert. Mit seinen Gesellen setzte er für Stefan einer gekaperten spanischen oder portugiesischen Bark den Grofs- und den Fockmast ein, eine Nachricht, die für die Beurteilung des Auftraggebers und seines Treibens gewifs mit heranzuziehen ist. Und als Bülke eines Tages am Kai verweilte, erkannte er gar in einem Franzosen das hervorstechendste Mitglied der Mannschaft des Raubschiffes. Sofort stürzte er auf ihn los, um ihn vor den Richter zu schleppen, doch jener gab Fersengeld, sprang in ein »undeutsches« Boot und entkam auf diese Weise seinem Verfolger.

---

[1] Die Daten über Stefans Vorleben sind Aussagen seines Sohnes entnommen, über deren Veranlassung und sonstigen Inhalt weiter unten das Nötige gesagt werden wird.

Weit mehr, als was die Aussagen Hans Bülkes bieten, wird nach seiner Heimkehr der neue Kapitän der roten Rose, Paul Reppe, den Reedern haben berichten können, namentlich auch über den Punkt, wem die Wegnahme des Schiffes zur Last falle. Reppes Bericht mag es gewesen sein, der einen Teil der Geschädigten zur Anstrengung eines Prozesses beim Admiralitätsgerichte zu La Rochelle veranlaſste. Beklagte in diesem Prozesse, für den wir leider abermals auf ein sehr lückenhaftes und dazu widerspruchsvolles Quellenmaterial, insbesondere ein paar bis auf eines nur in schlechter Übersetzung vorliegende Urteile[1] angewiesen sind, waren Stefan Paris und Konsorten. Als Kläger werden Paul Reppe, vermutlich Bevollmächtigter der Reeder, der Hamburger Gerd Hoekell, Vertreter des Hermann Thies, weiter Evert Lutke und Henning Otten, endlich der königliche Prokurator genannt, doch spielen in den Urteilen allein Gerd Hoekell und der Prokurator eine Rolle, nur ganz vorübergehend taucht auch einmal Paul Reppe neben ihnen auf. Der Prozeſs begann allem Anschein nach Ende September 1576. Gegenüber der Behauptung der Hansen, die rote Rose sei ihnen durch das von Peter Dubois geführte Schiff des Paris weggenommen, schoben die Beklagten den Seeraub auf ein englisches Schiff, während sie für sich selbst das Verdienst in Anspruch nahmen, zu einem nicht näher bestimmten späteren Zeitpunkte die Rose samt dem nicht geplünderten Reste ihrer Ladung geborgen d. h., was freilich nirgends ganz klar gesagt ist, ihrerseits den Engländern abgejagt zu haben. Anfänglich hatten sie indessen mit dieser Darstellung wenig Glück. Vermutlich am 5. Januar wurden auf Grund der bisherigen Ergebnisse des Verfahrens, namentlich einiger Haussuchungen bei Paris und anderswo, die Beklagten zu vorläufiger Erstattung der von Hermann Thies bezeichneten Waren an diesen, der für die eventuelle Rückgabe Kaution stellen solle, sowie zur Deponierung des Erlöses der schon rechtskräftig verkauften Waren bei einem oder zwei sicheren Kaufleuten der Stadt verurteilt. Auſserdem wurde ihnen auferlegt, die Mannschaft des von Dubois befehligten Schiffes dem Gerichte

[1] Vgl. den Anfang des beigegebenen Verzeichnisses der benutzten Aktenstücke.

vorzuführen. Ob der erste Teil dieses Spruches sich verwirklichte, ist kaum zu entscheiden; wir hören jedenfalls nichts davon. Anders liegt die Sache hinsichtlich des zweiten Teils. Am 7. Januar wurde ein gewisser Leroy vernommen, der wohl zu Dubois' Schiffsvolk gehörte und — wie sie wenigstens selbst behaupten — zu Gunsten der Kläger aussagte. Bald darauf wurden im Einklange mit einem eigenen Antrage des Paris vom 21. Januar Dubois, Leroy und noch ein dritter aus ihrer Kumpanei, namens Danois, verhaftet, aber schon nach wenigen Wochen wieder freigelassen und zwar Leroy bedingungslos, Dubois und Danois gegen Bürgschaft dafür, dafs sie in der Stadt und zur Verfügung des Gerichts bleiben würden. Am 16. Februar verhörte man Johann Rifsbeck und Cornelius Flamingus, offenbar Niederländer und wahrscheinlich gleichfalls Schiffsgesellen des Dubois, wie ganz sicher ihr Landsmann Dietrich zur Bleke, der uns später noch beschäftigen wird. Auch ihrer beider Aussagen sollen nach hansischer Angabe im Sinne der Klage gelautet haben. Dagegen erbot sich nun am 18. Februar Stefan Paris, Gerd Hoekell für seine persönliche Sicherheit und Erstattung der Reisekosten Gewähr zu leisten, wenn er sich mit ihm nach England begeben werde. Dort wolle er ihm diejenigen nachweisen, von denen die in Frage kommenden Waren erbeutet seien, ebenso eine eiserne Kiste, in der sie aufbewahrt würden. Die diesem Anerbieten zu Grunde liegenden Behauptungen als wahr darzuthun, wurde dann Paris eine Frist von vier Monaten bewilligt. Ehe sie jedoch, inzwischen auch noch verlängert, abgelaufen war, ward unter Berufung auf einen nicht näher bezeichneten Erlafs des Prinzen von Condé, des damaligen Hauptes der Hugenotten, und den 14. Artikel einer mit ihm abgeschlossenen Vereinbarung, wonach in der Stadt und im Gouvernement Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit gegen Einheimische und Fremde ganz wie früher im Frieden geübt werden sollten, am 7. Juni ein Urteil dahin abgegeben, dafs die Parteien nach Gutbefinden durch andere Mittel und an anderen Orten ihre Sache betreiben möchten.

Schon hier stofsen wir auf eine kaum lösbare Schwierigkeit, denn wie konnte die Abweisung des Prozesses seitens des Admiralitätsgerichts, das nichts weniger als ein Ausnahmegericht und in dieser Sache zweifellos die erste Instanz war, auf jenen

14. Artikel gegründet werden, der keinen andern Zweck hatte, als durch die kriegerischen Wirren veranlafste Abweichungen vom regelmäfsigen Rechtsgange zu unterdrücken? Aber viel rätselhafter noch die weitere Entwicklung! Völlig begreiflich zwar werden wir es finden, dafs auf die Rechtsverweigerung hin Gerd Hoekell, Evert Lutke, und wer sonst noch von den geschädigten Deutschen nach La Rochelle gekommen war, der Stadt den Rücken kehrten[1]; mit der gröfsten Verwunderung jedoch mufs es uns erfüllen, dafs der Prozefs bei dem Admiralitätsgerichte daselbst ruhig seinen Fortgang nahm. Am 8. August erwirkte Paris gegen Hoekell ein Kontumazialurteil, wodurch den Parteien die Frist für Beibringung ihrer Beweise um acht Tage verlängert wurde. Am 9. August führten Paris und Dubois zwei neue Zeugen vor, namens Gontier und Splendelout, boten dann am 12. beide, in erster Linie aber Splendelout, der bei dem Raube der Waren durch die Engländer mitgethan habe, der Gegenpartei zur Untersuchungshaft an. In betreff dieser Zeugen zu gröfserer Klarheit zu gelangen kann uns vielleicht ein Brief behülflich sein, den im folgenden Jahre ein Amsterdamer Freund des Paris an den Vater des Hermann Thies schrieb, und auf den wir seiner Zeit noch des näheren werden eingehen müssen. Hier wird behauptet, die Wahrheit sei in dem Prozesse zu La Rochelle an den Tag gekommen, einmal durch solche Leute, die auf dem englischen Raubschiffe zur selben Zeit, als es die rote Rose genommen habe, Gefangene gewesen seien, ferner aber durch wirkliche Teilnehmer an der That, englische Matrosen, die ausgesagt hätten, ihr Kapitän habe das erbeutete Gut nach England gebracht, und die dann von Paris den Gegnern zur Verhaftung angeboten worden wären. Daraus erhellt ohne weiteres, dafs jener Splendelout, dessen Mitwirkung bei der Wegnahme des hansischen Schiffes in dem Anerbieten der Beklagten vom 12. August besonders betont wird, dessen Name auch ganz englisch klingt, zu den englischen Matrosen des Briefschreibers gehört. Dagegen dürfte Gontier, der in besagtem Anerbieten offenbar hinter Splendelout zurücktritt und aufserdem einen echt französischen Namen führt, eher unter der Flagge eines vormaligen Gefangenen

[1] Exceptiones des Hermann Thies 1582 Jan. 30.

des Raubschiffes vor Gericht aufgetreten sein. Freilich redet der Amsterdamer von mehreren Gefangenen und mehreren Matrosen, freilich beschränkt er auch das Haftanerbieten auf die letzten allein, doch kann man darin blofse Ungenauigkeiten sehen, die von den Bedenken gegen eine Gleichstellung Gontiers und Splendelouts weit überwogen werden. Ob aber die eben entwickelten Vermutungen richtig sind oder nicht, so viel steht jedenfalls fest, dafs die Aussagen der beiden Leute sich im wesentlichen mit denen der Beklagten deckten und, was die Hauptsache ist, über die Bekundungen der gegnerischen Zeugen den Sieg davontrugen. Denn am 27. September wurden Paris, Dubois und Konsorten von der Klage Gerd Hoekells losgesprochen, alle — späterhin auf rund 87 Sonnenkronen festgesetzte — Kosten Hoekell auferlegt. Etwaigen Rechten und Klagen anderer auf Erstattung des Schiffes und der bei seiner Aufbringung durch Dubois darin befindlichen Waren sollte durch diesen Spruch nicht präjudiziert sein; vorbehalten wurden auch Stefan Paris seine Ansprüche, die sich aus der Bergung der Rose und ihrer derzeitigen Ladung herleiteten

So wenig wie das ganze Verfahren nach dem 7. Juni, so wenig vermögen wir auch dieses Urteil mit dem vom gedachten Tage in Einklang zu setzen, um so weniger als letzteres mit keinem Worte darin erwähnt wird, während eine Menge anderer vorher ergangener Sprüche, auch viel unwichtigere, ihrem wesentlichen Inhalte nach aufgenommen sind. Hier tritt eben ein weiterer Widerspruch hervor, auf dessen Lösung wir bei der Unvollständigkeit des Materials verzichten müssen. Nicht zu verzichten brauchen wir aber auf eine Prüfung des Septemberurteils an und für sich. Traf es mit seiner Annahme, dafs die rote Rose nicht von Dubois', beziehentlich Paris' Schiffe, sondern von Engländern vergewaltigt sei, die Wahrheit? Wir glauben, nein. Wieder müssen wir uns dafür auf das Verhör der beiden Seeleute aus dem Jahre 1580 stützen. Beide sagten, wie schon hervorgehoben wurde, dahin aus, dafs ein französisches Schiff das ihrige überfallen und erbeutet habe. Ferner verweisen wir auf die gleichfalls schon geschilderte Begegnung, die Hans Bülke in La Rochelle mit einem der Hauptbeteiligten an dem Angriff auf die Rose hatte. Am meisten aber fallen hier gewisse

Aussagen Hans Bluhmes, des Mitzeugen Bülkes, ins Gewicht. Nach den Vorgängen bei der Wegnahme des Schiffes gefragt, gab er neben anderem an, auf dem Raubschiff sei auch Dietrich zur Bleke, ein geborener Holländer, der Schwestermann von Stefan Paris' Hausfrau, gewesen, der sich nach vollbrachter Bezwingung mit einem andern »Kapitän« des Raubschiffes darüber gezankt habe, wer von ihnen die Führung des eroberten übernehmen solle. Diesen Dietrich habe er später — eine genauere Zeitangabe wird leider nicht gemacht — in La Rochelle in seinem Hause aufgesucht und ihm vorgeworfen, dafs er mit auf dem Raubschiffe gewesen sei. Zur Antwort sei ihm geworden, davon möge er nicht reden, sondern lieber von dem Weine auf dem Tische trinken. Weiterhin aber habe ihn Dietrich gefragt, woran er denn von ihm erkannt worden sei, und er, Bluhme, erwidert, an den grünen zerhauenen und durchstochenen Hosen. Da habe dann Dietrich erklärt, er sei allerdings auf dem Raubschiffe mit gewesen, die rote Rose hätten sie jedoch bei den kanarischen Inseln gefunden. Demgegenüber habe Zeuge die Behauptung verteidigt, dafs ihr Schiff bei den Berlengas unter Lissabon genommen worden sei, und hierbei habe es damals sein Bewenden gehabt. So weit die Aussagen Hans Bluhmes, die in ihrer Bestimmtheit, Anschaulichkeit und vernünftigen Klarheit durchaus den Eindruck der Wahrhaftigkeit machen. Nimmt man schliefslich noch hinzu, dafs Dietrich zur Bleke und Dubois auch sonst als Handlanger des Paris erscheinen[1], dafs ferner Stefans eigener

[1] Unsern Akten ist — man sieht nicht recht, in welchem Zusammenhange — die Abschrift eines Urteils einverleibt, das der Hof von Holland im Haag am 14. Oktober 1579 in einem mit der Wegnahme der roten Rose und ihren Folgen in gar keiner Verbindung stehenden Prozesse zwischen Stefan Paris und einem gewissen Adrian Hugossoon (Hugonis filius) fällte. Gegenstand des Prozesses war ein Schiff, das Adrian, aus den Diensten des Prinzen von Oranien in die des Prinzen von Condé übergegangen, in La Rochelle eingebracht und durch Gouvernementsspruch halb zu eigen erhalten haben wollte, nach Paris' Behauptung aber von diesem am 21. August 1577 um einen innerhalb bestimmter Frist zahlbaren Preis gekauft hatte. Mit besagtem, kriegsmäfsig gerüstetem Schiffe war Hugossoon nach dem damaligen Friedensschlusse zwischen dem Könige und den Hugenotten (zu Bergerac Sept. 1577) auf eigene Faust in die englischen Gewässer ausgezogen, zu Beginn des Jahres 1578 indes von Paris, der auf seine Forderung pochte, aus

Sohn später Dubois einen Seeräuber nannte, der viel ins Haus seines Vaters gekommen sei, so wird man kaum umhin können, die hansische Darstellung von dem Schicksal der Rose für die glaubwürdigere zu erklären. Ihre Richtigkeit vorausgesetzt, erhebt sich die weitere Frage, ob wir die That als Kaperei oder mit den betroffenen Hansen als gewöhnlichen Seeraub aufzufassen haben. Da entscheidet vielleicht folgende Erwägung. Wozu brauchten die Beklagten die Verantwortung auf Engländer abzuwälzen, wenn sie sich durch Berufung auf die Kapereiordnung vom 20. Juni 1574 [1], die zur Zeit der That sicher noch zu Recht bestand, hätten decken können? Denn da die Rose aufser anderem auch Korn und Kriegsbedarf nach Lissabon hatte führen sollen, so wäre gegen ihre Aufbringung durch einen rechtmäfsigen Rocheller Kaper nichts einzuwenden gewesen. Also entsprach wohl Paris' Schiff nicht den Bedingungen, die von einem solchen zu erfüllen waren. Dieser Schlufs liegt nahe, und gewifs waren unter den Rocheller Schiffen, die damals den Ozean unsicher machten, manche, deren Besitzer sich über die lästigen Einschränkungen der Kapereiordnung hinwegsetzten, weil sie im Drange der kriegerischen Zeit keine Ahndung zu fürchten hatten. Immerhin aber darf gerade bei der Beurteilung dieses letzten Ergebnisses nicht vergessen werden, dafs es auf einem ganz unzulänglichen Materiale beruht.

---

dem Besitze des Schiffes verdrängt worden. Wie, darüber weichen die in dem Urteil rekapitulierten Angaben der Parteien so sehr von einander ab, dafs wir hier keine Klarheit schaffen können; doch dürfen wir nicht unbetont lassen, dafs nach Hugossoons Darstellung Dietrich zur Bleke als Stefans Helfershelfer dabei eine grofse Rolle spielte. Und bald taucht auch Peter Dubois in dieser Sache auf. Denn als im September 1578 Hugossoon das inzwischen für Stefan mit Salz in Rufsland gewesene Schiff im Hafen von Rotterdam mit Arrest belegen liefs, strengte Dubois als Paris' Vertreter vor dem Rotterdamer Gerichtshof einen Prozefs gegen den Holländer an. Von dort kam dann — um das Ende wenigstens kurz zu erwähnen — die Sache an den Hof von Holland, der das Schiff dem Hugossoon zusprach, Paris aber die Klage auf Erfüllung des Kaufvertrages vom 21. August 1577 vorbehielt.

[1] S. o. S. 96.

IV.

Schon gleich nach dem Urteile vom 7. Juni hatten, wie wir sahen, die Deutschen La Rochelle verlassen. Um diese Erfahrung bereichert, erhofften sie auch von den höheren Instanzen nichts Besseres und unterliefsen deshalb, was ihnen später zum Vorwurf gemacht wurde[1], ihre Sache an das Pariser Parlament oder den Staatsrat des Königs zu bringen. Anstatt des Rechtsweges wählten sie jetzt den Weg der Gewalt. Stefan Paris hatte einen Sohn namens Isaak, der damals im Alter von etwa zehn Jahren stand und in Middelburg auf Walcheren die Schule besuchte. Ihn zu entführen, um ein reiches Lösegeld zu erpressen und so doch zu ihrem Ziele zu kommen, beschlossen Evert Lutke und Gerd Hoekell, sei es mit, sei es ohne Vorwissen des Hermann Thies, der später jedenfalls auch in dieser Angelegenheit mit Lutke Hand in Hand ging[2]. Gegen Ende des Jahres 1577 trafen jene beiden in Middelburg ein. Dort weilte gerade auch Stefan Paris, den wohl Geschäfte in die Niederlande geführt hatten. Ob hier Lutke und Paris einander sahen, ist ungewifs, von Hoekell erfahren wir, dafs er an einem abendlichen Gelage teilnahm, dem auch Paris beiwohnte, und sogar Valete mit dem Gegner trank, der am folgenden Tage abreisen wollte. Das that dieser denn auch, ohne den geringsten Argwohn zu hegen, und so konnten wiederum einen Tag später Lutke und Hoekell ihr Vorhaben ins Werk setzen. Durch die unwahre Meldung, sein Vater sei angekommen, wurde der Knabe Isaak vor die Stadt in Evert Lutkes Hände gelockt, der ihn zunächst nach Antwerpen brachte. Hier stiefs Hoekell wieder mit Lutke zusammen, der Plan zur Weiterreise wurde festgesetzt, dann ging es dem Rheine zu. Hoekell eilte voraus, auf den Stationen Fuhrwerk zu bestellen, Lutke folgte mit Isaak Paris auf Seitenwegen und langte samt seiner Beute wohlbehalten in Braunschweig an. Nach seinen späteren Aussagen berichtete er alsbald dem Bürgermeister Bodo Glümer über seine That, die dieser durchaus billigte,

[1] König Heinrich von Frankreich an Herzog Julius von Braunschweig und Lüneburg 1582 Juli 10.

[2] Hauptquelle für die Entführungsgeschichte sind die Akten eines Prozesses zwischen Gerd Hoekell und Paris, der auch in den Rahmen unserer Darstellung fällt.

indem er ihm zugleich riet, den Jungen nicht aus der Hand zu lassen, sich auch durch eine Supplik der Gunst des Rates zu versichern. Demgemäfs überreichte Lutke ein vom Ratssekretär Johann Haverlandt für 3/4 Thaler aufgesetztes Schriftstück der Art dem Bürgermeister Gerloff Kale, um von diesem kurze Zeit nachher auf die Frage, ob er es an den Rat gebracht habe, dahin beschieden zu werden, solcher Weitläufigkeiten habe es gar nicht bedurft, denn die Ratsherren seien von Bodo Glümer schon zur Genüge unterrichtet worden; er solle den Knaben nur wohl verwahren. So blieb Isaak vorerst in Braunschweig teils in Lutkes eigener Hut, teils, als nämlich das Lutkesche Ehepaar auf einige Zeit verreist war, in der des Hermann Thies[1].

Stefan Paris erfuhr natürlich sehr bald, wo er seinen Sohn zu suchen hatte, vermutlich durch Evert Lutke selbst, der schleunigst seine Lösegeldforderung gestellt haben wird. Wie wenig der Franzose aber daran dachte, den Jungen loszukaufen, das lehrt der schon einmal erwähnte Brief des Amsterdamers Claes Pieterssoon Calff an Albert Thies, Hermanns Vater. Dieser Brief, der leider nur *Emden Ao. 1578* datiert, wahrscheinlich jedoch nicht gleich, sondern erst mehrere Monate nach Isaaks Entführung geschrieben ist, giebt sich als Antwort auf einen solchen Evert Lutkes an Calff als Paris' Beistand, worin der Schreiber zum Ersatze des eigenen und des von Hermann Thies erlittenen Schadens 2000 Thaler Lösegeld verlangt hatte. Nachdem Calff die Vermutung begründet hat, dafs jener Pfeil nicht aus Lutkes, sondern Alberts Köcher herrühre, nachdem er ferner vor der schweren Vergeltung gewarnt, die der beraubte Vater über die Bürger Braunschweigs und insbesondere über Lutke und seine Helfershelfer heraufbeschwören werde, nachdem er endlich darzuthun versucht hat, dafs den Deutschen in La Rochelle ihr Recht geworden sei, erklärt er rund heraus, Geld habe Lutke für den Jungen nicht zu erwarten. Und wenn er schreibe, er kenne Hamburger, die auch beraubt wären und gegen Auslieferung Isaaks ihm gern seinen Schaden bezahlen würden, so sei das kindisches Geschwätz, das nur Kinder zu ängstigen ver-

---

[1] Dem gleich zu besprechenden Schreiben Calffs an Albert Thies zufolge.

möge. Also nicht einmal auf Verhandlungen wegen Herabminderung des Lösegeldes wird hier abgezielt, sondern die Zahlung eines solchen überhaupt aus dem Gebiete der Möglichkeit verwiesen. Und das, nachdem Paris — wenn wenigstens unsere Annahme über die Entstehungszeit des Calffschen Briefes richtig ist — schon zur Genüge erfahren hatte, wie schwer die Befreiung seines Sohnes auf andere Weise zu bewirken sei. Reicht nämlich auch das erhaltene Aktenmaterial abermals bei weitem nicht hin, Stefans Bemühungen auf Schritt und Tritt zu verfolgen, so viel läfst sich doch mit einiger Sicherheit daraus abnehmen, dafs er nach der Entführung alsbald und wiederholt durch Abgesandte vom Braunschweiger Rate die Befreiung des Knaben forderte. Alle diese Abgesandten — das sei zuvörderst festgestellt — mufsten ohne Isaak von dannen ziehen; inwieweit aber der Rat hieran schuld war, darüber gehen die Angaben sehr auseinander. Paris behauptete in der Folge, nach dem Berichte seiner Gesandten hätten sich die Hochweisen bei deren Anbringen die Ohren zugehalten, der Rat selber, sie wären nach Kräften gefördert worden. In dieser Hinsicht ist von gröfstem Interesse, wie der Rat bei gleich zu erwähnendem Anlafs sein Verhalten gegen den einen und offenbar bedeutendsten der Gesandten, jenen Claes Pieterssoon Calff, geschildert hat. Danach wäre vor Calffs Eintreffen von dem ganzen Handel »der Weitläuftigkeit der Gemeinde« wegen dem Rate nichts bekannt geworden; dann aber habe Bürgermeister Gerloff Kale sofort und noch ehe über die Sache ordnungsmäfsig beraten worden sei, einem Stadtdiener befohlen, dahin, wo nach Angabe des Klägers Lutke mit Isaak sich aufhielt, die Weisung zu überbringen, dafs der Junge zur Verfügung des Rates dort bewahrt werden solle, und zugleich Lutke selbst an seine Eidespflicht zu mahnen, ohne Vorwissen des Rates die Stadt nicht zu verlassen. An dem bezeichneten Orte indessen sei keiner von beiden zu finden gewesen, dafür vielmehr die Nachricht eingegangen, Lutke habe auf die Kunde von der Anwesenheit Calffs sich schon Tags zuvor mit dem Jungen aus der Stadt entfernt. So sei denn dem Supplikanten durch den Mitbürgermeister Georg von Vechelde aufgegeben worden, Lutkes und Isaaks neuen Aufenthaltsort zu erforschen und zur Kenntnis des Rates zu bringen. Liege dieser Ort im

Stadtgebiete, so werde der Rat seiner Schuldigkeit nachzukommen wissen, liege er in fremdem Gebiete, durch Citation darauf hinzuwirken suchen, dafs sich Lutke seinem ordentlichen Richter stelle. Trotz dieses Bescheides aber sei von Calff nichts weiter erfolgt, und somit der Rat aufser stande gewesen, in der Sache noch etwas zu thun.

Bedenkt man die früher erwähnten Aussagen Evert Lutkes über die Stellungnahme der Bürgermeister zur Entführung Isaaks[1], mit denen die an sich schon wunderlich klingende Behauptung von dem Verborgenbleiben der That infolge der Weitläuftigkeit Braunschweigs in schroffem Widerspruche steht, so wird man auf den angeblich entfalteten Eifer des Rates in der Unterstützung Calffs kein allzu grofses Gewicht legen. Man wird es deshalb auch begreiflich finden, dafs Calff der Hoffnung entsagte, aus eigener Kraft zum Ziele zu kommen, und also einflufsreichere Instanzen gegen den passiven Widerstand des Braunschweiger Rates aufrief. Unter dem 24. Juni 1578 legte der Rat der Stadt Emden mit Hinweis auf eine beigefügte Supplik Calffs Fürsprache für Isaak Paris bei Braunschweig ein, und ebenso wird ein Schreiben Wilhelms von Oranien durch Calff veranlafst sein, das mit dem emdenschen zusammen beim Rate einlief. Da Calff Bürger von Amsterdam war, da in der Entführung Isaaks aus Middelburg zugleich eine schwere Verletzung dieser Stadt lag, da die aufständischen Niederländer und die Hugenotten sich in enger Interessengemeinschaft verbunden fühlten und Stefan Paris darüber hinaus durch längeren Aufenthalt und die Herkunft seiner Frau mit den Niederlanden verwachsen war, begreift sich das Eintreten des Oraniers für Stefans Sohn ohne weiteres. Weniger offenkundig sind die Gründe, die Calff bewogen, Emden um Unterstützung anzugehen, und Emden wiederum, sie zu gewähren. Vermutlich spielen hier unbekannte persönliche Verhältnisse Calffs mit hinein, indessen würden auch die engen Beziehungen Emdens zur Hanse[2] einer- und den Niederlanden

---

[1] S. S. 105 f.

[2] Auf dem Hansetage 1579 wurde sogar über ein Gesuch Emdens um Aufnahme in den Bund beraten. Vgl. Sartorius, Geschichte des Hanseat. Bundes T. III, Göttingen 1808, S. 382 und Hanseakten im Braunschw. Stadtarchiv Bd. XV, Bl. 216 ff. 346 ff.

andrerseits schon allein zur Erklärung genügen. Weder Wilhelms von Oranien noch Emdens Schreiben ist uns erhalten, doch ergiebt sich ihr wesentlicher Inhalt aus Braunschweigs Antworten. Er gipfelte in beiden darin, dafs die Braunschweiger sich auf Repressalien gefafst machen müfsten, wenn der Rat seine Parteilichkeit zu Gunsten der Schuldigen nicht fahren lasse. In dem Briefe Oraniens scheint dieser Hinweis geradezu eine Drohung gewesen zu sein, sofern hier Feindseligkeiten nicht nur der zunächst betroffenen Franzosen, sondern auch der in ihrem Gastrecht gekränkten Niederländer in Aussicht gestellt wurden. Der Braunschweiger Rat liefs sich jedoch nicht aus seiner Ruhe bringen. Freilich wurden unter dem 12. und 14. Juli Antworten an Emden und den Prinzen von Oranien aufgesetzt, in der an Emden das Verfahren des Rates durch die schon wiedergegebene ausführliche Darlegung[1], in der an den Prinzen kürzer verteidigt und in beiden alles Gute und Schöne versprochen, falls man den Rat von Lutkes und Isaaks Aufenthaltsort in Kenntnis setzen werde. Da aber die Überbringer der Interzessionsschreiben diese Antworten nicht abforderten, blieben sie liegen, bis sie endlich im Dezember des nächsten Jahres unter ganz veränderten Verhältnissen denen auf neue Briefe Emdens und Oraniens beigefügt wurden.

Über solchen Bemühungen verging ein volles Jahr, ohne dafs Stefan Paris der Befreiung seines Sohnes sich auch nur einen Schritt genähert hätte. Da gab ihm das Geschick eine Waffe in die Hände, die richtig geführt unfraglich von grofser Wirksamkeit sein mufste. Im Januar 1579 liefs sich nämlich Gerd Hoekell durch irgend welche Geschäfte verleiten, wieder nach La Rochelle zu kommen[2]. Er wufste wohl, was er damit wagte: nur bei Nacht ging er in Geschäften aus, Tags über verliefs er die Herberge nicht, weil man ihm dort nach Rocheller Recht und Brauch nichts anhaben durfte. Dennoch setzte Paris schiefslich seine Verhaftung durch. Als Hoekell eines Tages bei Tische safs, lud ihn der Leutnant vor sich, und obgleich der

---

[1] S. S. 107 f.

[2] Quelle für das Folgende sind wiederum die Akten des Prozesses zwischen Hoekell und Paris.

Bote — nach Hoekells eigener Angabe wenigstens — auf Befragen erklärte, jener habe in Sachen des Stefan Paris mit ihm zu reden, leistete er der Ladung Folge. Vor dem Leutnant angekommen, wurde er gefragt, ob er Paris' Sohn kenne. Hoekell antwortete, er habe ihn zu Middelburg, Antwerpen und Braunschweig gesehen, wisse aber sonst nichts von ihm. Als er dann seiner Wege gehen wollte, wurde er — es war am 27. Januar — verhaftet. Bevor jedoch Stefan von seiner Geisel Gebrauch machen konnte, war sie ihm schon wieder entwischt. Am 20. Februar erhielt der Gefangene von dem Kerkermeister die vielleicht schon öfter gewährte Erlaubnis, in Begleitung eines Wärters seiner Geschäfte halber in die Stadt zu gehen, woraufhin er sich mit dem Burschen in seine Herberge begab. Hier schickte er den unbequemen Aufpasser unter dem Vorwande, dafs er ein Stück Fleisch braten wolle, in die Küche nach einem Roste, sperrte die Küchenthür hinter ihm zu und machte sich selbst aus dem Staube. So tollkühn der Fluchtversuch auch war, es gelang Hoekell, aus der Stadt hinauszukommen und ohne Zwischenfall auf dem Landwege Antwerpen zu erreichen, von wo er dann zu Schiffe nach Hamburg zurückkehrte.

V.

Für Stefan Paris war Hoekells Flucht sicherlich eine schwere Enttäuschung, doch ohne den Mut zu verlieren, betrieb er vielmehr die Befreiung seines Sohnes jetzt mit verdoppeltem Eifer. Diese Thatsache spiegelt sich zunächst wieder in zwei Schreiben, deren eines La Rochelle am 2., deren anderes der Prinz von Condé am 10. März 1579 an Herzog Julius von Braunschweig richtete[1]. Ihr Zweck war, des Herzogs landesherrliche Ein-

---

[1] Beide Schreiben sind nur im Auszuge in den Akten. Dieser Mangel, dem weder das Staatsarchiv zu Hannover noch das Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel, wo allein die Urschriften vermutet werden konnten, abzuhelfen vermocht hat, wird um so fühlbarer, als die Datierung keineswegs über allen Zweifel erhaben ist. In dem Briefe des Prinzen von Condé heifst es nämlich, Isaak Paris sei im letztvergangenen Dezember entführt worden, und in dem von La Rochelle, der Junge sei zur Zeit im Gewahrsam des Hermann Thies, zwei Angaben, von denen die erste unbedingt, die zweite wenigstens nach dem vorhandenen Material für falsch erklärt werden mufs,

wirkung auf den Braunschweiger Rat für Isaak Paris in Bewegung zu setzen. Ehe aber noch daraufhin aus Wolfenbüttel etwas an Braunschweig hätte ergehen können, traf hier, wahrscheinlich im April, Stefan Paris selber ein. Damit nahm die Sache eine ganz neue Wendung. Dem Drängen des Vaters, der, wie wir später gelegentlich von ihm erfahren, mit Fürschreiben der Prinzen von Oranien und von Condé versehen war, gelang es, den Rat aus seiner bisherigen Unthätigkeit aufzurütteln. Die Schwierigkeit, Evert Lutke, der sich mit dem Jungen aufserhalb des Stadtgebietes aufhielt, zur Stelle zu bringen, wurde dadurch überwunden, dafs man ihm unter Zustimmung Stefans freies Geleit gewährte. Ein neuer Rechtsstreit zwischen Paris und Lutke hub an, aber ein Rechtsstreit ganz eigener Art. Dem Stadtrechte gemäfs[1] ging ihm ein Güteversuch voraus[2]. Der Rat bemühte sich, Lutke zu freiwilliger Herausgabe Isaaks zu bestimmen, und jener erklärte sich hierzu bereit, falls Paris ihm den Schaden ersetze, den er ihm räuberischer Weise zugefügt habe. Dadurch sei er aus einem ziemlich wohlhabenden Handelsmann ein armer Botenläufer geworden, und das im Verein mit der Rechtsverweigerung im fremden Lande habe ihn zu der Entführung des Knaben befugt. Auch Paris berief sich auf den Rocheller Prozefs, aber natürlich im entgegengesetzten Sinne. Er wollte dessen Verlauf als Beweis seiner Unschuld angesehen wissen und verlangte, unbekümmert um das bewilligte Geleit, nicht nur, dafs Lutke zur Rückgabe des Jungen angehalten, sondern auch, dafs er als geständiger Verbrecher behufs peinlicher Belangung verhaftet werde. Diese Forderung zeigt am deutlichsten, welch tiefe Kluft die beiden Gegner von einander trennte. Was konnte da ein Güteversuch nützen!

---

wenn die Briefe nicht schon 1578 geschrieben sind. Trotzdem haben wir hier an dem ganz deutlichen 1579 der Auszüge festgehalten, weil die Schreiben erst gegen Ende dieses Jahres in Braunschweig bekannt geworden sind (Braunschweig an La Rochelle 1579 Dez. 11).

[1] Vgl. Hänselmann, U.-B. d. St. Braunschweig Bd. I, Braunschweig 1873, S. 356.

[2] Was im Folgenden über dessen Verlauf und die weitere Entwicklung der Sache bis zum Eingreifen der auswärtigen Kaufleute mitgeteilt wird, beruht hauptsächlich auf den zahlreichen späteren Rechtfertigungsschreiben Braunschweigs.

Somit mufste dem Prozesse sein Lauf gelassen werden. Bedeutsam hinsichtlich des Gegenstandes, bedeutsam auch wegen der Fülle schwieriger Rechtsfragen, die sich hier aufthat, ward er an das Obergericht verwiesen, dessen Urteile der gemeine Rat in seiner Gesamtheit fällte[1], während für die vorbereitenden Akte und Arbeiten auch die Organe des Untergerichts, die Vögte und die Richteherrn[2], mit herangezogen wurden. Nunmehr trafen Paris und Lutke auf des ersteren Anregung ein höchst merkwürdiges Abkommen. Sie wollten sich beide in Haft nehmen lassen, aus der Haft gegen einander peinlich prozessieren, Paris gegen Lutke wegen Kindesentführung, Lutke gegen Paris wegen Seeraubes, und bis zur Entscheidung über diese Klagen in Haft bleiben, um schliefslich die etwa wider sie verhängten Strafen zu erdulden. Der Rat ging hierauf ein und setzte die Gegner, jeden natürlich für sich, in den Lauenturm[3], wo sie wie Untersuchungsgefangene behandelt wurden d. h. nicht in Fesseln lagen, sich selbst beköstigen und in beschränktem Mafse sogar Besuche empfangen durften. Soweit hatte also Stefan Paris seinen Willen bekommen; hätte er aber die Folgen geahnt, sicherlich würde er seinen Vorschlag nicht gemacht haben. Denn wie die Geier auf das Aas stürzte sich jetzt auf den Gefangenen der Schwarm seiner Feinde. Vermutlich durch Lutke und Thies von Stefans Festsetzung benachrichtigt, wurden alsbald auch die anderen durch Wegnahme der roten Rose geschädigten Deutschen beim Braunschweiger Rate klagbar. Es klagte der Lübecker Bonaventura Bodecker, es klagten die Hamburger Hans Cantzeler und Genossen, es klagte der Magdeburger Daniel Wustenhoff. Der letztgenannte — die Eingaben der übrigen sind nicht erhalten — meldete sich schon am 5. Mai in einem aus

---

[1] U.-B. I, S. 353.

[2] Das. I, S. 363.

[3] Der Lauenturm erhob sich über dem Thore, das ursprünglich die Altstadt gegen Osten abgeschlossen hatte. Dafs sein Name von dem Löwen herrührte, den der Rat als Wappentier der Stadt hier hegen liefs, wird zwar gewöhnlich angenommen (vgl. Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter, Braunschweig 1861, S. 691), ist aber keineswegs sicher. Denn der Löwe läfst sich nur im 15. Jahrhundert nachweisen, der Name kommt schon im 14. vor.

Braunschweig selbst datierten Schreiben. Unter Beilegung eines genauen Verzeichnisses der ihm und seinen Freunden geraubten Waren, deren Gesamtwert er auf 2046 Thaler 13 Groschen berechnete [1], beantragte er, Paris ohne seine Einwilligung nicht freizulassen, wogegen er seinesteils genügende Kaution zu stellen erbötig sei und eine auf klare Beweise gegründete Klageschrift in beständigster Form demnächst einreichen werde. Hierauf erwiderte Paris' Anwalt am 20. Mai: wolle Wustenhoff seinen Klienten peinlich belangen, so solle er sich auch mit ihm verstricken lassen; wolle er aber nur bürgerlich klagen, in welchem Falle jener in Höhe der Forderung des Gegners Kaution zu stellen erbötig sei, wofern diesem ein gleiches auferlegt werde, so müsse man ihn mit seinem Haftantrage zurückweisen. Damit brechen die Akten über Wustenhoffs Klage ab; trotzdem können wir behaupten, dafs es Paris einstweilen nicht gelang, eine Entscheidung nach seinen Wünschen herbeizuführen, sondern die Haftfrage vorläufig in der Schwebe gelassen wurde.

Das erhellt aus einem Briefe vom 5. Juni, worin Stefan den Rat mit einer Flut bitterer Klagen überschüttete. Fünf Wochen, so schreibt er oder richtiger wohl einer seiner Rechtsfreunde unter seinem Namen, werde er nun schon in Haft gehalten und zwar erstens, weil er seinen nach Türkenart geraubten Sohn wieder haben wolle, sodann, weil man von ihm Bezahlung dessen begehre, was er nicht geraubt habe. Und hinsichtlich des zweiten Punktes habe man sich nicht mit den Braunschweiger Klägern begnügt, sondern von Ost und West wider ihn, den armen, ausländischen Gefangenen, zusammengebracht, wen man gekonnt. Wie sehr aber die Aussagen dieser Leute einander widersprächen, sei aus den Akten ersichtlich, wonach beispielsweise der eine behaupte, von seinen — Stefans — Leuten, der andere von ihm selbst als dem Kapitän des schuldigen Schiffes beraubt worden zu sein. Demgegenüber würde er sich mit dem horazischen Worte trösten können *nil sibi conscire, nulla pallescere culpa, hic murus ahaeneus esto* [2], wenn er nicht sehen

---

[1] Vgl. S. 92 Anm. 1.

[2] Ep. I, 1, 60 f.: . . . *Hic murus aheneus esto* : | *nil conscire sibi, nulla pallescere culpa.*

müfste, dafs die ganze Sache auf die lange Bank geschoben werde. Denn bisher sei noch keine einzige förmliche Klage eingereicht, sondern es heifse lediglich: »Verwahrt den Paris wohl, bis wir klagen!« Solche Verzögerung sei aber für ihn, dem der Herrgott einen nicht geringen Handel beschert habe, unleidlich, und auch den Gegnern könne nicht damit gedient sein. Deshalb bitte er um Einsetzung einer Deputation, der die Parteien wenigstens alle acht Tage ihre Notdurften zu übergeben hätten.

Nicht minder eindringlich klagt dann Paris darüber, dafs ihm sein Sohn noch immer vorenthalten werde. Er habe förmlich beantragt und letzthin auch flehentlich gebeten, nicht, dafs der Junge freigegeben, nein blofs, dafs er zu ihm ins Gefängnis gebracht werde, könne aber keinen Bescheid darauf erlangen. Freilich liege es in der Absicht der Gegenpartei, sich des Jungen zur Ergänzung ihres höchst mangelhaften Beweises zu bedienen, allein welch ein närrischer Anschlag, in einer peinlichen Sache ein Kind von zwölf Jahren gegen den eigenen Vater als Zeugen aufrufen zu wollen! Demnach möge man seine Bitte endlich gewähren, zumal Lutke täglich zwei bis drei Stunden seine Frau bei sich habe, auch nachts, mit wem er wolle, vom Turme herab rede, während zu ihm — dem Bittsteller — niemand ohne besondere Aufsicht gelassen werde, er sich auch nicht einmal am Fenster zeigen, geschweige denn hinaussprechen dürfe. Und das alles, obgleich Lutke seiner Missethat geständig sei, er aber noch überführt werden solle und sich gewifs nicht in Haft begeben hätte, wenn er ein Verräter oder Schelm wäre. Damit kommt Paris zum Schlusse, der vor allem in einer nachdrücklichen Wiederholung seines Gesuches um Beschleunigung des Prozesses besteht.

Ziemlich gleichzeitig mit diesem Schreiben empfing der Rat ein anderes aus der herzoglichen Ratsstube zu Wolfenbüttel. Auf Grund einer Beschwerde des bereits mehrfach genannten Calff[1], die leider nicht minder fehlt als das Schreiben selbst, wurden darin die nämlichen Forderungen erhoben wie in Stefans eigenem Briefe. Ganz wirkungslos blieb das vereinte Drängen

[1] D. d. 1579 Mai 23, wie in Stefans Schreiben an Herzog Julius 1581 Febr. 3 erwähnt wird.

des Franzosen und der herzoglichen Räte nicht. Zwar der Versuch, den Gang des Prozesses zu beschleunigen, schlug vollständig fehl. In seinem Antwortschreiben nach Wolfenbüttel legte der Rat am 26. Juni sehr ausführlich dar, dafs Paris wohl noch eine gute Weile im Gefängnis zu sitzen habe werde. Weder die dem Hamburger Ratssekretär aufgetragene Übersetzung der Akten des Rocheller Prozesses, auf den sich die Kläger sowohl als der Beklagte beriefen, noch auch die Beibringung der von ihnen angebotenen Zeugenbeweise werde sich rasch erledigen lassen. Dazu komme, dafs für Lutke wie für Paris das Leben auf dem Spiele stehe. Desto mehr also müfsten die Parteien allerseits gegen einander gehört werden, auch sei der Rat entschlossen, um allen Vorwürfen aus dem Wege zu gehen, das Endurteil seiner Zeit nicht selber zu fällen, sondern anderswoher einzuholen, ja auf Verlangen es mit unwichtigeren Bescheiden ebenso zu halten. So erwachse ihm aus der ganzen Sache nur Mühe und Arbeit, und er wünschte wohl, die beiden Gefangenen hätten sich überhaupt nicht in Haft begeben oder sich wenigstens nicht Braunschweig dazu ausgesucht.

Zu dieser entschiedenen Zurückweisung der ersten Forderung steht nun aber die Antwort hinsichtlich Isaaks in scharfem Gegensatze, obgleich auch sie durchaus nicht nachgiebig erscheinen will. Der Rat geht davon aus, dafs er beim Haftantritt Lutkes den Knaben in seine Hände gebracht habe. Da nun Lutke verlangt hätte, man solle Isaak so lange verwahren, bis er ihn als Zeugen oder mindestens pro informatione habe verhören lassen, seien der Vater Paris und hernach dessen Beistand Calff verschiedentlich aufgefordert worden, den Jungen in eines ehrlichen Bürgers Hause oder an einem sonstigen sichern Orte einzumieten, hätten sich aber dessen geweigert. Mithin wäre jener von Rats wegen beim Frohnen untergebracht worden und hier, ohne die geringste Leistung Stefans für seine Kleider und andere Notdurft, geblieben, bis kürzlich dem Vater durch gerichtlichen Bescheid freigestellt worden sei, mit dem Jungen zu machen, was er wolle.

Dafs das zeitliche Zusammentreffen dieses Bescheides mit Stefans und namentlich dem Wolfenbütteler Schreiben kein Zufall war, liegt auf der Hand. Denn nachdem Stefan sich selber

seinem Gegner gestellt hatte, war auch nicht ein Schein Rechtens mehr vorhanden, den Jungen seiner Familie zu verweigern, und demgemäfs zu erkennen hätte es wirklich keiner zweier Monate bedurft, wenn der Rat mit einiger Unparteilichkeit an die Sache herangetreten wäre. Man müfste sonst behaupten wollen, es sei unmöglich gewesen, betreffs des von Lutke geforderten Verhörs rascher zum Schlusse zu kommen. Übrigens geschah, was Lutke verlangt hatte: ehe Isaak auf Grund des erwähnten Bescheides seinem Vater zugeführt wurde, ward am 22. Juni ein Verhör mit ihm angestellt. Es förderte manche interessante Einzelheiten zu Tage, die schon früher von uns verwertet sind[1], erfüllte aber nicht entfernt die Hoffnungen von Paris' Gegnern, indem Isaak weder von einem seeräuberischen Treiben seines Vaters überhaupt, noch von bestimmten ihn in Sachen der roten Rose insbesondere belastenden Umständen etwas zu wissen erklärte. Kurz, das Verhör war im wesentlichen ein Schlag ins Wasser, was uns zu allem Überflufs noch bekräftigt wird durch den bezeichnenden Schlufs des vom Sekretär Franz Zanger aufgenommenen Protokolls: *Es lest sich ansehen, dafs der junge informiert sei worden, verschmizt ist er genug.*

Zwei Tage später, also noch vor der Beantwortung des Wolfenbütteler Schreibens, erfolgte dann wirklich die Rückgabe Isaaks an seinen Vater. Auch hierüber liegt uns ein Protokoll vor, und dieses schildert das Wiedersehen zwischen Vater und Sohn und die Feststellung der körperlichen Unversehrtheit des Knaben so lebensvoll, dafs wir uns nicht versagen können, den betreffenden Abschnitt im Wortlaute mitzuteilen. *Steffen Paris* — so hebt das Protokoll an — *ist sein sun uf entfangenen befhelich auf dem Lauwenthorn durch beide richtehern und fogte presentirt und uberantwortet, do der son erstlich den vater aus hertzlichen verlangen und naturlicher liebe und begirte weinende umbfangen und ime mit zwei oder 3 worten auf Frantzosisch sprach angerett, ungeferlich solcher meinung: »Ach hertzevater!« Als nun der son mer nicht geret, sundern hertzlich geweinet — wie es kein ander ansehen gehatt als vor freuden — hat ine der vater ein zeit lang als verstürtzt angesehen, letzlich ime mit der hand senftichlich*

---

[1] S. 97 f. 104.

aufs haupt geschlagen und zu ime gesacht: »Wes tofred, son! ed sall die endgelden, die noch nit geborn ist.« Als nu darauf vater und sone ein weil wol abgeweinet, hat der vogt Henckell Paris also angerett: »Steffen, ihr wist euch zu erinnern, das ich gestern bei euch gewesen und wegen ohres sones mit euch gerett, das dem neuwe cleider gemacht werden muchten, und also zu euch herbracht. Wan ihr nu das gelt verschiefsen und die cleider bezalen woltet[a], *so weren meyn hern bedacht, euch den son hirher folgen zu lassen. Darauf ihr euch des kostgelts, auch der cleider zu zalen beschweret, aber euren sone, als wie er jetzt ginge und stunde, euch folgen zu lassen begeret; und wan er euch unschathaft hir gestalt wurde, so woltet ihr einen erb. rat eurs suns halber loszelen. Demnach ist eur sune do, denen muget ihr befragen, wie er in des fronen behaufsung gehalten, auch inen besehen, ob er einigen mangel aldo bekomen.« Daruf der vogt weiter den sone gefraget, wie er in der fronerei gehalten, ob es ime an essen oder drinken gemangelt oder sunsten gennigen mangel am leibe bekomen. Daruf der son geantwortet: er hette in des fronen haufse essen und trinken genuch gehat, hette auch, wens ime geliebet, vor das schap oder spint gehen und essen mugen, wen er gewolt, das ime in Everts haufse nicht allewege frei gestanden, da er zu zeiten unutze wort darzu hette horen mussen; er hett auch an seinem leibe, Got lob, keinen schaden bekomen. Darauf ime der vogt geheifsen, die strumpf von den fufsen zu thun, darmit man sehen mochte, ob er auch von ketten oder helden beschediget were, welchs er gethan. Darnach hat ine sein vater sich gantz austhuen heifsen. Do ist der son hinausgangen, sich mutternacket ausgezogen und der froenischen schurtz furgehalten und also wieder eingekomen. Der vater ine in sein bette sich legen heifsen und ime seiner hembde eines lassen anzihen, entlich das bette aufgeschlagen und den sone seine virilia besichtiget. Und als er ine do unverseret befunden, hat ine der vogt abermal befraget, ob er nu mit einem erb. rate seins suns halber zufriden were.* Das zu erklären läfst sich Paris nicht ohne weiteres herbei. Er erwidert vielmehr, dafs nach Lutkes Behauptung an der langen Gefangenschaft seines Sohnes der Rat die Hauptschuld trage. Denn, wie ihm Evert bald nach Beginn ihrer Haft erzählt

---

[a] Hdschr.: *wolten*.

habe, sei sein Entführungsplan vom Rate gutgeheifsen worden, auch habe er bei seiner Rückkunft aus Middelburg von dem ersten der Stadtväter den gemessenen Befehl erhalten, den Knaben nicht von sich zu geben, ein Befehl, der ihn gehindert hätte, in den Fasten vorm Jahre auf ein Gebot von 300 Gulden für Abtretung Isaaks einzugehen. Und Leute, die so offenkundig Partei genommen haben, sollen ihm, Stefan, zu seinem Rechte verhelfen! Da mögen doch die Deputierten beim Rate für ihn anhalten, dafs er es zu Lübeck, Hamburg, Bremen oder sonstwo suchen dürfe. Im selben Atem aber bittet er sie, in Erwägung der schon von ihm gebrachten grofsen Opfer und seines Christentums für die Beschleunigung des Prozesses einzutreten. Nachdem Richteherrn und Vögte in Antwort hierauf die Verschleppung der Sache abgestritten, die Aussage Lutkes als unglaubwürdig hingestellt haben und Paris hinwiederum repliziert hat, Lutke habe sich verschworen, seine Behauptungen zu beweisen oder sich die Zunge ausschneiden zu lassen, kommen jene auf ihre Forderung, den Rat Isaaks halber loszusprechen, zurück, wozu sich der Franzose nunmehr endlich versteht, sogar seinen Dank hinzufügend.

Tags darauf, am 25. Juni, erscheinen Richteherrn und Vögte abermals bei Paris. Heute sind sie die Angreifer, und auch insofern ist ein Gegensatz zu gestern bemerkbar, als Stefans hochgradige Erregung über Nacht ruhiger Vorsicht Platz gemacht hat. Zuerst wird der Gefangene gefragt, wem die gestern gefallene Drohung gegolten habe, seines Sohnes Kummer solle denen heimkommen, die noch nicht geboren seien. Die Antwort lautet: mit diesen Worten habe niemand, insbesondere einem ehrbaren Rate nicht, gedroht werden sollen; sie seien lediglich dem weinenden Jungen zum Troste gesprochen. Darauf die zweite Frage: wie Paris den Rat der Parteilichkeit beschuldigen könne, da er doch von selber in Haft gegangen und sein Gegner nicht besser daran sei als er. Jener beruft sich auf die Berichte seiner Abgesandten und die Aussagen Lutkes. Zum dritten soll er sich dann darüber erklären, ob sein gestriges Verlangen, an einem andern Orte Recht suchen zu dürfen, dahin zu verstehen sei, dafs er selbst fort wolle — in dem Falle werde ihn der Rat an den Kaiser als die höchste Obrigkeit im Reiche

schicken — oder blofs dahin, dafs nach Ausreifung der Sache bis zum Urteil die Akten anderwärts zur Begutachtung vorgelegt werden sollten. Das Protokoll läfst Paris erwidern: ihm sei recht, wenn der Rat in seiner Sache mit Lutke, dessen Blut er nicht begehre, sobald als möglich ein Erkenntnis abgebe, das seinerseits nicht angefochten werden würde; den Hamburgern, und wer ihn sonst zu besprechen hätte, wolle er in Braunschweig standhalten; hinsichtlich der Verschickung der Akten werde für ihn der Rat seiner Advokaten mafsgebend sein. Scheint hier auch nicht alles widerspruchsfrei, der entschiedenste Rückzug Stefans ist doch unverkennbar. Endlich werden diesem noch ein »Produkt« und eine »Supplikation« vorgelesen und er viertens befragt, ob deren Inhalt durch seine Befehle festgelegt worden sei. Dies verneint Paris. Zwar habe er seinen Advokaten befohlen, seine Sachen nach Kräften zu fördern und namentlich um Isaak anzuhalten, aber Produkt und Supplikation gerade so, wie sie übergeben worden, abzufassen habe er ihnen nicht geheifsen, denn dazu sei er zu schlecht, will sagen nicht gelehrt genug. Von dem Produkt hören wir hier zum ersten Mal, unter der Supplikation dagegen ist jedenfalls der Brief vom 5. Juni zu verstehen. Beide Stücke waren dem Rate offenbar zu bissig und derbe ausgefallen, worüber nachher ein mehreres[1].

Noch am selben Tage, vielleicht unmittelbar nach der Verhandlung mit Paris, stellten Richteherrn und Vögte ein Verhör mit Evert Lutke an, das den Schlufs des Protokolls über die Vorgänge am 24. und 25. Juni bildet. Es bezog sich auf die Eröffnungen, die Lutke angeblich seinem Gegner über des Rates Verhalten in der Entführungsaffäre gemacht hatte. In zwei wesentlichen Punkten weichen Lutkes Aussagen bei diesem Verhöre von Stefans Behauptungen ab. Zunächst bestreitet er, zu der Entführung die Genehmigung des Rates gehabt zu haben, denn vor dem Prozesse in La Rochelle, für den er Interzessionsschreiben bekommen, habe er gar nicht gewufst, dafs Paris einen Sohn besitze, beiläufig bemerkt eine Begründung, die nur dann Sinn hat, wenn Lutke zwischen seiner Abreise aus La Rochelle und Isaaks Entführung nicht erst noch einmal in

[1] S. 120.

Braunschweig gewesen war. Mit keinem Worte erwähnt Evert ferner jenes Angebot von 300 Gulden für Hergabe des Jungen und seine Zurückweisung. Was nach diesen Abstrichen von Stefans Berichte noch übrig bleibt, wird durch Lutke in viel ausführlicherer Darstellung vollauf bestätigt, auf die wir hier indessen nicht einzugehen brauchen, weil wir ihren Inhalt auf Grund ihrer sachlichen und zeitlichen Bezüge schon vorweggenommen haben[1]. Dafs er im Sinne dieser Darstellung auch gegen Stefan Paris sich ausgesprochen hat, daraus macht Lutke kein Hehl.

VI.

Um seines Sohnes willen hatte Paris sich in Haft begeben, nun jener befreit war, spannte er alle Segel auf, so schnell als möglich auch die eigene Freiheit zurückzugewinnen. Schon seine Haltung am 25. Juni liefs das erkennen, noch viel deutlicher aber offenbarte es sich wenige Tage später. Am 28. Juni kam wiederum eine Gerichtskommission zu Stefan in den Thurm, dies Mal als Geleit Konrad Haverlandts, des einen seiner beiden Braunschweiger Rechtsbeistände. Gewissermafsen als Einleitung eröffnete Haverlandt seinem Klienten, dafs er und sein Kollege weges ihres zu seinen, Stefans, Gunsten bethätigten Eifers vom Rate mit einer Strafe von 42 Gulden belegt wären, die seinerseits auch sofort bezahlt sei, während der Kollege Protest erhoben habe. Wem fiele dabei nicht ein, was am 25. in Sachen des Produktes und der Supplikation gefragt und ausgesagt war; da Stefan die Verantwortung für ihren Inhalt abgelehnt hatte, sollten eben die Advokaten büfsen. Hiernach kam Haverlandt zur Hauptsache. Er setzte Paris von einem Urteile in Kenntnis, das, zwei Tage zuvor ergangen, sich an Evert Lutke und die Hamburger Kläger richtete. Sein Inhalt wird uns nicht mitgeteilt, sondern nur berichtet, dafs Paris seine Zufriedenheit geäufsert habe. Im Anschlufs daran ergänzte dieser seine Erklärungen vom 25. Juni in doppelter Hinsicht. Einmal gab er jetzt seinen Verzicht auf die Verschickung der Akten kund, sodann aber machte er einen höchst überraschenden Vorschlag,

[1] S. 105 f.

der eine noch viel bedeutendere Abkürzung und Vereinfachung zum Gegenstand und Zweck hatte. Er bot nämlich seine Hand dazu, dafs Lutke unter gewissen, nicht näher bezeichneten Bedingungen in Freiheit gesetzt werde. Hiernach wolle er selbst dem Gegner noch drei Wochen Fufs halten und ihm Schadenersatz leisten, wenn Lutke innerhalb dieser Frist beweisen könne, dafs er von ihm oder seinen Leuten geschädigt worden sei. Wolle Lutke ihn aber auch peinlich belangen, so solle er nicht so billigen Kauf haben. An der Durchfechtung der eigenen peinlichen Klage gegen Lutke lag also Paris gar nichts mehr, mit Freuden hätte er sie um seiner Freiheit willen fallen gelassen. Indessen blieb sein Anerbieten ganz ohne Erfolg, wahrscheinlich wurde es von Lutke rundweg abgelehnt, weil er kaum hoffen konnte, in drei Wochen das nötige Beweismaterial beizubringen.

Soviel aber Paris auch von der Preisgabe seiner peinlichen Klage erwartet haben mochte, sie war keineswegs der einzige Pfeil, den er im Köcher gehabt hatte. Weder er selbst noch seine Freunde hörten auf, mit ihren Klagen die ihnen nahestehenden Fürsten und Gemeinwesen zu bestürmen und dadurch zu immer dringenderen Fürschreiben an Braunschweig und den Herzog Julius Anstofs zu geben. Aufser den schon früher erwähnten liefen in Braunschweig bis zum Ende des Jahres 1579 mehrere neue Briefe Emdens ein, ferner einer von La Rochelle, vielleicht auch solche Amsterdams und Middelburgs, diese sämtlich an die Stadt selbst gerichtet, während den Umweg über Wolfenbüttel blofs ein weiteres Schreiben des Prinzen von Oranien nahm. In allen diesen Schreiben, von denen übrigens keines auf uns gekommen ist, wurde Braunschweig der Rechtsbeugung zu Ungunsten Stefans beschuldigt und mehr oder weniger energisch und offen, wie schon in den ersten Emdens und Oraniens, von Repressalien geredet. Besonders nahe ward die Gefahr vor Augen gerückt durch Emdens Mitteilung, dafs die französischen See- und Kaufleute, vor allen die von La Rochelle, wider die Braunschweiger und die Deutschen insgemein Drohreden führten. Aber auch dem stärkeren Drängen gegenüber bewahrte der Rat seine Ruhe. In den Antworten an Emden vom 3., an La Rochelle vom 11. und an den Prinzen von Oranien vom 23. Dezember 1579 weist er zuvörderst in ausführlichem Berichte

über den bisherigen Verlauf der Sache den Vorwurf der Parteilichkeit zurück, namentlich betonend, dafs Paris sich aus freien Stücken in Haft begeben habe, dafs genau nach der Reichsprozefsordnung verfahren werde und dafs Braunschweig, schon längst der vielen Scherereien überdrüssig, nach wie vor bereit sei, die beiden Gegner dem Kaiser zur Aburteilung zuzuschicken, dies auch sicher thun werde, wenn die Beschuldigungen nicht verstummen sollten. Der Drohungen wird in der Antwort an Emden nur im Vorübergehen, sehr nachdrücklich dagegen in denen an La Rochelle und Oranien gedacht und hier in Kürze dasselbe erklärt, was ein Ratsbeschlufs vom 22. Dezember mit mindestens der gleichen Schärfe des näheren festsetzt. Vermöge dieses Beschlusses sollen Paris und seine Freunde dafür sorgen, dafs der Rat überall, wo er verleumdet worden, inbesondere bei den Prinzen von Oranien und Condé und den Städten La Rochelle, Amsterdam, Emden und Middelburg, gerechtfertigt und dessen urkundlich versichert wird. Weiter soll Paris sich hinfürder aller Beschwerdeschreiben an den Rat oder einzelne Ratsherren enthalten, widrigenfalls er an den Kaiser abgeschoben oder in solchen Gewahrsam gebracht werden wird, dafs er keine Gelegenheit mehr hat, derartige Schreiben aufsetzen zu lassen. Endlich wird von ihm im Hinblick auf die gefallenen Drohungen verlangt zu bewirken, dafs die Braunschweiger überall in Ruhe gelassen werden, ihm auch angekündigt, dafs selbst im Falle eines hierauf lautenden Spruches seine Freilassung nicht eher erfolgen wird, bevor er nicht hinreichende Bürgschaft dafür gestellt hat, jene weder selber noch durch andere vergewaltigen, sich vielmehr mit ordentlichem Rechte im Reiche deutscher Nation begnügen zu wollen.

So kräftig nun auch dieses Dekret Paris und seinem Anhange entgegentrat, von einer Wirkung war nichts zu verspüren. Ein neues Schreiben aus La Rochelle freilich, das im Anfang des nächsten Jahres in Braunschweig einlief und, wie wir aus der Antwort vom 4. März ersehen, mit dem Könige von Frankreich drohte, war vermutlich schon in den ersten Tagen des Dezember, also nicht nur früher als das Dekret vom 22., sondern sogar als Braunschweigs Schreiben vom 11. abgefafst worden. Dagegen hätte der Beschlufs dem Prinzen von Oranien,

als er unter dem 18. März 1580 auch seinerseits Braunschweig noch einmal mit den alten Vorwürfen zu Leibe ging — ein Brief, von dem wir wiederum nur durch die vom 7. Mai datierte Antwort wissen — längst bekannt sein können, wenn Paris und seinen Freunden daran gelegen gewesen wäre. Wie wenig diese aber aus dem Dekrete Anlafs nahmen, mit ihren Beschuldigungen gegen Braunschweig selber zurückzuhalten, geschweige denn andere zu gleicher Zurückhaltung zu mahnen, das lehren zwei Briefe Stefans vom 4. April. Der eine, unter dem auch der Name des damals noch bei seinem Vater weilenden Isaak steht, ist an Stefans Gattin Girarde in La Rochelle, der andere an einen Geschäftsfreund, Johann Granier in Antwerpen, gerichtet, jener in französischer, dieser in niederländischer Sprache abgefafst. Beide Briefe liegen in der von Isaaks Hand stammenden Urschrift, die noch Stefans Siegel zeigt, bei den Akten, sind also irgendwie dem Rate in die Hände gefallen, wahrscheinlich durch Vertrauensbruch des guten Freundes, dem sie Paris der Adresse des ersten Briefes zufolge zur Besorgung übergeben hatte. Der Anfang beider beschäftigt sich mit einer Schuldforderung Graniers an Paris, dann kommt dieser auf seine derzeitige Lage zu sprechen. Er habe gehofft, schreibt er seiner Frau, der Rat werde ihm sein Recht geben, nachdem die den Gegnern für Abhörung ihrer Zeugen gewährte Frist von vier Monaten verstrichen sei, ohne dafs sie einen einzigen hätten verhören lassen. Doch diese Hoffnung sei eitel gewesen und ein Ende nur abzusehen, wenn er sich zu einem Vergleiche herbeilasse d. h. Lösegeld zahle, was der Rat von Anfang an gewünscht habe. Ehe er aber das thue, werde er lieber sterben. Jetzt warte er noch auf einen Spruch in seinem Prozesse mit den Hamburgern, der gleich nach Ostern erfolgen solle; werde ihm auch dieser nicht gerecht, so wolle er durch einen eigenen Boten Weisung senden, was nun als Äufserstes zu thun sei. Übrigens möge die Gattin nur getrost sein, denn je mehr Unrecht ihm seitens der Herren der Stadt, die seine Sache von vornherein verdorben hätten, zugefügt werde, um so mehr Recht habe er, sich bei denen zu beklagen, die ihm Schadloshaltung zu erwirken imstande seien. *Il faut*, setzt er erläuternd hinzu, *que vous penciez, que le roy de France est aussy gran seigneur,*

que sont messieurs de Bronsevick. Vom Könige, der eine solche Behandlung seiner Unterthanen im Auslande nicht dulden werde, und von der Obrigkeit zu La Rochelle erhoffe er alles.

Noch rückhaltloser macht Paris in dem Briefe an Johann Granier seinem Grolle gegen Braunschweig Luft. Die Reise dorthin um seines gestohlenen Sohnes willen habe ihn in eine Stadt geführt, wo kein Recht sei; Gott möge die armen Fremden bewahren, die solches in Braunschweig suchen wollten. Er thue es nun schon zweiundeinhalbes Jahr, und ein Jahr schon liege er samt seinem Knaben ohne Grund in Gefangenschaft. Vergeblich habe ihm La Rochelle seine Unschuld bezeugt, vergeblich deswegen an Braunschweig selbst geschrieben. Nur wenn er Lösegeld zahle, werde er freikommen. Denn der Dieb seines Sohnes sei vielen der Ratsherrn viel Geld schuldig, das sie ihm im Hinblick auf das für Isaak zu erwartende Lösegeld geliehen hätten, und alle diese Herrn wollten bezahlt sein. Mit solchem Gebaren des Deutschen gegen den Ausländer vergleicht Stefan die Behandlung, die der Ausländer dem Deutschen widerfahren läfst. »Ihr wifst wohl, schreibt er darüber, wie frei die Deutschen sind in Antwerpen und in La Rochelle: sie geben nicht halb soviel Zoll wie der Engländer oder der Schotte, der Spanier oder der Portugiese; sie haben ein eigenes, freies Haus; sie geniefsen accisefreien Trunkes[1]. Aber ich glaube, dafs die, welche ihnen diese Freiheiten gegeben haben, nicht in ihrem Lande gewesen sind, um Recht zu suchen.« Damit kommt Paris auf seine persönlichen Erfahrungen zurück. Er erinnert daran, dafs er vor acht Jahren, als Granier gerade in La Rochelle gewesen, drei vom damaligen Leutnant und Admiral des Prinzen von Oranien, de Lombert[2], weggenommene Bremer Schiffe gerettet

---

[1] Inwieweit Stefans Behauptung betreffs der Zölle wahrheitswidrig ist, läfst sich bei dem heutigen Stande der Forschung schwer feststellen: mindestens übertreibt er sehr stark. Was er sodann über das eigene Haus und den accisefreien Trunk sagt, trifft allerdings für Antwerpen (vgl. Höhlbaum, Kölner Inventar Bd. I, Leipzig 1896, S. 520 ff.), aber ganz und gar nicht für La Rochelle zu.

[2] Gemeint ist vermutlich Guislain von Fiennes, Herr von Lumbres, den Oranien am 10. August 1570 zum Generalkapitän über alle Schiffe der Wassergeusen ernannte (Wenzelburger, Geschichte der Niederlande Bd. II, Gotha 1886,

habe und beinahe deswegen tot gestochen sei. »Dies ist nun der Lohn, den ich erhalte und zwar um eines offenkundigen Diebes willen. Doch was kann ich dagegen thun! Die ganze Stadt ist wider mich. Es hat wirklich den Anschein, als ob es hierzulande eine Ehre sei, für einen Dieb zu sprechen.« Das der Haupttrumpf, den sich Paris bis zum Schlusse aufgespart hat.

Den eben besprochenen stehen nun zwei andere Briefe des Mannes nach Ton und Inhalt so nahe, dafs wir sie, die undatiert sind, auch in dieselbe Zeit setzen möchten. Mit geringen Abweichungen das Niederländische des Briefes an Granier redend, sind sie von Paris selber geschrieben und — was vor allem wichtig ist — nicht an Freunde oder Verwandte des Gefangenen, sondern an den einen der beiden Vögte Braunschweigs, an Ludecke Henckell, gerichtet. Paris bittet diesen unter Bezugnahme darauf, dafs er kürzlich einen entsprechenden Brief an den Bürgermeister Jost Kale geschrieben habe, solches aber von seinem Wärter als nicht angängig, vielmehr Henckell als der bezeichnet worden sei, an den er sich wenden müsse, ihm Bescheid auf die Briefe der Prinzen von Condé und von Oranien zu erwirken, die er bei seiner Ankunft für den Rat abgegeben habe. Auch möge Henckell ihm Erlaubnis verschaffen, dafs er seinen Sohn mit jenem Bescheide in die Niederlande senden dürfe. Zu diesen Bitten, die in dem zweiten Briefe ganz flüchtig noch einmal wiederholt werden, gesellt sich im ersten eine Denunziation gegen den Wärter, der Tags zuvor spät abends Evert Lutkes Frau Zutritt zu ihrem Manne gewährt habe, wobei sie offenbar die Überbringerin wichtiger Nachricht in Sachen des Prozesses gewesen sei. Das etwa ist der Kern der Briefe an Henckell. Um diesen Kern aber schliefst sich ein Schwall bitterster Klagen, die alle auf den Vorwurf bewufster und frevelhafter Parteilichkeit des Rates für Lutke hinauslaufen, ungeachtet der Schreiber sich sagen mufs, dafs Henckell die Briefe sicher zur Kenntnis der Beschuldigten bringen wird. Aber was kümmert

---

S. 305). Freilich scheint v. Lumbres 1572 schon nicht mehr in dieser Stellung gewesen zu sein (vgl. das. S. 306); doch braucht Stefan das nicht notwendig gewufst zu haben, auch kann ihm hier ein chronologischer Irrtum untergelaufen sein.

das den heifsblütigen Franzosen! Wiederum beruft er sich auf Lutkes angebliche Mitteilung, dafs er nach Geheifs des Rates gehandelt habe. Auch hier wieder redet er von Lutkes Schulden bei den Ratsherrn und läfst durchblicken, dafs er, Stefan, mit seinem Lösegelde dafür aufkommen soll. Und aufserdem ist ja jener ein Stadtkind! Darum also bei der Untersuchung die geflissentlichste Oberflächlichkeit und Beiseitlassung der wichtigsten Beweisstücke, darum die Blindheit gegsnüber der Thatsache, dafs Evert ein Blutdieb ist, der unzweifelhaft den Tod verdient! Während sein unglücklicher Gegner, unbarmherziger als ein Hund behandelt, bis ans Ende seiner Tage gefangen sitzen wird, wenn er das Lösegeld nicht bezahlen kann, wird Lutke trotz der vielfältig gemachten Erfahrung, dafs ein vor dem Galgen geretteter Dieb, ein am Leben erhaltener bissiger Hund namentlich gegen die sich zu wenden pflegen, denen sie das Leben verdanken, nächstens wohl in Freiheit gesetzt werden und dann damit prahlen, dafs ihm mehr vom Rate gewährt sei als er selber begehrt habe. Wahrlich, schwerere Anklagen konnte Paris gegen seine Richter nicht erheben, und doch schleuderte er sie ihnen geradezu ins Gesicht.

VII.

Die somit ohne Einschränkung fortdauernden Beschwerden und Anschuldigungen Stefans und seiner Gönner riefen nun ein weiteres Dekret des Rates hervor. Vom 8. Juni datiert, war es, soweit wir nach dem in den Akten liegenden Bruchstücke urteilen können, im wesentlichen eine Wiederholung des Dekrets vom 22. Dezember des Vorjahrs, und in dieser Wiederholung machte es doch gewissen Eindruck. Wir besitzen bis auf Datierung und Schlufsformel vollständige Abschriften von zwei Briefen Calffs, in deren einem dieser rührige Freund Stefans Amsterdam, in deren anderem er Emden unter Hinweis auf die beiden eingelegten Dekrete bittet, Braunschweig den Verdacht zu nehmen, als ob es bei ihnen durch Stefans Anhänger verleumdet sei. Gleiche Schreiben ergingen natürlich auch an die übrigen Stellen, wo der Franzose Rückhalt gefunden hatte, und zufällig ist es nicht Amsterdam oder Emden, sondern Middelburg, von dem eine Äufserung an Braunschweig, wie Calff sie

wünschte, sich erhalten hat, ein lateinisches Schreiben vom 22. August. Middelburg erklärt darin, dafs es niemals, also auch von Paris und den Seinen nicht, vernommen habe, Braunschweig halte jenen widerrechtlich in Haft und verletze ihm gegenüber die Pflichten des Richters. Allerdings aber fühle es sich durch die Entführung Isaaks, dessen hier zum letzten Mal — und vielleicht schon irrtümlich — als noch in Braunschweig weilend gedacht wird, in seiner Jurisdiktion schwer gekränkt, und da die That leicht nachzuweisen, rasche Sühne also möglich und wegen der Gröfse des Verbrechens erforderlich sei, bitte es dringend, Paris sein Recht zu Teil werden zu lassen.

Der Unterschied zwischen diesem und den früheren Interzessionsschreiben liegt auf der Hand. Zwar die einseitige Auffassung des Rechtsfalls in Stefans Sinne bleibt auch hier noch bestehen, aber der ganze Ton ist ruhiger geworden und vor allem — die Drohungen sind verschwunden. Viel gröfser freilich noch ist der Gegensatz zwischen dem Verhalten vor und unmittelbar nach dem 8. Juni bei Paris selbst. Am 16. Juni richtete dieser nämlich einen Brief an den Ratmann Hans Pawel mit Zugeständnissen, die den Vergleichsvorschlag vom 28. Juni 1579 weit überholten. Die äufserste Not, die lange Gefangenschaft und die Aussicht, nach Verlust des Prozesses und seines ganzen Vermögens im Alter darben zu müssen, als Beweggründe angebend, erbietet er sich, Evert Lutke von dem, was er ihm gethan, loszuschelten und ihn durch hinlängliche Bürgschaft vor jedweder Rache seiner selbst wie der Seinigen in Ewigkeit sicher zu stellen. Ferner bittet er mit dem ausdrücklichen Zusatz, dafs solches sein freier, ungedrungener Wille sei, um Lutkes Entlassung aus der Haft. Könne dieser alsdann, sei es durch Urkunden, sei es durch Zeugen, beweisen, dafs er, Paris, ihm oder einem andern jemals das Geringste genommen habe, so wolle er gern nach des Rates Erkenntnis mit dem Leibe oder mit Gelde dafür büfsen und sich nimmermehr dagegen wehren.

Wir gehen wohl nicht irre, wenn wir dem kurz zuvor ergangenen Ratsdekrete einigen Einflufs auf diesen Brief voller Demut und Friedfertigkeit zuschreiben, zumal ja in den Briefen Calffs derselbe Einflufs ganz offen zu Tage tritt. Indessen mag Paris auch noch andere Gründe gehabt haben, es abermals mit

der Versöhnlichkeitstaktik zu versuchen. So scheint es wenigstens nach einem Schreiben des Franzosen an Herzog Julius vom 3. Februar 1581, das selbst schon wieder einer Phase der entgegengesetzten Richtung angehört. Die üblichen Vorwürfe gegen den Rat, der ihn trotz so vielfacher gewichtiger Fürsprache von fürstlicher Seite und trotz des Unbewiesenbleibens der gegnerischen Behauptungen noch immer gefangen halte, schickt Paris einer Darlegung über den jetzigen Stand der Prozesse voraus, die gerade an seine Lossprechung Lutkes anknüpft. Er habe Lutke losgesprochen, weil dessen peinliche Klage wider ihn damals bis zum Schlufserkenntnis gediehen gewesen sei, dies aber der Rat nicht selber fällen, sondern von auswärts habe einholen wollen, worüber schon früher einmal vierzehn bis fünfzehn Wochen vergangen und in die 30 Thaler Kosten aufgelaufen wären. Aufserdem habe er gehofft, nachdem so die peinliche Klage wider ihn erloschen, wegen der allein übrig gebliebenen bürgerlichen der Hamburger nicht länger in Haft behalten, sondern gegen Kaution freigelassen zu werden. Darob sei acht bis neun Wochen verhandelt worden. Vor sechs Wochen seien ferner die Aussagen dreier Zeugen bekannt gegeben, darunter zweier Matrosen des genommenen Schiffes, die selber Gut und Waren auf diesem gehabt, also in eigener Sache und dazu noch sich selbst widersprechend gezeugt hätten. Obwohl er nun schon vor Weihnachten seine Einwände vorgebracht habe, hätten die Gegner noch nicht das Geringste repliziert. Billigerweise also sollte man ihn freilassen, zumal, wie hier noch einmal und noch unbedingter als oben behauptet wird, es sich jetzt nur noch um einen Civilprozefs handele und Bittsteller die Kaution schaffen könne. In diesem Sinne möge der Herzog ein weiteres Fürschreiben an Braunschweig abgehen lassen.

Das that der Herzog. Am 24. Februar ward aus seiner Ratsstube die wiederholte dringliche Mahnung an die Stadt gesandt, behufs Vermeidung beschwerlicher Weiterungen Stefan Paris unverzüglich der Haft zu entledigen, sofern seine Angabe richtig sei, dafs von gegnerischer Seite nichts Erhebliches gegen ihn vorgebracht werden könne. Hierauf dann unter dem 8. März die ausführliche Rechtfertigung Braunschweigs. Kein Wunder, dafs die Sache so lange sich hinzieht. Fünfzehn Wochen,

wie Paris ja selber zugiebt, mufste auf das erste Belehrungsurteil gewartet werden. Durch dieses Urteil aber wurde Lutke und Genossen eine dreimonatige Frist für Beibringung der in Aussicht gestellten Zeugenbeweise gewährt und in der Folge mit Stefans Einwilligung noch um etwas verlängert. Weiterhin nahmen ohne Zuthun des Rates ins Werk gesetzte Vergleichsverhandlungen der Parteien geraume Zeit in Anspruch. Nach ihrem fruchtlosen Ausgange hat Paris vor kurzem Verschickung der Akten über die Anklage wegen Seeraubs begehrt, und sind diese auf Grund eines zustimmenden Erkenntnisses zu besagtem Zwecke schon rotuliert worden. Dafs, wie jener behauptet, die Peinlichkeit zwischen ihm und Lutke erloschen sei, ist also nicht wahr, und nur ihretwegen, nicht um des bürgerlichen Rechtsstreites willen wird er in Haft gehalten. Freilich haben die Civilkläger für den Fall, dafs der Kriminalprozefs zuerst sein Ende erreiche, die Fortdauer der Haft beantragt, sind jedoch abschlägig beschieden worden, weil Paris ihnen eidliche Sicherheit angeboten hat. Da sie sich nun hierbei nicht haben beruhigen wollen, ist auch in betreff dieses Punktes auf Rotulation der Akten erkannt worden.

Die beiden einander entgegengesetzten Briefe Stefans und des Rates nach Wolfenbüttel sind von besonderer Wichtigkeit. Vorher hatten wir viel mehr von dem Beiwerk der in Braunschweig anhängig gemachten Prozesse als von diesen Prozessen selbst gehört. Nur über ihre Entwicklung bis unmittelbar nach der Auslieferung Isaaks an seinen Vater waren wir einigermafsen aufgeklärt worden, über ihren Fortgang hatten wir in den vielen Interzessions- und andern Schreiben blofs hier und da vereinzelte Angaben gefunden, die mit dem geringfügigen Reste der Prozefsakten im engeren Sinne ein zusammenhängendes Bild nicht zu bieten vermochten. Da helfen uns nun jene Briefe ein bedeutendes Stück weiter. In ihren Mitteilungen über den Prozefsverlauf gehen sie beide bis auf die erste und derzeit noch einzige Aktenverschickung zurück. Wessen Urteil bei dieser Gelegenheit angerufen wurde, wird nicht erwähnt, doch führt eine spätere Äufserung Braunschweigs[1] auf die juristische Fakultät zu Leipzig.

[1] Schreiben an König Heinrich von Frankreich 1581 Nov. 7.

Natürlich handelte es sich nur um eine Präjudizialfrage; welcher Art, läfst sich aus dem in Braunschweigs Briefe mitgeteilten Erkenntnisse abnehmen. Danach wurde also den Gegnern Stefans eine vierteljährige, nachher etwas verlängerte Frist für Beschaffung ihrer Beweise bewilligt, eine Angabe, die uns auch — wenigstens annähernd — die Zeit jener Aktenverschickung erschliefst. Zu Anfang April 1580 war, wie Stefans Schreiben an seine Frau lehrt[1], jene Frist, hier genau als viermonatige bezeichnet, schon abgelaufen, spätestens zu Anfang Dezember 1579 mithin das Leipziger Urteil in Braunschweig eingetroffen, und da 14 bis 15 Wochen darauf gewartet war, die Verschickung der Akten spätestens Mitte August erfolgt. Ist nun Stefans, ebenfalls in dem Briefe an seine Frau aufgestellte Behauptung richtig, dafs seine Gegner während der vier Monate keinen einzigen Zeugen hätten verhören lassen, so wären allerdings fast drei Vierteljahre lang die Prozesse überhaupt nicht vom Flecke gekommen. Und ein Grund, diese Behauptung zu bezweifeln, liegt um so weniger vor, als die Verhöre, die Hans Cantzeler mit Hans Bülke und Hans Bluhme in Hamburg vornehmen liefs und über die wir das schon oft angezogene Protokoll besitzen, erst am 26. April und 3. Mai 1580 stattfanden. Wann die Ergebnisse zur Kenntnis der Braunschweiger Richter gelangten, ist nur vermutungsweise zu entscheiden. Die Angabe in Stefans Briefe an den Herzog vom 3. Februar 1581, wonach die Aussagen der genannten beiden und noch eines dritten, nur hier erwähnten Zeugen erst sechs Wochen vorher publiziert wären, fällt dafür gar nicht ins Gewicht. Hat doch jenes Protokoll, von einem dem Verhöre beiwohnenden Bevollmächtigten des Franzosen aufgenommen, einem Umschlagsvermerk zufolge Paris selbst schon am 31. August 1580 dem Gerichte übergeben. Und werden nicht seine Gegner in Anbetracht des reichen Belastungsmaterials, das Bülkes und Bluhmes Aussagen wider Paris beibringen und dessen Bedeutung die auf recht schwachen Füfsen stehenden Einwände Stefans in seinem Briefe an den Herzog nicht zu erschüttern vermögen, ein Gleiches schon viel früher gethan haben? Das dürfen wir auch deshalb annehmen, weil Paris keinen ersichtlichen Grund hatte, als erster

---

[1] S. o. S. 123.

die Aufmerksamkeit seiner Richter auf die ihm so ungünstigen Ergebnisse der Verhöre zu lenken, vielmehr die Überreichung eines eigenen Protokolls von seiner Seite nur dann verständlich erscheint, wenn sie in der Absicht geschah, die Auffassung der Richter über jene Ergebnisse zu erschüttern und umzugestalten. Für eine rasche Verwertung der Aussagen Bülkes und Bluhmes durch Lutke und Genossen spricht endlich auch, dafs schon Mitte Juni 1580 in Sachen Lutke gegen Paris nur noch das Schlufserkenntnis ausstand. Das behauptet der Angeklagte selbst, wenn er an Herzog Julius schreibt, um der dieses Erkenntnisses wegen geplanten abermaligen Aktenversendung vorzubeugen, habe er Lutke losgesprochen; denn dazu erbot er sich ja in dem Briefe an Hans Pawel vom 16. Juni[1]. An sein Erbieten knüpften sich nun offenbar die von Braunschweig erwähnten fruchtlosen Verhandlungen zwischen den Parteien. Fruchtlos dürfte man sie freilich durchaus nicht nennen, wenn Stefans Behauptung vom Februar 1581, die Peinlichkeit zwischen Lutke und ihm sei erloschen, auf Wahrheit beruhte. Allein mit wie gutem Grunde Braunschweig dies bestreitet, geht schon daraus hervor, dafs nach jenen Verhandlungen Lutke ebensowenig das Gefängnis verliefs wie Paris selbst. So haben wir denn auch kein Recht, Braunschweigs Angabe, dafs der Franzose nunmehr selber um Aktenverschickung bezüglich des Seeraubs gebeten habe, zu bezweifeln, zumal als Beweise dafür Stefans Supplik samt dem darauf ergangenen Entscheide beigefügt waren. Jetzt fehlen leider diese Stücke, während wir für die Richtigkeit dessen, was in Braunschweigs Briefe über den Stand des Civilprozesses gesagt wird, einen direkten Beleg noch haben. Es ist das vom 6. Juli 1581 datierte Ersuchen der Stadt an die Rostocker Juristenfakultät, ein Urteil darüber zu fällen, ob Paris in Sachen der Klage der Hamburger und Lübecker Haftentlassung gegen eidliche Kaution verlangen könne oder nicht, da wider ein bejahendes Erkenntnis des Rates von den Klägern Berufung eingelegt worden sei. Mit demselben Ersuchen wandte sich übrigens Braunschweig — und zwar höchstwahrscheinlich schon vorher — nach späterer Angabe[2] an die Fakultät zu Jena. Beiderorts

[1] S. o. S. 127.

[2] Schreiben an den König von Frankreich 1581 Nov. 7.

wurde, was wir gleich vorwegnehmen wollen, das Urteil des Rates bestätigt, ohne dafs aber damit Paris irgendwie geholfen gewesen wäre.

VIII.

Halten wir hier vorerst ein wenig inne, um etwas nachzuholen, was einstweilen zu Gunsten gröfserer Übersichtlichkeit bei Seite gelassen werden mufste. Nur von zwei Prozessen des Franzosen in Braunschweig war bislang die Rede gewesen, dem Kriminalprozefs mit Lutke und dem Civilprozefs mit den auswärtigen Kaufleuten. Zu diesen beiden hatten sich aber inzwischen drei andere gesellt, so dafs zeitweilig fünf Parisprozesse im Gange waren und zwar sämtlich beim Obergerichte. In zweien der hinzugekommenen treten als Gegner Stefans Persönlichkeiten auf, die uns von früher her wohl bekannt sind, in dem einen Gerd Hoekell, in dem andern Hermann Thies. Es war gegen Ende des Oktobers 1579, als plötzlich Gerd Hoekell in Braunschweig erschien, um bei dem Ansturm gegen Paris mitzuthun. Er klagte wider ihn auf Ersatz von 1286 ℔ 6 ß baren Schadens, in den er durch die zu Anfang des Jahres in La Rochelle unschuldig erlittene vierwöchige Haft geraten sei, sowie auf gerichtsseitig festzusetzenden Abtrag für die ihm mit dieser Haft zugefügte Ehrenkränkung. Zur Unterstützung seiner Klage überreichte er am 27. Oktober ein schon vom 11. Juni datiertes Fürschreiben Hamburgs, dem in Abschrift seine Bitte darum vom 10. Juni nebst ausführlicher Schadenrechnung beilag. Schon am folgenden Tage fand dann in Stefans Gefängnisse in Gegenwart der Richteherrn und Vögte eine beiderseits gewünschte Unterredung der Parteien statt. Sie verlief trotz vorgängiger Mahnung zu gegenseitigem Glimpf sehr stürmisch und durchaus zu Ungunsten Hoekells, der sich in Widersprüche verwickelte und über die ihm von Paris mit grofser Bestimmtheit entgegengeschleuderten Behauptungen und Beschuldigungen häufig die Farbe wechselte. Das wird am Schlusse des bezüglichen Protokolls ausdrücklich konstatiert mit dem Bemerken, Richteherrn und Vögte hätten sich bedünken lassen, Hoekell habe lieber »zurückbleiben« sollen. Schon hierdurch wird gerechtfertigt, dafs wir früher bei der Dar-

stellung von Isaaks Entführung[1] und der Hoekellschen Affäre zu La Rochelle[2] in allem Wesentlichen den bei der Unterredung von Paris darüber gemachten Angaben gefolgt sind, die Hoekells aber nur soweit berücksichtigt haben, als sie sich mit denen Stefans vereinigen liefsen. Doch noch viel schlagender rechtfertigt dies Verfahren Hoekell selbst durch seine obenerwähnte Schadenrechuung, ein Machwerk, in dem sich die frechste Lüge tummelt. Der Beweis dafür ist leicht zu erbringen, wenn nur Eines festgehalten wird. Nach Paris' Behauptung, der wir uns angeschlossen hatten, erreichte Hoekells Gefangenschaft ein Ende durch dessen Flucht; Hoekell selbst behauptete, er sei durch richterliches Urteil befreit worden. Dieser Widerspruch kommt nun wunderbarer Weise auch in der Rechnung zum Ausdruck. Denn neben Posten, die nur zu Hoekells Angabe stimmen, stehen solche, die sich nur mit der des Paris in Einklang bringen lassen. Da will jener 12 Kronen den Richtern gezahlt haben, die das Lossprechungsurteil fällten; da setzt er einen Posten für Zehrung während dreier Tage an, die er nach der Haftentlassung noch in La Rochelle habe bleiben müssen. Weiter berechnet er ein stattliches Trinkgeld für den Boten, durch den der Maire die Schlüssel des Stadtthores übersandt habe, und der bei weitem gröfste von allen Posten — er beläuft sich auf 714 Mark — soll der Hauptsache nach für Unterhaltung der sechs Soldaten verausgabt sein, von denen Hoekell auf seiner Rückreise durch Frankreich vom 24. Februar bis 30. März geleitet gewesen sein will, ein Posten, der um so stärker angeschwollen ist, als der famose Rechenmeister jenen Zeitraum nicht zu 35, sondern zu 51 Tagen angenommen hat. Läfst nicht jeder dieser Posten darauf schliefsen, dafs Hoekell völlig ungehindert und gewissermafsen vor aller Augen La Rochelle verlassen habe? Das ist unbestreitbar. Wenn nur nicht gleich hinterher die Ausgabe für ein Reisekleid und einen Reisemantel sich breit machte, welche Stücke er deshalb gekauft zu haben angiebt, damit man ihn nicht kennen solle! Wenn nur nicht über 34 Mark die Befreiung des Mohren in Hoekells Herberge zu La Rochelle gekostet haben

---

[1] S. 105.
[2] S. 109 f.

sollte, der nach des Hamburgers Behauptung verhaftet worden war, um ihm das Geheimnis von dessen Aufenthaltsorte abzudringen! Wenn nur nicht zwei Glasfenster mit in Ansatz gebracht wären, die — alles der Rechnung zufolge — der mit Hoekells Bewachung auf den Geschäftsgängen betraute, von diesem aber in eine Kammer der Herberge eingesperrte Gefängnisbursche dort entzweigeschlagen hatte! Weisen nicht diese Posten ihrerseits ganz deutlich auf Stefans Darstellung von der Flucht des Hamburgers hin, ja ist nicht der letzterwähnte, der eine sehr wesentliche Einzelheit jener Darstellung genau wiederholt, geradezu ein glänzender Beweis für deren Wahrheit? Hiernach scheint uns eine weitere Kritik der Rechnung, obwohl sie noch manchen Angriffspunkt bietet, unnötig: das bisherige Ergebnis, dafs sie als Ganzes ein plumpes Lügengewebe ist, würde dadurch nicht geändert werden. Wie aber in aller Welt konnte Hoekell, der sonst so geriebene Mann, sich derartig schlimme Blöfsen geben, die leidlich aufmerksame Richter sofort finden mufsten? Vielleicht verblendete ihn seine unbezähmbare Geldgier, vielleicht aber rechnete er auch darauf, beim Braunschweiger Rate dieselbe Parteilichkeit zu finden, vermöge deren der Hamburger Rat sich nicht entblödete, ihm anstandslos ein Fürschreiben in so fauler Sache zu erteilen.

Indessen, wenn er diese Hoffnung hegte, so täuschte sie ihn gründlich. Die Braunschweiger, die Hoekell, wie wir oben gesehen haben, sehr wohl durchschauten, beeilten sich keineswegs, seine Wünsche zu erfüllen. Nach der Einleitung des Prozesses im Oktober 1579 wird es in unsern Akten ganz stille davon, erst zu Beginn des Jahres 1581 taucht er wieder auf und da steht er noch auf demselben Flecke. Am 18. Januar reichte Hoekell seine Klage nochmals ein: seinen baren Schaden giebt er jetzt auf 643 ℳ 6 ß an, auch für die Kränkung verlangt er dies Mal eine bestimmte Summe, nämlich 1000 ℳ. Der Rat beantwortete die erneute Klage mit einer Bürgschaftsforderung, worauf Hoekell unter dem 23. Januar seinem Advokaten bezügliche Vollmacht erteilte. Aber noch immer kam die Klage selbst nicht zur Verhandlung. Unter dem 2. Juni erklärte Paris den Braunschweiger Rat für inkompetent in dieser Sache und hielt seine Erklärung gegenüber Hoekells Einwänden vom 5. Juli in

einer ausführlichen Replik vom 6. September aufrecht. Damit verschwindet der erste Nebenprozefs aus unsern Augen. Ob er überhaupt nicht weiter gefördert wurde, vermögen wir nicht zu sagen, immerhin aber dürfen wir als sicher annehmen, dafs Hoekell mit seiner unverschämten Forderung nicht durchdrang, da andernfalls in den späteren Akten des Haupthandels bittere Klagen Stefans selber sowohl wie seiner Fürsprecher über ein derartiges Urteil nicht fehlen würden.

War Paris in dem Prozesse mit Hoekell die beklagte, so in dem mit Hermann Thies die klagende Partei. Am 21. Oktober 1580, also gerade ein Jahr nach Beginn jenes Rechtsstreites, reichte er beim Rate ein Produkt ein des Inhalts, dafs man Thies, da er in dem wider ihn, den Kläger, zu La Rochelle geführten Prozesse unterlegen und in die Gerichtskosten im Betrage von 87 Sonnenkronen verurteilt sei, der Zahlung dieser Summe für pflichtig erkennen und durch Gerichtszwang dazu anhalten möge. Nach dem Scheitern des am 26. Oktober angeordneten Güteversuchs wiederholte Stefans Anwalt am 27. Januar 1581 die Klage und überreichte zu ihrer Unterstützung das schon früher[1] besprochene La Rocheller Urteil vom 27. September nebst der Kostenfestsetzung vom 7. Dezember 1577. Hermanns Vertreter erwiderte, jener Prozefs sei nicht von seinem Mandanten allein, sondern geständigermafsen auch von Henning Otten und Evert Lutke, beide jetzt in Braunschweig anwesend, mitgeführt worden: sie müfsten neben Thies verklagt und citiert werden. Im Urteil sei nur von Thies die Rede, replizierte der Kläger. Aber dieses Urteil sei erst nach Abreise der Deutschen, also in absentia partis erwirkt und darum nichtig, duplizierte der Beklagte. Weiter gedieh die Sache auch im nächsten Termine, am 15. Februar, nicht; erst viel später wurde Hermann Thies auferlegt, seine Erwiderung auf Stefans Klageschrift einzureichen. Das that er am 22. November 1581. Er bestritt in seinem Produkte, dafs Paris in dem Rechtshandel zu La Rochelle obgesiegt habe; er sei vielmehr zur Restitution bestimmter Waren verurteilt worden. Wie diese Behauptung zu verstehen ist, erhellt aus den weit ausführlicheren exceptiones, die Thies am 30. Januar

---

[1] S. 102.

1582 Stefans uns nicht erhaltener Replik vom 29. November entgegensetzte. Nachdem er zuerst eine Anzahl formeller Gründe erörtert hat, derentwegen das vom Kläger angezogene Urteil seines heimischen Gerichtshofes im gegenwärtigen Prozefs unberücksichtigt bleiben müsse, sucht er aus der Unvereinbarkeit dieses Urteils mit dem vorangegangenen Verfahren, insbesondere mit den Urteilen vom 5. Januar und 7. Juni 1577 [1], von denen jenes allerdings die vorläufige Erstattung der von Thies bezeichneten Waren verfügt hatte, es auch der Sache nach als nichtig zu erweisen. Mit weniger Glück bemüht er sich darzuthun, dafs betreffs der Höhe der Kosten überhaupt kein Urteil ergangen sein könne, und kommt schliefslich auf einen gleich bei Beginn des Prozesses erhobenen Einwand zurück, indem er auf ein Interzessionsschreiben des Königs von Frankreich für Stefan vom September 1580 hinweist, worin ausdrücklich gesagt sei, dafs Thies und Konsorten verurteilt wären. Schon deshalb allein müsse die Klage abgewiesen werden, wenn auch alles andere dagegen Vorgebrachte hinfällig sei. Ob dieses Verlangen des Beklagten in Erfüllung ging, wissen wir nicht, doch will es uns fast bedünken, als sei es Paris bei seiner Klage nicht sowohl um das verhältnismäfsig kleine Objekt von 87 Sonnenkronen als darum zu thun gewesen, möglichst schnell ein Anerkenntnis des Rocheller Urteils durch die braunschweigischen Richter zu erlangen, das sich dann in den Hauptprozessen vorzüglich hätte verwerten lassen. So mag er denn, als selbst dieser kleine Prozefs sich übermäfsig in die Länge zog, ihn noch vor seiner Beendigung als unbrauchbares Werkzeug bei Seite geworfen haben.

Der dritte Nebenprozefs endlich tritt zwar an Bedeutung hinter den beiden andern unfraglich zurück, verdient aber dennoch volle Aufmerksamkeit, weil er uns einen in verschiedener Hinsicht sehr charakteristischen Zwiespalt offenbart. Gleich nach seinem Eintreffen in Braunschweig hatte Stefan zur Führung seiner Sache zwei einheimische Rechtsbeistände angenommen, deren einem, Christian Plack, die Rolle des Prokurators d. h. vor allem die Vertretung seines Klienten vor Gericht zufiel, deren anderer, Konrad Haverlandt, als Advokat in erster Linie dem

[1] S. o. S. 99. u. S. 100.

Prokurator bei der Ausarbeitung der Schriftsätze zur Hand ging [1]. Der erstgenannte richtete nun unter dem 4. Dezember 1580 an den Rat eine Supplikation etwa folgenden Inhalts. Geraume Zeit habe er Stefan Paris in drei teils Leib und Leben, teils grofses Geld und Gut betreffenden Sachen — wie spätere Stellen lehren [2], sind hier nur die Hauptprozesse gemeint, von denen der peinliche wegen Klage und Widerklage für zwei gerechnet ist — treulich gedient. Deshalb habe er erwartet, dafs Paris, da er sich jetzt mit Lutke vertragen haben solle, ihn ebenso treulich abfinden werde, zumal er für jede Sache nur 30 Thaler gefordert und, was ihm darüber hinaus für aufsergerichtliche Leistungen zukomme, in Stefans Ermessen gestellt habe. Indessen sei ihm bislang weder das Geld noch überhaupt eine Antwort auf seine Forderung zugegangen. Auch betrieben Paris und seine Freunde dessen Dinge jetzt selbst, was natürlich nach seinen Vorarbeiten kein Kunststück sei, und hielten alles vor ihm so geheim, als ob er Prokurator der Gegenpartei wäre. Darum müsse er fürchten, dafs man ihn mit der Bezahlung gern hintansetzen oder gar ganz ins Lerchenfeld weisen wolle, was ihn zu der Bitte nötige, Paris nicht eher der Haft zu entlassen, als bis dieser ihn völlig befriedigt habe. Da der Güteversuch wiederum erfolglos blieb, kam Plack in dem am 16. Dezember stattfindenden Termine auf seine Forderung zurück. Für Paris erwiderte Calff, dafs jener den Prokurator allezeit ehrlich bezahlt habe, falls er ihm aber nach Beendigung seiner Prozesse noch mehr zu geben schuldig sei, sich bezüglicher Entscheidung des Rates unterwerfen werde. Plack replizierte am 24. Dezember. Er habe, führte er aus, allerdings von seinem Klienten einigen Vorschufs bekommen, auch die Rezesse bezahlt erhalten, Beträge, die billiger Weise von seinem Salarium abzuziehen seien; wenn Stefan aber meine, er brauche nur für die Rezesse zu zahlen, so setze er sich in Widerspruch zu der neuen Ober-

---

[1] An eine so strenge Scheidung zwischen den Funktionen des Prokurators und des Advokaten, wie sie in der Ordnung des Obergerichtsprozesses von 1553 gemacht wird (U.-B. I, S. 354 f.), ist hier allerdings nicht zu denken, weil Plack ebenso gut Rechtsgelehrter war wie Haverlandt, während dort von Laienprokuratoren die Rede ist.

[2] S. u. S. 141. u. S. 145.

gerichtsordnung. Auf Grund dieser möge der Rat schleunigst erkennen, dabei aber die besonders grofse Sorgfalt und Mühewaltung, die Supplikant auf des Franzosen Prozesse habe verwenden müssen, nicht aufser Acht lassen, auch erwägen, dafs ein Prokurator auf stattliche Belohnung seitens der reichen fremden Parteien angewiesen sei, weil er von den geringen Bürgersachen nicht leben könne.

Wiederum brechen hier die Akten ab, doch sehen wir bald darnach das alte Einvernehmen zwischen den Parteien hergestellt. Denn schon Ende Januar 1581 tritt in Sachen Paris contra Thies ganz wie ehemals Christian Plack für den Kläger auf[1]. Und diese schnelle Aussöhnung erklärt sich sehr einfach. Vor allem war ja der von Plack als vollendete Thatsache angesehene Vergleich zwischen Paris und Lutke gar nicht zustande gekommen, also eine Freilassung des Franzosen noch in weitem Felde. Damit fiel aber für Plack der Hauptgrund weg, eine rasche Entscheidung über seine Forderung zu betreiben. Andrerseits wird auch Paris es an einigem Entgegenkommen, sei es in Form eines neuen Vorschusses, sei es in Gestalt von Versprechungen, nicht haben fehlen lassen. Konnte er doch im Ernst nicht daran denken, ohne die Unterstützung eines einheimischen Prokurators seine Sachen zu gedeihlichem Ende zu führen, namentlich nach dem abermaligen Scheitern seiner Verhandlungen mit Lutke.

IX.

Ein Fürschreiben des Königs von Frankreich, datiert aus Fontainebleau vom 18. September 1580, erwähnt Hermann Thies in seinen oben[2] besprochenen exceptiones. Zwar ist ein solches Schreiben nirgends zu finden, doch gedenken dieser ersten Einmischung des Königs in Stefans Sache, freilich ohne genaue Zeitangabe, schon zu Anfang 1581 Stefan selbst in seinem Briefe an den Herzog, des Herzogs Räte in ihrem Schreiben an Braunschweig und Braunschweig wieder in seiner Antwort an sie. Dafs die Einmischung aber gleichzeitig in zwei königlichen Schreiben zum Ausdruck kam, in einem an Herzog Julius und

[1] S. o. S. 135.

[2] S. 135 f.

einem andern an die Stadt Braunschweig ergiebt sich mit Sicherheit erst aus einem nicht verlorenen zweiten Briefe König Heinrichs an den Herzog, d. d. Paris den 16. September 1581. Auf Bitten des Maires und der Schöffen von La Rochelle wiederholt hier der König seine Klagen über Braunschweigs Verfahren gegen Stefan, das er *ung vray deni de la justice* zu nennen beliebt. Er wandelt dabei ganz in den Wegen der sonstigen Interzessionsschreiben; nur den Vorwurf fügt er neu hinzu, dafs der Unglückliche *dans une basse fosse* gefangen gehalten werde. Zum Schlufs dann auch hier die Drohung für den Fall, dafs keine Abhülfe geschaffen werde, doch spricht Heinrich nur ganz allgemein von der Anwendung solcher Mittel, *comme le droict et l'équité pourra permettre.* Einen viel schärferen Ton allerdings wird der abermals gleichzeitige zweite Brief an Braunschweig selbst angeschlagen haben und zwar, von andern, auf der Hand liegenden Gründen abgesehen, schon deshalb, weil die Stadt den ersten unbeantwortet gelassen hatte[1]. Darüber wenigstens brauchte sich der König nicht noch einmal zu beklagen. Am 6. November traf sein zweites Schreiben an den Herzog in Wolfenbüttel, also auch wohl das an den Rat in Braunschweig ein, und vom 7. schon ist die Antwort des Rates datiert. Sie beginnt mit höchst schwächlicher Entschuldigung wegen Nichtbeantwortung des ersten Briefes und bekämpft dann unter weidlichem Schelten auf die hetzenden Verleumder die Vorwürfe schlechter Behandlung Stefans einer- und der Verschleppung des Prozesses andrerseits. Dafs Paris in unterirdischer Höhle gefangen sitzt, ist nicht wahr, denn solche Gefängnisse giebt es in Braunschweig überhaupt nicht. Er hat vielmehr immer in demselben hochgelegenen und dem Luftzug zugänglichen Gebäude gesessen, das des Königs Bote gesehen hat, und wo auch Lutke in Haft ist. Aufser dieser Darlegung interessieren uns in dem Antwortschreiben nur noch die Mitteilungen über den derzeitigen Stand der Hauptprozesse. Für den Civilprozefs wird die Bestätigung des Urteils, das dem Beklagten relaxatio sub iuratoria cautione zugebilligt hat, durch die Fakul-

---

[1] Das macht der König in seinem zweiten Schreiben an den Herzog ihr ganz besonders zum Vorwurf.

täten zu Jena und Rostock als jüngster Fortschritt hervorgehoben. Über den Kriminalprozeſs wird gemeldet, daſs den Parteien — ob mit oder ohne Gutheiſsen einer Fakultät oder bloſs durch Fakultätsurteil, bleibt im Dunkeln — eine letzte Frist für Beibringung ihrer Beweise und Einreichung ihrer Schluſsschriften gesetzt ist, die in wenigen Tagen abläuft. Dann sollen die gesamten Akten einer Universität zur Urteilsfällung übersandt werden, wenn der König es nicht vorzieht, daſs man die Gefangenen dem Kaiser zuschickt und damit die ganze Sache an diesen abgiebt.

In demselben Stadium zeigt die Dinge auch noch ein Schreiben der Stadt vom 15. Dezember, worin sie der Mahnung der herzoglichen Räte[1] nachkam, sich auf deren Werbung anläſslich des königlichen Schreibens an den Herzog zu äuſsern. Und auch da waren die Akten noch nicht verschickt, als zu Anfang des Jahres 1582 Evert Lutke im Gefängnisse einer Krankheit erlag. Sofort verlangte nun Paris seine Freilassung, aber Everts Witwe und sonstige Erben, die an des Verstorbenen Stelle in den Prozeſs eintraten, widersprachen, und der Streit über diese Frage brachte neuen Verzug von vielen Wochen zuwege[2]. Endlich schien Anfang April, nachdem jener Streit mit einer vorläufigen Niederlage des Gefangenen geendet hatte, die Versendung der Akten unmittelbar bevorzustehen. Unter dem 8. gab Konrad Haverlandt für Paris, unter dem 9. Braun von Cöln für die Gegner dem Rate gewisse Forderungen betreffs Vervollständigung des der Fakultät zu unterbreitenden Aktenmaterials und hinsichtlich des Begleitschreibens kund; sehr bezeichnend namentlich verlangte Braun, daſs das fremde Kollegium zu sorgfältiger Lesung der Akten und auch dazu ermahnt werden sollte, mit dem Referate nicht, wie üblich, nur den Jüngsten zu betrauen, sondern ihm einen der Ältesten beizuordnen. In diesen Tagen also wird der bloſs vom April 1582 datierte Entwurf eines Ratsschreibens abgefaſst sein, dessen Adresse zwar fortgelassen ist, das aber, wie Rückschlüsse von späteren Briefen

---

[1] D. d. Dez. 9.

[2] Am klarsten ist die Einwirkung von Lutkes Tode auf den Gang des Prozesses dargestellt in Braunschweigs Schreiben an Lübeck 1582 Sept.

her ergeben, für die Rostocker Juristenfakultät bestimmt war. Es wird darin die Übersendung der Akten sowohl des Kriminal- als des Civilprozesses angezeigt und um Fällung dreier Endurteile ersucht, wovon offenbar auf den Kriminalprozefs zwei zu rechnen sind. Eine Nachschrift fügt noch die Bitte hinzu, auch das dem Prokurator Stefans zukommende Salarium zu bemessen.

So stand von seiten des Gerichtes der Verschickung der Akten nichts mehr im Wege. Dennoch ward sie abermals hinausgeschoben und zwar durch niemand anders als Paris. Er weigerte sich nämlich aufs entschiedenste, seinen Anteil des mit den Akten einzusendenden Honorars für die Fakultät zu erlegen[1]. Und eine weitere Verwicklung schuf er durch einen Ausbruchsversuch. Am Ostersonnabend, dem 14. April, heischte er seinen besten Mantel auf den Turm, weil er auch Ostern halten wolle, ein Verlangen, das ihm gewährt wurde. Am ersten Ostertage durchbrach er dann die Mauer, die, einen Ziegel stark, seine verschlossene Zelle von der danebenliegenden unverschlossenen trennte, — wie seine Gegner behaupteten[2], mit ihm heimlich zugesteckten Werkzeugen und einer vom Fenster abgelösten Hespe, die er, sollte man meinen, im Besitze jener füglich hätte entbehren können. Am Ostermontage endlich brannte er während der Predigt das Schlofs aus einer Thür, zu welchem Behuf er — nach Angabe wiederum der Gegner — mit zerschmetterten Stühlen und anderem Holzwerk ein Feuer angefacht und sich auch Pulver zu verschaffen gewufst hatte, und gelangte so unbehelligt bis zur äufsersten Thür des Turmes. Hier aber wurde er von dem Gefängniswärter betroffen, der ihn mit Hülfe zweier andern Ratsdiener in sicheren Gewahrsam zurückbrachte. Während nun, wie es scheint, der Rat sehr wenig auf diesen Fluchtversuch zuschlug, beuteten ihn natürlich die Gegenparteien nach Kräften aus. Indem sie behaupteten, dafs in ihm das offenste Geständnis liege, somit die früheren Stefan günstigen Urteile hinfällig geworden und alle Mängel der klägerischen Beweisführung ersetzt seien, forderten sie Aufnahme dieses Vorganges in die

---

[1] Braunschweig an den König von Frankreich 1582 Aug. 11 und an Lübeck 1582 Sept.

[2] In der Eingabe von 1582 Juni 20, auf die wir gleich zu sprechen kommen werden.

Akten, ehe sie verschickt würden. In Bekämpfung solchen Begehrens suchte Stefans Beistand die Bedeutung des Ereignisses abzuschwächen d. h. darzuthun, dafs sein Klient im Zustande völliger Geistesverwirrung gehandelt habe, da er sonst zu viel zweckmäfsigeren Mitteln bei seinem Unternehmen gegriffen haben würde. Die ausführliche Erwiderung des gegnerischen Anwalts auf diesen Einwand, die am 20. Juni vor Gericht produziert wurde, ist von den Akten des neuen Streitfalls allein auf uns gekommen; wir erfahren deshalb nicht, wann und wie er entschieden wurde. Jedenfalls dürfen wir seinen verzögernden Einflufs auf den Gang des Prozesses nicht zu hoch anschlagen, denn viel stärker dahin wirkte die trotz des mifslungenen Fluchtversuchs hartnäckig aufrecht erhaltene Weigerung Stefans, für die Verschickung der Akten beizusteuern. Daneben erging er sich in gewohnter Weise in Anklagen gegen den Rat und auch über seine beiden Rechtsbeistände schimpfte und wetterte er nach Herzenslust, indem er ihnen jetzt nicht nur die Höhe ihrer Forderungen, sondern auch Pflichtvergessenheit zum Vorwurf machte. Infolgedessen fertigte am 8. Juni der Rat den Kämmerer Tile von Vechelde und den Sekretär Georg Ackermann an ihn ab, die vor Notar und Zeugen eine kategorische Erklärung von ihm forderten, worüber er sich zu beschweren habe[1]. Zunächst antwortete Stefan sehr vorsichtig und gewunden. Was sein Advokat und sein Prokurator für ihn thäten, könne er nicht wissen, da er sie nur zweimal gesprochen habe; doch habe er keinen Grund, sich über sie zu beklagen. Auch den Rat sehe er als entschuldigt an, müsse aber darauf hinweisen, wie er verschiedenen Urteilen zum Trotz nicht in Freiheit gesetzt sei. Nur auf diesen Punkt eingehend, erwiderte ihm der Sekretär, dafs jene Urteile lediglich den Civilprozefs beträfen, worauf Stefan ablenkte und mit dem Verlangen herausrückte, entweder solle der Rat selber erkennen oder ihn an das Kammergericht senden. Als Ackermann beides entschieden für nicht angängig erklärte, schlug bei Paris das Feuer wieder hell aus dem Dache. Er wolle keinen anderen und besseren Richter als den Rat; auch früher schon

[1] Den Verlauf ihrer Sendung schildert das darüber aufgenommene notarielle Protokoll.

seien die Akten ohne seine Zustimmung und sein Wissen verschickt, und für einen Schelmen und Dieb sei der zu halten, der in seinem Namen darum gebeten. Nachdem er sich erst einmal so in die Wut hineingeredet hatte, blieben natürlich die Mahnungen der Deputierten um Kontribuierung zu den Versendungskosten vollends fruchtlos. Lieber wolle er in seiner Verstrickung verrotten als auch nur einen Pfennig beisteuern — eine günstigere Antwort war dermalen aus Paris nicht herauszubringen. Erst zwei Monate später hatte ihn fortgesetztes Zureden, namentlich aber wohl die Erkenntnis von der Zwecklosigkeit seiner Taktik so mürbe gemacht, dafs er sich zu der verlangten Zahlung bequemte. Und alsbald wurden die Akten mit dem schon im April entworfenen, jetzt nur wenig geänderten und auf den 11. August umdatierten Begleitschreiben nach Rostock abgefertigt.

Unter Berufung hierauf konnte nun der Rat in seiner gleichfalls vom 11. August datierten Antwort auf ein neues Interventionsschreiben des Königs von Frankreich völlige Erledigung der Sache binnen zwei Monaten in Aussicht stellen. Auch dies dritte Schreiben des Königs an Braunschweig fehlt, doch erweist der sonstige Inhalt der Antwort, dafs es mit dem entsprechenden Schreiben des Königs an den Herzog, das den 10. Juli als Datum trägt, in allem Wesentlichen übereinstimmte. Neu ist darin erstens die Bemerkung, wenn Stefans Gegner sich durch das Urteil des Admiralitätsgerichts zu La Rochelle beschwert gefühlt hätten, so hätten sie dawider an das Pariser Parlament oder an den königlichen Staatsrat appellieren müssen, nicht aber in Braunschweig ihr Recht suchen dürfen. Neu ist vor allem jedoch die Bestimmtheit der natürlich auch dies Mal nicht fehlenden Drohung. Wird Stefan nicht unverzüglich in Freiheit gesetzt, so will der König alles, was sich an Bürgern und Angehörigen der beteiligten Städte, Braunschweigs sowohl wie Hamburgs und Lübecks, in seinem Reiche zu Wasser oder zu Lande antreffen läfst, ebenso behandeln, wie man Stefan behandelt. — In Bezug auf den ersten Punkt wird in Braunschweigs Antwort ausgeführt, dafs hier keineswegs dieselbe Sache zum Prozefs steht wie in La Rochelle. Denn in Braunschweig ist anfangs blofs criminaliter auf Leben und Tod geklagt und die Civilklage der auswärtigen Kaufleute

erst nachträglich hinzugekommen. In ihrem vollen Umfange d. h. von all den jetzigen Klägern ist aber selbst diese nicht in La Rochelle betrieben worden; sonst würde auch Paris nicht auf die exceptio rei iudicatae verzichtet haben. Auch die Drohung weifs der Rat nicht ungeschickt zu parieren durch die sehr entschlossen klingende Erklärung, dafs er im Ernstfall nicht etwa blofs selber Gleiches mit Gleichem vergelten, sondern auch den Kaiser und die einzelnen Reichsstände um Repressalien angehen wird.

In Wolfenbüttel brachte des Königs Drohung zuwege, dafs man seinen Brief das Mal aufser an Braunschweig auch an Lübeck und nicht minder wohl an Hamburg schickte. Lübeck wandte sich daraufhin an Braunschweig mit der Bitte um nähere Aufklärung[1]. Aus der im September erteilten Antwort sehen wir, dafs inzwischen nichts Neues vorgefallen war, vielmehr in Erwartung der Rostocker Urteile allerseits Ruhe herrschte. Doch blieben sie länger aus, als man gedacht hatte, und so liefs am 25. Oktober auf des Gefangenen Ersuchen und Kosten der Rat eine Mahnung nach Rostock abgehen. Sie hatte Erfolg, denn unter dem 20. November ward seitens Braunschweigs der Fakultät gemeldet, dafs die Akten zurückgekommen seien und die Urteile förderlichst eröffnet werden sollten. Bislang aber habe Paris, obwohl man gerade von ihm Beschleunigung der Publikation erwartet hätte, seine Quote des Urteilsgeldes zu zahlen sich geweigert. Darum sei auch der Bote, weil man Bedenken getragen, für den unruhigen Kopf etwas auszulegen, so lange aufgehalten, infolge seines Drängens jedoch nunmehr abgefertigt worden, indem er Botenlohn und Wartegeld von dem bereits erlegten Anteile der Gegenparten ausgezahlt erhalten habe. Die Fakultät aber möge hinsichtlich ihrer Restforderung sich noch kurze Zeit gedulden, sei doch zu hoffen, dafs mit zunehmender Kälte Paris anderen Sinnes werden und seine Schuldigkeit bezahlen werde.

Aus diesem Briefe ergiebt sich nun dreierlei. Erstens, dafs die Rostocker Fakultät aufser dem bei den Akten liegenden Spruche, worin sie am 3. November die Entscheidung des Braunschweiger Rates über das Salarium Christian Placks bestätigte

---

[1] Dies Schreiben fehlt.

und diesem somit für seine Dienste in fünf Sachen hundert Thaler abzüglich der schon empfangenen Summen zuerkannte, gleichzeitig auch die drei in erster Linie geforderten Urteile abgab, die leider nicht mehr vorhanden sind. Zweitens, dafs ihre Liquidation dafür den im vorhinein gezahlten Betrag von sechzig Thalern [1] überstieg. Endlich, dafs Stefan sich weigerte, die auf ihn entfallende Quote dieser Mehrforderung zu erlegen, und hierdurch den Rat bestimmte, die Publikation der Urteile einstweilen zurückzuhalten. Damit war also eine neue Stockung eingetreten, doch sie wenigstens wurde rasch beseitigt. Freilich nicht durch die zunehmende Kälte, auf die der Rat die Rostocker vertröstet hatte, nicht durch ein abermaliges Nachgeben des Franzosen. Gerade umgekehrt kam es, insofern es Stefan jetzt gelang, eine Lösung herbeizuführen, wie er sie schon vor drei Vierteljahren vergeblich angestrebt hatte, eine Lösung, die dem jahrelangen Hin und Her der Prozesse, der Interzessions-, der Rechtfertigungs- und so vieler anderer Schreiben ein jähes Ende bereitete. Die erste Nachricht hierüber finden wir in einer Supplik Hans und Cord Kantzelers, auch der andern Reeder des verstorbenen Schiffers Paul Reppe an Hamburg. Bald nach Neujahr 1583 [2] wird da gemeldet, dafs Stefan Paris vor einigen Wochen, ohne Zweifel infolge der Nachlässigkeit oder auch der Unterstützung seines Wärters, aus dem Gefängnis entkommen sei und sich jetzt angeblich im Gebiete des Herzogs Julius aufhalte. Unter Betonung des Schadens, den sothane Flucht für sie bedeute, zumal nachdem der Rechtsstreit so weit gediehen, wiederholen die Reeder den bereits durch ihren Prokurator zu Braunschweig eingelegten Protest und bitten, dieses ihr Schreiben dem dortigen Rate mit der Aufforderung zu übersenden, dafs er entweder Stefans Wiederverhaftung bewirken oder den Bittstellern zu Schadenersatz verhelfen möge. Am 9. Januar kam Hamburg dem Ansuchen seiner Bürger nach und erzielte damit eine Antwort Braunschweigs vom 13. Februar, die an grober Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig liefs. Paris ist rechtlich niemals

[1] Rostocker Juristenfakultät an Braunschweig 1582 Aug. 25.

[2] Die bei den Akten befindliche Abschrift der Supplik ist nicht datiert, doch mufs diese vor Jan. 9 abgefafst sein als dem Tage, an welchem Hamburg sie an Braunschweig mitteilte.

Gefangener der Supplikanten gewesen, wird hier von vornherein erklärt; haben doch verschiedene Juristenfakultäten ihre blofs auf eine Civilklage gegründete Haftforderung abgewiesen. Das trifft ins Schwarze; Braunschweig brauchte gar kein Wort mehr über die Sache zu verlieren, mag aber die Gelegenheit nicht vorbeilassen, den Hamburgern noch allerlei angenehme Dinge zu sagen. Hätte auch, deduziert es weiter, jener Haftanspruch zu Recht bestanden, so würde er doch im Hinblick auf die heftigen Drohschreiben, die der Stadt von mächtigen Fürsten und vornehmen Städten in solcher Fülle zugegangen sind, dafs es zu ihrer Beantwortung fast einer besondern Kanzlei bedurft hätte, nur dann anerkannt sein, wenn die Supplikanten dem Rat und gemeiner Stadt volle Sicherheit verbürgt hätten; davon ist aber in den Akten nichts zu finden. Bei alledem hat der Rat, als nach Stefans Ausbruch das Gerücht erschollen, er halte sich im herzoglichen Gebiete auf, dem Prokurator aus freien Stücken angeboten, auf sein etwaiges Gesuch hin beim Herzog die Wiederverhaftung des Flüchtlings zu betreiben. Der Prokurator indes hat sich, solange es Zeit war, weder an den Rat, noch auch an den Herzog selber gewandt; erst jetzt, wo Paris nicht mehr in der Gegend anzutreffen ist, treten seine Klienten auf den Plan. Freilich hätte auch Braunschweig nichts lieber gesehen, als dafs der Ausreifser bis zur Publikation der eingeholten Urteile an Ort und Stelle geblieben wäre. Ob die Urteile aber wirklich so ausgefallen sind, wie jene sich einzubilden scheinen, darüber können sie ja in Rostock Gewifsheit erhalten. Braunschweig seinerseits hat aus den Akten, soweit sie ihm bekannt geworden sind, den Eindruck empfangen, als ob Supplikanten sich über den Ausbruch gar nicht zu beklagen hätten. Aus allen diesen Gründen läfst es deren Protest auf seinen Unwürden beruhen und hofft, hinfürder mit ähnlichen Zumutungen verschont zu bleiben. Ist aber den Supplikanten wirklich an der Wiedereinbringung Stefans gelegen, so werden sie ihn nunmehr selber zu finden wissen.

Damit klingt Braunschweigs Antwort an Hamburg ebenso schroff aus, wie sie eingesetzt hat. Aber noch etwas anderes ist es, was uns an ihr besonders charakteristisch scheint. Aus jedem Satze, ja aus jedem Worte fast leuchtet die vollste Befriedigung des Rates darüber hervor, des unbequemen Gefangenen

endlich auf gute Art ledig geworden zu sein. So wenig verbirgt sie sich, dafs man sich schwer des Gedankens zu erwehren vermag, der Rat habe bei dem Ausbruche die Hand mit im Spiele gehabt d. h. ihm durch absichtlich mangelhafte Überwachung des Gefangenen Vorschub geleistet. Zumal wenn man bedenkt, dafs der Ausbruch gelingen konnte, nachdem der mifslungene Versuch zu doppelter Wachsamkeit gemahnt hatte, und dafs der Rat über die Vorwürfe gegen den Gefängniswärter[1] stillschweigend hinweggeht. Und zu alledem vergegenwärtige man sich, wie nichts dem Interesse Braunschweigs mehr entsprach als gerade Stefans Flucht. Wenn wirklich die Rostocker Fakultät schon Schlufsurteile gefällt und nicht etwa weitere Beweisaufnahmen angeordnet hatte, sicher würde nach der Publikation seitens der unterlegenen Partei oder Parteien ans herzogliche Hofgericht als nächsthöhere Instanz appelliert worden, Paris aber auch trotzdem wohl in Braunschweig in Haft geblieben sein. Denn der Herzog hätte sich aus naheliegenden Gründen kaum dazu herbeigelassen, ihn seinerseits in Gewahrsam zu nehmen. Gesetzt aber auch, er hätte es gethan, die Braunschweiger Kaufleute würden doch vor allen andern die Zeche haben bezahlen müssen, sobald der König von Frankreich mit seinen Drohungen Ernst gemacht hätte. Dieser und noch anderer wenig erfreulicher Wahrscheinlichkeiten wurde Braunschweig durch die Flucht des Franzosen überhoben, und das war ein Gewinn, der mit zehn Thalern — denn soviel betrug Paris' Anteil an den Mehrkosten der Rostocker Urteile, der nun natürlich auf den Stadtsäckel übernommen werden mufste — gewifs nicht zu teuer erkauft war. Der die Zahlung dieser Summe bekundende Eintrag in der Kämmereirechnung von 1584 ist der letzte Nachklang der Tragikomödie »Stefan Paris«.

[1] S. S. 145.

Verzeichnis der benutzten Aktenstücke[1].

1577.

[Jan. 5?] Urteil des Admiralitätsgerichts zu La Rochelle. — Deut. Übers. a. d. Französ.

Juni 7. Desgl. — Deut. Übers. a. d. Französ.

Sept. 27. Desgl. — Lat. Übers. a. d. Französ.

Dez. 7. Verfügung des gleichen Gerichts wegen Eintreibung der Kosten. — Französ.; besiegeltes Pergament (Urschr.?).

1578.

— — Emden. Claes Pieterssoon Calff an Albert Thies. — Niederl.; Urschr.

Juli 12. Braunschweig an Emden. — Entw.

Juli 14. Braunschweig an Wilhelm v. Oranien. — Entw.

1579.

März 2. La Rochelle an Herzog Julius. — Deut. Auszug.

März 10. Saint Jean d'Angely. Prinz Heinrich v. Condé an Herzog Julius. — Deut. Auszug.

Mai 5. Braunschweig. Daniel Wustenhoff an Braunschweig. — Urschr.

— — Wustenhoffs Schadenrechnung. — Beil. zu Vorigem.

Mai 6, 20. Gerichtsprotokoll i. S. Wustenhoff c. Paris.

Mai 20. Erklärung Christian Placks für Paris gegen Wustenhoff.

Juni 5. Paris an Braunschweig. — Urschr.

Juni 10. Gerd Hoekell an Hamburg. — Abschr.

— — Hoekells Schadenrechnung. — Beil. zu Vorigem.

Juni 11. Hamburg an Braunschweig. — Urschr. praes. Okt. 27.

Juni 22. Protokoll über das Verhör des Isaak Paris.

Juni 24, 25. Protokoll über die Verhandlungen der Vögte und Richteherrn mit Paris und Lutke anläſslich der Rückgabe Isaaks an jenen.

Juni 26. Braunschweig an die Räte des Herzogs in Wolfenbüttel. — Entw.

---

[1] Einige ganz unwichtige Stücke, die in der Darstellung nicht berücksichtigt zu werden brauchten, fehlen hier.

Juni 28. Protokoll über die Verhandlungen Konrad Haverlandts sowie der Gerichtsdeputation mit Paris.

Okt. 14. Urteil des Hofs von Holland im Haag i. S. Paris c. Hugossoon. — Lat. Übers. a. d. Niederl.; vidim. Abschr.

Okt. 28. Protokoll über Hoekells Unterredung mit Paris.

Dez. 3. Braunschweig an Emden. — Entw.

Dez. 11. Braunschweig an La Rochelle. — Lat.; Entw.

Dez. 22. Dekret des Braunschweiger Rates, seine Verleumdung durch Paris und dessen Anhang betr. — Niederl. Übers.

Dez. 23. Braunschweig an Wilhelm von Oranien. — Entw.

1580.

März 4. Braunschweig an La Rochelle. — Lat.; Entw.

April 4. Braunschweig. Paris an seine Gattin. — Französ.; Urschr.

April 4. Braunschweig. Paris an Johann Granier in Antwerpen. — Niederl.; Urschr.

[Nach April 4?] Paris an Ludecke Henckell. 1. — Niederl. Urschr.

[Nach April 4?] Desgl. 2. — Niederl. Urschr.

April 26, Mai 3. Protokoll über die Verhöre Hans Bülkes und Hans Bluhmes in Hamburg.

Mai 7. Braunschweig an [Wilhelm von Oranien]. — Entw.

Juni 8. Dekret des Braunschweiger Rates wie 1579 Dez. 22. — Niederl. Übers.; unvollst.

[Nach Juni 8.] Calff an Amsterdam. — Niederl.; Auszug.

[Nach Juni 8.] Calff an Emden. — Niederl.; Auszug.

Juni 16. Paris an Hans Pawel. — Abschr.

Aug. 22. Middelburg an Braunschweig. — Lat.; Urschr. praes. Okt. 26.

Okt. 21, 26; 1581 Jan. 27, Febr. 15. Gerichtsprotokoll i. S. Paris c. Hermann Thies.

(Okt. 21.) Klageschrift Christian Placks i. S. Paris c. Thies.

Dez. 4. Braunschweig. Plack an den Rat. — Urschr.

Dez. 7, 9, 16, 24. Gerichtsprotokoll i. S. Plack c. Paris.

(Dez. 16.) Erklärung Paris' gegen Plack.

1581.

(Jan. 18.) Klageschrift Hoekells c. Paris.

Jan. 23. Vollmacht Hoekells für Braun v. Cöln i. S. c. Paris. — Urschr.

Febr. 3. Paris an Herzog Julius. — Abschr.

Febr. 24. Wolfenbüttel. Herzogl. Räte an Braunschweig. — Urschr. praes. März 1.

März 8. Braunschweig an die herzogl. Räte. — Entw.

Juli 6. Braunschweig an die Juristenfakultät zu Rostock. — Entw.

(Sept. 6.) Repetitio declinatoriae fori Placks für Paris gegen Hoekell.

Sept. 16. Paris. König Heinrich von Frankreich an Herzog Julius. — Französ.; Urschr. praes. in Wolfenb. Nov. 6. (Ldshptarch. zu Wolfenb.)

Nov. 7. Braunschweig an König Heinrich. — Lat.; Entw.

(Nov. 22.) Erwiderung Thies' auf Paris' Klageschrift.

Dez. 9. Wolfenbüttel. Herzogl. Räte an Braunschweig. — Urschr.

Dez. 15. Braunschweig an die herzogl. Räte. — Entw.

1582.

(Jan. 30.) Exeptiones Thies' gegen Paris.

April —. Braunschweig an [die Juristenfakultät zu Rostock]. — Entw.

April 8. Konrad Haverlandt an Sekretär Valentin Cruger. — Urschr.

April 9. Braun von Cöln an den Rat. — Urschr. praes. April 9.

Juni 8. Notarielles Protokoll über die Verhandlung Tiles von Vechelde und Georg Ackermanns mit Paris.

(Juni 20.) Erneute Eingabe [Brauns von Cöln] i. S. Evert Lutkes Witwe und Erben, auch Hans Cantzeler und Kons. c. Paris.

Juli 10. Fontainebleau. König Heinrich an [Herzog Julius]. — Französ.; Abschr.

Aug. 11. Braunschweig an König Heinrich. — Lat.; Entw.

Aug. 11. Braunschweig an [die Juristenfakultät zu Rostock]. — Entw.

Aug. 18. Wolfenbüttel. Herzogl. Räte an Braunschweig. — Urschr. praes. Aug. 28.

Aug. 25. Rostock. Die Juristenfakultät an Braunschweig. — Urschr.

Sept. —. Braunschweig an Lübeck. — Entw.

Okt. 25. Braunschweig an die Juristenfakultät zu Rostock. — Entw.

Nov. 3. Bestätigung des Braunschweiger Urteils über Placks Salarium durch die Rostocker Fakultät. — Urschr.

Nov. 20. Braunschweig an die Juristenfakultät zu Rostock. — Entw.

1583.

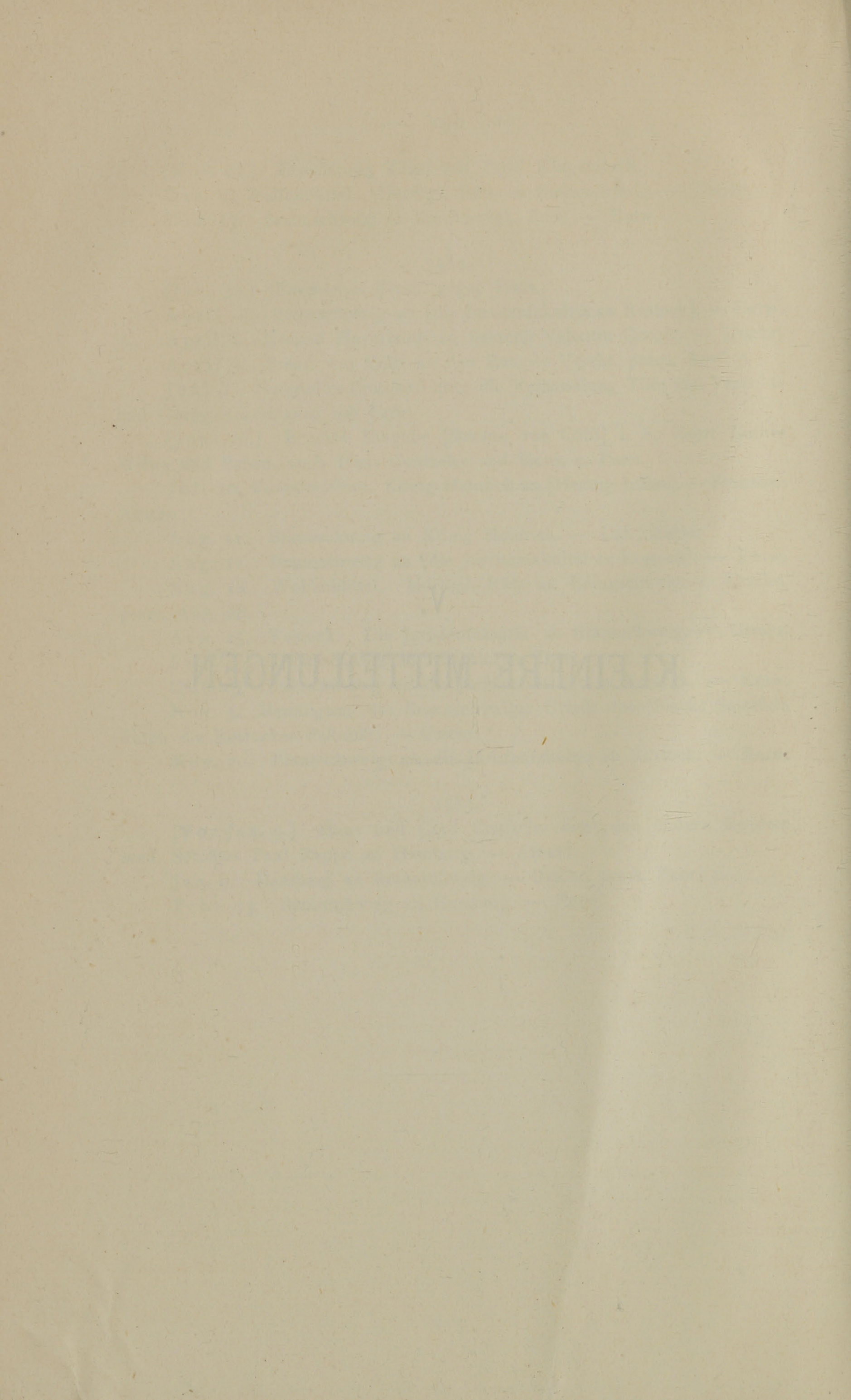
[Vor Jan. 9.] Hans und Cord Cantzeler samt den andern Reedern weil. Schiffers Paul Reppe an Hamburg. — Abschr.

Jan. 9. Hamburg an Braunschweig. — Urschr. praes. Febr. 1.

Febr. 13. Braunschweig an Hamburg. — Entw.

V.

KLEINERE MITTEILUNGEN.



I.

DIE BEIDEN URKUNDENENTWÜRFE WALDEMARS VON DÄNEMARK VOM JAHRE 1360.

VON

KARL KOPPMANN.

Über die Datierung zweier Schriftstücke, die sich als städtische Entwürfe von Urkunden darstellen, in deren einer König Waldemar den Städten Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald einen Freibrief erteilt, während er in der andern sich mit Lübeck aussöhnt, gehen die Meinungen auseinander. Beide befanden sich auf einem und demselben Papierblatt im Ratsarchiv zu Rostock, das aber weder von Junghans, noch von mir aufgefunden wurde und auch jetzt noch vermiſst wird. Aus dieser Handschrift ist der Freibrief gedruckt worden in den Rostockischen Nachrichten und Anzeigen auf das Jahr 1753, S. 142, 145—147, beide Schriftstücke in der Urkundlichen Geschichte des Ursprunges der deutschen Hanse 2, S. 480—482, im Urkundenbuch der Stadt Lübeck 3, Nr. 366, 365 und in den Hanserecessen I, 1, Nr. 234. 235.

Hatte der erste Herausgeber den Freibrief in das Jahr 1326 gesetzt, so stellte Lappenberg die beiden Aktenstücke hinter den Gesandtschaftsbericht des Rostocker Stadtschreibers von 1360 Juni 26 — Juli 19 (Urk. Gesch. 2, S. 476—477, H. R. I, 1, Nr. 233) und bemerkte dazu: »Ich halte dafür, dieser Entwurf hänge mit der vorigen Urkunde zusammen; man sieht wie die Freyheiten erworben und wie und von wem sie aufgesetzt und entworfen wurden« (2, S. 480 Anm. 1). Diese Datierung hat lange für richtig gegolten. Im Lüb. U. B. wurden beide Nummern unter

Berufung auf Lappenbergs Anmerkung und unter Hinweis auf einen den Lübeckern 1360 am Freitag vor St. Margarethen[1] erteilten Geleitsbrief König Waldemars (Lüb. U. B. 3, Nr. 364) ebenfalls von 1360 datiert (das. 3, S. 378 Anm. 1) und in den Hanserecessen fügte ich dem Abdruck zwar keine Jahreszahl bei, bezeichnete sie aber als Anlagen zu den Verhandlungen mit Dänemark von 1360 Juni 26 — Juli 19 und sagte in den Vorbemerkungen (H. R. I, 1, S. 162): »Die als Anlagen bezeichneten Entwürfe gehören wahrscheinlich zu dieser Gesandtschaft«. Erst im Jahre 1886 erklärte Höhlbaum (H. U. B. 3, S. 276 Anm. 2): »Die undatierten Entwürfe . . . können nicht hierher gehören, sondern müssen jüngeren Datums sein«, und im Jahre 1887 bezeichnete auch Schäfer (Hans. Geschsqu. 4, S. XXXIII Anm. 1) die Annahme, dafs die Entwürfe die Forderungen enthielten, deren Bewilligung die Städte 1360 von Waldemar gewünscht hätten, als irrig: »Beide Schriftstücke passen unendlich viel besser in die Lage der Dinge 1363«. Neuerdings meint nun Kunze unter Hinweis auf Schäfer und Höhlbaum (H. U. B. 4, S. 44 Anm. 2), der Privilegienentwurf sei vielleicht derjenige, der 1363 Juni 24 dem Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg vorgelesen und von diesem abgelehnt wurde (H. R. 1, Nr. 296 § 16), möglicherweise aber auch gleich dem Sühnentwurf nur »eine private Schreiberarbeit ohne diplomatische Bedeutung«; auf eine »sichere Entscheidung« müsse vor der Wiederauffindung des betreffenden Blattes verzichtet werden.

Der Freibrief ist, wie bereits gesagt, für die Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald bestimmt. Die Beschränkung auf diese fünf Städte wäre, wie Kunze richtig bemerkt, auffällig, wenn er erst aus dem Jahre 1363 stammen sollte; dagegen entspricht sie bei dessen Datierung von 1360 vollkommen der Thatsache, dafs an der Gesandtschaft dieses Jahres (H. R. 1, Nr. 233) Lübeck (§ 3), Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald (§ 1) beteiligt waren. — Beachtenswert, obgleich keineswegs entscheidend, ist auch die Reihenfolge, in der die

[1] Juli 17: s. H. R. I, 1, S. 165 Anm. 4; Schäfer S. 168 Anm. 1; Reinhardt, Waldemar Atterdag S. 556 Anm. 125; Rydberg, Sverges Traktater 2, S. 285; Höhlbaum, H. U. B. 3, Nr. 507.

Städte namhaft gemacht werden: ebenso wie hier werden sie aufgezählt von 1358—1362 (H. R. 1, Nr. 223. 259—263. 268. 276—279); 1363 Jan. 1 (1, Nr. 280) steht Rostock vor Wismar, Jan. 10 und Mai 7 (H. R. 1, Nr. 286. 293) geht wieder Wismar voran, Juni 24 steht Rostock (1, Nr. 296), Sept. 8 in der einen Handschrift Wismar, in der andern Rostock an erster Stelle (1, Nr. 300); seit 1363 Nov. 1 hat in den Recessen Rostock den Vorrang (1, Nr. 305. 307. 310 u. s. w.), während in Schreiben und Urkunden Wismar den alten Platz behauptet (1, Nr. 308. 334—337). — Wichtiger aber ist, dafs, wie ebenfalls Kunze (H. U. B. 4, S. 13 Anm. a) bemerkt, der Inhalt des Freibriefs mit dem Privileg der Könige Magnus und Hakon von 1361 Sept. 9 wörtlich übereinstimmt, dafs also, da an eine gemeinschaftliche Vorlage nicht gedacht werden kann, der Koncipient des einen Schriftstücks das andere vor sich gehabt haben mufs. Was Quelle, was abgeleitet sei, ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung.

H. R. I, 1, Nr. 234: *mercatoribus, per quoscunque regni et dominii nostri terminos in Flandriam aut alias ire volentibus, ad quascunque provincias cum rebus et mercimoniis suis quibuscumque eundi pariter et redeundi, ... tam per aquas quam per terras, et in regno ac dominio nostro undique moram faciendi seu manendi . . . . . liberam et plenam concedimus facultatem.*

H. U. B. 4, Nr. 28: *mercatoribus . . . . . per quoscunque regnorum et dominiorum nostrorum terminos in Flandria, Swecia, Norwegia aut alias quoviscumque proficisci, ad quascumque provincias cum rebus et mercimoniis suis eundi pariter et redeundi, ... tam per aquas quam per terras, et in regnis ac dominiis nostris undique moram faciendi seu manendi . . . . . liberam et plenam concedimus facultatem.*

Waldemar erteilt also die betreffende Erlaubnis den durch sein Reich *in Flandriam aut alias ire volentibus*, Magnus und Hdkon den durch ihre Reiche *in Flandria, Swecia, Norwegia aut alias quoviscumque proficisci [volentibus]:* wenn Kunze die erstere Fassung als Lesart »mit anderer Wendung des Sinnes« bezeichnet, so verkennt er den Sachverhalt; im Entwurf ist Sinn, in der Urkunde Unsinn, und dieser Unsinn kann nur dadurch

entstanden sein, dafs der Koncipient von H. U. B. 4, Nr. 28 die ihm vorliegende H. R. I, 1, Nr. 234 benutzte. Die Erlaubnis zur Fahrt durch Dänemark *in Flandriam aut alias* verstehe ich dahin, dafs trotz eines etwa zwischen Waldemar einerseits und den Königen Magnus und Hakon andererseits herrschenden Krieges den Kaufleuten die Fahrt durch den Sund, natürlich nicht nach Schweden und Norwegen, sondern nach andern neutralen Ländern frei stehen solle.

Datieren wir H. R. I, 1, Nr. 234 vom Jahre 1360, so mufs natürlich angenommen werden, dafs sie der zu Waldemar abgeordneten Gesandtschaft mitgegeben wurde, also nach Mai 13 (H. R. I, 3, Nr. 16) und vor Juni 26 (1, Nr. 133 § 1) vereinbart worden war. Damals war der Krieg noch nicht ausgebrochen, Waldemar noch nicht in Schonen eingefallen, und die Sendeboten fuhren, selbstverständlich deshalb, weil sie den König dort vermuteten, nach Kopenhagen. Dafs der Entwurf, wie Schäfer früher annahm (Hansestädte S. 279), für die schonischen Privilegien berechnet gewesen sei, ist sicher nicht möglich, da er, wie Schäfer dagegen (Hans. Geschsqu. a. a. O.) mit Recht bemerkt, nur Punkte berührt, die sich auf ganz Dänemark beziehen. Wenn aber Schäfer weitergehend behauptet, dafs diese Punkte zur Zeit gar nicht in Frage gestanden hätten, so läfst sich dem keineswegs beistimmen.

Dafs der Entwurf mit keinem früheren Privilegienaufsatze, wohl aber mit den 1363 Nov. 6 (H. R. I, 1, Nr. 306 §§ 1—4) beanspruchten Rechten übereinstimmt, ist richtig; aber aufserdem deckt sich, wie schon besprochen, sein Inhalt auch mit dem des Privilegs der Könige Magnus und Hakon von 1361 Sept. 9: dieselben Privilegien, die 1360 vergeblich für Dänemark begehrt worden waren, wurden 1361 für Schweden und Norwegen erlangt und 1363 wiederum für Dänemark gefordert; nur die Erlaubnis zur Fahrt *per dominii nostri terminos* hatte ausschliefslich 1360 Sinn und wurde, wenn sie auch durch die Gedankenlosigkeit des Schreibers in das Privileg von 1361 hineingeriet, 1363 mit Fug beseitigt. Die erste Forderung ist: Freiheit des Handelsverkehrs, die zweite: Schutz gegen Räubereien zu Lande und auf der See, die dritte: Freiheit vom Erbkauf, die vierte: Aufhebung des Strandrechts. Über diese Forderungen wird 1360

Juli 8 verhandelt: *Ceterum tactum fuit negocium pro litteris proprietatum et libertatum, sicut vobis constat de eisdem* (H. R. I, 1, Nr. 233 § 5); ihretwegen, *De litteris vero libertatum*, vereinbaren die Städte Juli 9, dem Könige 1000—1200 Mark Lübisch zu bieten (§ 6); auf die genannten vier Punkte, *ad posiciones et ad articulos*, antwortet Waldemar Juli 17 (§ 12). Die Antwort selbst ist uns leider nicht erhalten; sie läſst sich aber vermuten aus dem Schreiben des Königs von diesem Tage, in dem er, zunächst doch Lübeck gegenüber, erklärt: *dat wy de meynen koplude unde sthede, unde sonderliken de van Lubeke, de use lande med vrede und med erer copmanscap soeken unde de us und den unsen nicht schaden wellen und war se sik nicht vorbreken, heghen unde schermen willen* (H. U. B. 3, Nr. 504): wegen der geforderten vier Punkte wird er die Städter auf später vertröstet haben, statt der begehrten Fahrt durch den Sund trotz des nunmehr ausgebrochenen Krieges speist er sie mit der Zusicherung seines Schutzes innerhalb seiner Lande ab; Höhlbaums Interpretation (H. U. B. 3, S. 275 Anm. 1), diese »allgemeine und bedingte« Zusicherung Waldemars sei dazu bestimmt gewesen, »in den deutschen Städten verkündet zu werden und ihm Beifall zu verschaffen«, wird hinsichtlich des letztern schwerlich Beistimmung finden. Am 19. Juli kommen die Städter auf ihre Wünsche zurück und Waldemars Antwort wegen des Freibriefs, *super littera*, geht dahin, daſs er Juli 21 seinen Reichsrat versammeln müsse (§ 13). Damit bricht der Bericht ab, und wir wissen nicht, ob die Städter diesen Tag abgewartet haben oder schon vorher zurückgekehrt sind.

Gegen den Sühnentwurf macht Schäfer (Hans. Geschsqu. a. a. O.) geltend, »daſs kein Kriegszustand vorausgegangen war« und daſs »von Proscribirten, die in Dänemark Schutz gesucht«, nichts bekannt sei; Höhlbaum (a. a. O.) bemerkt nur allgemein, die Situation, welche der Entwurf voraussetze, sei nicht die vom Sommer 1360, und Kunze (a. a. O.) meint, sie entspreche »in keinem Jahre der historischen Situation«. — Meinerseits habe ich den Beweis für das Vorhandensein einer solchen Situation im Jahre 1360 in H. R. I, 1, Nr. 233 § 10 zu finden geglaubt, indem ich annahm, König Waldemar habe am 15. Juli den Lübischen Ratsnotar ein Bündnis zwischen ihm und den Städten

(copiam unius privilegii de pace et concordia inter ipsos promissa et jurata) verlesen lassen, um dadurch den Städten vorzuwerfen, wider ihr Versprechen hätten sie seine Feinde begünstigt und ihre Kaufleute sich Übergriffe zu schulden kommen lassen *(in qua copia multi continebantur articuli, scilicet quod nemo hostes alterius fovere deberet, et quod communes mercatores contra justiciam nichil facere deberent etc.)*. Darin aber habe ich mich geirrt. Am 4. Juli zu Malmö hatten Waldemar, sein Sohn Christoph und Erich von Sachsen-Lauenburg einen Geleitsbrief für den damals in seinem Lande weilenden Herzog Albrecht von Meklenburg und dessen Sohn Heinrich ausgestellt (H. R. I, 1, S. 164 Anm. 1, H. U. B. 3, S. 281 Anm. 2); Albrecht kam, nachdem er vorher in Helsingborg bei König Magnus gewesen sein mufs, begleitet von schwedischen Rittern und mit einem Geleitsbrief des Königs für Waldemar Juli 14 zu diesem nach Helsingör (H. R. I, 1, Nr. 233 § 9); Juli 15 im Kloster zu Helsingborg bat Waldemar die Städter, bei seinen Verhandlungen (mit Magnus) zugegen zu sein, um zu hören, ob er Recht oder Unrecht habe, und ihm demgemäfs in seiner Sache zu raten *(justiciam et injusticiam suam audiendo, ipsique melius in causa sua consulendo)*; die Städter lehnen dies zweimal ab und erklären sich dann bereit dazu; dann erfolgt in ihrer Gegenwart *(ipsis vero consedentibus)* die Verlesung der betreffenden Urkunde: diese Urkunde kann also nicht ein Bündnis zwischen Waldemar und den Städten, sondern mufs ein Bündnis zwischen ihm und Magnus gewesen sein und die von mir mit Unrecht geänderte Lesart der Handschrift: *communibus mercatoribus* ist wiederherzustellen[1]. — Dafs, wie Schäfer bemerkt, ein »Kriegszustand« zwischen Lübeck und Waldemar im Jahre 1360 nicht bestanden habe, ist gewifs richtig; aber ein solcher wird auch durch den Entwurf nicht vorausgesetzt und an allerlei Mifshelligkeiten fehlte es sicherlich nicht. Wird doch am 6. Mai bei dem nur bis Pfingsten 1361 gültigen Vertrage Erichs von Sachsen-Lauenburg mit Lübeck nicht ohne Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse auf den Fall Bedacht genommen worden sein, *dat use here, de konigh van Dene-*

[1] Die Gegenwart Herzog Albrechts von Meklenburg bei einer Audienz der Städter in der schonischen Sache am 14. Juli (H. U. B. 3, S. 281 Anm. 2) ist zu streichen.

marken, binnen desser endracht der heren vyent van Lubeke wolde werden (Lüb. U. B. 3, Nr. 358, H. U. B. 3, Nr. 486). König Erich von Schonen hatte 1359 Apr. 13 an Lübeck und Rostock wegen der Beraubung ihrer nach seinem Lande gekommenen Kaufleute geschrieben (*Ad nostram dudum pervenerat noticiam, quosdam de communitate vestra, qui cum mercimoniis suis ad Scaniam pervenerunt, rebus ac bonis, que secum apportabant, [esse] spoliatos*: H. U. B. 3, Nr. 441. 440); ist dies, wie doch anzunehmen am nächsten liegt, von Gewaltthätigkeiten des dänischen Heeres bei Waldemars früherem Einfall in Schonen (vgl. H. U. B. 3, Nr. 445) zu verstehen, so sind schon dadurch *omnes et singule dissenciones, rancores, controversie aut discordie* des Entwurfs genügend erklärt. Dazu kommt die undatierte Aufforderung Waldemars, das von Magnus unrechtmäfsig beherrschte Schonen zu meiden, da er andernfalls für etwaige Schädigungen nicht verantwortlich sein wolle (*ut in terra, in qua ipse injuste dominatur, non maneatis, nec moram trahatis; quod nisi feceritis et vobis aliquod dampnum ex abrupto per nos vel nostros forte contingeret, in hoc contra vos culpam habere nolumus aliqualem*: H. R. I, 1, Nr. 232, H. U. B. 3, Nr. 491). Dem, was hier gedroht und im Jahre vorher schon gethan sein wird, entspricht es durchaus, wenn der Entwurf die Zusage verlangt, Waldemar solle für den Fall eines Krieges mit andern Fürsten die Lübecker, auch nachdem er sie davon benachrichtigt, in Jahresfrist nicht schädigen oder schädigen lassen dürfen (*quod si fortassis inter nos, ex una, et quosdam alios dominos, ex altera parte, ... aliqua causa vel casu aliquo emergente dissenciones, insidias seu inimicicias, quod absit, evenire aut suboriri contingat, ipsis preintimabimus et ipsos ad unum annum, antequam eisdem aut eorum alicui dampna aliqua inferemus vel inferri faciemus, incautabimus manifeste*); dafs dieselbe Zusage auch für den Fall eines solchen Zerwürfnisses zwischen Waldemar und Lübeck selbst verlangt wird (*aut fortasse [inter nos], ex una, et cives Lubicenses, parte ex altera*), braucht wohl nicht durch bestimmte Ereignisse veranlafst zu sein. — Von »Proscribirten, die in Dänemark Schutz gesucht«, redet der Entwurf nicht; die Sühne soll sich beschränken auf das, was zwischen dem Könige und seinen Lehnsleuten, *exceptis tamen proscriptis memorate civitatis*, einerseits, und den Lübeckern

andererseits, vorgefallen ist und nimmt also dasjenige aus, wegen dessen dänische Lehnsleute in Lübeck verfestet worden sind. Dieser Klausel braucht keine besondere Bedeutung beizuwohnen, da sie allgemein üblich war; natürlich kann sie sich aber auch auf bestimmte Ereignisse beziehen, wie sie tagtäglich vorkommen konnten[1]. — Dafs endlich — um auch das anzuführen — König Waldemar am 16. Juli den Städten seinen Dank dafür ausspricht, dafs sie immer sein Bestes wahrgenommen haben (*Regracior vobis multum, quod michi ita benivoli fuistis et quod melius meum semper fecistis:* H. R. I, 1, Nr. 233 § 11), kann natürlich für ein völlig ungetrübtes Verhältnis zwischen ihm und Lübeck um so weniger geltend gemacht werden, als dieser Dank auch an die Sendeboten der Städte Wismar und Rostock gerichtet ist, Aug. 10 aber *alle tvedracht, schelinghe, vorsumenisse und wat . . . tuschen uns . . . und den unsen . . . und den van der Wismer und van Rostok . . . gescheen is went in dessen dach,* von Waldemar für beigelegt erklärt wird (H. U. B. 3, Nr. 525).

---

[1] Ein Liber proscriptorum fehlt uns bekanntlich für Lübeck. 1360 Apr. 25 z. B. leisten einerseits drei dänische Knappen, die einen holsteinischen Knappen in Lübeck gefangen genommen haben, und andererseits der von ihnen gefangene der Stadt Urfehde und das Gelöbnis eines achtwöchentlichen Kriegsdienstes gegen jedermann mit Ausnahme ihrer betreffenden Landesherren: Lüb. U. B. 3, Nr. 356. 357.

II.

DAS AUSHEISCHEN NACH LÜBISCHEM RECHT.

VON

F. FRENSDORFF.

In der neuerdings lebhaft erörterten Frage nach der Herkunft und dem Alter des modernen Zweikampfes ist das »Ausheischen« mittelalterlicher Rechtsquellen wiederholt herangezogen worden, von der einen Seite, um darin einen Vorläufer des heutigen Duells nachzuweisen[1], von der anderen um die Gegensätze zwischen beiden Erscheinungen darzuthun und die Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen ihnen zurückzuweisen[2]. Es ist hier nicht die Absicht in die Konterverse einzutreten. Nur einen Beitrag zu dem in dem Streit verwendeten Quellenmaterial will diese kurze Notiz liefern.

Auf beiden Seiten hat man sich durchgehends mit späten Quellen begnügt und, offenbar den Spuren Osenbrüggens folgend, der sich in seinem Alamannischen Strafrecht (1860) S. 364 ff. zuerst eingehender mit dem Gegenstande beschäftigt hat, die Weistümer bevorzugt[3]. Während aber diese Zeugnisse alle ländlichen Verhältnissen Süddeutschlands oder der Schweiz entnommen

[1] F. v. Liszt, Lehrb. des deutschen Strafrechts (Aufl. 7, 1895) S. 316.

[2] G. v. Below, Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswiss. 16 (1896) S. 720.

[3] Vor ihm hatte schon Köstlin in seinem Aufsatze: Die Ehrverletzung nach deutschem Rechte (Zeitschr. f. deutsches Recht Bd. 15 [1855]) das freventliche Ausfordern aus dem Hause berührt. Auch bei ihm sind die norddeutschen Zeugnisse unbeachtet geblieben.

und nicht älter als aus dem 15. Jahrhundert sind, ist eine um nahezu zweihundert Jahre ältere Quelle, eine der wichtigsten städtischen Rechtssammlungen Norddeutschlands, in der Debatte unberücksichtigt geblieben.

Das lübische Statut, das hier in Betracht kommt, bietet in formeller und materieller Beziehung mancherlei Schwierigkeit.

Die älteste Form des lübischen Rechts, das sogenannte lübische Fragment (L), berührt das »Ausheischen« noch nicht. Die nächstälteste Handschriftenklasse, etwa zwischen 1227 und 1243 anzusetzen, erwähnt es, nicht in einem neuen Artikel, sondern in einem Passus, den sie in einen Artikel ihrer Vorlage einschaltet. Das nötigt kurz auch diese heranzuziehen.

An der Spitze einer Reihe von Rechtssätzen, die sich mit dem Diebstahl beschäftigen, erörtert L im Anschlufs an die falsche Anschuldigung, es habe jemand gestohlen oder geraubt, die Schelte, es sei jemand ein Dieb, ein Räuber u. s. w.:

Si quis alium appellando furem vel latronem, falsarium vel perjurum vel mortificatorem increpaverit, et si hoc probare quod ita non sit nequiverit, 60 solidos componet[1].

Die Auslegung der Worte: et si — nequiverit ist zweifelhaft, für unsern Zusammenhang aber unerheblich; denn die nächstältesten Handschriften lesen: et quod ita sit, hoc probare nequiverit, verstehen die Worte also von einer dem Injurianten nachgelassenen Einrede der Wahrheit. Diese Handschriften sind es aber, die eine Bezugnahme auf das Ausheischen in den überlieferten Text eingefügt haben, und ihnen sind alle Handschriften, die lateinischen und die deutschen, nachgefolgt.

Si quis alium furem appellando vel latronem, falsarium vel perjurum vel mortificatorem increpaverit *aut eciam ad campum eum extra civitatem in crimen ejus citaverit,* et quod ita sit, hoc probare nequiverit, LX solidos conponet[2].

Deutsch wird das so wiedergegeben:

So we den anderen dhef oder rovere oder mordere oder mendeder scheldet oder to velde buten de stat ladet eme to

[1] Lüb. U.-B. I nr. 32 S. 42.

[2] Hach I 36. Ich habe die Fassuug im Texte benutzt, welche die Breslau-Krakauer Hs.-Gruppe liefert.

lastere, unde dat also si, dat he des nicht vullenkomen ne moghe, he schal dat beteren mit sestich schillinghen [1].

Liegt in der Fassung des Artikels in L wahrscheinlich ein Irrtum des Schreibers vor, den die späteren Handschriften verbessert haben, so bewährt sich doch im übrigen gerade hier wieder der Vorzug L's vor den Nachfolgern. Dafs die Worte aut eciam — citaverit ein Einschiebsel und zwar ein unbedachtes sind und nicht etwa einen Mangel, eine Auslassung in L bilden, zeigt die Zulassung der exceptio veritatis. Der Schelter kann, wenn er verklagt wird, sich der Einrede bedienen, der von ihm Gescholtene habe die Schelte verdient, habe wirklich gestohlen, geraubt u. s. w., aber gegenüber der ihm schuldgegebenen Thatsache, den andern herausgefordert zu haben, hat die Einrede der Wahrheit keinen Sinn [2].

Dies Bedenken hat die Verfasser der späteren Statutenredaktionen nicht gestört. Sie werden den Beweis der Wahrheit nur auf die voraufgehenden Injurien bezogen haben. Vielleicht wurden auch beim Ausheischen oft Injurien wie die im Artikel erwähnten gebraucht, und lag darin eine Rechtfertigung für die Zusammensteller der Statuten in den Sammlungen, auch für so umsichtige, wie die, von denen die ältesten deutschen Statuten Lübecks herrührten.

In der späteren Zeit kannte man das Delikt in Lübeck nicht mehr. Die Codices des 15. Jahrhunderts halten sich noch an den alten Wortlaut, wenn sie sagen:

> de den anderen deff edder rover eder morder edder meyneder het edder in welkerwys dat sy *in laster*, unde he des nicht volbrengen kan, dat dat also sy [3] . . . .

lassen aber die auf das Ausheischen bezüglichen Worte weg. Ebenso verfährt schon im 13. Jahrhundert eine der das lübische Recht benutzenden Rechtsaufzeichnungen, das Recht von Ripen. Hier wird der die Schelte behandelnde Artikel eingeleitet: si quis *corrixando cum alio* alium appellaverit furem sive latronem.

---

[1] Hach II 78.

[2] Darauf habe ich schon früher hingewiesen: Das Lüb. R. in seinen ältesten Formen S. 27.

[3] Hach III 147.

Die Zahl der Scheltworte ist noch vermehrt. Der entscheidende Passus: aut — citaverit ist übergangen; dafs er dem Bearbeiter des Statuts vorlag, wird deutlich sichtbar an den auch hier aufgenommenen Worten: in detrimentum et confusionem ejus, worauf dann wieder die Erwähnung der exceptio veritatis folgt[1].

Das andere der von Lübeck abgeleiteten Rechte, die Nowgoroder Skra, hat sich dagegen eng an seine Quelle angeschlossen. Die zweite Skra, im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts zu stande gekommen, stimmt ganz mit der ältesten Klasse der deutschen Rechtshandschriften überein. Sie fährt nach der Aufzählung der Schelte fort: oder to velde ladet eme to lastere unde des volcomen ne mach[2]. Hier ist also ausgelassen: buten de stat, weil diese Angabe für die Verhältnisse des Hofes der deutschen Kaufleute in Nowgorod nicht brauchbar sein mochte. Die dritte um 1325 entstandene Skra stimmt mit der Fassung des Statuts in Skra II überein[3].

Das Hamburgische Recht weist keine dem Lübischen Statut analoge Bestimmung über das Ausheischen auf. In den Statuten Hamburgs von 1292 findet sich ein Zusatz zu der Vorlage, der Statutenredaktion von 1270 IX 2, der eine Kenntnis des lübischen Rechts verrät: so we so aver het einen man dheif oder des ghelik, ohne den erforderlichen Beweis führen zu können, soll das mit 3 Pfund bessern. Des Ausheischens ist hier nicht gedacht[4]. Das Rigisch-Hamburgische Recht von c. 1280 hält sich an die Hamburgische Statutenredaktion von 1270[5]. Dagegen

[1] Hasse, Die Quellen des Ripener Stadtrechts (1883) S. 78 Art. 13.

[2] Ich folge der Lesart der Rigaer Handschrift in der Ausgabe von W. Schlüter, die Nowgoroder Skra nach der Rigaer Hs. (Jurjew [Dorpat] 1893) S. 26 Art. 11. Die Lübecker Hs., abgedruckt Lüb. U.-B. I 704, ist hier schlechter; sie liest: unde des vullenkomen mach. Ebenso die Kopenhagener Hs.

[3] Uber Skra III vgl. meine Abhandlung: Das statut. Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod, Abt. 2 S. 1 ff. (Abhdlgn. der Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen Bd. 34 v. J. 1887). Skra III Art. 25 (Hs. in Lübeck) stimmt in der Lesart mit der Rigaer Hs. der Skra II gegen die Lüb. und Kopenhagener (vor. Anm.), S. 8 der cit. Abhdlg.

[4] 1292 M. 2[4], ebenso 1497 M. 6[4] (Lappenberg, Hamburg. Rechtsaltert. S. 144, 290).

[5] Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts (Riga 1876) S. 102: Hamburg 1270 IX 2 = Riga VII 2.

bietet das ältere Recht von Riga Zeugnisse dafür, dafs ihm das »Ausheischen« bekannt ist. Die lateinischen etwa um 1230 anzusetzenden Statuten haben den kurzen Satz:

si quis alium in campum ad duellum vocaverit, si convictus fuerit, 12 marcis satisfaciet[1].

Was darunter zu verstehen ist, wird durch die Aufzeichnung des Rigischen Rechts für Hapsal deutlich, die bald nach 1279 gemacht sein wird, wenn sie uns auch nur in einer Redaktion des 16. Jahrhunderts erhalten ist[2]. Entsprechend der Ordnung in den lateinischen Statuten wird hier zwischen Artikeln über Körperverletzungen und Beschirmung von Missethätern der Fall behandelt:

item we den anderen to felde ladet to kyffe, kan men dat tugen, he sal ene dat beteren mit 2 mark sulfers unde der stat 3 mark penynge.

Da die Überlieferung des rigischen Rechts durch das sogenannte Hapsalsche Buch keine wörtlich zuverlässige ist, so ist es eine willkommene Ergänzung, wenn unser Artikel in dem Hapsalschen Stadtrecht von 1294[3] mit den Worten wiedergegeben ist:

item isset dat jemant den anderen tho kampe ladet tho velde offte anders wor.

Das Delikt, von dem die im Vorstehenden gesammelten Quellenstellen reden, ist keine Provokation zum Zweikampfe im modernen Sinne. Das Ausheischen hat nicht den Zweck, den Gegner zur Ausfechtung eines Ehrenhandels zu veranlassen, nachdem von der einen oder der andern Seite eine Ehrenkränkung wirklich oder angeblich verübt ist. Das lübische Recht und die übrigen vorstehenden Statuten erblicken auch nicht einen Hausfriedensbruch, eine Art der Heimsuche, in der Handlung des Thäters, wie das die süddeutschen Quellen thun[4]. Das Hineinrufen in das Haus, die Wohnung des Gegners, wird in den citierten Quellenstellen nirgends betont. Überall tritt vielmehr

---

[1] Das. I 6 (S. 4).

[2] Das. II 17 (S. 22).

[3] Das. S. 22. Vgl. meine Anzeige des Buches von Napiersky in Hans. Gesch.-Bl. 1875 S. 182.

[4] Osenbrüggen S. 364, v. Below a. a. O.

der Gesichtspunkt der Injurie hervor. Es ist auf die Schädigung, die Kränkung des Gegners abgesehen: in crimen oder, wie andere Handschriften der ältesten lateinischen Statuten von Lübeck sagen, in detrimentum ejus, et confusionem, wie das Ripener Statut hinzusetzt. Deutsch wird das wiedergegeben: eme to lastere d. h. dem Gegner zur Schmach und Kränkung, um ihn zu »lästern«. Das Herausfordern geschieht nicht zum Scherz, auch nicht um einer Kraftprobe willen, sondern »zu Hohn und Schmach«. Das drücken auch unsere Statuten dadurch aus, dafs sie das Ausheischen mit Injurien zusammenstellen und die Rechtsbestimmungen über beides überschreiben: de den anderen vorachtet [1] oder van vorachtinge [2]. Die Schelte, mit denen das Ausheischen auf eine Linie gestellt wird, sind nicht von der Art, die das Hamburger Recht als vorachten mit bosen worden bezeichnet [3], sondern sie enthalten den Vorwurf, ehrlos machende Handlungen, Verbrechen verübt zu haben [4] und werden dem entsprechend schwerer gestraft. Der Grund dafür, dafs man das Ausheischen mit einer höheren Strafe ahndete, mochte in der gröfseren Gefährlichkeit einer solchen Handlung für den öffentlichen Frieden liegen: wie leicht reizte sie den Angegriffenen zur Gewaltthat! Eben die Rücksicht auf den öffentlichen Frieden, dessen Aufrechterhaltung eine besondere Sorge der Städte sein mufste, wird es auch bewirkt haben, dafs in den Statuten der Thatbestand des Ausheischens dahin beschrieben wird: der Delinquent habe den Gegner ad campum extra civitatem, to velde buten de stat geladen.

---

[1] Hach II 78.

[2] So die Rigaer Hs. der Skra II (oben S. 164 Anm. 2).

[3] 1270 IX 2 (oben S. 164 Anm. 4). Sie werden nur mit 12 Schillingen bestraft. Im Gegensatz dazu nimmt die Redaktion von 1292 den angeführten Satz mit »aver« auf und straft das hier benannte Delikt mit drei Pfunden.

[4] Köstlin a. a. O. S. 182.

III.

URKUNDLICHE BEITRÄGE ZUR LEBENS- UND FAMILIENGESCHICHTE HANS RECKEMANS UND GERD KORFFMAKERS.

VON

FRIEDRICH BRUNS.

Vor gerade zwei Jahrzehnten hat in diesen Blättern[1] Dietrich Schäfer die urschriftliche Lübeckische Chronik des Hans Reckeman behandelt und zugleich den ihr eingehefteten anschaulichen und markigen Bericht des lübeckischen Kaufgesellen Gerd Korffmaker über die Besiegung des Seeräubers Martin Pechlin im Jahre 1526 veröffentlicht[2].

Was dort[3] über das Leben beider Männer mitgeteilt wird, beruht auf Reckemans Angaben. Eine Ergänzung dieser Nachrichten bieten die nachstehenden urkundlichen Beiträge[4], die mit Ausnahme des Testamentes Gerd Korffmakers sämtlich dem Niederstadtbuche des Staatsarchivs zu Lübeck und dem auf dem dortigen Hypothekenamte befindlichen Lübeckischen Oberstadtbuche entnommen sind.

Unter Verzichtleistung auf weitere einleitende Bemerkungen sei hier nur auf das Verwandte im Lebensgange beider Männer

---

[1] 1876 S. 59 ff.

[2] Das. S. 80—91.

[3] Das. S. 61. 64 f.

[4] Beim Abdruck ist die grundsatzlose Verdoppelung der Konsonanten unterblieben.

hingewiesen. Beide waren — jedenfalls über Bergen — aus Westfalen nach Lübeck eingewandert und gehörten hier dem Kollegium der Lübecker Bergenfahrer an, aufserdem waren sie vom Jahre 1543 bis zu Korffmakers Tode im Jahre 1548 Nachbarn. Das erklärt zur Genüge ihre Beziehungen zu einander.

A. Hans Reckeman.

1. Der Vikar Johann Volle aus Herford quittiert namens der Erben seines verstorbenen Bruders Hermann Volle dessen Handelsgesellschaftern Herbort Steinkamp und Hans Reckeman über 20 ℔ infolge erhaltener Abrechnung. — 1523 Febr. 7.

Aus dem Lübecker Niederstadtbuch, 1523 Dorothee *[Febr. 6]*.

De erhaftige her Johan Vollen, wartlike prester und vicarius tho Herferde, vor dissem boke personlicken erschinende, heft mith fryen willen und wolberaden mode opembar thogestaen und bekandt, dath he uth namen synes seligen broders und alse eyn vulmechtiger der erven seligen Hermen Vollen, sines broders, den boscheden Herbordt Steynkamp und Hans Rekeman[1], wormede he in fuller maschop[2] geseten etc., also dat de gedachte Herbordt de[n] vorbenombde[n] Hans Rekemann und seligen Hermen Volle mith etliker barschop, umme de hande linghe tho vullen tho teende, vorlecht hebbe, dewile denne de vorbenombde Herbordt und Hans deme ghedachten hern Johan Vollen rekenschop van der verlegginge, sendunge und aller kopmanshandelinge gedaen, also dath gedachten Hermen Vollen noch twyntigk marck und sinen erven thostendich, de desulvigen her Johan van den vorbenombden Herbordt und Hans tho entfangende tho hebbende bekande und se van aller forder thosprake vor sick und sine erven, ock des gedachten Hermen erven,

---

[1] Hans Reckeman war 1494 geboren, stand also damals im 28. Lebensjahre. Er ist in Lübeck zuerst genannt gelegentlich seiner am 17. Februar 1521 erfolgten Wahl zum Schaffer des Bergenfahrerschüttings für den Winter 1521/22; Stadtbibliothek Lübeck, Schüttingsrechnungsbuch der Lübecker Bergenfahrer.

[2] Die »vulle maschop« ist eine offene Handelsgesellschaft mit gleichen Vermögenseinlagen.

genßliken heft quiteret und vorlathen, darup noch he edder Hermen sine erven tho sakende, tho sprekende und tho manende, vorsakende alles behelpes, de minschensinne bedencken moghen, mith kasserunge dersulvigen czertern aver den han[d]el[a] gemaket und vullentagen, mit bolevinghe, dar desulvigen Herbordt, Hans und ohre erven derhalven bemoygeth worde, desulvigen darvan tho fristende und derhalven tho bone[m]ende[b], darvor he sick ock in der besten wise, wege und forme des rechten heft obligeret, vorsakende alles behelpes etc., constituerende sunder jenighe list und geferde. Tuge Hinrick Maltßow und Carsten Spuenick, boseten borgere etc. Actum sabbato [septima][c] Februarii.

2. *Der Lübecker Kaufgeselle Hermann Mummer überträgt sein väterliches Erbe bei Recklinghausen dem dortigen Einwohner Hans Reckeman. — 1524 Dez. 1.*

Aus dem Lübecker Niederstadtbuch, 1524 Andree *[Nov. 30].*

Hermen Mummer, copgeselle binnen Lubeck hanterende, vor dessem bocke personlicken erschinende, heft Johanne Rekemanne, tho Rekelinghusen wanhaftig[1], und sinen erven sodane guder, so ome eniger mate van sines seligen vaders wegen angestorven, dath buten der stadt Reckelinghusen in der veltmarcke und binnen dersulvigen stadt gebede belegen, idt sy an wiscken, ackeren, garden, buschen, weyden edder wateren, woranne de syn mochten, nichtes nicht buten boscheiden, ßo quidt und fry, alse sine selige vader gehat und boseten, mit hande und munde upgedragen und vorlathen, so he ock vor sick und sine erven dem vorbenomeden Johanne und sinen erven mit fryen willen und wolberaden mode updrecht und vorleth, alles in craft und macht desser schrift, ßo dat he desulvigen nha sinen willen und tho sinen besten gebruken und sine nutteste und fordel mede schaffen und darmit nha sinem willen handeln und schaffen

a) hangel. b) bonenende. c) septima *fehlt; die voraufgehende Buchung ist* sabbato ultima Januarii, *die nächstfolgende* sexta Februarii *datiert.*

[1] Höchstwahrscheinlich des Chronisten Vater, den Reckemans Werk 1500 Apr. 4 als Hauseigentümer zu Recklinghausen in Westfalen nennt (Hochdeutsche Ausgabe [Speier] 1619, Sp. 93).

moge, allent sunder jenig behelp, list edder geverde. Tuge Hermen Tilleman und Everdt Zebrinck, boseten burger. Actum jovis prima Decembris.

3. Die Kaufgesellen Hans Reckeman und Martin thor Oege bezeugen die Identität eines vor ihnen am 7. Okt. 1523 abgeschlossenen Lieferungsvertrages über 40 Last Asche mit einem dem Lübecker Rat vorgelegten Schriftstück. — 1524 Dez. 9.

Aus dem Lübecker Niederstadtbuch, 1524 concepcionis Marie *[Dez. 8].*

Hans Reckmann und Marten thor Oege, copgesellen, vor dem ersamen rade tho Lubeck tho richtlicker forderinge Herbort Steinkampes [1] personlicken erschinende, hebben mit oren uthgestreckeden armen und upgerichten liflicken vingern rechter staveder ede tho Gade und sinen hilligen schwerende certificeret und gesecht, dath one witlick, dath [d]e [a] handel und copmanschup tuschen genanten Herborde einen und Berendt Geritzen ander deles up de aschen, nha lude und inholt einer czerteren hirunder vortekendt, in alle sinen puncten und articulen also gescheen were; und folget upgemelte czerter hir nha, ludende van worden tho worden aldus:

Anno 23. midtwekens nha Remigii [2] is Herbort Steinkamp avereingekamen mit Berendt Geritzen und heft ohme verkoft vertich last asche, und disse asche schal Herbordt Steinkamp em tholeveren twischen dissem dage und winachten [3] negestkamende to Amsterdam, und ys dryerleye gudt und dryerleye priß. Inth erste vif lasth twe vathe kronen, 2 lasth 7 vathe barenclauwen, dith is einerleye kop, vor de lasth schal he geven negen punth Flamesch. Noch 12 last 7 vathe horne, vor de last 6 pundt voftein schillinge Flamesch. Noch twintig last min dre vathe Rusch gudt, vor de last schal he geven vif pundt 15 ß Flamesch. Wes van dissem gude nicht thor stede kumpt, darft he nicht botalen. Van dussem vorbenomeden gude is twintig last barenklawen und horne geschepet by sodan, dath

a) he.

[1] Vgl. Nr. 1.
[2] Okt. 7.
[3] Dez. 25.

dar arreste, wedder offte windt, fiende, zee offte sandt gebreck in queme, schal geen schadekop up gaen, wes nicht averkumpt. Hir is an und aver gewesen Wilhelm Koeffer, Hans Reckmann, Aleff van der Schellinge, Silvester Miritze, Hynrick Kleinefelt, Marten van Oro. Des heft Berendt Giritze gegeven einen gulden, anderhalven marck Lubesch, tho winkope, und dissen gulden schal he Herbordt Steinkamp korthen, wen he ohme botalinge deyth. Thor tugenisse der warheit is disser schrifte twe gelickes ludes dorch de bockstave a b c d van einander geschneden, de eine by Herbordt und de ander by genanten Berende in vorwaringe liggende.

Jussu consulatus. Actum veneris 9. Decembris.

4. Der Lübecker Bürger Hermann Utdranck bekennt, die Geschäftsräume, welche er mit seinem Handelsgesellschafter Jakob Westendorp zu Bergen besafs, an Hans Reckeman für 150 ℳ verkauft zu haben. — 1528 Dez. 1.

Aus dem Lübecker Niederstadtbuch, 1528 Catharine *[Nov. 25]*.

Hermen Üthdrangck, burger tho Lubeck, vor dussem bocke personlick erschinen, heft apembarlicken bokant und thogestaen, dat he und sin masschup Jacob Westendorp, tho Bergen in Norwegen sick tzundt entholden[de][a], negest vorgangenen 2[7].[b] jares ummetrent dusser tidt rechtes und redelicken kopes vorkoft und upgelaten hebben Hanse Reckemanne, vor dussem bocke mede jegenwardig erschinen[de], alsulliche staven in den Bredersgarden[1] tho Bergen in Norwegen bolegen, sampt einem achtepart in der brugge, einem achteparte im elthuse und einen holthcleffe baven reves, so und als gemelte Hermen und Jacob bethertho allerfryest darsulvest gehat, beseten und gebrucket, thosamen vor anderhalf hundert marck Lubesch, darup Hans Reckemann einhundert marck Lubesch betalet und veftich marck Lubesch up Michaelis[2] im negestkamenden jare der minren talle

a) entholden. b) 26.

[1] Bredsgaarden; wegen der Einrichtung der Gaarde vgl. Schumann, Hans. Geschsbl. 1889, S. 82 f.

[2] Sept. 29.

29 betalen und entrichten scholde, des he sick ock tho donde verplichtede, alles in craft dusser schrift sunder geferde. Tuge vor dussem bocke Marcus Bruns und Gerdt vam Have, boseten burgere tho Lubeck. Actum lune prima Decembris.

5. Hans Reckeman kauft ein in der Alfstraſse (Nr. 15) belegenes Haus. — 1529 c. Sept. 29.

Aus dem Lübecker Oberstadtbuch, lib. 13 Marie, *Bl. 26b;* 1529 Michaelis.

Hans Rekeman heft gekoft van Marcus Bruns[1] eyn hus, so dat belegen is in der Alvestrate bi wandages Michel Hoddendorp[2], welck he eme vor deme rade vorlaten. De radt heft heten eme toscriven, salvo [etc.][a]. Do[mus] supra lib. 15, fol. 92 M[arie]. (Do[mus][b] deleta et rescripta in lib. 15, fol. 65 Ma[rie][3]).

6. Hans Reckeman bekennt, 400 ℔ Mitgift und die Aussteuer seiner Ehefrau Elisabeth von seinem Schwiegervater Jakob Wegener empfangen zu haben. — 1530 Aug. 4.

Aus dem Lübecker Niederstadtbuch, 1530 Petri ad vincula *[Aug. 1].*

Hanß Reckeman, borger to Lubeck, vor dessem boke personlick erschynende, heft vor sick und syne erven togestan und bekanth, dat he von Jacob Wegener, borger to Hamborch, alsolche verhundert marck Lubisch, so desulve Jacob ome mit syner dochter Lyzabethen, de he itz to der ehe heft, to brutschatte gelavet, an reden togeteldem gelde und dartho junckfrouwelick ingedompte, als se des under malckander eins gewest, to voller genoge und to dancke upgeborth und entfangen heft; derhalven desulve Hanß Rekeman vor sick und syne erven den ergenanten Jacob Wegener, syner frouwen vader, und syne erven sampt denjennen, so derhalben quitantie von noden, tom gantzen vollenkhamen ende mit hande und munde heft quitert und verlaten von aller furder ansprake und namaninge gentzlick quidt,

a) etc. *fehlt.* b) Do — Ma *nachgetragen.*

---

[1] 1507 als Schaffer des Bergenfahrerschüttings genannt.

[2] Das Haus Alfstraſse Nr. 13 stand 1474—1489 Michel Hoddendorp zugeschrieben.

[3] Vgl. Nr. 9.

leddich und loß. Weret avers de vader vorstorve und he, de gedachte Hanß Reckemann, mit syner dochter Lyzabethen beervet, so schal se gelicke den andern beiden orer susteren, Carstinen und Barbaren, to gelyker delinge ghaen, wo Jacob Wegener, mede vor dessem boke jegenwardich, sodans heft bewillet und belevet ane geferde. Tuge Clawes Witte und Hanß Stalhot, burger to Lubeck. Actum ut supra[1].

7. Hans Reckeman verpfändet den Mehrwert seines Hauses über 1150 ℔ für eine Schuld von 326 ℔ 7 ß. — 1540. Jan. 14.

Aus dem Lübecker Oberstadtbuch, lib. 13 Marie, *Bl. 26 b; am Rande neben Nr. 5.*

Hans Rekeman vor dem ersamen rade to Lubeck heft de vorbeteringe des egendoms desses huses baven twolftehalfhundert mr. Lub. Reyneken Reynekenns, borger to Hamborg, vor 300 unde 26 mr. 7 ß Lub., so he ome bekende schuldig to sinde, mit frien willen witliken vorpandet unde vor eyn underpant gestellet ane geferde. Actum coram consulatu mercurii 14. Januarii 1540.

8. Hans Reckman verpfändet seine gesamte verfügbare Habe für eine zu verzinsende und jährlich mit 50 ℔ abzutragende Schuld von 250 ℔. — 1543 Apr. 14.

Aus dem Lübecker Oberstadtbuch, wie Nr. 7.

Hans Rekeman vor dem ersamen rade to Lubeck hefft de vorbeteringe des egendoms sines huses baven schreven baven solliche summa in der schrifft hir harde bevorn geschreven[2] neffens allen anderen sinen bewechliken unde unbewechliken guderen, dergelyken de beteringe syner selschap to Bergen in Norwegen baven solliche 150 mr. Lub., so darinne syn, Caspar Schroder als volmechtigen bevelhebber Hanses Volschowen tom Gripeßwolde mit hande und munde witliken vor 250 ℔ vorpandet. Des wil Hans Rekeman solliche summa dem principalen

---

[1] 4. Augusti.
[2] Nr. 7.

gewontliker wise vorrenten, ock darvan up Martini negestkamende vefftich mr. unde also fortan up alle Martini gelike vofftig mr. betalen, so lange de gantze summa betalet ist, ane geferde. Actum 14. Aprilis 1543.

9. Hans Reckeman verkauft sein in der Alfstrafse (Nr. 15) belegenes Haus. — 1550 c. März 9.

Aus dem Lübecker Oberstadtbuch, lib. 15 Marie, *Bl. 65a;* 1550 oculi.

Jurgen Smit hefft gekoft van Hans Rekeman eyn hus, so dat bolegen is in der Alfstraten twischen nu tor tit hern Johan Konen [1] und Herneyt Beyers [2] huseren und ome was togeschreven, welch he ome vor dem rade [heft][a] vorlaten. De radt heft heten ome toscriven, salvo etc. Do[mus] supra lib. 13, fol. 26 Marie [3]. Vide ibidem duas impignorationes [4] domus etc. (Do[mus] [b] deleta et rescripta in lib. 17, fol. 27 Marie.)

B. Gerd Korffmaker.

10. Gerd Korffmakers Testament. — 1534 Mai 15.

Aus St. A. Lübeck. Testamente, Or. von der Hand des Kaplans und Sekretärs der Lübecker Bergenfahrer Jakob Dus.

In Gades namen amen. Ick Gherdt Korffmaker, inwoner to Lubeck, hebbe dorch de gnade Gades by wolmacht mynes lyves, myner synne, dancken unde redelicheit avertrachtet, dat nicht wissers is wen de doth unde nicht unsekerer alse de stunde, unde darumme dit myn testamente unde latesten willen gemaket dorch myne nabenomeden testamentarien tor ere Gades to ent-

a) heft *fehlt.* b) Do — Marie *nachgetragen.*

[1] Das Haus Alfstrafse Nr. 17 stand 1508—38 Hans Kone (1510/11 Bergenfahrer-Ältermann), 1538—1566 dessen Sohne Johann Kone zugeschrieben, der 1559 Juni 7 starb, nachdem er elf Jahre zu Rat gesessen hatte. Oberstadtb. bezw. Älteste Ratsliste.

[2] Das Haus Alfstrafse Nr. 13 stand 1539—56 Bernt Vincke zugeschrieben und fiel 1556 *(Nic.)* Dez. 6 dessen Kindern zu, *welch de radt onen dorch ore vormundere, Harneit Beyer, Bernt Horstman und Hans Vincken verstorven(!) heft, heten thoschryven.* 1556 *(Lucie et Otilie)* Dez. 13 wurde es Harneyt Beyer, unmittelbar darauf Christoph Cordes zugeschrieben. Oberstadtb.

[3] Vgl. Nr. 5.

[4] Vgl. Nr. 7 und 8.

richten, wo hiir nafolget. Int erste geve ick to vorbe[te]ringe[a] weghe unde stege 8 ß 4 ₰ Lub. Darnegest geve ick den armen seken to sunte Jurgen vor Lubeck, ock den armen im pockenhuße vor deme Borchdore isliker weghen eynen gulden, jewelkem krancken syn part in de hant. Item noch gheve ick in der armen kyste tor Borch $1^{1}/_{2}$ mr. Item in der armen kyste to Unßer Leven Fruwen hiir bynnen geve ick $7^{1}/_{2}$ mr. Dergeliken gheve ick in der armen kiste to Herferde up der Nyenstadt $7^{1}/_{2}$ mr. Item myner dochter Drudeken, itzund myt myner moder Gretken Korffmakers to Herferde, gheve ick umme Gades wyllen 40 mr. Lub., wenner se ton eren beraden wert; vorstorve se ock vor der tydt, alsdenne schal de eyne helfte darvan an myne moder unde de ander helfte an myne husfruwen komen. Item noch geve ick myner moder 6 mr. Lub. to fruntliker dechtnisse. Item mynem broder Johann unde myner suster Kathrynen gheve ick islikem 30 mr. Lub. to fruntliker dechtnisse. Item mynen negesten erven, der sy denne eyn, twe edder mehr, de sick darto, wo recht is, tugen laten, geve ick samptliken eynen gulden to fruntliker dechtnisse unde wyl, dat se darmede geschichtet unde gescheden syn van alle mynen anderen nagelaten guderen, watterleye de syn, bewechlich unde unbewechlick, nichtes uthbescheden. Item myner leven husfruwen Anneken geve ick wedder oren brutschat, so gut ick den myt or entfangen hebbe, beschedentlich 40 mr. Lub., darto ore cleder, clenode, bedde, beddegewant unde wes se to my gebracht hefft. Unde wenner de giffte in mate wo vorschreven entrichtet syn, wes denne van mynen guderen, woranne de syn, bewechlich unde unbewechlick, nichtes uthbescheden, mer averblyven, geve ick deger unde al gemelter myner husfruwen to fruntliker dechtnisse unde gheve or ock de macht, van demejenne, wes ick or also baven oren bruthschatte gegeven, vortan eyn testament to mogen maken. Item offt ock gebreck an myne guder queme, also dat se vorberorder mate nicht konden tolangen, so mach men allen gifften na antale afbreken, uthbescheden de gadesgifte unde dar dit testamente mochte mede gebraken werden. Myne testamentarien kese ick de vorsichtigen manne Reynoldt Werneken, Jacob Volsschen unde Hans Kremer[1] unde

a) vorberinge.

[1] 1531 Schaffer des Bergenfahrerschüttings.

wyl, dat myn hußfruwe gelick densulven mede raden unde daden schal, unde gheve islikem eynen gulden tho fruntliker dechtnisse myt beger, oft orer eyn in Got vorstorve, dat de anderen eynen framen man in de stede kesen, so vaken dat behoff is. Alle vorschreven stucke wyl ick ungeseriget geholden hebben, idt sy denne, dat ick se mit levendiger stempne witliken wedderrope. In tuchnisse der warheit syn dusser schrifte dre gelikes ludes, twe by den nabenomeden radthern unde de derde by mynen testamentarien in vorwaringe gegeven nach Cristi unses Heren gebort dusent viifhundert veerundedertich jar am frygdage negest na unses Heren hemmelfart dage. Tuge syn de ersamen her Cordt van Ryden unde Tyle Tegetmeyger, radtmanne to Lubeck.

11. Gerd Korffmaker kauft ein in der Alfstrafse (Nr. 25) belegenes Haus. — 1543 c. Jan. 25.

Aus dem Lübecker Oberstadtbuch, lib. 14, Marie *Bl. 86 b;* 1543 conversionis Pauli.

Gert Korffmaker heft gekoft van Marten tor Glaen eyn hus, so dat bolegen is in der Alffstraten by nu tor tit Victor van Collen[1] huse, welch he ome vor deme rade vorlaten. De radt hefft heten ome toschriven, salvo etc. Do[mus][a] supra lib. 13, fol. 68 Marie. (Do[mus][b] deleta et rescripta in lib. 15, fol. 82 Ma[rie].)

12. Gerd Korffmakers Haus wird dessen Testamentsvollstreckern zugeschrieben. — 1551 c. Juni 15.

Aus dem Lübecker Oberstadtbuch, lib. 15, Marie *Bl. 87 a;* 1551 Viti martiris.

To den testamentarien zeligen Gert Korffmakers[2], nemlich hern Johan Konen, radtman[3], Hans Kremer[4] und Hans Busch[5],

a) Do. b) Do — Ma *nachgetragen.*

[1] Das Haus Alfstrafse Nr. 23 stand 1538—1562 Viktor van Collen zugeschrieben. Oberstadtb.

[2] Er war 1548 an der Pest gestorben; Schäfer, Hans. Gesch.-Bl. 1876, S. 65, 91.

[3] Vgl. S. 174 Anm. 1.

[4] 1536—56 Bergenfahrer-Ältermann.

[5] Desgl. 1540—61.

is gekamen eyn hus, so dat bolegen is in der Alffstraten by nu tor tit Victor van Coln huse[1] unde ome was togesereven, welch onen de radt tho behoff des testamentes heft heten toscriven, salvo etc. Domus supra lib. 14, fol. 86 Marie[2]. (Do[mus][a] deleta et rescripta in lib. 16, fol. 21 Marie.)

a) Do — Marie *nachgetragen.*

---

[1] Vgl. S. 170 Anm. 1.
[2] Vgl. Nr. 11.

IV.

NACHTRAG ZU JAHRGANG 1894, S. 122—126.

VON

JAKOB SCHWALM.

Dem Verzeichnis der Arbeiten L. Weilands im Jahrg. 1894 ist nachzufügen:

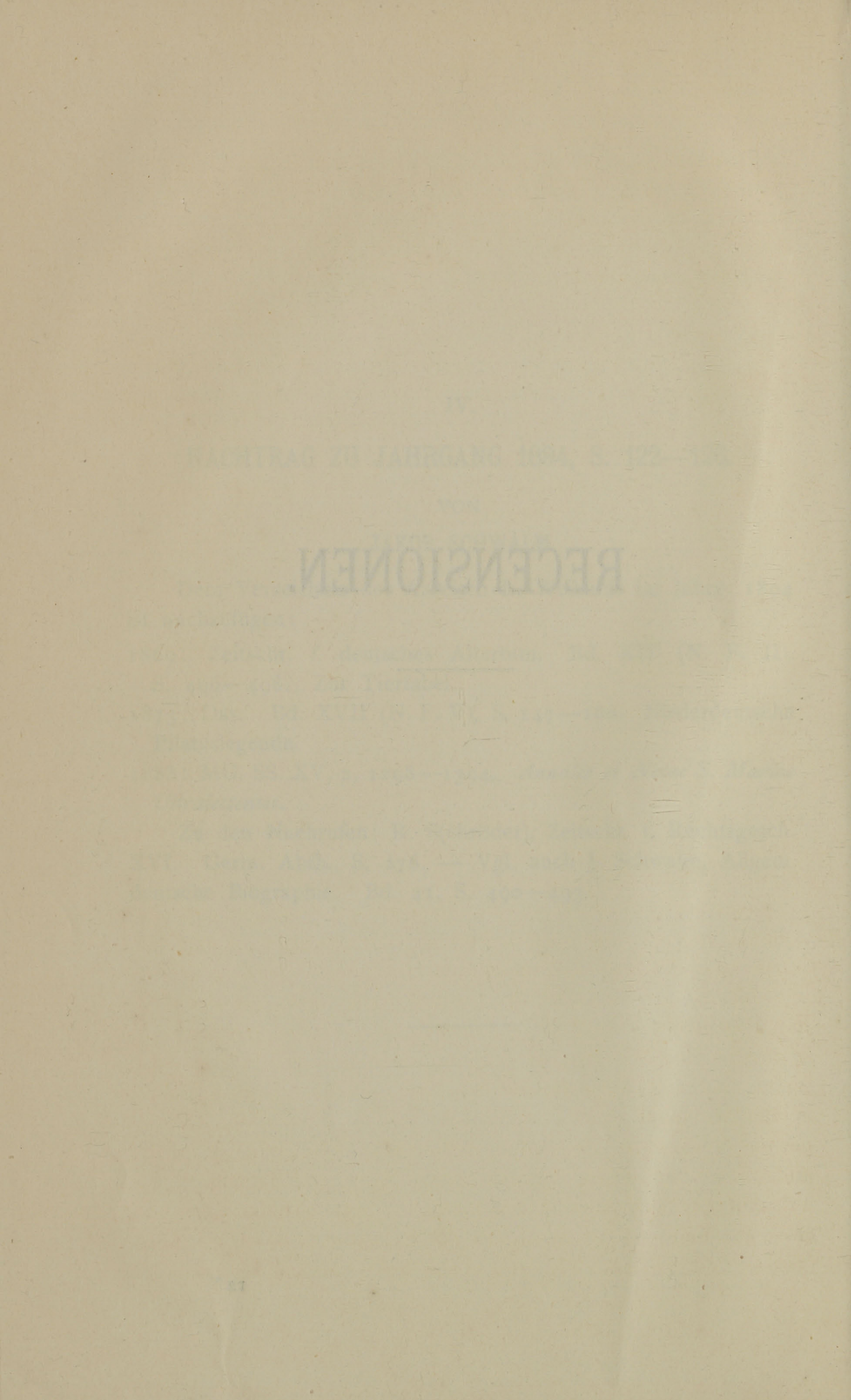
1869: Zeitschr. f. deutsches Altertum. Bd. XIV (N. F. II), S. 496—498. Zur Tierfabel.

1873: Das. Bd. XVII (N. F. V), S. 147—160. Niederdeutsche Pilatuslegende.

1888: MG. SS. XV, 2, 1298—1394. *Annales et Notae S. Mariae Ultraiectenses.*

Zu den Nachrufen: R. S(chröder), Zeitschr. f. Rechtsgesch. XVI. Germ. Abth., S. 276. — Vgl. auch J. Schwalm, Allgem. deutsche Biographie. Bd. 41, S. 490—493.

RECENSIONEN.



Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben von Dr. Richard Doebner. Fünfter Teil: Stadtrechnungen von 1379 bis 1415. Sechster Teil: Stadtrechnungen von 1416 bis 1450. Hildesheim. Gerstenberg'sche Buchhandlung 1893, 1896.

VON

KARL KOPPMANN.

Eine für die Finanz- und allgemeine Kulturgeschichte äufserst wertvolle, auch für die politische Geschichte nicht unergiebige Quelle hat uns der bewährte Herausgeber des Hildesheimer Urkundenbuchs durch die Veröffentlichung der altstädter Stadtrechnungen von 1379—1450 erschlossen. Für die entsagungsvolle Hingabe an einen so spröden und erst bei genauester Betrachtung und allseitiger Beleuchtung verständlich werdenden Stoff wird die Wissenschaft nicht verfehlen, ihm durch freudige Verwertung des Dargebotenen ihren Dank abzustatten.

Wer sich die Besprechung eines Werkes solcher Art zur Aufgabe macht, wird sich auf wenige Bemerkungen allgemeiner Natur beschränken oder Einzelheiten eingehend erörtern müssen.

In ersterer Beziehung sei zunächst anerkannt, dafs wir es hier mit einer Arbeit zu thun haben, die ihrem Urheber alle Ehre macht. Der Text ist korrekt wiedergegeben und die Register sind mit Fleifs gearbeitet. Die Einleitung hätte ausführlicher, vor allem durchsichtiger sein und für eine rasche Orientierung des Lesers hätte der Herausgeber mit geringer Mühe und ohne sonderlichen Raumverbrauch mehr thun können.

Auf den Text kommen in Band V: 593, in Band VI: 789 (1—787, 969—970) Seiten, auf die Register in Band V: 121 (595—711), in Band VI: 180 (789—968), auf das Vorwort in

Band V: 7 (VII—XIII), auf Vorwort und Einleitung in Band VI: 50 (V—LIV) Seiten, auf Berichtigungen in Band VI eine Seite (971). Wer sich eingehender mit dem mittelalterlichen Rechnungswesen beschäftigt hat, wird dieses Verhältnis der Erläuterungen zum Text (57 zu 1383) von vornherein für etwas niedrig halten. Der Herausgeber (VI, S. VI) erklärt freilich, er habe sich »eine gewisse Beschränkung« in der Überzeugung auferlegt, dafs durch die Register »der Forschung nach allen Richtungen die Wege gewiesen« seien, aber die Einleitung soll uns doch das Verständnis erschliefsen, die Register nur die Forschung erleichtern. In den Registern sind Orts-, Personen- und Sachverzeichnisse nicht geschieden, sondern Orts- und Personennamen alphabetisch aneinandergereiht und das Sachverzeichnis, bei dem sich der Herausgeber bemüht hat, »auch die scheinbar unbedeutendsten Gegenstände zu berücksichtigen« (VI, S. VI) unter: Hildesheim eingeschoben.

Die mitgeteilten Rechnungen sind verschiedenartigen Charakters; vornehmlich finden sich Rats- resp. Kämmereirechnungen, Schofsregister, Weinamtsregister, daneben noch ein Soldregister, Baurechnungen und eine Ziegelhofsrechnung. Diese verschiedenen Arten von Rechnungen sind beim Abdruck chronologisch und insofern geordnet, als bei jedem Jahr — soweit sie vorhanden — die Rats- resp. Kämmereirechnung vorangeht, das Schofsregister folgt und das Weinamtsregister den Beschlufs macht; das Besoldungsregister (VI, S. 498—200) und eine Baurechnung (VI, S. 540 bis 542) sind zu den betreffenden Jahren, die Ziegelhofsrechnung ist im Anhang (VI, S. 587—593) abgedruckt worden. Abgesehen von dieser letzten, die als »Rechnung über die Verwaltung des Ziegelhofes« gekennzeichnet ist, tragen die Rechnungen nur ihre quellenmäfsigen Bezeichnungen; sie durch kurze Überschriften zu charakterisieren und durch deren Wiedergabe als Seitenüberschriften dem Benutzer ein schnelles Sichzurechtfinden zu ermöglichen, hat der Herausgeber unterlassen. Damit hängt zusammen, dafs uns statt der Inhaltsübersichten zwei Verzeichnisse der Handschriften (V, S. XII—XIII; VI, S. VII—VIII) gegeben werden. In diesen stehen die einzelnen Rechnungen nicht immer in chronologischer Ordnung, sondern scheinen die Nummern zu tragen, die sie bei ihrer Registrierung im Archiv

erhalten haben. Das Verzeichnis der Rats- resp. Kämmereirechnungen läuft in Bd. V von 1—3, von 5—44, von 46—50, in Bd. VI von 51—140: die ausgelassenen Nummern kommen auf die Ziegelhofsrechnung (4) und ein Weinamtsregister (45); in Bd. VI stehen dagegen vier Baurechnungen (104. 119. 120. 122) und das Soldregister (71. *Der denre register)* in der Reihenfolge. Das Verzeichnis der Schofsregister in Bd. V enthält die Nummern 1—3, 6, 5, 7—10: über die ausgelassene Nr. 4 habe ich keine Aufklärung gefunden. Im Verzeichnis der Weinamtsregister stehen in Bd. V Nr. 1—10 und in Bd. VI Nr. 10—31, 33—36; die ausgelassene Nr. 32 ist aus späterer Zeit und die doppelte Nr. 10 wird dadurch entstanden sein, dafs die als Nr. 11 bezeichnete Rechnung von 1406 (VI, Nachtrag S. 785—787) falsch numeriert worden ist.

Die 133 Rats- resp. Kämmereirechnungen verteilen sich auf die einzelnen Jahre folgendermafsen:

1379: 2. 1381—84: je 1. 1386—89: je 1. 1392: 1. 1395: 1. 1398: 2. 1401: 2. 1402: 2. 1403: 1. 1404: 2. 1405: 1. 1406—9: je 2. 1410: 3. 1411: 4. 1412: 2. 1413: 2. 1414: 4. 1415—18: je 3. 1419: 4. 1420: 4. 1421: 3. 1422: 2. 1423: 3. 1424: 2. 1425: 4. 1426: 3. 1427: 4. 1428: 3. 1429: 4. 1430: 3. 1431: 2. 1432: 2. 1433: 1. 1434—39: je 1. 1440: 3. 1441: 2. 1442: 1. 1443: 2. 1444: 3. 1445: 2. 1446—48: je 3. 1449: 2. 1450: 2.

Abgedruckt sind davon aus den Jahren 1379, 1423, 1426, 1430—1432 je zwei, aus den übrigen je eine Rechnung.

Was das Vorhandensein von zwei, drei und vier Rechnungen anlangt, so erklärt es sich im allgemeinen daraus, dafs es einesteils Rats- und Kämmereirechnungen, andernteils Jahres- und Halbjahrsrechnungen giebt (V, S. VIII). Abgedruckt sind in erster Linie die Ratsrechnungen, nur zu deren Ersatz die Kämmereirechnungen; aus dem ersten Jahre (1379) sind jedoch beide Rechnungen mitgeteilt, »da sie nach Anordnung und Inhalt, z. B. in der Mischung deutscher und lateinischer Sprache, bemerkenswerte Abweichungen zeigen« (V, S. X); die je zwei aus den Jahren 1423, 1426, 1430—1432 abgedruckten Rechnungen sind Halbjahrsrechnungen.

Was ist nun aber die Bedeutung der Ratsrechnungen und der Kämmereirechnungen und woran erkennt man, ob eine Rechnung diesen oder jenen zuzuzählen sei? Diese Fragen erheben sich innerhalb des Rahmens der allgemeinen Bemerkungen; um sie beantworten zu hönnen, sind wir aber auf Einzelheiten einzugehen gezwungen.

Der Herausgeber verweist uns zunächst auf die Bezeichnungen der Rats- und Kämmereirechnungen. In Bd. V, S. VIII unterscheidet er: 1. Jahresrechnungen des Rats, meistens *Computacio dominorum consulum* überschrieben, und 2. Rechnungen der Kämmerei, »teils Einzelrechnungen der je ein halbes Jahr amtierenden zwei Kämmerer, teils unter dem Titel *Liber dominorum consulum* das ganze Rechnungsjahr umfassend«. Folgert man aus dieser Unterscheidung, dafs die Ratsrechnungen immer Jahresrechnungen sind und dafs ein *Liber dominorum consulum* eine Jahresrechnung der Kämmerer bezeichnet, so steht man ratlos vor folgender Bemerkung (VI, S. XVI): »Später stimmen die *Liber dominorum consulum* überschriebenen Rechnungshefte in der Regel mit einer der halbjährlichen Rechnungen der Kämmerer überein, nur in den Jahren 1404, 1414, 1415 und 1423 ist auch je eine Kämmereirechnung mit *Computacio dominorum consulum* überschrieben«.

Es ist irreführend, dafs der Herausgeber hier nicht ausdrücklich bemerkt, dafs dies eine Berichtigung dessen sein soll, was er V, S. VIII gesagt hat, und er steigert die Verwirrung dadurch, dafs er an der ersten Stelle von »Rechnungsheften«, an der zweiten von »Kämmereirechnungen« redet. Denn offenbar will er sagen: als *Liber dominorum consulum* bezeichnet werden nicht nur, wie man nach S. VIII meinen mufs, Jahresrechnungen der Kämmerer, sondern auch, z. B. 1426, 1430, Halbjahrsrechnungen, die mit denen der Kämmerer übereinstimmen, und als *Computacio dominorum* nicht nur, wie man ebenfalls nach V, S. VIII glauben mufs, Jahresrechnungen des Rats, sondern auch (Jahres- oder Halbjahrs-?) Rechnungen der Kämmerer aus den Jahren 1404, 1414, 1415, (1418?, 1420?) 1423. Was nämlich zunächst den letzten Punkt betrifft, so sind von 1404, 1414, 1415, 1418, 1420 aufser den abgedruckten Jahresrechnungen des Rats je eine

ebenfalls als *Computacio dominorum consulum* bezeichnete Rechnung vorhanden, von denen der Herausgeber die von 1404 (V, S. 222 Anm. 1), 1414 (V, S. 511 Anm. 6) ausdrücklich für »Kämmereirechnungen« erklärt, während er die übrigen (V, S. 550 Anm 10; VI, S. 71 Anm. 1, 134 Anm. 2) nicht näher bezeichnet, und aus dem Jahre 1423 liegen drei Halbjahrsrechnungen vor, aus dem Vorjahr der abgedruckte *Liber computacionum dominorum consulum* und der nicht abgedruckte *Liber Everhardi Gallen*, mit jenem »bis auf einzelne Korrekturen übereinstimmend« (VI, S. 231 Anm. 5): der *Liber computacionum dominorum consulum* von 1423 ist also eine Halbjahrsrechnung, und wie es sich mit der *Computacio dominorum consulum* der übrigen Jahre verhält, vermögen wir nicht zu ersehen. Was aber den ersten Punkt anlangt, so stammen aus dem Jahre 1426 gleichfalls drei Halbjahrsrechnungen, aus dem Vorjahr der abgedruckte *Liber dominorum consulum* und der nicht abgedruckte übereinstimmende *Liber Ludolfi Sabels* (VI, S. 336 Anm. 6), aus dem Nachjahr der abgedruckte *Liber Everhardi Gallen*, und aus dem Jahre 1430 ebenfalls drei Halbjahrsrechnungen, aus dem Vorjahr der abgedruckte *Liber Hermanni Schonehalses* und der nicht abgedruckte *Liber dominorum consulum* (VI, S. 452 Anm. 7), aus dem Nachjahr der abgedruckte *Liber Hermanni Burmesters*. Der auffällige Umstand, dafs es in den Jahren 1423, 1426 und 1430 immer eine Vorjahrs-, wie eine Nachjahrsrechnung ist, die als *Liber* (oder *Liber computacionum) dominorum consulum* bezeichnet wird, führt zu der Vermutung, dafs diese Bezeichnungsweisen nur für Jahres- und Vorjahrs-, nicht für Nachjahrsrechnungen üblich waren.

Da uns die quellenmäfsigen Bezeichnungen der Rechnungen im Stich lassen, so haben wir auf die sachlichen Unterschiede zwischen den Rats- und Kämmereirechnungen einzugehen. Als solchen Unterschied giebt der Herausgeber (VI, S. XVI) an, »dafs dort vor allem der von dem abgegangenen Rate übernommene Barbestand gebucht wird, während die Kämmerer die von dem Rate verabfolgten, meist kleinen Beträge in Einnahme stellen«.

Um dies zu prüfen, müssen wir uns zunächst das Münz- und Rechnungswesen Hildesheims vergegenwärtigen. In

dieser Beziehung belehrt uns der Herausgeber (VI, S. XIII Anm. 1) über folgende Verhältnisse:

1 Mark (m.) = 4 Ferding (f.) = 16 Loth (l.) = 64 Quentin (qu.);

1 Pfund (p.) = 20 Schilling (s.) = 240 Pfennig (d.).

Sein Zusatz, »dafs davon nur Mark und Pfennige Zahlmünzen, die übrigen Münzen nur Rechnungsmünzen waren, und dafs der Kurs der Mark sowohl als des rheinischen Gulden und anderer auswärtiger Münzen je nach dem Bedarf an Silber oder Gold .... schwankte und daher stets Gewinn und Verlust am Gelde in den Rechnungen wiederkehren«, ist aber weder ganz richtig, noch verständlich. Man prägte Pfennige[1], die nach Pfunden und Schillingen gezählt wurden, rechnete aber nach Silber (Mark fein) und konnte deshalb bei den eingenommenen einheimischen und fremden Münzen durch Veränderungen des Kurses Gewinn oder Verlust haben.

Was nun die Buchung der Überschüsse in den Ratsrechnungen anlangt, so heifst es z. B. am Schlufs der Ausgaben von 1386: In redescob van sik antword 442 ½ m. unde 1 f. (= 442 m. 3 f.) und in Übereinstimmung damit beginnen die Einnahmen von 1387 folgendermafsen: Primo van unsen vorvaren, dem rade, an sulvere 392 ½ m. 1 f. unde an Hildensemschen penningen 50 m. (= 442 m. 3 f.).

Auch bei der Buchung der Überschüsse in den Kämmereirechnungen aber handelt es sich nicht um kleine Beträge, sondern um den ganzen Betrag, nur dafs dieser in Teilsummen, wie die Kämmerer sie nach und ausgezahlt erhalten, angegeben wird. Die Ratsrechnung von 1379 beginnt folgendermafsen:

In primis an sulvere 103 m. unde 5 l., an der wichte enbrak 1 qu.	= 103 m.	1 f.	— l.	3 qu.
Item an Hildensemschen penningen 50 m., de m. to rekende 32 s.	= 50 -	— -	— -	— -
an Honoverschen 50 m., jo twe p. vor ene m.	= 50 -	— -	— -	— -

In der Kämmereirechnung von 1379 heifst es dagegen an drei verschiedenen Stellen:

---

[1] Jedenfalls auch Sechslinge: VI, S. 897; ob Dreilinge, ist unsicher: VI, S. 861.

a consulibus 16 p. pro (10) m. unde 3 m. unde 5 l.	3 m.	1 f.	1 l.	— qu.
van dem rade 50 m. minus 1 qu.	49 -	3 -	3 -	3 -
van dem rade 50 m. 1 l.	50 -	— -	1 -	— -
Zusammen nach meiner Rechnung:	103 m.	1 f.	1 l.	3 qu.

Offenbar ist hier derjenige Teil des Überschusses gemeint, der in der Ratsrechnung an erster Stelle steht und nur in Silber angegeben ist, nur daſs sich eine der beiden Rechnungen um ein Loth versehen hat. Statt der eingeklammerten 10 m. liest der Abdruck 4½ m.; aber das muſs verschrieben oder verlesen worden sein, da die Mark zu 32 s. gerechnet wird und demnach 16 p. (= 320 s.) 10 Mark wert sind. Diese auch nach Pfunden angegebenen 10 Mark sind die erste Teilzahlung von den je 50 Mark an Hildesheimischen und Hannoverschen Pfennigen; die übrigen Teilzahlungen können wir wohl nur deshalb nicht verfolgen, weil von den Einnahmen der Kämmereirechnung nur das erste Stück hat abgedruckt werden können.

In Bezug auf ein weiteres Unterscheidungsmerkmal der Rats- resp. Kämmereirechnungen bemerkt der Herausgeber (VI, S. XVI): »Nicht in die Hand der Kämmerer, deren Rechnung mit Thomae (Dezember 21) abschloſs, kam die Haupteinnahmequelle des Jahres, der in der Woche nach Allerheiligen erhobene Schoſs, welcher nur in der Ratsrechnung gebucht ist«. Das sind zwei Merkmale in einem Satze: die Kämmereirechnung schlieſst mit Thomae und enthält keine Angabe über den eingegangenen Schoſs. Aber wegen des ersteren bemerkt der Herausgeber in der Anmerkung: »Einmal *up winachten bleven de kemerer dem rade*« (blieben sie ihm bei der Abrechnung schuldig): es ist also wenigstens nicht immer ein sicheres. Und durch das letztere erfahren wir doch eigentlich nur, was der Herausgeber unter Rats- und Kämmereirechnungen versteht. Es giebt, wie wir gesehen haben:

1. Vorjahrsrechnungen mit Namensangabe des Kämmerers;
2. Vorjahrsrechnungen, die als *Liber . . . consulum* bezeichnet werden;
3. Nachjahrsrechnungen mit Namensangabe des Kämmerers;
4. Jahresrechnungen.

Diejenigen Jahresrechnungen, welche eine Angabe über den Betrag des Schosses erhalten, bezeichnet der Herausgeber als Ratsrechnungen, diejenigen, welche eine solche nicht enthalten, und die Vor- und Nachjahrsrechnungen nennt er Kämmereirechnungen.

Immerhin wissen wir nunmehr, woran wir den Charakter einer Jahresrechnung zu erkennen vermögen, und können demgemäfs feststellen, dafs an Kämmerei-Jahresrechnungen nur drei gedruckt vorliegen: die von 1379, ebenso wie die Ratsrechnung desselben Jahres bezeichnet als: *Recepta (Expensa) camerariorum N. N. et N. N.*, die von 1395, bezeichnet mit dem Namen eines Kämmerers *N. N.*, und die von 1398 mit der Überschrift: *Dominorum consulum* (vgl. VI, S. XV).

Was die Bedeutung der beiden Arten von Jahresrechnungen anlangt, so bezeichnet der Herausgeber (VI, S. XVI) die Ratsrechnung als »das Ergebnis der grofsen Rechenschaft *(grote rekenschap)*, die kurz nach der Ratswahl (Januar 7) als erste Aufgabe des neuen Rats vollzogen wurde«, und bemerkt hinsichtlich der Rechnung von 1398 (VI, S. XVI), sie erweise sich »als eine das ganze Jahr umfassende, vermutlich für den Rat bestimmte Kämmereirechnung«. Jenes ist wohl nur ein unklarer Ausdruck, da ja unmöglich die Rechnung des einen Jahres das Ergebnis der Rechenschaft des im folgenden Jahre amtierenden Rates sein kann; dieses ist ganz unverständlich, denn für wen anders, als für den Rat, hätte die Rechnung von 1398, wie jede andere Kämmereirechnung, bestimmt gewesen sein können?

Um Licht zu gewinnen, folgen wir dem Herausgeber in der von ihm (VI, S. XIV) angestellten Vergleichung der Ratsrechnung und der Kämmereirechnung von 1397.

»Bei den Einnahmen der Ratsrechnung sagt er, — die Kämmereirechnung ist in diesem Teile fast ganz zerstört — zeigt sich noch wenig Übersichtlichkeit, nur der Oster- und Michaeliszins mit der Unterabteilung Juden sind getrennt behandelt. An der Spitze werden die von dem vorhergehenden Rate übernommenen Summen, gegen Ende die Abgaben von verzapftem Wein *(ampennige)*, die Schofssumme und die Gesamteinnahme aufgeführt, im übrigen aber sind die verschiedensten

Arten von Einnahmen durcheinander gemischt«. Bei der Nachprüfung finden wir, dafs die Einnahmerechnung in neun Abschnitte zerfällt, von denen die letzte nur aus zwei, wohl als Nachträge aufzufassenden, Posten besteht. Der erste Abschnitt beginnt mit dem von dem alten Rat übernommenen Überschufs des Vorjahres; der dritte behandelt den Osterzins in fünf Unterabteilungen, von denen der vierte den Juden gilt; der sechste führt den Michaeliszins in sechs Unterabteilungen auf, von denen die dritte (ohne Überschrift) den Juden gewidmet ist; im achten werden (ohne Überschrift) Einnahmen *to ampenningen* gebucht. Dann werden die sämtlichen Einnahmen zasammengezählt, der Schofs verzeichnet und die Gesamteinnahme angegeben. Die Nachrechnung bewährt die Bemerkung des Herausgebers über die Korrektheit der Hildesheimer Rechnungen (VI, S. XVII).

Ohne Überschrift: *211 m. 3½ f. 3 qu.* . . .	211 m.	3 f.	2 l.	3 qu.	
» » *8 m.*	8 -	— -	— -	— -	
Census pascalis Judei { *Tota summa 35½ m. minus ½ qu.* }	35 -	1 -	3 -	3½ -	
Ohne Überschrift: *153½ m. unde 3 l.* . . .	153 -	2 -	3 -	— -	
» » *82 m. 3 f. unde 3½ l.*	82 -	3 -	3 -	2 -	
Census Michaelis { *Tota summa horum 63 m. 3½ f. 2½ qu.* }	63 -	3 -	2 -	2½ -	
Ohne Überschrift: *37 m. 1½ qu.*	37 -	— -	— -	1½ -	
» » *17 m. unde 7 l.*	17 -	1 -	3 -	— -	
» » und ohne Summe: 2 *m.* u. *1½ f.*	2 -	1 -	2 -	— -	
Summa 612 m. 3 f. 4½ qu.	612 m.	3 f.	1 l.	½ qu.	
Item collecta hujus anni 470 m. 3 *f. 7 qu. 2 d.*	470 -	3 -	1 -	3 -	2 d.
Tota summa receptorum 1083½ m. unde 3 l.	1083 m.	2 f.	3 l.	— qu.	

In betreff der Einnahmen der Kämmereirechnung läfst sich aus dem mitgeteilten Bruchstück erkennen, dafs sie ebenfalls in Abschnitte zerfiel, dafs diese Zeitabschnitten oder Rechnnngsterminen entsprechen und dafs der erste Abschnitt — abgesehen von der schon besprochenen verschiedenartigen Buchung des Überschusses — mit dem ersten Abschnitte der Ratsrechnung sachlich vollkommen übereinstimmt. Daraus ergiebt sich, dafs dieser erste Abschnitt, der in der Kämmerei-

rechnung: *Computatum annunciacionis* überschrieben ist, in beiden Rechnungen die vom Beginn des Rechnungsjahres bis zum 25. März von der Kämmerei für den Rat erhobenen Einnahmen behandelt. Neben der sachlichen Übereinstimmung findet sich aber insofern eine Verschiedenheit in der Form, als die Ratsrechnung mehrfach verschiedene Posten der Kämmereirechnung zusammenstellt oder zu einem Posten zusammenfaſst, eine Verschiedenheit, die sich nur durch die Annahme erklären läſst, daſs die Ratsrechnung — wenigstens in diesem Abschnitte — auf Grund der Kämmereirechnung aufgemacht worden, nur eine planmäſsige neue Redaktion derselben ist. Da die Mischung von Silber und gemünztem Geld und die Gepflogenheit des Mittelalters, die kleineren Einheiten bald ausschlieſslich zu verwenden (z. B. *23 ¹/₂ d.* statt 1 s. 11 ¹/₂ d.), bald durch einen Bruchteil der gröſseren Einheit auszudrücken (z. B. *1 ¹/₂ l.* statt 1 l. 2 qu.; *9 ¹/₂ s. 1 d.* statt 9 s. 7 d.), dem Leser die Nachprüfung erschweren, so stelle ich die Einnahmen nach moderner Weise zusammen, indem ich die einzelnen Posten der Kämmereirechnung numeriere und den einzelnen Posten der Ratsrechnung die betreffenden Nummern beifüge.

Kämmereirechnung:

		m.	f.	l.	qu.	p.	s.	d.
	(In primis a consulibus, s. oben.*)*							
1.	*van der clocken 3 s.*					—	3	—
2.	*van bere 23¹/₂ d.*					—	1	11¹/₂
3.	*van bere 14 d.*					—	1	2
4.	*van der clocken 3 s.*					—	3	—
5.	*to litkope 3 l.*	—	—	3	—			
6.	*litkop 3 l. 4 d.*	—	—	3	—	—	—	4
7.	*litcop 3¹/₂ l.*	—	—	3	2			
8.	*van borgerscab 1 f.*	—	1	—	—			
9.	*de cerevisia 14 d.*					—	1	2
10.	*de campana 3 s.*					—	?	—
11.	*litkop 2¹/₂ f.*	—	2	2	—			
12.	*de cerevisia 14 d.*					—	1	2
13.	*de cerevisia 2 s.*					—	2	—
14.	*to ysende 2 p. 7 s.*					2	7	—
15.	*van der clocken 3 s.*					—	3	—
	(Van dem rade, s. oben.*)*							
16.	*de cerevisia 7 d.*					—	—	7
17.	*to naschote ¹/₂ m.*	—	2	—	—			

18. *de cerevisia 4½ d.*					— p.	— s.	4½ d.
19. *litkop (6½) l.*[a]	— m.	1 f.	3 l.	— qu.			
20. *de cerevisia 14 d.*					— -	1 -	2 -
21. *de cerevisia 14 d.*					— -	1 -	2 -
22. *litkop 7 l. 1 qu.*	— -	1 -	3 -	1 -			
23. *litkop (5½) l.*[b]	— -	1 -	2 -	— -			
24. *litkop 8½ l.*	— -	2 -	— -	2 -			
25. *van borgerscab 1 f.*	— -	1 -	— -	— -			
26. *de cerevisia 14 d.*					— -	1 -	2 -
27. *van der clocken 3 s.*					— -	3 -	— -
28. *van der clocken 3 s.*					— -	3 -	— -
29. *van der clocken 3 s.*					— -	3 -	— -
30. *de cerevisia 2 s.*					— -	2 -	— -
31. *de cerevisia 14 d.*					— -	1 -	2 -
(*van deme rade,* s. oben.)							
32. *van enem perde, dat he butede, 1 m. 1½ l.*	1 -	— -	1 -	2 -			
33. *litkop 3 l.*	— -	— -	3 -	— -			
34. *to nascote 4 s.*					— -	4 -	— -
35. *litkop 1 l.*	— -	— -	1 -	— -			
36. *to broke 4 s.*					— -	4 -	— -
37. *van stedepenningen 9½ s. 1 d.*					— -	9 -	7 -
38. *van ghoze 1 s.*					— -	1 -	— -
Nach meiner Rechnung . .	5 m.	1 f.	— l.	3 qu.	5 p.	2 s.	— d.
Vom Rat empfangen *10 m.* u. *103 m. 1 f. 1 l. 3 qu.*	113 -	1 -	1 -	3 -			
Zusammen nach meiner Rechnung	118 m.	2 f.	2 l.	2 qu.	5 p.	2 s.	— d.
Summa (118½)[c] *m. ½ f. 5 p.* 2 *s.*	118 m.	2 f.	2 l.	— qu.	5 p.	2 s.	— d.
Umrechnung der 5 p. 2 s.: *pro m. 30 s. 7 d*[1] . . .	3 -	1 -	1 -	1 -			
in argento 121 m. 3 f. 3 l. 1 qu.	121 m.	3 f.	3 l.	1 qu.			

a Im Abdruck: *7 l.*
b Im Abdruck: *6 l.*
c Im Abdruck: *113½ m.*

---

[1] Nach der Ratsrechnung geschieht die Umrechnung nach dem Kurs von 30 s. 8 d., doch macht das bei der Geringfügigkeit der Summe keinen Unterschied.

Ratsrechnung:

	m.	f.	l.	qu.	p.	s.	d.
1. *van der clocken 3 s.*					— p.	3 s.	— d.
4. *van der clocken 3 s.*					— -	3 -	— -
10. *van der clocken 3 s.*					— -	3 -	— -
15. *van der clocken 3 s.*					— -	3 -	— -
27. *van der clocken 3 s.*					— -	3 -	— -
28. *van der clocken 3 s.*					— -	3 -	— -
29. *van der clocken 3 s.*					— -	3 -	— -
2. 3. 9. 12. *van bere 5 s. 5½ d.*					— -	5 -	5½ -
16. 20. 21. 26. 31. *van bere 5 s. 3 d.*					— -	5 -	3 -
5. *to litkope 3 l.*	— m.	— f.	3 l.	— qu.			
6. *to litkope 3 l. 4 d.*	— -	— -	3 -	— -	— -	— -	4 -
7. *to litkope 3½ l.*	— -	— -	3 -	2 -			
8. *van borgerscab 1 f.*	— -	1 -	— -	— -			
11. *to litkope 2½ f.*	— -	2 -	2 -	— -			
30. *van bere 2 s.*					— -	2 -	— -
14. *to ysende 2 p. 7 s.*					2 -	7 -	— -
17. *to naschote ½ m.*	— -	2 -	— -	— -			
19. *to litkope 6½ l.*	— -	1 -	2 -	2 -			
22. *to litkope 7 l. 1 qu.*	— -	1 -	3 -	1 -			
23. *to litkope 5½ l.*	— -	1 -	1 -	2 -			
24. *to litkope 8½ l.*	— -	2 -	— -	2 -			
25. *to borgerscab 1 f.*	— -	1 -	— -	— -			
13. 18. *van bere 28½ d.*					— -	2 -	4½ -
32. *vor en perd, dat he butede, 1 m. 1½ l.*	1 -	— -	1 -	2 -			
33. *to litkope 3 l.*	— -	— -	3 -	— -			
34. *to nascote 4 s.*	— -	— -	1 -	— -	— -	4 -	— -
35. *to litkope 1 l.*							
36. *van broke 4 s.*					— -	4 -	— -
37. *van stedepenningen 9½ s. 1 d.*					— -	9 -	7 -
38. *van goze 1 s.*					— -	1 -	— -
Zusammen nach meiner Rechnung	5 m.	1 f.	— l.	3 qu.	5 p.	2 s.	— d.
Vom Rat empfangen . . .	203 -	1 -	— -	3 -			
Summa 208 m. 9½ l. 5 p. 2 s.	208 m.	2 f.	1 l.	1 qu.	5 p.	2 s.	— d.
Umrechnung der 5 p. 2 s: *pro m. 30 s. 8 d.* . . .	3 -	1 -	1 -	3 -			
in argento 211 m. 3½ f. 3 qu.	211 m.	3 f.	2 l.	3 qu.			

Bei den Ausgaben der Ratsrechnung ist bereits, sagt der Herausgeber (VI, S. XIV), »eine übersichtliche Kapiteleinteilung durchgeführt nach den Hauptgegenständen: zurückgezahlte

Darlehen, Zahlungen an die drei Räte, Wächter und Türmer, Söldner, Ausgaben für Futter und Pferdeschaden, Wein- und Klaretehrungen, für den Stadtschreiber, die Ratsboten und die Armbrustmacher (Werkmeister), für Zuchtstiere, endlich das umfassendste Kapitel: Boten und Verschiedenes. Am Schlusse sind die Summen für Zins und Leibgedinge, Renten und Dienst und der dem folgenden Rate überlieferte Betrag aufgeführt«. Die Kämmerei-Ausgabenrechnung dagegen »hat keine Kapitelüberschriften und ist im wesentlichen chronologisch angeordnet. Zwischen den Abschnitten für Verschiedenes, Reisen und dergl. sind die jeden Sonnabend für Bauarbeiten ausgezahlten Beträge, die Ausgaben für Söldner, Türmer, Wächter, den Ziegelmeister, für Zuchtstiere getrennt gebucht«.

Prüfen wir diese Angaben, so finden wir zunächst, dafs die Ratsrechnung in zwei Hauptabschnitte zerfällt. Der erste besteht aus acht mit Rubriken versehenen Abteilungen und schliefst mit Angabe der Gesamtsumme. Der zweite seinerseits mit einer Rubrik versehene Hauptabschnitt beteht aus 16 nicht rubrizierten Abteilungen und schliefst ebenfalls mit einer Angabe der Gesamtsumme. Dann folgt ein Schlufssatz, der die Ausgaben *to tynse unde liftucht* und *vor rident unde denst* verzeichnet und den Überschufs angiebt. Die Nachrechnung ergiebt, dafs bei beiden Hauptabschnitten die Summe richtig gezogen ist, während der Überschufs nicht stimmt.

In primis: dit heft de rad geborget unde betalet: 221 m. $1^1/_2$ f. 1 qu.	221 m.	1 f.	2 l.	1 qu.
In dre rade ghedelet: 22 m. unde $^1/_2$ l.	22 -	— -	— -	2 -
Datum vigiliis et turistis: 29 m. 3 f. 3 qu. . .	29 -	3 -	— -	3 -
Datum stipendiariis: 118 m.	118 -	— -	— -	— -
Datum pro pabulo et pro equis pejoratis 112 m. 1 qu.	112 -	— -	— -	1 -
Datum pro vino et clareyt honoratis 29 m. 11 l. 1 qu.	29 -	2 -	3 -	1 -
Datum scriptori, nunciis consulum et armborsteren: 20 m. $4^1/_2$ l.	20 -	1 -	— -	2 -
Datum pro thouris: 5 m. $^1/_2$ f.	5 -	— -	2 -	— -
Tota summa horum 858 m. unde $5^1/_2$ l.	858 m.	1 f.	1 l.	2 qu.
Datum nunciis et pro diversis: Summa horum 117 m. $2^1/_2$ f. $1^1/_2$ qu.	117 -	2 -	2 -	$1^1/_2$ -
Ghegheven to tynse unde liftucht 22 m. unde $5^1/_2$ l.	22 -	1 -	1 -	2 -
Ghegheven vor rident unde denst $17^1/_2$ m. unde $1^1/_2$ l.	17 -	2 -	1 -	2 -
Zusammen nach meiner Rechnung	1015 m.	3 f.	2 l.	$3^1/_2$ qu.

Übertrag:	1015 m.	3 .	2 l.	3½ qu.
Abgezogen von der Einnahme von	1083 -	2 -	3 -	— -
Überschufs nach meiner Rechnung	67 m.	3 f.	— l.	½ qu.
dem rade van sik antword 37 m. unde 5½ l. . . . 22½ m.	59 -	3 -	1 -	2 -

Die Kämmereirechnung ist nicht in zwei Teile zerlegt, hat keine Rubriken und giebt keine Gesamtsummen an, sondern besteht aus 31 Abschnitten, 14 gröfseren und 17 kleineren, deren jedem die Summe beigefügt wird. Die 14 gröfseren Abschnitte entsprechen im allgemeinen den ersten 14 Abschnitten des zweiten Teils der Ratsrechnungen — einmal hat die Ratsrechnung (3, 4), einmal die Kämmereirechnung (30, 30a) zwei Abschnitte zusammengezogen —, enthalten aber mehr und haben deshalb gröfsere Summen als diese. Aus der zweimaligen Beifügung des Rechnungstermins (S. 18: *Computatum annunciacionis*[1], S. 21: *Computatum Viti)* ergiebt sich, dafs die Kämmereirechnung und der zweite Teil der Ratsrechnung chronologisch geordnet sind, und das Fehlen der beiden letzten Abschnitte der Ratsrechnung (32, 33) in der Kämmereirechnung kann sich also nur daraus erklären, dafs jene hier chronologisch weiter reicht als diese.

1.	*In primis tribus regibus* (S. 17).	*In primis tribus regibus* (S. 9).
2.	*Den buwluden to dem buwe* (S. 17).	
3.	*Item Bertelde Pipere* (S. 17).	*Item den piperen . . . Bertolde* (S. 9).
4.	*Item vordan to Peyne* (S. 18).	*Vordan to Peyne* (S. 10)[2]
5.	*Item Dunnebreghenes sone* (S. 18).	*Item Dunebregens sone* (S. 10).
6.	*Den buwluden* (S. 19).	
7.	*Item Ludere Venstermekere* (S. 19).	*Item Ludelfese Venstermekere* (S. 10).
8.	*Den denren* (S. 19).	
9.	*Item vordan to Honovere* (S. 19).	*Item vordan . . . to Honovere* (S. 10).
10.	*Den buwluden* (S. 20).	
11.	*Item Tammen vor gant* (S. 20).	*Item vor gant Tammen* (S. 11).
12.	*Item Tammen vor gant* (S. 21).	*Item Tammen vor gant* (S. 11).
13.	*Den buwluden* (S. 22).	
14.	*Dem teygelmestere* (S. 22).	
15.	*Den denren to tzolte* (S. 22).	
16.	*Item to dem opperhuse* (S. 22).	*Item to dem buwe des opperhuses* (S. 12).
17.	*Item Tammen vor gant* (S. 22).	*Item Tammen vor gant* (S. 13).

[1] Der Abdruck hat: *assumpcionis*.

[2] Mit dem vorigen Abschnitt zusammengezogen.

18.	*Den buluden* (S. 23).	
19.	*Deme teygelmestere* (S. 23).	
20.	*Dem tornemanne* (S. 23).	
21.	*Vor dorhoude* (S. 23).	*Item vor dorhoude* (S. 13).
22.	*Den buwluden* (S. 24).	
23.	*Item dem teygelmestere* (S. 24).	
24.	*Dem tornemanne* (S. 24).	
25.	*Den denren* (S. 24).	
26.	*Item vor en half stoveken* (S. 24).	*Item vor* 1/2 *stoveken* (S. 14).
27.	*Datum pro tauris* (S. 25).	
28.	*Dem tornemanne* (S. 25),	
29.	*Des sonnavendes vor s. Katerinen* (S. 25).	
30.	*Item vor 6 elen blawe unde grone* (S. 25).	*Item . . . vor 6 elen wandes* (S. 14).
30a.	*Item vordan to Pattensen* (S. 26)[1].	*Item vordan to Pattensen* (S. 14).
31.	*Item Brande Molre* (S. 26).	*Item Brande Molre* (S. 15).
32.		*dem rade over dem schote* (S. 15).
33.		*vordan dre rade* (S. 15).

Von den 17 kleineren Abschnitten behandeln zehn die Ausgaben für Bauten (2, 6, 10, 13, 18, 22, 29) und für das Lohn des Ziegelmeisters (14, 19, 23): diese Ausgaben fehlen in der Ratsrechnung gänzlich, vermutlich doch deshalb, weil sie in einer eigenen Baurechnung zusammengestellt wurden. Von den übrigen sieben betreffen drei den Sold der Diener (8, 15, 25), drei das Lohn der Türmer und Wächter (20, 24, 28) und einer die Ausgaben *pro tauris* (27): diese Ausgaben finden sich im ersten Teil der Rechnung unter den Rubriken: *Datum stipendiariis*, *Datum vigiliis et turistis* und *Datum pro thouris* wieder. Die letztgenannten stimmen vollständig:

S. 25: *Datum pro tauris . . . 5 m. unde* 1/2 *f.*	S. 9: *Datum pro thouris . . . 5 m.* 1/2 *f.*

Die Ausgaben für Sold umfassen nur drei Quartale, was wohl nur auf einem Versehen beruht, das die Ratsrechnung berichtigt hat.

S. 19: *Den denren uppe s. Walborges.*	S. 7: *In primis Walburgis.*
S. 22: *Den denren . . . Jacobi.*	*Item Jacobi.*
S. 24: *Den denren uppe s. Mertens dach.*	*Item Martini.*
	Item uppe lichtmissen.

[1] Mit dem vorigen Abschnitt zusammengezogen.

Die Ausgaben für Wächter- und Türmer-Lohn sind nur von Michaelis bis Thomae besonders gebucht:

S. 23: *Dem tornemanne . . . 6 p. 6 d.*	S. 7: . . . *up Michelis . . . $5^{1}/_{2}$ p. 8 s.*
S. 24: *Dem tornemanne . . . 5 p. 9 s. 3 d.*	. . . *uppe Martini . . . 5 p. 9 s. 3 d.*
S. 25: *Dem tornemanne . . . $5^{1}/_{2}$ p. $5^{1}/_{2}$ s. 3 d.*	. . . *uppe Thome . . . $5^{1}/_{2}$ p. $5^{1}/_{2}$ s. 3 d;*

Michaelis hat die Ratsrechnung beim Zusammenzählen $2^{1}/_{2}$ s. für den Türmer weniger gerechnet, entweder wiederum in Berichtigung eines Irrtums der Kämmereirechnung oder durch ein Versehen ihrerseits; das Fehlen des Lohnes *uppe lechtmissen, uppe Unser vrouwen avent in der vasten, uppe Walburgis, uppe Viti* und *uppe wortmissen,* erklärt sich daraus, dafs es nicht besonders gebucht, sondern in die gröfseren Abschnitte aufgenommen worden ist, z. B.

S. 17: *Dem tornemanne . . . 10 s. Dem manne up der warde . . . 7 s. Den wechteren . . . lechtmissen $4^{1}/_{2}$ p. $6^{1}/_{2}$ s.*	S. 6: *Dem tornewanne . . . 10 s. Dem manne upper warde 7 s. Den wechteren . . . lechtmissen $4^{1}/_{2}$ p. $6^{1}/_{2}$ s.*

Ebenfalls in den gröfseren Abschnitten gebucht worden sind diejenigen Ausgaben, die in der Ratsrechnung unter den Überschriften: *Datum pro pabulo et pro equis pejoratis, Datum pro vino et clareyt honoratis, Datum scriptori et nunciis consulum et ærmborsteren* besonders zusammengestellt sind, z. B.:

S. 17: *Dethmere Jodenschindere vor sin perd, dat vorderft waz, 3 m.*	S. 8: *Detmere Jodenschindere 3 m. vor sin perd, dat vorderft is,*
S. 22: *Vor clareyt in sunte Panlhaleonis daghe 1 m.*	S. 8: *In primo in die Pantaleonis vor clareyt 1 m., ward deme rade dosulves.*
S. 19: *Hanse Papen $1^{1}/_{2}$ m. pasce.*	S. 8: *Johanni Papen uppe paschen $1^{1}/_{2}$ m.*

Gar nicht in der Kämmereirechnung enthalten sind die Ausgaben, die unter den Rubriken: *In primis: dit heft de rad gheborghet unde betalet* und *In dre rade ghedelet* zu Anfang und unter den Rubriken: *Ghegheven to tynse unde liftucht* und *Ghegheven vor rident unde denst* am Schlufs der Ratsrechnung aufgeführt werden: die nächstliegende Vermutung ist wohl die, dafs sich dieses Fehlen ebenso erklärt, wie das Fehlen der beiden letzten Abschnitte des zweiten Teils der Ratsrechnung, aus einem späteren Abschlufs der letzteren.

Ziehen wir das Resultat unserer Vergleichung, so ist die Ratsrechnung eine planmäſsige neue Redaktion der Kämmereirechnung, in der erstens die Ausgaben für das Bauwesen weggelassen, zweitens die in der Kämmereirechnung fehlenden Einnahmen aus dem Schoſs und Ausgaben für Schuldentilgung, Ratshonorar, Leibrente und *vor rident unde denst* gebucht und drittens auch in der Kämmereirechnung gebuchte Ausgaben chronologisch weiter geführt werden.

Von wem ist nun aber der Schoſs vereinnahmt und von wem und aus welchen Mitteln sind die betreffenden Ausgaben bestritten worden? Der Herausgeber sagt, wie oben (S. 187) schon angeführt worden ist, der Schoſs sei nicht in die Hände der Kämmerer gekommen, und des weiteren (VI, S. LI): »Von dem einlaufenden Schosse wurde eine Reihe am Schlusse der Jahresrechnung in der Rubrik *De collecta*, *ut dem schotte* (1427) gebuchter Ausgaben bestritten, der Rest am Schlusse der Einnahmen im ganzen verrechnet«. Da nun die Erhebung des Schosses durch den sitzenden Rat geschah, so scheint der Herausgeber zu meinen, dieser habe den Schoſs in seine Verwaltung genommen, aus ihm die genannten Ausgaben bestritten und Rechnung darüber geführt. Zur Prüfung dieser Annahmen sind wir auch auf Schoſs und Schoſsregister etwas näher einzugehen genötigt.

Die Überschriften der Schoſsregister machen den Bürgermeister, unter dessen Regierung, den Ratsschreiber, zu dessen Zeit, das Jahr, in welchem der betreffende Schoſs erhoben worden ist, namhaft und geben auſserdem noch die Höhe des Schoſssatzes und den Kurs der Mark Silber in Pfennigen an, z B. (VI, S. 236): *Collecta sub regimine Johannis Gallen anno Domini 1404 tempore Arnoldi Duvels, scriptoris, 1 1/2 l. to vorschote unde van der mark 1/2 quentin, pro marka 2 1/2 p. (3*[a] *s.) 4 d.* — Gerechnet wird in den Schoſsregistern von 1404—1426 auschlieſslich nach Silber, von da ab nach geprägtem Geld. Das Silber berechnet man nach einem festen und bequemen Kurs, die Mark zu 2 1/2 Pfund 3 Schilling 4 Pfennig:

1 m. = 640 d.; 1 f. = 160 d.; 1 l. = 40 d.; 1 qu. = 10 d.

a *3 s.* fehlt im Abdruck.

Auch der Schoſssatz war (VI, S. LI) von 1404—1431 feststehend: man bezahlte als Vorschoſs $1\,^{1}/_{2}$ Loth (= 5 s. = 60 d.) und als Schoſs von jeder Mark (640 d.) $^{1}/_{2}$ Quentin (= 5 d.), den einhundertachtundzwanzigsten Teil oder 0,78 Prozent. *Anno Domini 1431,* heiſst es VI, S. 495, *gaff men $1\,^{1}/_{2}$ l., dat was 5 s., tovoren unde $^{1}/_{2}$ qu., dat was 5 d., van der mark.* — Der sog. Nachschoſs ist nachträglich bezahlter Schoſs[1].

Der Inhalt der Schoſsregister besteht lediglich aus den unter verschiedenen Rubriken aufgeführten Namen der Schoſszahler und den von ihnen bezahlten Summen. Weitere Bemerkungen fehlen: ob jemand Schoſs und Vorschoſs vollständig oder nur teilweise, ob er auſser Schoſs und Vorschoſs auch Nachschoſs bezahlt hat, kann man aus den Schoſsregistern nicht ersehen.

Hinsichtlich der Schoſserhebung bemerkt der Herausgeber (VI, S. L): »Kurz nach Allerheiligen (Nov. 2) saſsen im ganzen sechs Tage lang auf dem Gewölbe der Rat, die Kämmerer und Schreiber bei dem Schoſsgeschäft über der Schoſstafel *(schottafel)* und bei dem Schichten der Pfennige«.

Der Termin der Schoſserhebung erhellt aus dem im Anhange (VI, S. 969—970) gedruckten Schoſseide von 1427, § 3: *Juwe schot scholde gy gheven des m(andages?) na alle Goddes hilgen dage.* Im Jahre 1427 fiel der Montag nach Allerheiligen auf Nov. 2; vermutlich begann aber die Schoſserhebung immer an diesem Montag.

Die Dauer der Schoſserhebung geht aus einer Ratswillkür von 1372 (U.-B. II, Nr. 346) hervor, welche folgendes besagt: »An den sechs Tagen, an denen man *over dem schote sittet to swerende nnde to ghevende, unde alse dicke, alse me verdeghet dat schot to swerende eder to ghevende,* soll man täglich ein Stübchen Wein geben denjenigen (Ratsmitgliedern), die dazu erscheinen, bevor das dritte Läuten mit der Ratsglocke aufgehört hat, und nicht eher weggehen, als der Rat (die Gesamtheit der Erschienenen) weggeht«.

---

[1] Ebenso in Braunschweig; s. Mack, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374, S. 79.

Was das Sitzen über dem Schofs anbelangt, so unterscheiden die Rechnungen ein Sitzen über dem Schofs und über dem Nachschofs. In den Jahren 1379, 1381, 1382 wird sechsmal *dem rade over dem schote* und achtmal *dem rade over dem naschote* 7 ½ Schilling[1] gegeben (V, S. 15, 38, 52); 1383 wird die Gesamtausgabe und zwar für Schofs und Nachschofs zusammengefafst: *Dem rade, also se hebbet seten over dem schote unde over dem naschote 3 ½ p. 8 ½ s.* (S. 69); 1384 wird sie unterschieden: *Dem rade, also se saten over dem schote, 2 p. 6 s. . Dem rade, also se saten over dem naschote 3 p. 9 s.* (S. 80); 1386 findet sich nur: *Dem rade, alse se hebbet geseten over dem schote 4 p. 13 s. 2 d.* (S. 92); 1387 heifst es wieder: *Dem rade, also se hebbet seten over dem schote und naschote, 5 p. 7 s. 4 d.*

Bei der Erhebung des Schosses bedient sich der Rat mit Leder überzogener und mit Wachs bestrichener Zählbretter, der Schofstafeln: 1409: *Vor de schottafelen to lymene* (V, S. 369); 1425: *Vor twe schottafelen grotter to makende unde vor was darin* (VI, S. 301); 1431: *Vor twey nye schottafelen, de to bindende unde mit leder to beteinde unde dartho vor was unde terpentin* (VI, S. 481). Von dem Zahlbrett geht der Name auf das Schofsverzeichnis über: 1384: *Verdan, alse me dat schot scref* (V, S. 75); 1407: *Vor lecht uppe der loven unde do me de schottafelen screyf* (V, S. 298).

Auf das Schreiben der Schofstafel bezieht sich die folgende Bemerkung des Herausgebers: »Die Aufstellung der Schofslisten mit den Bauermeistern und die Beschwörung des auf Selbsteinschätzung beruhenden Schosses durch die Bürger erfolgten zu Beginn des Rechnungsjahres, meist vor Mariae purif.« (VI, S. L). Von dem Beschwören des Schosses heifst es: 1379: *Deme rade over dem schote to swerende unde dat na to verdeghende 26 s.* (V, S. 10, vgl. S. 19—20). Das *verdeghen*, das auch in der angeführten Ratswillkür von 1372 vorkommt, *(alse dicke, alse me verdeghet dat schot to swerende eder to ghevende)* bedeutet wohl die Anfertigung, das Schreiben der Schofstafel: 1386: *Vor ber ghedrunken over dem schote to scrivende uppe dem hus unde do me dat schot swor unde uppe der loven 14 s.*

[1] Die V, S. 15 zweimal vorkommenden 8 Schilling werden verlesen sein.

1 d. (V, S. 88); 1438: *Vor beyr gedrunken, alze unse borgere dat schot sworen unde do men de schottafelen screff* (VI, S. 604). Die Anwesenheit der Bauermeister beim Schreiben der Schofstafel ergiebt sich aus folgenden Stellen: 1418: *Vor ber ghedrunken over der groten rekenschop unde up dem hus unde mit den burmesteren, do me de schottaffelen screff, 9 1/2 s. 2 d.* (VI, S. 82); 1420: *Vor beer ghedrungken over der groten rekenschup unde uppe dem radhuse unde mit den burmesteren over der schottavelen 8 s. 4 d.* (VI, S. 144). Die grofse Rechenschaft, mit der hier das Schreiben der Schofstafel zusammen genannt wird, erfolgte, wie wir später sehen werden, unmittelbar nach dem Ratswechsel.

Von einem weiteren Akt in betreff des Schosses sagt der Herausgeber: »Mit dem Stadtschreiber legten die Kämmerer zu Weihnacht auf dem Gewölbe das Schofsgeld« (VI, S. XV). Auf dieses Legen der Schofstafel beziehen sich folgende Nachrichten: 1407: *De kemerer vordan in dem wynachten, do se dat schot leyden, 7 1/2 s.* (V, S. 303); 1410: *In dem wynachten den kemeren, alse se dat schot leiden, 1 1/2 st.* (V, S. 414); 1411: *De kemerer vordan in den hilgen dagen, do men de schottafelen leyde* (V, S. 432); 1415: *Dosulves (to wynachten) de kemerer unde de scriver vordan up dem welve, do se de schottaffeln leiden, 14 1/2 s. 5 d.* (V, S. 568). Was bedeutet nun dieses *leggen* des Schosses oder der Schofstafel? Eine vorläufige Antwort giebt folgende Stelle: 1413: *De kemerer unde de scriver vordan uppe dem welve in dem wynnachten, do se de schottafelen rekenden, 14 s. 4 d.* (V, S. 493—94). Was bedeutet aber dieses Rechnen der Schofstafel durch die Kämmerer?

Die oben angeführte Bemerkung des Herausgebers über die Berechnung des Schosses, dafs der nach Bestreitung gewisser Ausgaben verbleibende Rest am Schlusse der Einnahmen im ganzen verrechnet worden sei, erweist sich als irrig. Ein Vergleich des Schofsregisters und der Ratsrechnung v. J. 1404 ergiebt, dafs nicht ein Rest des Schosses, sondern der ganze auf Grund des Schofsregisters berechnete Schofs in der Ratsrechnung als Einnahme gebucht wurde.

		m.	f.	l.	qu.
Consules 81½ m. 4½ l.	=	81 m.	3 f.	— l.	2 qu.
Villa major 89½ m. 1½ qu.	=	89 -	2 -	— -	1½ -
Georgii 127 m. ½ f.	=	127 -	— -	2 -	— -
Jacobi 90 m. 7½ f. 1½ qu.	=	91 -	3 -	2 -	1½ -
Sutores 68 m. 2½ l.	=	68 -	— -	2 -	2 -
Ohne Überschrift *78½ m. 10½ qu.*	=	78 -	2 -	2 -	2½ -
Lapides 43 m. 6½ l. ½ qu.	=	43 -	1 -	2 -	2½ -
Brulo 7½ m. 3 l. 1½ qu.	=	7 -	2 -	3 -	1½ -
Deghedinghe 13 m. 5½ l. ½ qu.	=	13 -	1 -	1 -	2½ -
Tota collecta hujus anni 600 m. 6½ f.	=	601 m.	2 f.	— l.	— qu.
Van deme schote desses jares 600 m. 6½ f.	=	601 -	2 -	— -	— -

Aus dieser Buchung der auf Grund des Schofsregisters durch die Kämmerer berechneten ganzen Summe des Schofsregisters in der Ratsrechnung wird zunächst auf das Vorhandensein zweier Schofstafeln gefolgert werden müssen. Da nämlich das Schreiben der Schofstafel zu Beginn, das Legen oder Berechnen der Schofstafel zu Ende des Rechnungsjahres vor sich ging, und da es sich bei jener um das, was jeder bezahlen sollte, bei dieser um das, was wirklich bezahlt wurde, handelte, so müssen wir annehmen, dafs man sich bei der Schofserhebung der ursprünglichen, der geschriebenen Schofstafel bediente und in dieselbe eintrug, was jeder an Vorschofs, Schofs und Nachschofs wirklich bezahlte, und dafs dann auf Grund derselben durch die Kämmerer oder doch in deren Auftrage einesteils ein Restantenverzeichnis, andernteils ein Verzeichnis des in Wirklichkeit Bezahlten, die gelegte oder berechnete Schofstafel, hergestellt wurde. Solche gelegte Schofstafeln sind die uns erhaltenen Schofsregister.

Des weiteren aber scheint mir aus der Buchung der durch die Kämmerer auf Grund des Schofsregisters ermittelten Summe des erhobenen Schosses in der sog. Ratsrechnung gefolgert werden zu müssen, dafs auch die sog. Ratsrechnung nicht von dem sitzenden Rat, sondern von den Kämmerern herrühre.

Sehen wir uns nunmehr die vom Herausgeber als vermeintlich aus dem berechneten Schosse bestrittenen Ausgaben unter der Rubrik: *De collecta* näher an, so steht letztere 1404 im zweiten Teil der Ratsrechnung unter der Hauptrubrik:

Datum pro diversis und umfafst eine Reihe von kleineren Ausgaben zum Gesamtbetrage von *26 m. 5 l. 1½ qu.;* ihr folgen zwei weitere Rubriken, die der Herausgeber als Unterabteilungen zu betrachten scheint, *Datum de usufructu 6½ m. ½ f.* und *Datum pro equitu 7 m. 1 f. ½ qu.;* dann wird für die Hauptrubrik die Summe gezogen. Die Ausgaben: *De collecta* entsprechen in der sog. Ratsrechnung von 1379 der Fortsetzung der Ausgaben: *Pro nunciis et diversis*, die Rubrik: *Datum de usufructu* dem: *Ghegheven to tynse unde lifbucht* und die Rubrik: *Datum pro equitu* dem: *Ghegheven vor rident unde denst.*

		m.	f.	l.	qu.
S. 230:	*11½ m. 1½ f. 1½ qu.*	11 m.	3 f.	2 l.	1½ qu.
S. 231:	*28½ m. 1 f. 1 qu.*	28 -	3 -	— -	1 -
	23½ m. 4½ l. 1½ qu.	23 -	3 -	— -	3½ -
S. 232:	*13½ m. 7 l.*	13 -	3 -	3 -	— -
S. 233:	*18 m. 3 f.*	18 -	3 -	— -	— -
	7 m. 3 l. 1½ qu.	7 -	— -	3 -	1½ -
S. 234:	*41 m. 1 l.*	41 -	— -	1 -	— -
S. 235:	*35 m. 1 f. 3½ qu.*	35 -	1 -	— -	3½ -
S. 236:	*Datum de collecta 26 m. 5 l. 1½ qu.* . .	26 -	1 -	1 -	1½ -
	Datum de usufructu 6½ m. ½ f. . . .	6 -	2 -	2 -	— -
	Datum pro equitu 7 m. 1 f. ½ qu. . .	7 -	1 -	— -	½ -
	Horum in diversis 220 m. 3½ f. 5 qu. .	220 m.	3 f.	3 l.	1 qu.

Für die Überschrift: *De collecta* weifs ich demnach keine andere Erklärung zu finden, als die, dafs sie besagen will, folgende ebenfalls unter die Hauptrubrik: *Datum pro diversis* gehörenden Ausgaben sind von den Kämmerern, da sie sonstiges bares Geld nicht mehr in Händen hatten, aus dem Schofs, aber nicht aus der von ihren berechneten Schofssumme, sondern während der Schofserhebung aus der zur Zeit gerade vorhandenen Schofsmenge, bestritten worden. Dem entspricht es, wenn es in den Nachjahrsrechnungen der Kämmerer heifst: 1426 (VI, S. 344): *Item entfanghen van dem rade uth dem schote*, 1430 (S. 460): *Item entfanghen van dem rade uth dem schote.*

Abseiten des Rates geschieht abgesehen von der Erhebung des Schosses nur noch das Schichten und Zählen der Pfennige. Bei dem Schichten der Pfennige handelt es sich wohl um das Sortieren der verschiedenen und jedenfalls um das Ausscheiden der schlechten Münzen: 1386: *Verdan, alse me dat gheld schichtede, 3 s. 2 d.* (V, S. 92); 1409: *De rad vordan uppe*

dem welve, do men de pennighe schychteghede (V, S. 374—75); 1414: *Vor beer, bern, appele unde lecht, do me de penninghe schichtede, 8 s. 4 d., unde to dem andern male vor beer unde lecht 4½ s. 2 d.* (V, S. 531); 1409: *De rad vordan uppe dem welve, do se de bosen pennighe uthschichtegeden* (V, S. 369). In Bezug auf das Zählen der Pfennige heifst es z. B. 1401: *Vordan uppe dem welve, do me de pennighe telde* (V, S. 191); 1410: *Feria 6 ante Nycolai* (Dez. 4.) *up dat radhus, alse men de penninghe telde* (V, S. 414); 1407: *Des mandaghes na Elizabeth* (Nov. 21) *up dat welve, do me de penninghe telde* (V, S. 325) und *In vigilia Nycolai* (Dez. 5) *up dat welve, do men to dem andern male penninghe telde* (V, S. 326). Man könnte meinen, dafs das Schichten und Zählen nur verschiedene Ausdrücke für dasselbe Geschäft seien; aber erstens kommt beides in demselben Jahre nebeneinander vor: 1413: *De rad vordan to twen tiden up dem welve, alse men de pennige schichteghede 2½ p. 7½ s. 4 d.* (V, S. 493); *Vor ber, beren unde lecht, alse men de pennige schichteghede, 5½ s.* (S. 494) und: *Vor ber, beren, appele unde lecht, do men to dem andern male de pennige talde, 4 s.* (S. 495); 1424: *Feria 2 ante Andree* (Nov. 27) *up dat hus, do men de penninghe schichteghede, 2 st(oveken); Feria 3* (Nov. 28) *darsulves 1½ st.* (VI, S. 279); *Feria secunda ante Andree* (Nov. 27) *des ersten dages, alse men de penninghe thelde, 4 st., unde des anderen daghes* (Nov. 28) *4 st,* (S. 280); *Item in viglia Andree* (Nov. 29) *up dat hus ½ st. unde do men de penninghe telde, ½ st.* (S. 281); 1427: *De rad vordan twene dage uppe dem welve, do me penninge schichtede 3 p. 7 s.* (VI, S. 387); *Des ersten dages, alse me de penninge telde, vor ber unde lecht 8½ s. 4 d. unde des anderen dages vor ber, beren, appel unde lecht 8 s. 4 d. unde dosulves vor anderhalff stoveken wins . . . 6 s.* (S. 388), und zweitens geschieht 1430 an je zwei Tagen das Schichten auf dem Gewölbe, das Zählen auf dem Rathause: *De rad vordan twene dage uppe dem welve, do me de penninge schichtede, 4½ p. 17 d.* (VI, S. 468); *Item up dat hus des ersten dages, do men de penninge telde, 4½ st. unde des anderen dages 4 st.* (S. 471).

Dafs dieses Schichten und Zählen der Pfennige infolge der Schofserhebung geschah, ist nicht zu bezweifeln, aber sein Zweck war nicht die Feststellung der Summe des wirklich erhobenen

Schosses, sondern die Ermittelung der Höhe des Barvorrats. Aus diesem Barvorrat wurden zunächst die nötigen Ausgaben bestritten, insbesondere den Kämmerern verabreicht, was sie *pro diversis* auszugeben hatten, die aufgenommenen Gelder zurückbezahlt und das Jahreshonorar des Rates ausgekehrt. Der Rest ward als Überschufs an den neuen Rat ausgekehrt.

Da der Überschufs nicht durch einen Vergleich der Einnahmen mit den Ausgaben ermittelt wurde, sondern aus dem Rest des Barvorrats bestand, so erklärt es sich, dafs er, wie oben erwähnt, 1379 bei der Nachrechnung nicht stimmt, und dafs in dieser Beziehung die sonst so sorgfältig geführten Rechnungen auch in anderen Jahren versagen. In folgendem stelle ich aus den Jahren 1404 und 1405 die Einnahmen und Ausgaben zusammen, die von 1404 nach den Hauptabteilungen, die von 1405 nur in ihrer Gesamtheit.

1404:	S. 225:	*Horum 562 m. 9 qu.* . . .	=	562 m.	— f.	2 l.	1 qu.
	S. 226:	*Horum de censu $42^{1}/_{2}$ m. $3^{1}/_{2}$ l. $^{1}/_{2}$ qu.*	=	42 -	2 -	3 -	$2^{1}/_{2}$ -
	S. 228:	*Horum de censu $58^{1}/_{2}$ m. 3 l. $^{1}/_{2}$ qu.*	=	58 -	2 -	3 -	$^{1}/_{2}$ -
		Van dem schote 600 m. $6^{1}/_{2}$ f.	=	601 -	2 -	2 -	— -
		Summa tota in receptis 1265 m. 3 l.	=	1265 m.	— f.	3 l.	— qu.
	S. 229:	*Horum 410 m. 7 l.*	=	410 m.	1 f.	3 l.	— qu.
	S. 230:	*Summa tota de structura 218* m. *3 f. 1 qu.*	=	218 -	3 -	— -	— -
	S. 236:	*Horum in diversis expensis 220 m. $3^{1}/_{2}$ f. 5 qu.* . . .	=	220 -	3 -	3 -	1 -
		Summa tota in expensis 850 m. $2^{1}/_{2}$ l, ...	=	850 m.	— f.	— l.	— qu.
		Überschufs nach meiner Rechnung:		415 m.	— f.	3 l.	— qu.
	S. 236:	*In redeschop van sek gheantwordet $417^{1}/_{2}$ m. 1 l. unde an rekelpennighen* 9 *s.* . .	=	417 -	2 -	3 -	$2^{4}/_{5}$ -
1405:	S. 246:	*Entfanghen van dem rade $417^{1}/_{2}$ m. $3^{1}/_{2}$ l. $^{1}/_{2}$ qu.* . . .	=	417 -	2 -	3 -	$2^{1}/_{2}$ -
	S. 252:	*Summa tota in receptis $1461^{1}/_{2}$ m. $5^{1}/_{2}$ l. 1 qu.*	=	1461 m.	3 f.	1 l.	3 qu.
	S. 260:	*Summa tota in expensis $1056^{1}/_{2}$ m. $1^{1}/_{2}$ qu.* . . .	=	1056 -	2 -	— -	$1^{1}/_{2}$ -
		Überschufs nach meiner Rechnung:		405 m.	1 f.	1 l.	$^{1}/_{2}$ qu.

	In redeschop van sek gheantwordet 409 m. 7 l. unde . . . 5 1/2 f.	= 410 m. 3 f. 1 l. — qu.
1406: S. 260:	*Entfanghen van deme rade 409 m. 7 l. unde . . . 5 1/2 f.*	= 410 - 3 - 1 - — -

Versuchen wir schliefslich, uns ein Bild von der Rechnungsführung der Kämmerer im ganzen zu machen, um die Bedeutung der verschiedenen Arten ihrer Rechnungen zu verstehen.

Nach dem zweiten Stadtrecht sollen alljährlich am Tage des Ratswechsels zu Martini durch den Rat zwei Personen, ein Ratmann und ein Mitglied der Handwerksämter bestellt werden, welche die städtischen Gelder verwalten, vierzehn Tage nach Martini vereidigt werden und zweimal, zwischen Ostern und Pfingsten und zwischen Michaelis und Martini mit dem Rate abrechnen sollen (VI, S. IX). In der Zeit der uns erhaltenen Rechnungen liegt die Verwaltung der städtischen Gelder aber in der Hand zweier Kämmerer, die dem sitzenden Rate angehören [1], eines jüngeren, der im Vorjahr, und eines älteren, der im Nachjahr der Geschäfte waltet. Der Ratswechsel geschieht zu dieser Zeit nicht mehr zu Martini, sondern Jan. 7., am Tage nach Zwölften (VI, S. XV). Dafs trotzdem die Kämmerer nach wie vor zu Martini gewählt und vierzehn Tage darauf vereidigt worden seien, was der Herausgeber (VI, S XV) als »nicht genau« feststellbar bezeichnet [2], scheint mir wenig wahrscheinlich: nicht

---

[1] Der Herausgeber sagt (VI, S. XV): »Soweit wir es verfolgen können, werden beide . . . dem Gesamtrate entnommen«. Die Kämmerer von 1414 (V, S. XIII, 46, 47) gehören aber dem sitzenden Rate an (S. 532) und ein Ratmann, der 1416, 1419, 1425, 1428, 1431 Kämmerer war (VI, S. XVI), war 1416, 1422, 1425, 1428, 1431 Mitglied des sitzenden Rats (VI, S. 21, 225, 316, 421, 495).

[2] Inwiefern die Termine der Amtsdauer der beiden Kämmerer, Weihnacht und Johannis, wenn diese auch durch die Bezeichnungen der Halbjahrsrechnungen von 1440 (*Registrum computacionis a festo nativitatis Christi usque Johannis* und: *a festo Johannis baptiste usque nativitatis Christi:* VI, S. 621 Anm. 12) und 1444 (*Registrum infra nativitatem et Johannis baptiste* und: *infra Johannis baptiste et nativitatis Christi:* S. 729 Anm. 3) wirklich als gesichert angesehen werden könnten, dafür geltend zu machen wären, vermag ich nicht einzusehen.

der Tag ihrer Wahl wird aus dem zweiten Stadtrecht beibehalten worden sein, sondern der Grundsatz, daſs unmittelbar nach der Konstituierung des neuen Rats zwei neue Kämmerer zu erwählen sind, die dem Rate, sei es zweimal oder mehrmal, ihre Abrechnung vorzulegen haben.

Solcher Abrechnungstermine sind acht: achtmal jährlich wird den kemereren von den Weinherren ein Quartier Wein over rekenschop geliefert (z. B. V, S. 323—325) und zu Anfang der Kämmerei-Jahresrechnungen wird aufgezählt, was zu Purificationis (Febr. 2.), Annuntiationis (März 25.), Walpuris (Mai 1.), Viti (Juni 15.), Assumptionis (Aug. 15.), Michaelis (Sept. 29.), Martini (Nov. 11.) und Thomae (Dez. 21.) *dem rade eroverde* oder *enbrak*[1]. In den Halbjahrsrechnungen geschieht letzteres natürlich nur in Bezug auf vier Termine, in den Vorjahrsrechnungen Purificationis, Annuntiationis, Walpuris und Viti[2] (z. B. VI, S. 336 Anm. 6), in der Nachjahrsrechnung Assumptionis, Michaelis, Martini und Thomae (z. B. VI, S. 483 Anm. b). Diesen vier Abrechnungsterminen entsprechen je vier Abschnitte in den Einnahme- und Ausgabenbüchern; in dem ersteren beginnt jeder dieser Abschnitte mit den Worten: *In primo (Item) enfanghen van dem rade:* zu Anfang des Rechnungsjahrs und bei jedem Rechnungstermin läſst sich also der betreffende Kämmerer für die nächste Rechnungsperiode von dem Rate mit Geld versehen und am nächsten Termin wird berechnet, was *dem rade eroverde* oder *enbrak*.

Nach der vierten Rechnungsablegung macht der Kämmerer seine Halbjahrsrechnung auf, der jüngere oder Vorkämmerer seine Vorjahrsrechnung, der ältere oder Nachkämmerer seine Nachjahrsrechnung.

Die Geschäftsführung des Vorkämmerers ist damit abgeschlossen: er wird seine Vorjahrsrechnung dem Nachkämmerer zur Anfertigung der Jahresrechnung, eine Reinschrift derselben dem Rat zur Aufbewahrung übergeben haben; jene scheint

---

[1] Versehentlich hat der Herausgeber in seiner Aufzählung der Termine (VI, S. XV) Michaelis und Martini ausgelassen.

[2] Statt des Viti-Termins steht 1431 Johannis (VI, S. 472 Anm. a), in der nächsten Rechnung heiſst es aber wieder Viti (S. 514 Anm. a).

als *Liber N. N.*, diese als *Liber consulum* bezeichnet worden zu sein.

Die Geschäftsführung des Nachkämmerers geht dagegen weiter. Da seine vierte Rechnungsablegung Thomae (Dez. 21.) stattgefunden hatte, das Rechnungsjahr aber erst mit Zwölften (Jan. 6.) abschlofs, so mufs in Bezug auf die Zwischenzeit, in der die aufgenommenen Gelder zurückbezahlt und die Ratshonorare ausgekehrt wurden, also gröfsere, nur aus dem Schofs zu bestreitende Summen zur Verwendung gelangten, eine nochmalige Abrechnung notwendig gewesen sein. Diese neunte Abrechnung ist vermutlich die dreimal erwähnte *leste rekenschop* des Rats.

Durch ein Zusammenschreiben der Vorjahrs- und der Nachjahrsrechnung hat der Nachkämmerer inzwischen eine Jahresrechnung anfertigen lassen, die sog. Kämmerei-Jahresrechnung. Auf Grund dieser und der letzten Rechenschaft besorgt er alsdann eine planmäfsige neue Redaktion, das *Registrum computacionis majoris* (V, S. VIII), die grofse Rechenschaft oder das grofse Register, die sog. Ratsrechnung.

Diese grofse Rechenschaft wird wiederum dem Rate vorgelegt, der sie nicht nachrechnet, sondern nur »überschlägt«, d. h. mit den beiden Halbjahrsrechnungen und der letzten Rechenschaft vergleicht und die Totalsummen zieht: 1413: *Do men summen des groten registers oversloich, 1 st.* (V, S. 509). 1428: *Den olden heren, do se ore rekenschup oversloighen* (VI, S. 422); 1440: *alse de rad de groten rekenschup oversloch* (VI, S. 639).

Die von ihm »überschlagene« und richtig befundene Jahresrechnung legt schliefslich der bisherige sitzende Rat, der durch den Ratswechsel zum alten Rat geworden ist, in Gegenwart seiner Amtsvorgänger seinen Amtsnachfolgern auf dem Rathause vor: 1409: *Do men dren raden rekende, up dat radhus, 3 st(oveken)* (V, S. 354); 1410: *Over der groten rekenschop 3 st.* (V, S. 415). Dieser ebenfalls als die grofse Rechenschaft bezeichnete Akt vollzog sich am Tage nach dem Ratswechsel; 1437: *Feria 2. post epiphaniam Domini* (Jan. 7) *up dat hus, alse men dar nyen rad sette, 1 1/2 st. Feria 3. post epiphaniam Domini* (Jan. 8) *dem rade gesat to der groten rekenschup 8 1/2 st. 1 qu(arter).*

Die chronologische Zusammengehörigkeit der letzten Rechenschaft, der Überschlagung der grofsen Rechenschaft und der Vornahme der grofsen Rechenschaft auf dem Rathause erkennt man aus folgenden Beispielen:

1408 (V, S. 321):

a. *Feria 3. post circumcisionis* (Jan. 3) *dem rade up dat welve, do se rekeden, 2 st.*

b. *unde do se de groten rekenschop oversloighen,* $1^{1}/_{2}$ *st.*

c. *Feria 3. post epiphaniam Domini* (Jan. 10) *dem rade up dat radhus, do me de grote rekenschop rekende, 2 (?) st.*

1420 (VI, S. 134):

a. *Do de rad ore lesten rekenschop rekenden, 1 (?) st.*

b. *unde do se ore groten rekenschop oversloyghen,* $1^{1}/_{2}$ *st.*

1431 (VI, S. 469):

a. *Dem oiaen rade, do se ore lesten rekenschup rekenden, 2 st.*

b. *unde do se ore groten rekenschup up dem welve oversloigen* $1^{1}/_{2}$ *st.*

c. *Item dren raden up dat hus, do men de groten rekenschup dede,* $7^{1}/_{2}$ *st.*

1432 (V, S. 512—513):

a. *Dem olden rade, do se ore lesten rekenschup deden, 5 q(uarte)r.*

b. *unde one, do se ore groten rekenschup oversloighen, 1 st.*

c. *Den nyen heren . . . des lateren dages to twölften* (Jan. 7) . . . *to der groten rekenschup* $3^{1}/_{2}$ *st. 1 qr.*

Inwiefern dieser Versuch, Unverständliches verständlich zu machen, das Richtige getroffen hat oder fehlgegangen ist, mufs die Nachprüfung lehren. Ein vielfaltiges Hin- und Herrechnen ist zwar nicht jedermanns Sache, kann aber von dem, der Rechnungen herausgeben oder deren Herausgabe beurteilen will, nicht vermieden werden.

Das zweite Stralsundische Stadtbuch (1310—1342), Teil I: Liber de hereditatum obligatione. Herausgegeben von Dr. Chr. Reuter, P. Lietz und Dr. O. Wehner. (Gemeinsame wissenschaftliche Beilage zu den Programmen des Gymnasiums und des Realgymnasiums.) Stralsund 1896.

VON

PAUL HASSE.

Nachdem im Jahre 1870 das älteste Stralsunder Stadtbuch durch Fabricius seine Veröffentlichung gefunden hat, haben sich jetzt drei, am Gymnasium und dem Realgymnasium zu Stralsund thätige Lehrer, die Herren Dr. Reuter, Lietz und Wehner vereinigt und die Herausgabe des zweiten begonnen. Die Anregung dazu werden wir dem an erster Stelle Genannten, der durch seine Ausgabe des Kieler Rentebuches (s. Hans. Geschtsbl. 1892 S. 206) schon Erfahrung für solche Unternehmungen erworben hat, jetzt auch nebenamtlich mit der Verwaltung des Stralsunder Stadtarchivs betraut ist und daher besondere legitimatio ad causam besitzt, zuschreiben dürfen und seine leitende Stellung ist auch äufserlich damit bekundet, dafs er allein die kurze aber gut orientierende Einleitung unterzeichnet hat.

Doch soll damit der den beiden anderen Mitarbeitern gebührende Anteil nicht herabgesetzt und die ihnen zukommende Anerkennung nicht geschmälert werden, vielmehr hat man allen Dreien zu danken, dafs sie die Fortsetzung des älteren Unternehmens und in so trefflicher Weise ins Werk gesetzt haben.

Ist auf eine ausgiebige Verwertung des in dem Stadtbuche vorliegenden Stoffes in längerer Einleitung verzichtet worden, so

ist eben auf Seite VII mit Recht betont, dafs das auch nicht unbedingte Aufgabe der Einleitung sei. In der knappen Ausführung ist doch alles gesagt, was dem Benutzer zu wissen unumgänglich notwendig ist, und im übrigen ist der Benutzung durch die trefflichen, mit Umsicht angelegten und mit Sorgfalt durchgeführten drei Register, das der Orts- und Personennamen (I), das topographische Register der Stadt Stralsund (II) und ein Wort- und Sachregister (III) der Weg gebahnt.

Dies zweitälteste Stadtbuch von Stralsund, im Jahre 1310 angelegt und bis 1349 reichend, gliedert sich in drei Rubriken, den liber de hereditatum obligatione, den liber de hereditatum resignatione und den liber de arbitrio consulum et eorum specialibus negotiis, von denen diesmal der erste Teil zum Druck gelangt ist.

Wie die Register ist auch der Text, wie das schon ein Blick auf die Fufsnoten ergiebt und nähere Nachprüfung bestätigt, mit Verständnis und Akribie wiedergegeben.

An einer Stelle, in der Eintragung Nr. 978, wo der Schreiber ein augenscheinliches Versehen verschuldet hat, bin ich anderer Ansicht als die Herausgeber und halte ihren Ergänzungsvorschlag: *morerentur* nicht für richtig. Ich meine, dafs das Wort: *ave* nicht als Plural aufgefafst werden darf, sondern im Genitiv Singularis und Apposition zu dem voraufgehenden: *matris predicte Joh. de Rostock* sein soll und dafs die Stelle sich heilen läfst, wenn das: *si* in: *scilicet* geändert wird. Dazu möchte ich dann weiter fragen, ob nicht im Schlufssatz derselben Eintragung statt: *debent* zu lesen sein wird: *debet* und ob nicht nach diesem Worte: *nec vendi* eingeschaltet werden mufs.

Nr. 154 lies: *legitime* statt: *legitimo*, doch vielleicht ist das nur ein Druckfehler, Nr. 328 wäre *weder stal* in ein Wort zusammenzuziehen gewesen.

Als kleine Fehler im Register merke ich an, dafs in III. hinter: *aquilo* die Zahl ausgefallen, zu: *collecta* die Nummer 1566 hinzuzufügen ist, in I. ist mir die Deutung von *Ziricke* = Schiereck oder Schierke nicht zweifellos, ich möchte lieber an Ziericksee in Holland denken und *Cevena* darf gewifs nicht mit Sevenaar zusammengebracht werden, sondern wird das bekannte Kloster Zeven bei Stade sein.

In hübscher Weise kam Dr. Reuter bei dieser Ausgabe seine frühere Kieler Arbeit zu statten, und auch durch Vergleichung der Handschriften konnte er das Ergebnis bestätigen, dafs Alard der Ältere, der in Kiel bis 1321 als Stadtschreiber thätig war und im dortigen Rentebuch als Schreiber nachweisbar ist, 1322 in den Dienst des Stralsunder Rats trat und dann auch hier im Stadtbuch seine Thätigkeit beginnt[1].

Alles in allem haben wir ein reifes und in jeder Richtung gut angelegtes und durchgearbeitetes Werk vor uns, dem wir baldige Fortsetzung wünschen dürfen. Das meiste Interesse wird die Forschung der Veröffentlichung des dritten Teiles entgegenbringen und von ihr den gröfsten Ertrag erwarten dürfen.

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, dafs diese Ausgabe nur durch die Opferwilligkeit des Rats und der bürgerschaftlichen Kollegien in Stralsund hat zu stande kommen können.

---

[1] Das inzwischen von Dr. Reuter veröffentlichte Kieler Erbebuch ist mir noch nicht zu Gesicht gekommen.

Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth[1].

Antikritik.

Mein Buch, dessen Titel am Kopfe dieser Zeilen steht, ist im letzten Jahreshefte der »Hansischen Geschichtsblätter« von Konstantin Höhlbaum einer im ganzen überaus abfälligen Kritik unterzogen worden. Mir wird darin erstens ein principiell falscher Standpunkt vorgeworfen, und sodann werden mancherlei Einzelausstellungen gemacht. Wenn die Kritik Höhlbaums begründet ist, so kann man nicht eindringlich genug vor dem Studium meines Buches warnen, und die Geschichtsforschung wird so bald wie möglich darüber zur Tagesordnung übergehen müssen. Ich bin nun zwar in dieser Hinsicht nicht ängstlich; aber bei dem Ansehen, das Höhlbaum als Herausgeber Hansischer Urkunden geniefst, und bei der Schwierigkeit eingehender Prüfung seiner Anklagen durch Dritte, halte ich es für ratsam, die Kritik zu beantworten, was ich gegenüber ähnlichen Äufserungen geringerer Leute jedenfalls unterlassen würde.

Höhlbaums Kritik beruht zunächst auf der irrigen Voraussetzung, dafs ich ein Stück Hansegeschichte habe schreiben wollen. Dafs dies keineswegs meine Absicht war, geht nicht nur hervor aus dem Titel, sondern auch aus dem ganzen Inhalte des Buches. Ich habe vielmehr einen Beitrag zur Geschichte

---

[1] Indem die Redaktion Herrn Dr. Ehrenberg eine Erwiderung auf Herrn Prof. Dr. Höhlbaums Recension seines Buches ermöglicht und Herrn Prof. Höhlbaum Gelegenheit zu einem Schlufswort giebt, glaubt sie, der Unparteilichkeit Genüge gethan zu haben und die Akten schliefsen zu dürfen.

Bippen. Hänselmann. Koppmann.

der deutschen und englischen Volkswirtschaft liefern wollen und zwar zur Geschichte derjenigen Periode, in welcher erstere niederging und letztere aufstieg, der Periode, in welcher beide Entwickelungen sich um die Axe Hamburg drehten. Ich habe ferner einen speciellen Beitrag zur Geschichte Hamburgs liefern wollen. Nur insoweit diese meine Zwecke es erforderten, hatte ich allgemeine hansische Verhältnisse zu berühren. Ob ich hierbei fehlgegriffen habe, ist eine Frage für sich; aber jedenfalls konnte Höhlbaum nicht zu einer gerechten Beurteilung meines Buches gelangen, wenn er mir ein Thema unterschob, das ich gar nicht behandeln wollte.

Charakteristisch für Höhlbaums Auffassung ist schon die Thatsache, dafs das Wort »Hamburg« in der zehn Druckseiten langen Kritik nur auf der ersten und auf der letzten Seite vorkommt, noch mehr der merkwürdige Tadel des von mir gewählten Titels. So fern lag dem Kritiker der Gedankengang desjenigen, dessen Arbeit er beurteilen wollte!

Wenn ich nun zu den principiell erheblichen Einzelausstellungen Höhlbaums übergehe, so ist zunächst festzustellen, dafs diese sich sämtlich auf meine »Einleitung« beziehen, wie denn überhaupt meine eigentliche Darstellung und dasjenige, was neu an ihr ist, so gut wie gar keine Berücksichtigung gefunden hat.

1. Höhlbaum wirft mir vor, ich sei bei meiner Darstellung von einer Entartung des deutschen Volkes ausgegangen, ich hätte den Sieg Englands einseitig gepriesen, den englischen Handelspolitiker Gresham zu hoch gestellt, mich dabei unkritisch auf dessen Biographen Burgon verlassen, ich sei über die tiefen Schatten weggeglitten, die ihm und seinen Genossen anhaften, über jenes Flibustier- und Riffpiratentum, das ihnen so gut eigen gewesen ist, wie ihren berüchtigten Nachfolgern Cecil Rhodes, Dr. Jameson und den übrigen Helden der »Chartered Company«. Dieser letzterwähnte Gesichtspunkt soll mir, im Gegensatz zu Lappenberg, ganz ferngelegen haben.

Dagegen klagt mich Höhlbaum an der »Animosität gegen die Hanse und die Vertreter des hansischen Wesens, der Gleichgültigkeit gegen die geschichtliche Vergangenheit, die Elemente und die Natur der deutschen Hanse«. Er findet, dafs »die

historische Gerechtigkeit dabei zu kurz kommt«, dafs »dem Werke die erforderliche Objektivität fehlt«. Besonders wird diese bei meiner Beurteilung des hansischen Syndikus Dr. Suderman vermifst, den Höhlbaum in längerer ungewöhnlich lebhafter Ausführung gegen mich in Schutz nehmen zu müssen glaubt.

Wie steht es nun mit der Begründung dieser schweren Anklagen? Meine ganze Darstellung geht aus nicht von der »Entartung«, sondern von der Tüchtigkeit des deutschen Volkes (S. 1 ff. meines Buches); ich habe dann an mehreren Stellen (S. 12, 36 ff.) die Tüchtigkeit des deutschen Bürgerstandes als einen der beiden Faktoren bezeichnet, auf denen die wirtschaftliche Blüte Deutschlands im späteren Mittelalter beruhte. In anderen Schriften bin ich ausführlicher darauf eingegangen. Hier hatte ich dazu keine Veranlassung, weil ich den Niedergang jener Blüte schildern mufste; dafs an diesem Niedergange gewisse Fehler der Deutschen mitschuldig waren, ihre wachsende Händelsucht, die Abnahme ihres Unternehmungsgeistes, ihr Festhalten an überlebten Formen u. a. m. — das gehört doch längst zu den Axiomen jeder Geschichtsauffassung und kann heutzutage nur noch von denjenigen geleugnet werden, denen die ehrwürdige Form der alten deutschen Hanse auch für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts noch wichtiger erscheint, als das Wesen, dem sie diente, als die deutsche Nationalwirtschaft.

Ebensowenig braucht gegenwärtig noch erwiesen zu werden, dafs die Engländer gewisse Eigenschaften besitzen, die sie hervorragend zum Betriebe grofser wirtschaftlicher Unternehmungen befähigen. Mag man dies immerhin als »Flibustier- und Riffpiratentum« bezeichnen — der Historiker, zumal wenn er sich mit Geschichte der Volkswirtschaft beschäftigt, soll sich die billige moralische Entrüstung sparen; er hat nüchtern die Kräfte zu prüfen, aus denen die geschichtliche Entwickelung hervorgegangen ist. Indem ich dies that, indem ich nachwies, dafs schon die Engländer des 16. Jahrhunderts jene eiserne Thatkraft, jene nationale Disciplin, jenen mit kluger Vorsicht gepaarten nationalen Egoismus besafsen, indem ich zeigte, dafs diese Eigenschaften wesentlichen Anteil an dem Aufsteigen Englands gehabt haben, glaube ich meinen Landsleuten einen gröfseren Dienst erwiesen zu haben, als durch das mühelose Schwimmen in einer volks-

tümlichen Strömung, deren gute und deren bedenkliche Seiten mir wohl ebensogut bekannt sein werden wie meinem Herrn Kritiker.

Wegen der Bedeutung des Sir Thomas Gresham mag sich Höhlbaum einstweilen bei einem anderen geschichtlich bewanderten Nationalökonomen erkundigen oder besser noch die Akten des englischen Staatsarchivs oder des British Museum studieren. Burgon schätze ich sehr hoch, aber weit weniger wegen seiner Würdigung Greshams als aus anderen Gründen, denn was die Bedeutung seines Helden betrifft, so ist er ihr nur unvollkommen gerecht geworden, weil sein Blick nach Biographenart allzusehr durch die Quisquilien des Lebensganges Greshams in Anspruch genommen war.

Ob mein Urteil über Dr. Suderman (S. 53 ff.) dazu angethan ist, eine solche Erbitterung zu entfesseln, wie sie in Höhlbaums Kritik zu Tage tritt, gebe ich ruhig dem Urteile unbefangener Leser anheim. Ich glaube, jedermann, der sich nicht ganz und gar in althansische Anschauungsweise eingesponnen hat, wird mein Urteil als sympathisch und mafsvoll abwägend bezeichnen müssen. Schade, dafs mir der Platz fehlt, um es hier vollständig abdrucken zu lassen.

Aber was waren mir Suderman und Gresham? Nichts anderes wie hervorragende Vertreter der grofsen Interessen, deren Wesen und Wirken zu schildern meine eigentliche Aufgabe war. Wenn Höhlbaum die »Körperlichkeit« dieser Figuren vermifst, so beweist er damit eben nur, dafs er politische und wirtschaftliche Entwickelung verwechselt. Für jene ist die »Körperlichkeit« der leitenden Personen von entscheidender Bedeutung, für die wirtschaftliche Entwickelung dagegen handelt es sich darum, die Interessengruppierung mit ihren Verschiebungen zu ermitteln und »körperlich«, anschaulich darzustellen. Dazu mufs der Autor freilich zunächst selbst eine lebendige Anschauung vom Wirken der wirtschaftlichen Kräfte besitzen.

2. Höhlbaum macht mir den Vorwurf, ich hätte in meiner Einleitung die für den grofsen wirtschaftlichen Umschwung in Deutschland und England entscheidenden Kräfte falsch dargestellt. Letztere sind von mir bei beiden Ländern unter den Stichworten »Natur, Volk und Regierung« zusammengefafst worden. Von

diesen Gründen, sagt Höhlbaum, sind zwei nicht stichhaltig; doch ich mufs hier seine eigenen Worte anführen: »Die geographische Lage von England wie die von Deutschland hat sich im 16. Jahrhundert nicht verändert; sie ist dieselbe geblieben wie in den vorangegangenen Jahrhunderten«.

Das hat Höhlbaum thatsächlich geschrieben und er hat mich dann belehrt, dafs ich die Bedeutung der grofsen Entdeckungen für den Niedergang der deutschen Hanse genau so überschätzt hätte, wie alle Früheren. Dabei citiert er Schäfers Besprechung meines Buches in den »Preufs. Jahrbüchern«, übersieht aber, dafs Schäfer mich dort gerühmt hat, weil ich jene Bedeutung der grofsen Entdeckungen nicht überschätzt habe. In der That darf ich dieses Lob acceptieren. Aber andererseits ist es doch nicht erlaubt, die Bedeutung der Entdeckungen derart zu unterschätzen, wie es Höhlbaum thut.

Wie kam es denn, dafs im 16. Jahrhundert die Bedeutung Lübecks zurückging, während diejenige Hamburgs und Bremens zunahm? Wie kam es, dafs nicht etwa nur die Engländer, sondern auch die nördlichen Niederländer in der Konkurrenz gegen die Hansen schon damals so tüchtig vorwärts kamen? Waren hieran die Entdeckungen wirklich ganz unbeteiligt? Natürlich haben diese auf den oberdeutschen Handel mehr eingewirkt, als auf den niederdeutschen, wie ich des näheren auseinandergesetzt habe.

3. »Auch das Volk ist diesseits und jenseits des Kanals nicht völlig, nicht plötzlich ein anderes geworden, nicht durch ‘den Anbruch der Neuzeit’ und das, was man mit ihr verbindet«. Die hierin liegende Unterstellung, als ob ich mir das Mittelalter von der Neuzeit durch einen tiefen Graben getrennt dächte, erregt selbst in dieser Kritik Erstaunen. Wo hätte ich etwas derartiges gesagt oder durchblicken lassen? Im übrigen beziehe ieh mich wegen dieses Punktes auf das schon Gesagte und komme nun zu Höhlbaums Hauptargument:

4. »Den eigentlichen Schlüssel für die Erklärung des auffallenden Wechsels bietet die Staatslosigkeit Deutschlands als eines Ganzen gegenüber dem erstarkten Staatsgedanken in England«. Das soll ich nicht gewufst und nicht beachtet haben! Ja, habe ich denn diese Staatslosigkeit nicht ganz ausdrücklich

als einen der drei Faktoren für den Niedergang Deutschlands bezeichnet? Predigt nicht ferner mein ganzes Buch auf jeder Seite den Segen der energischen englischen Staatsgewalt, den Unsegen des jämmerlichen deutschen Staatswesens jener Zeit? Ist es nicht erstaunlich, dafs Höhlbaum mich trotzdem mit Emphase belehren will, dies sei die eigentliche Wurzel für Deutschland Niedergang?

Freilich mit der Staatslosigkeit Deutschlands allein kann man jenen grofsen Umschwung unmöglich erklären. Hier verbindet sich bei Höhlbaum die schon gekennzeichnete formalistische Anschauung mit jenem Aberglauben an die Allmacht des Staates, die jetzt eine nationale Krankheit der Deutschen zu werden droht. Auch ich war einstmals Staatssocialist, bis ich die Grenzen der Staatsgewalt aus der Praxis kennen lernte.

Soweit die grundsätzlichen Ausstellungen Höhlbaums. Ich gehe nun zu den Anklagen technischer Natur über, zur Beantwortung der Frage, ob mein Buch auf unzureichenden Studien beruht und infolgedessen wesentliche Unrichtigkeiten enthält. Die Lücken meines Materials habe ich im Vorworte mit gröfserer Offenheit klargestellt, als es sonst zu geschehen pflegt, und hauptsächlich um dieser Lücken im Material willen meine Veröffentlichung als »Vorarbeit« bezeichnet. Wenn Höhlbaum dieses offene Geständnis am Schlusse seiner Kritik ausbeutet, um mein Buch als wertlos zu bezeichnen, so mufs ich es ihm überlassen, ein solches Verfahren zu verantworten. Aber die Lücken, die er mir in meinem Materiale nachzuweisen glaubt, sind nicht vorhanden.

5. Höhlbaum sagt, dafs ich über Lappenberg »gern hinwegsehe«. Ich schätze Lappenberg sehr hoch und habe ihn anderwärts oft genug citiert; hier konnte ich dies nicht so oft thun, weil Lappenbergs Geschichte des Stahlhofs für die von mir behandelte Zeit im wesentlichen nur eine Geschichte des Gebäudes bietet; die innere Entwickelung des Hansekontors in London hat er für diesen Zeitraum fast gar nicht berücksichtigt. Ich durfte selbst diese innere Entwickelung des Hansekontors nur hier und da berühren, wo es mein Thema mit sich brachte; die Geschichte des Gebäudes vollends mufste ich ganz beiseite lassen.

6. Ferner wirft mir Höhlbaum vor, die Akten des Historischen Archivs der Stadt Köln unzureichend benutzt zu haben; ein Beweis dafür wird nicht erbracht. Ich habe jene Akten so genau wie möglich studiert, am genauesten bei den entscheidenden Wendepunkten 1564, 1567, 1572 u. s. f., wie ich denn überhaupt bei meinen Arbeiten den Grundsatz befolge, das Wesentliche mit gröfstmöglicher Genauigkeit, die Nebenpunkte dagegen weniger eingehend zu behandeln. Die Durchsicht des seitdem erschienen ersten Bandes der Regesten jener Akten, des »Kölner Inventars (1531—1571), bearbeitet von Konstantin Höhlbaum unter Mitwirkung von Hermann Keufsen«, hat mir die erfreuliche Überzeugung gegeben, dafs ich Kölner Akten von irgendwie wesentlicher Bedeutung für meinen Gegenstand nicht übersehen habe. Ich hatte mir aus diesen Akten vieles excerpiert, was jeder Forscher berücksichtigen müfste, der eine Geschichte der hansisch-englischen Beziehungen im 16. Jahrhundert schreiben wollte, was dagegen für das Thema »Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth« ganz unwesentlich ist; so z. B. ist es für dies Thema gleichgültig, ob die Privilegien-Kofirmation der Königin Maria vom 1. November 1553 oder der Recefs vom 24. Oktober 1553 wichtiger ist; da aber Höhlbaum diese Frage einmal aufgeworfen hat, will ich nicht unterlassen, festzustellen, dafs die beiden Urkunden denselben Inhalt haben: Der Recefs vom 24. Oktober wurde am 1. November von der Königin lediglich bestätigt.

Ich habe die Vorgänge von 1551—1564 nur einleitungsweise dargestellt, während sie für Höhlbaum die Hauptsache zu bilden scheinen. Das geht auch hervor aus Band I des Kölner Inventars, dessen Anhang fast 200 Seiten Auszüge aus den Akten von 1552—1563 enthält, dagegen nur 80 Seiten aus der Zeit 1564—1571. Aus der letzteren Zeit habe ich jeden erreichbaren Papierschnitzel berücksichtigt; aber welchen Sinn hätte es gehabt, hätte ich Kleinmalerei für die Zeit der Maria treiben wollen, während mein Thema doch erst mit dem Regierungsantritt der Elisabeth begann?

7. Dafs ich von den niederländischen Quellenwerken nur die »Rélations Politiques des Pays-Bas et de l'Angleterre sous le règne de Philippe II« benutzt habe, dagegen weder die

Staatskorrespondenzen Philipps II., noch diejenigen Granvella's (welche von mir schon vor Jahren wiederholt durchgesehen worden sind) hat seinen guten Grund: Die letzterwähnten Urkundenwerke enthalten eben leider fast nur Material für die politische Geschichte, während die wirtschaftlichen Angelegenheiten darin wie bei so vielen anderen derartigen Werken zu kurz gekommen sind. Überdies konnte ich mich für die kurze Periode, in der die politischen Angelegenheiten der Niederlande die von mir geschilderte Entwickelung entscheidend beeinflufsten, auf die gründlichen Untersuchungen von Brugmans stützen, die Höhlbaum in seiner Kritik freilich nicht erwähnt, während er mir es

8. zum Vorwurf macht, dafs ich zwar die Werke Rankes und Ritters nicht benutzt, dagegen eine unbedeutende Schrift von Bekker citiert habe. Der letzterwähnten Schrift habe ich eine thatsächliche Mitteilung entnommen, die ich anderweitig bestätigt fand. Aber was hätte mich veranlassen sollen, die mir natürlich nicht unbekannten Werke Rankes und Ritters, sowie manches andere zu citieren, da ich doch nicht politische Geschichte schreiben wollte? Den »Hintergrund«, den Höhlbaum vermifst, habe ich für meine wirtschaftsgeschichtliche Arbeit in der 49 Seiten umfassenden Einleitung gegeben und dort auch die allgemeinen politischen Verhältnisse berücksichtigt, soweit dies eben für mein Thema erforderlich war.

9. Die von Höhlbaum (S. 187) bemängelte ganz beiläufige Bemerkung über Maximilians II. denkbare Politik gegenüber den Niederlanden — eine einzige Zeile, über welche sich Höhlbaum in 19 Zeilen äufsert — gebe ich gerne preis; sie ist für meine Zwecke absolut unwesentlich.

10. Meine Auffassung, dafs die Hansen sich gegenüber dem Handelsstreite zwischen den Niederländern und Engländern (1564) der Rolle des »tertius gaudens« haben bemächtigen wollen, bezeichnet Höhlbaum als verfehlt; demgegenüber darf ich mich wohl jetzt einfach auf das Kölner Inventar Bd. I S. 169 ff., 528, 536, 543 ff. beziehen.

11. Was den Zweck des angeblichen »Handels« betrifft, den Gresham (nach H. S. 192) mit Kriegsmunition getrieben haben soll, so stehen den von Höhlbaum als allein mafsgebend angesehenen hansischen Angaben diejenigen des englischen Ge-

sandten Herle entgegen (vergl. mein Buch S. 62), deren Richtigkeit durch die doch wirklich hierfür allein mafsgebenden englischen Staatsakten bestätigt wird. Die Kriegsmaterialien wurden thatsächlich im Tower niedergelegt.

12. Auf Seite 189 sagt Höhlbaum, ich schiene die gröfseren Quellenpublikationen zur hansischen Geschichte überhaupt nicht durchgearbeitet zu haben. Was ihn zu diesem Glauben veranlafst hat, sagt er nicht. Jedenfalls wird man mir zugeben, dafs ich in einem Werke, welches die Periode 1564—1611 behandelt, keinen Anlafs hatte, mit meiner Kenntnis mittelalterlicher Geschichtsquellen zu glänzen.

13. Auf der letzten Seite seiner Kritik sagt Höhlbaum, die einzigen brauchbaren Teile meines Buches seien erstens die Teile, »in denen der Verfasser die diplomatischen Akten, wie sie ihm in die Hände gekommen sind, aneinanderreiht, und nach ihnen die Entstehung der englischen Niederlassung zu Hamburg in ihrem äufseren Verlaufe darstellt«, sodann das Schlufskapitel, den Handelsverkehr darstellend, und der statistische Anhang; diese letzterwähnten Teile, in denen ich »eigene und fremde Vorarbeiten minutiösester Art — namentlich von Baasch — nutzbar gemacht« hätte, seien »die ebenso mühselige wie ergebnisreiche Arbeit eines geschulten Nationalökonomen und Statistikers«. Darauf erwidere ich erstens, dafs jener Teil, welcher die Entstehung der englischen Niederlassung in Hamburg behandelt, so ziemlich der wichtigste Teil meines Buches ist, zweitens, dafs ich gerade dort am wenigsten die Akten, wie sie mir in die Hände gekommen sind, aneinandergereiht, sondern eine recht erhebliche Arbeit der Kritik, Analyse und Kombination geleistet, und drittens, dafs ich überhaupt keine Vorarbeit Baaschs verwendet, vielmehr den Inhalt der von mir aufgefundenen »Schifferbücher« für den englisch-hamburgischen Verkehr während der von mir behandelten Periode ganz unabhängig von Baasch auf Grund eigener älterer Studien wesentlich vollständiger ausgenutzt habe, als dies Baasch bei seiner Bearbeitung der »Schifferbücher« gethan hat. Auf den letztgedachten Umstand lege ich gar kein Gewicht, aber es kam mir darauf an zu zeigen, dafs Höhlbaum meinem Buche auch da, wo er es günstig zu beurteilen scheint, nicht gerecht wird.

Richard Ehrenberg.

Schlufswort.

Nachdem mir die Redaktion oben abgedruckte »Antikritik« im Manuscript freundlichst mitgeteilt hat, habe ich zu erklären, dafs ich diese Ausführungen und ihren Ton sich selbst überlasse. Von meinen Bemerkungen im vorigen Heft d. Bl. habe ich kein einziges Wort zurückzunehmen oder abzuschwächen. Wer sich nicht nur gelegentlich auf historischem Felde und in historischer Arbeit versucht, die Quellen und die Methode versteht, wird leicht zu wählen vermögen zwischen meinen streng sachlichen Bemerkungen und dieser »Antikritik«.

Höhlbaum.

NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

Sechsundzwanzigstes Stück.

I.

FÜNFUNDZWANZIGSTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Als zu Pfingsten 1871 von einer grofsen Zahl hochangesehener Männer, die sich in Lübeck versammelt hatten, der Beschlufs gefafst wurde, einen Hansischen Geschichtsverein zu begründen, ward in den Statuten, über die man sich damals verständigte, bestimmt: »Der Verein hat den Zweck, den Forschungen über die Geschichte sowohl der Hanse als auch der Städte, welche früher dem Hansebunde angehörten, einen Vereinigungs- und Mittelpunkt zu gewähren. Zur Erreichung dieses Zweckes wird er die Quellen der hansischen Geschichte sammeln und veröffentlichen, eine hansische Zeitschrift herausgeben und öffentliche Versammlungen veranstalten«. — Seitdem diese Beschlüsse gefafst wurden, sind fünfundzwanzig Jahre verflossen. In dieser langen Zeit ist der Verein stets auf das eifrigste bestrebt gewesen, die Aufgaben, die ihm bei seiner Gründung gestellt wurden, zu erfüllen, und so darf er sich heute wohl das Zeugnis ausstellen, dafs die Erwartungen, die von seiner Thätigkeit gehegt wurden, nicht getäuscht sind.

Ansehnlich ist die Zahl der Bände, in denen die Quellen zur hansischen Geschichte bisher zum Abdruck gebracht sind. Von dem Urkundenbuche, dessen Bearbeitung mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft gewesen ist, sind vier Bände

erschienen, die bis zum Jahre 1392 reichen. In zwölf Bänden sind die Hanserecesse vom Jahre 1431—1510 veröffentlicht worden. Ein Band hansischer Inventare, einer neuen Publikation des Vereins, in der die in den Archiven der vornehmlichsten Hansestädte aufbewahrten, auf die Zeit nach 1530 sich beziehenden Aktenstücke in Regestenform verzeichnet werden sollen, ist vor kurzem im Druck fertiggestellt. Die Sammlung kleiner hansischer Geschichtsquellen umfafst zur Zeit sieben Bände.

Auch dem Wunsche nach Herausgabe einer jährlich erscheinenden Zeitschrift hat der Verein durch die Veröffentlichung der Hansischen Geschichtsblätter entsprochen. Sie enthalten eine Fülle von Aufsätzen, in denen einzelne Zeitereignisse aus der Geschichte der Hanse und der zu ihr gehörenden Städte besprochen, die ehemals in ihnen bestandenen Einrichtungen und Gebräuche dargelegt und die Lebensläufe von Männern, die sich um die Hanse, oder um die Erforschung ihrer Geschichte Verdienste erworben haben, geschildert sind.

Die grofsen Geldmittel, welche die Ausführung dieser Arbeiten erfordert hat, verdankt der Verein vornehmlich den Unterstützungen, die ihm von fast allen ehemaligen Hansestädten in reichem Mafse gewährt wurden. Zu den Zeiten, als die Arbeiten noch in der Vorbereitung begriffen waren, ward es ermöglicht aus ihnen ein Kapital anzusammeln, das zur Verwendung gelangen sollte, wenn die regelmäfsigen Einnahmen zur Bestreitung der durch die Publikationen veranlafsten Ausgaben nicht mehr ausreichen würden. Dieser Zeitpunkt ist schon vor mehreren Jahren eingetreten, und mufste seitdem alljährlich ein erheblicher Betrag dem Vermögensbestande entnommen werden, wodurch dieser fast ganz erschöpft wurde. Hieraus ergab sich die Besorgnis, dafs dem Verein in der nächsten Zeit die Mittel fehlen dürften, um seine Veröffentlichungen in dem bisherigen Umfange fortzuführen. Damit dem, wenn möglich, vorgebeugt werde, ward zu Ende des vorigen Jahres an eine Mehrzahl der Städte, die bisher Beiträge gewährt hatten, das Ersuchen gerichtet, sie für die nächsten fünf Jahre, in denen der Abschlufs des Urkundenbuches und der Hanserecesse noch grofse Ausgaben veranlassen wird, zu erhöhen. Ein Erfolg ist, wie wir zu unserer Freude

mitteilen können, nicht ausgeblieben. Erhöht haben ihre Bei-
träge: Braunschweie von ℳ 150 auf ℳ 300, Bremen von ℳ 1200
auf ℳ 1800, Buxtehude von ℳ 15 auf ℳ 25, Einbeck von
ℳ 15 auf ℳ 20, Elbing von ℳ 30 auf ℳ 50, Halle von ℳ 60
auf ℳ 100, Hamburg von ℳ 1500 auf ℳ 2500, Hannover von
ℳ 75 auf ℳ 150, Lübeck von ℳ 600 auf ℳ 1000 und Wismar
von ℳ 60 auf ℳ 90. — Von der Stadt Köln ist dem Verein
zur Herausgabe der beiden Bände hansischer Inventare, in denen
die im dortigen Archive enthaltenen Aktenstücke veröffentlicht
werden sollen, eine Unterstützung von je ℳ 500 zugesagt worden.
Der Rat von Rostock hat uns davon in Kenntnis gesetzt, dafs
er beabsichtige, bei den Verhandlungen über den Voranschlag
für das Rechnungsjahr 1896/97 eine angemessene Steigerung des
bisher geleisteten Beitrages zu beantragen. Aufserdem ist dem
Verein von dem Vorstande der Wedekindschen Preisstiftung für
deutsche Geschichte in Göttingen, der ihm schon in den Jahren
1878 und 1886 eine Gabe von je ℳ 3000 zugewandt hat, zur
Förderung seiner Bestrebungen eine Beihülfe von ℳ 2000 ge-
währt worden. Diese Bewilligungen, für die der Verein den
Städten und ihren Vertretern, sowie dem Vorstande der Wedekind-
schen Stiftung hiermit seinen ehrerbietigsten Dank ausspricht,
darf er als eine seine bisherigen Leistungen hochehrende An-
erkennung betrachten, die ihn ermuntern wird, auch für die
Zukunft sich des ihm bewiesenen Vertrauens wert zu erweisen.

Im verflossenen Vereinsjahre hat von den Publikationen
unseres Vereins das Hansische Urkundenbuch, dessen
Bearbeitung den Herren Dr. Karl Kunze und Dr. Walther Stein
in Giefsen, unter Leitung von Professor Dr. Höhlbaum, anver-
traut ist, rüstige Fortschritte gemacht. Der letzten Versammlung
konnte der Abschlufs des Manuscripts für den vierten Band an-
gekündigt werden. Jetzt ist der Vorstand in der glücklichen
Lage, diesen Band, den Herr Dr. Kunze während der letzten
Jahre ausgearbeitet hat, Dank seinem Eifer und den prompten
Leistungen der Buchdruckerei im Druck vollständig fertig vor-
zulegen. Hiermit ist der gleichmäfsige Fortgang des Werkes,
der lange Zeit unterbrochen war, gesichert. Der neue Band um-
fafst die Jahre 1361—1392 und schliefst unmittelbar vor den
grofsen Privilegien, die den Hansestädten 1392 in Flandern

erteilt wurden, ab. Es erschien ratsam diese selbst dem nächsten Bande zuzuweisen, weil eine Nachprüfung der Überlieferung zur Geschichte dieser Privilegien in Brügge und Lübeck noch erforderlich war. Die Vorarbeiten des Herrn Dr. Kunze für die folgenden Bände sind ebenfalls weit vorgerückt. Für sie konnten die Archivalien von Stettin, Stralsund, Wismar, die auf der vorjährigen Archivreise ermittelt waren, sowie der neue Urkundenfund in Stralsund, dank der Liberalität der Archivverwaltungen, in Giefsen selbst aufgearbeitet werden. Aus Danzig sind für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zu den schon vorhandenen Sammlungen durch Vermittlung des Herrn Dr. Stein noch manche Nachträge gewonnen. Die Ausnützung des für die hansische Forschung stets ergiebigen Revaler Stadtarchivs ist jetzt ganz zum Abschlufs gebracht. Auf Grund von Aufzeichnungen, die Prof. Höhlbaum im vorigen Sommer dort gemacht hatte, hat Herr Dr. Kunze, vom Stadtarchivar Herrn Gotthard von Hansen in weitestem Umfange unterstützt, alle Hanseatica bis 1450, die nach Veröffentlichung des livländischen Urkundenbuches und nach der hansischen Forschungsreise im Jahre 1872 dort zu Tage gekommen sind, in Giefsen kopieren und so für die Zwecke des Urkundenbuches erwerben können. Die Archive der Ostseeprovinzen sind hiermit für diesen Zeitraum endgültig erledigt. Dagegen ist nach den Ermittelungen, die Herr Dr. Stein bei seinen Reisen in Preufsen gemacht hat, für den fünften und die folgenden Bände ein Besuch von Danzig und namentlich von Königsberg für die nächste Zeit noch als unerläfslich erkannt worden. Aufserdem mufs in diesem Sommer noch das Lübecker Archiv besucht und nebst Nachträgen in Brüssel, Brügge und Lille an Ort und Stelle erledigt werden. Es sind dies die letzten Reisen, die für diese Abteilung des Urkundenbuches überhaupt noch ausstehen.

Auch die spätere Abteilung des Urkundenbuches, deren Bearbeitung in den Händen von Herrn Dr. Stein ruht, hat entsprechende Fortschritte gemacht. Das auf seinen beiden vorjährigen Reisen für den Zeitraum von 1451—1500 aufgezeichnete umfangreiche hansische Material in den Archiven der sächsischen, wendischen und preufsischen Städte hat er an seinem Wohnorte benutzen und aufarbeiten können, wiederum in dankens-

werter Weise gefördert durch das Entgegenkommen zahlreicher Archivverwaltungen. So ist während des Winters ein reicher Urkundenstoff aus Braunschweig, Bremen, Danzig, Hamburg, Hannover, Königsberg, Lübeck, Lüneburg, Stettin, Stralsund zusammengekommen. Noch im Laufe dieses Jahres werden einige Rückstände aus Lübeck und Danzig für den ersten Abschnitt dieser Abteilung, bis 1476, eingebracht werden. Ein sehr beträchtliches ungedrucktes, zum Teil noch ganz unbekanntes Material ist Herrn Dr. Stein auf demselben Wege wie Herrn Dr. Kunze aus dem Revaler Stadtarchiv zugegangen. Es beschäftigt ihn noch, wird aber in diesem Sommer ganz erledigt werden. Auf einer gröfseren Forschungsreise hat er soeben die Hanseatica in den Archiven von Wismar, Rostock, Kopenhagen und Groningen zum Teil sich angeeignet, zum Teil für die Übersendung nach Giefsen verzeichnen können. Sind im Laufe dieses Jahres noch einzelne Archive von Belgien und das Departementalarchiv in Lille besucht worden, so haben auch für ihn die Archivreisen ihr Ende erreicht. Während des nächsten Winters sollen die Sammelarbeiten, auch die litterarischen, abgeschlossen und mit der Bearbeitung des ganzen Stoffes für die Publikation begonnen werden. Wie die Mitarbeiter fühlt sich der Vorstand den Archivleitern für ihre bereitwillige Unterstützung des Vereinswerks zu Dank verpflichtet, ebenso Herrn Oberbibliothekar Dr. Haupt in Giefsen, der es nach wie vor in der freundlichsten Weise gefördert hat.

Von den Inventaren der Hansischen Archive des 16. Jahrhunderts kann der Vorstand den zu Ostern im Druck abgeschlossenen ersten Band vorlegen. Von Prof. Höhlbaum unter Mitwirkung von Herrn Dr. Hermann Keufsen in Köln bearbeitet, weist er den ganzen hansischen Quellenstoff des reichen historischen Archivs der Stadt Köln aus den Jahren 1531—1571 in knappen Inhaltsangaben und ausführlicheren Auszügen nach. Ihm soll von demselben Bearbeiter ein zweiter, gleichfalls das Kölner Archiv behandelnder Band bald nachfolgen. Ihnen wird sich das Braunschweiger Inventar von 1531 bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, von Herrn Dr. Heinrich Mack bearbeitet, in einem Bande anreihen.

Die Vorarbeiten für den sechsten Band der dritten Abteilung der Hanserecesse konnten von ihrem Herausgeber, Herrn Prof. Dr. Schäfer, noch nicht zum Abschlufs gebracht werden, sodafs das Erscheinen jenes Bandes noch einige Zeit ausstehen wird. Dem Drucke übergeben ist ein neuer Band der hansischen Geschichtsquellen, in dem Herr Dr. Siewert, Syndikus der Handelskammer in Halberstadt, eine Geschichte des Lübeckischen Rigafahrer-Kollegiums veröffentlichen wird. Für die Herausgabe dieser Arbeit hat die Handelskammer in Lübeck dem Verein einen Beitrag von ℳ 600 zugesichert, wofür ihr hiermit ein herzlicher Dank ausgesprochen wird. Da die Hansischen Geschichtsquellen in einen andern Verlag übergehen, so wird der Band als Hansische Geschichtsquellen, Neue Folge, Band I, bezeichnet werden. Ein Heft der Geschichtsblätter wird den Vereinsmitgliedern unmittelbar nach Schlufs der Jahresversammlung zugestellt werden.

Zu einer gemeinsamen Sitzung hat sich heute mit unserm Verein der Verein für niederdeutsche Sprachforschung hier versammelt, damit die Mitglieder vereint die Erinnerung an den in Hamburg verstorbenen Wilhelm Hildemar Mielck begehen. Obwohl Mielck seine reichen Geisteskräfte und seine ungewöhnlich grofse Arbeitskraft vor allem der Erforschung der niederdeutschen Sprache zugewandt hat, so hat er doch auch stets für die hansische Geschichte, insbesondere aber für die Geschichte seiner Vaterstadt, ein lebhaftes Interesse bewiesen und durch die eifrig von ihm erstrebte Erkundung der Sitten und Gebräuche unserer Vorfahren viele schätzbare Beiträge zu ihr geliefert. Ihm ist es auch vornehmlich zu verdanken, dafs die beiden Vereine seit vielen Jahren stets am gleichen Orte und zur nämlichen Zeit ihre Jahresversammlungen abgehalten haben, um durch ein gemeinsames Wirken für ihre einander nahe verwandten Aufgaben in weiten Kreisen Unterstützung und Förderung zu erlangen. Daher wird auch der hansische Geschichtsverein Mielck ein treues Andenken bewahren.

Aufser ihm sind von den Mitgliedern unseres Vereins gestorben: in Berlin der hanseatische Gesandte Dr. Krüger, in Bremen Landgerichtsdirektor Dr. Barkhausen, in Hamburg Oberlandesgerichtsrat Dr. Behn, in Köln die Kommerzienräte Deich-

mann und Langen, Kaufmann Nourney, Rentner Korte, Bürgermeister Rennen, in Lübeck Oberingenieur Reiche.

Beigetreten sind dem Verein in Berlin Amtsrichter Dr. Béringuier, in Bielefeld Kaufmann E. Meynhardt, Rentner H. Niemann und Verlagsbuchhändler W. Velhagen, in Bremen Senator Dr. H. Gröning, Richter Dr. Grote, Konsul Jacobi und Realschullehrer J. Müller, in Dorpat Bibliothekbeamter K. v. Stern, in Lübeck Dr. Th. Hach, in Münster Archivassistent Dr. Krumbholz, in Oldenburg Kammerherr Freiherr v. Friesen, in Rostock Gymnasiallehrer Dr. Gerhardt, und der Geschichtsverein zu Bergen in Norwegen. Da 11 Mitglieder ihren Austritt erklärt haben, so zählt unser Verein gegenwärtig 447 Mitglieder.

Die Rechnung des vergangenen Jahres ist von den Herren Heinrich Behrens in Lübeck und H. Wedemeyer in Bremen einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

An Schriften sind eingegangen

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. Bd. 17, Register zu Bd. 8—15.
Baltische Studien, Jahrgang 45.
Schriften des Geschichtsvereins zu Bergen in Norwegen, Heft 1: Das Gartenrecht. Heft 2: Kampen paa Bergens vaag 1665.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins 1895—96.
Schriften des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 32.
Forschungen zur Brandenburgischen und Preufsischen Geschichte, Bd. 8, 1 u. 2.
Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte, Heft 8.
Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat, 1895.
Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, Jahrgang 16 u. 17.
Anzeiger der Akademie zu Krakau, 1895—96.
Abhandlungen der Akademie zu Krakau, Serie II, Bd. 5.
Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern etc., Bd. 50.

Geschichtsblätter für Magdeburg, Jahrgang 30.
Anzeiger und Mitteilungen des Germanischen Museums zu Nürnberg, 1895.
Atlas zum Katalog der im Germanischen Museum vorhandenen Holzstöcke.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, Heft 11, Jahresberichte 16 u. 17.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Osnabrücks, Bd. 20.
Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte, Jahrgang 9.
Pommersche Genealogien, Bd. 5: Th. Pyl, Die Greifswalder Ratsmitglieder 1382—1647.
Akten der Ständetage Preufsens, herausgegeben von Fr. Thunert, Bd. 1.
Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock II, 1.
Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 24, 25.
Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 20.
Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte, Bd. 9, 1 u. 2.
Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm, H. 5—8.
Mitteilungen der Vereinigung zu Utrecht 3, 4.
Zeitschrift für die Geschichte Westfalens, Bd. 53.
Vierteljahrshefte für Würtembergische Landesgeschichte, N. F. Jahrgang 5.

b) von den Verfassern:

W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, Bd. 2.
A. Stichert, Nikolaus von Werle, Teil 3. Programm des Gymn. zu Rostock.

c) von der Verlagsbuchhandlung:

W. Stieda, Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen. Rostock 1894.

KASSEN-ABSCHLUSS

AM 18. MAI 1896.

EINNAHME.

Vermögensbestand	ℳ 10 341,31
Zinsen	- 379,19
Beiträge deutscher Städte	- 7 001,—
- außerdeutscher Städte	- 419,56
- von Vereinen	- 184,—
- von Mitgliedern	- 3 283,58
Verkaufte Schriften	- 44,30
Geschenk der Wedekind-Stiftung	- 2 000,—
	ℳ 23 652,94

AUSGABE.

Urkundenbuch (Honorar und Reisen)	ℳ 5 955,14
Geschichtsblätter	- 1 622,65
Inventare	- 1 753,50
Reisekosten für Vorstandsmitglieder	- 659,—
Verwaltungskosten (einschließlich Honorar des Vereinssekretärs)	- 1 025,59
Bestand in Kasse	- 12 637,06
	ℳ 23 652,94

II.

REISEBERICHTE.

VON

KARL KUNZE.

I. REISE NACH LÜBECK UND PREUSSEN.

1896 Juni 7 bis Juli 23.

Die diesjährige Reise führte mich im Anschlufs an die Pfingstversammlung in Bremen zunächst nach Lübeck, wo die im vorigen Jahre begonnenen Arbeiten nunmehr zum Abschlufs gebracht werden sollten. Die Abschrift oder Excerpierung der zum Teil recht langen Treseurkunden, namentlich der zahlreichen Anglicana, nahm zunächst geraume Zeit in Anspruch. Alsdann ward die Registratur in Angriff genommen. Alle nur irgendwie heranzuziehenden Volumina derselben wurden durchgesehen und lieferten trotz der starken Ausnutzung durch frühere Publikationen noch recht ansehnliche Ausbeute. Obwohl alle die Arbeitszeit erheblich in Anspruch nehmenden Akten von vornherein zur späteren Übersendung nach Giefsen zurückgelegt werden konnten, vergingen doch 2 ¹/₂ Wochen, bis ich des Lübecker Materials völlig Herr geworden war. Herrn Staatsarchivar Dr. Hasse bin ich auch diesmal für seine Bemühungen, mir die Arbeit in jeder Weise zu erleichtern, zu grofsem Dank verpflichtet.

Da ein früher geplanter Besuch Kopenhagens nach den Ermittlungen, die Kollege Stein mittlerweile an Ort und Stelle eingezogen hatte, für mich nicht mehr erforderlich war, suchte ich als nächste Station der Archivreise Danzig auf. Bei Herrn

Stadtarchivar Dr. Gehrke fand ich freundlichstes Entgegenkommen; namentlich ermöglichte er mir durch freien Zutritt zum Arbeitsraum des Archivs die volle Ausnutzung der Tagesstunden. Das war allerdings sehr wünschenswert, denn der Reichtum des Archivs speciell für die Hansegeschichte ist ein erstaunlicher. Trotzdem früher schon Herr Professor Höhlbaum die Urkunden und Briefe bis 1415 ganz, bis 1430 zum guten Teil aufgearbeitet hatte, trotzdem Hunderte von Stücken in die Hanserecesse aufgenommen sind, blieben bis 1450 doch noch weit über 400 Nummern aus den von Hirsch angelegten, leider nicht immer sehr korrekten Katalogen zu verzeichnen, darunter manche sehr umfangreiche Sachen, wie die verschiedenen gegen die Engländer und Dänen aufgestellten Klageschriften. Auf die Abschrift an Ort und Stelle konnte ich verzichten, da Herr Dr. Gehrke die Übersendung nach Giefsen versprach. Von den vier Stadtbüchern hatte ich die beiden ersten bereits früher durchgearbeitet, die anderen sind, wie die Durchsicht ergab, völlig in den Hanserecessen verwertet. Die inhaltsreichen Missivbücher beginnen mit dem Jahre 1420. Aus dem ersten bis 1430 reichenden Bande waren allein an fünfzig Nummern abzuschreiben oder auszuziehen; da sich die Bewältigung des überreichen Stoffes der noch rückständigen vier anderen Bände im Rahmen des diesjährigen Reiseplans als unmöglich herausstellte, brach ich für diesmal mit 1430 ab. Hoffentlich wird sich die Fortsetzung der Arbeit auch für die Missive in Giefsen ermöglichen lassen. Die Schöppenbücher sind für meine Zeit für die Jahre 1426—1442 erhalten. An eine vollständige Durchsicht der ungefügen Folianten konnte ich nicht wohl denken; ich begnügte mich, die von Hirsch in seiner Handelsgeschichte Danzigs angeführten Stellen zu kopieren. Die sogenannte Bornbachsche Recefssammlung bot bis 1450 nur Bekanntes. Einen hübschen Fund lieferte eine Handschrift der Archivbibliothek, auf die mich Dr. Gehrke aufmerksam machte. Dieser aus dem Jahre 1553 stammende Band enthält eine Abschrift der von Lappenberg veröffentlichten Stahlhofsstatuten, und zwar, soweit sich dies ohne Hülfsmittel feststellen liefs, in besserem Text, als ihn die Hamburger Handschrift darbietet. Die genauere Feststellung mufs der späteren Untersuchung in Giefsen vorbehalten bleiben, wohin ich auch die von Stein auf seiner vorigen

Reise verzeichnete Handschrift der Bibliothek der Marienkirche zu erhalten hoffe.

Im Staatsarchiv Königsberg, wo sich namentlich Herr Dr. Karge mir in liebenswürdigster Weise widmete, beschäftigte ich mich zunächst mit den Hochmeister-Registranten, die von einer Versendung ausgeschlossen sind. Der Inhalt der beiden ersten Bände, die jetzt die Jahre 1389—1401 umfassen, ist von Herrn Dr. Koppmann bereits vollständig ausgebeutet. Die nächsten sechs Bände, bis 1422 reichend, lieferten aber noch reiches Material fürs Urkundenbuch; zum grofsen Teil konnte ich mich hier auf Regesten beschränken. Von 1422 bis 1433 ist dann eine Lücke in der Reihe der erhaltenen Registranten. Da sich auch hier die Unmöglichkeit herausstellte, auf der diesjährigen Reise gleich das ganze Material bis 1450 zu bewältigen, so schlofs ich die Durchsicht der Registranten mit 1422 ab. Übrigens sind die Signaturen derselben jetzt andere als die von Voigt gegebenen, die den Citaten in den Hanserecessen zu Grunde liegen; auch ist der Umfang einzelner Bände durch Umbinden verändert, andere, wie z. B. die früher sogenannten Folianten F und A, sind in ihre Bestandteile aufgelöst und in das Ordensbriefarchiv aufgenommen. Der Übersicht halber mag hier eine Konkordanztabelle der alten und neuen Bezeichnungen der ältesten Registranten (oder Missivbücher, wie sie in den Hanserecessen bezeichnet werden, folgen:

Neue Signatur	Umfang	Alte Signatur
2a	1389—1393	I
2c	1394—1401	II
3	1400—1409	II
5	1410—1414	III
6	1412—1413	...
8	1414—1417	IV
9	1414—1416	...
10	1417—1419	V
11	1419—1422	...

Das Ordensbriefarchiv vereinigt alle Papiersachen des Staatsarchivs aus älterer Zeit und ist der Zeitfolge nach in Kästen zusammengelegt. Bis zum Jahre 1420, das ich hier als Grenze

nahm, war eine recht beträchtliche Anzahl von Stücken zu verzeichnen. Weit weniger ergiebiger waren die [Pergament-]Urkunden, die bereits im vorigen Jahre von Stein für mich durchgesehen waren; diese lieferten mir für den gleichen Zeitraum nur sechs Nummern.

Das Wenige, was das Stadtarchiv in Elbing bietet, war ebenfalls schon von Stein verzeichnet und erforderte keinen eigenen Besuch. So blieb mir nur noch Thorn übrig. Hier war ein Tag hinreichend zur Beendigung der Arbeit. Bis 1430 hatte schon Herr Dr. Hagedorn vorgearbeitet; für die rückständigen zwanzig Jahre konnte ich aus dem neuen, recht übersichtlichen Katalog noch ungefähr dreifsig Stücke zur späteren Übersendung nach Giefsen notieren.

Damit waren die Archive der Ostseestädte für die mir übertragene Abteilung des Urkundenbuchs erledigt, da weder Skandinavien noch die Ostseeprovinzen eine eigene Reise notwendig machen. Erst wenn die Bearbeitung sich dem Jahre 1420 nähert, wird nochmals ein Besuch von Königsberg erforderlich werden.

II. REISE NACH BRÜSSEL UND LILLE.

1896 September 3—14.

Zu Anfang des September machte ich mich von neuem auf den Weg, um die wenigen noch im Westen rückständigen Arbeiten zu erledigen. Das belgische Reichsarchiv in Brüssel bewahrt, wie mir Herr Reichsarchivar Piot mitteilte, Hanseatica in ziemlicher Zahl aus dem 16. Jahrhundert, aber nicht aus früherer Zeit. Das schlofs natürlich nicht aus, dafs sich nicht unter den anderen Abteilungen des Archivs einzelne frühere Hanseatica befinden konnten. Die umfangreiche Sammlung der herzoglich brabantischen Urkunden ist erst bis 1360 katalogisiert; von da an liegen die Stücke ohne jede chronologische Ordnung nach Jahrhunderten zusammen. Eine vollständige Durchsicht der zahlreichen das 15. Jahrhundert umfassenden Kästen hätte aber einen unnützen Zeitaufwand bedeutet, nachdem ein anfänglich gemachter Versuch wie die persönliche Erkundigung es bestätigten,

dafs, wie von vornherein eigentlich zu erwarten war, sich dort schwerlich Material für meine Zwecke finden würde. Für den Fall, dafs bei dem Fortgang der im Werk begriffenen Ordnungsarbeiten doch noch ein oder das andere den deutschen Handelsverkehr betreffende Stück zum Vorschein kommen sollte, ward mir vom Herrn souschef de section Edg. de Marneffe unverzügliche Mitteilung zugesichert. Die wichtigeren Urkunden sind übrigens sämtlich seiner Zeit von den Österreichern aus dem Lande mitgenommen und erst in der Zeit von 1857—1866 zurückgegeben (Trésorerie des chartes des ducs de Brabant restituées par l'Autriche). Aber während die verschiedenen Serien dieses Fonds, die durch chronologische Kataloge leicht zu übersehen sind, früher für die Zeit vor 1400 einigen Ertrag geboten hatten, blieb die Durchsicht für das 15. Jahrhundert ganz erfolglos. Unter den Urkundenbeständen der Chambre des comptes von Flandern ist die Abteilung »Antwerpen« besonders wichtig für die Kenntnis des hansischen Verkehrs in dieser Stadt, der im Jahre 1395 durch ein neues Privileg geregelt wurde. Verschiedene hier beruhende Abschriften dieses Freibriefes, Entwürfe und Gutachten dazu waren bereits von meinen Vorgängern kopiert; meine Ausbeute beschränkte sich auf einige undatierte, auf dasselbe Privileg bezügliche kleinere Stücke. Auf eine Durchsicht der überaus zahlreichen Cartulare und Register der Rechnungskammern von Flandern und Brabant, über deren Inhalt das gedruckte Inventar[1] orientiert, konnte ich nach den Erfahrungen, welche früher Herr Dr. Hagedorn gemacht hatte[2], füglich Verzicht leisten. Einen besonderen Schatz des Archivs bildet eine grofse Zahl städtischer Rechnungen, die vormals in einem zweiten Exemplar an die Rechnungskammern abgeliefert werden mufsten und so zum Teil erhalten geblieben sind, während die Originale zu Grunde gingen. Von diesen erwiesen sich die durchgesehenen Rechnungen von Damme, die mit 1392 beginnen, als bedeutungslos für die hansischen Beziehungen. Höchst wertvoll sind dagegen die Brügger Rechnungen, welche von 1406 ab in un-

---

[1] Inventaire des archives de la Belgique: Gachard et Pinchart, Inventaire des chambres des comptes. Bruxelles 1837—1879. 5 Bde. 4°.

[2] Hans. Geschichtsbl. 1884, S. XIII.

unterbrochener Folge vorhanden sind, während in Brügge selbst bis 1450 dreizehn Jahrgänge fehlen. Der Durcharbeitung dieser dort fehlenden Rechnungen, einer für meine Periode noch ganz unberührten Quelle, die mir sehr reichen Ertrag lieferte, war dann der gröfste Teil meines Brüsseler Aufenthaltes gewidmet.

Ein kurzer Abstecher nach Brügge galt lediglich der Überlieferung der hansischen Privilegien von 1392, bei deren Bearbeitung mir einige Schwierigkeiten aufgestofsen waren, die eine eigene Einsicht der dortigen Originale und Handschriften wünschenswert machten. Von Brügge aus wandte ich mich dann nach Lille, wo ich beim Vorstande des Archivs des Nord-Departements, Mr. Finot, die zuvorkommendste Aufnahme fand. Schon vor Antritt der Reise hatte die Durchsicht des gedruckten Inventars[1] darüber belehrt, dafs ganz im Gegensatz zu der reichen Ausbeute, die früher Herr Professor Höhlbaum bei seinem zweimaligen Besuch dort gefunden hatte, für die Zeit nach 1400 nicht viel zu erwarten war. Der wirkliche Erfolg blieb aber doch noch hinter den bescheidenen Erwartungen zurück. Die Urkunden des Archivs lassen sich nach dem handschriftlichen Verzeichnis von Godefroy weit besser übersehen als nach dem ganz unzulänglichen ersten Bande des Inventaire, der jetzt übrigens einer Neubearbeitung nach wissenschaftlichen Grundsätzen unterzogen wird. Dem gesamten 15. Jahrhundert war so gut wie nichts zu entnehmen; von 1447 an ist der Urkundenbestand, mit Ausnahme einiger Jahre, überhaupt überraschend dürftig. Möglich, dafs in Dijon, wo der Rest des burgundischen Archivs ruht, noch reichere Schätze liegen. Die erst neuerdings verzeichneten Supplemente zum Inventaire Godefroy lieferten dagegen ein paar hübsche Stücke zur Beleuchtung der hansisch-flandrischen Handelsbeziehungen in den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts. Von der grofsen Zahl der Register kamen lediglich sechs Bände der Registres de l'audience in Betracht. Auch diese aber ergaben nur wenige gelegentliche Notizen und daneben Abschriften von einigen anderwärts im Original er-

---

[1] Inventaire-sommaire des archivs départementales, Nord. Lille 1865 bis 1888. 6 Bde. 4°.

haltenen hansischen Privilegien. Sehr lästig ist es übrigens, dafs die Reihenfolge der im Inventaire-sommaire verzeichneten Stücke keineswegs mit der wirklichen Anordnung der einzelnen Register übereinstimmt. Von den Lettres missives — Folianten, in denen die erhaltenen Originalbriefe eingeklebt sind, — waren die beiden ersten Bände bereits von Herrn Professor Höhlbaum durchgearbeitet; während der erste viel Stoff für die Zeit bis 1400 geboten hatte, war schon im zweiten bis 1480 reichenden Bande für die hansischen Beziehungen unmittelbar nichts mehr zu finden gewesen. Genau das gleiche Resultat gab mir auch die Durchsicht des dritten Bandes (1480—1500). Ganz deutlich zeigt diese Liller Überlieferung, wie seit dem Übergang Flanderns in die burgundische Herrschaft dort das ohnehin geringe Interesse am Reich erlischt und neben dem Erstarken des französischen Einflusses die Handelsverbindung mit England immer mehr in den Vordergrund rückt.

Für diese negativen Resultate sollte ich nun aber Entschädigung finden durch eine neue, mir von Herrn Finot zugänglich gemachte Quelle. Es sind dies die Rechnungen der Wasserbaillifs von Sluys, die sich von 1400—1479 in Lille befinden, während die Fortsetzung in Brüssel liegt. Bei den Eintragungen der verschiedenen, vom Baillif eingezogenen Geldstrafen finden sich Auszüge aus den vorausgegangenen Gerichtsverhandlungen, die uns höchst wertvolle Einblicke in das Leben und Treiben der auf dem Zwijn verkehrenden Seefahrer gewähren. Während der ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts stehen unter den fremden Schiffern die Deutschen weitaus in erster Linie; der Verkehr von der Nord- und Ostseeküste nach Flandern und darüber hinaus bis nach Spanien, nach Lissabon und ins Mittelmeer empfängt mannigfache Beleuchtung. Späterhin treten die Deutschen mehr in den Hintergrund gegenüber den Engländern und Spaniern. Herr Finot hat die umfangreichen Rechnungen für den Handelsverkehr der fremden Nationen vollständig durchgearbeitet; aus seinem mir freundlichst zur Verfügung gestellten Manuskript konnte ich die mich interessierenden Stellen zur späteren amtlichen Kopierung bezeichnen und so mit Leichtigkeit ein Material erhalten, dessen Gewinnung ohne jenes

Hülfsmittel lange Zeit in Anspruch genommen hätte, wenn ich bei der Eigenartigkeit dieser Quelle überhaupt an eine derartig langwierige Arbeit an Ort und Stelle denken durfte. So fand auch die letzte der Forschungsreisen für das Urkundenbuch der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch ganz unerwartet einen lohnenden Abschlufs.

Giefsen, Oktober 1896.

III.

REISEBERICHT.

VON

WALTHER STEIN.

Die Sammlung des Stoffes für das hansische Urkundenbuch von 1451—1500 wurde nach Ostern zunächst in den noch nicht besuchten Archiven der mecklenburgischen Hansestädte fortgesetzt. In Wismar konnte ich dank der liebenswürdigen Hülfe Herrn Dr. Techens das vorhandene Material in einem Tage verzeichnen. In der Abteilung Hanseatica enthielt das Konvolut 2, welches von 1450—1504 reicht, eine Anzahl wertvoller Nummern, ein Konvolut undatierter Stücke nichts für meinen Zweck. Von Kopienbüchern ist nur das Fragment eines Briefbuchs von 1464—1465 erhalten, worin sich u. a. eine niederdeutsche Übersetzung des französischen Privilegs 1464 April befindet. Ein besonderes Fascikel enthält die Akten eines seit 1428—1472 spielenden Streits zwischen Wismar und einem Bürger von Brügge, Peter van der Velde, worunter u. a. Korrespondenzen des Brügger Kontor und seines Sekretärs Goſswin von Coesfeld erhalten sind. Von den Urkunden sind ein Geleitsbrief der Königin Dorothea von Dänemark für die Schonenfahrt von 1459 und eine Tohopesate zwischen Lübeck und Wismar von 1461 hervorzuheben. Aus dem liber parvus civ. wurden eine Anzahl von Eintragungen notiert, dagegen enthielt das Stadtbuch von 1490 ff. nichts. Endlich verdanke ich den umfangreichen handschriftlichen Sammlungen Wismarischer Urkunden

Dr. Techens noch ein halbes Dutzend Nummern. Im ganzen wurden etwa 50 Stücke verzeichnet, deren Übersendung nach Giefsen in Aussicht gestellt wurde.

Wertvoller als Wismars erwies sich Rostocks Archiv auch für das Urkundenbuch. Rostock bewahrt allein für unseren Zeitraum eine stattliche Reihe von mehr als 20 nordischen Originalprivilegien, vornehmlich für seinen Verkehr in Oslo, Tönsberg und Wiken, auch für Lödöse, Agershuus, Schonen u. s. w., dazu Verordnungen des Rostocker Rats für den Aufenthalt und Verkehr seiner Kaufleute in Oslo und Tönsberg, einige Urkunden über den Besitz der deutschen Kaufleute in Landskrona, Entwürfe hansischer Privilegien und Tohopesaten. Diese wurden fast sämtlich kollationiert oder abgeschrieben. Auch der in den Recessen noch nicht erledigte Vorrat an hansischen Korrespondenzen erwies sich als nicht unerheblich. Von Briefen und Aktenstücken, die sich in der Abteilung Hanseatica und unter den Korrespondenzen einzelner Städte fanden, wurden ungefähr 50 Nummern abgeschrieben oder excerpiert. Von einigen stellte Herr Dr. Koppmann Abschriften in Aussicht. Andere Bestände des Archivs, Stadtbücher und anderes, wurden ohne Erfolg eingesehen. Die Stadtrechnungen, soweit sie erhalten sind, versprach Herr Dr. Koppmann für das Urkundenbuch durchsehen zu lassen. Herrn Dr. Koppmanns herzgewinnende Aufnahme und vielfache Anregungen in und aufser seinem gastfreien Hause liefsen die fünf Tage meines Aufenthaltes in Rostock allzu schnell vorüberfliegen.

Die Weiterreise führte über Warnemünde und Gjedser nach Kopenhagen, wo im Reichsarchiv Herr Dr. W. Christensen, der bei seinen Arbeiten über die Unionskönige und die Hansestädte mit den hansischen Bestandteilen des Reichsarchivs genau bekannt geworden war, mir die vorhandenen Hanseatica im einzelnen mit dankenswerter Bereitwilligkeit zugänglich machte. Diese Hülfe war um so mehr erwünscht, als die Hanseatica in nicht wenigen Abteilungen des Reichsarchivs zerstreut sind und daher von einem mit der Einrichtung des Archivs nicht ganz vertrauten Benutzer nur mit Mühe und Zeitverlust gefunden werden können. Die Abteilung Lybeck og Hansestæderne hat bereits W. Junghans, der seinerzeit auch das Stadtarchiv Kopenhagens besuchte, fast ganz erledigt, und weniges blieb noch nachzuholen. Zeitraubend

war die Durchsicht des Diplomatarium Langebekii, worin neben anderen im Original verloren gegangenen Dokumenten zwei ungedruckte Moten König Christians I. für Schonen in ziemlich zuverlässigen Abschriften erhalten sind, auf die zuerst Christensen in seinem oben erwähnten Buch[1] aufmerksam gemacht hat und die mit dem Druck der früheren und späteren Moten in Dietrich Schäfers »Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen« verglichen wurden. In der Pers. Saml. Perg. fand sich nichts für unseren Zweck, hingegen in der Pers. Saml. Papier unter den Papieren der Familie Thott einige den Wardberger Hauptmann Ako Axelson betreffende Hanseatica. Anderes enthielt das gemeinschaftliche Archiv und die Abteilungen Gulland und Topographisk Saml. Ystad. Ferner wurden mehrere Ausfertigungen der gegen die Deutschen gerichteten Verordnungen Christians I. vom September 1475 verglichen. Endlich habe ich meine Aufmerksamkeit den ersten Jahrgängen der Sundzollregister, von denen die des Jahres 1497 die älteste ist, zugewandt. Auf einige, freilich bedeutungslose Stücke in der Arnamagnæanske Saml. der Universitätsbibliothek wies mich Herr Dr. Christensen hin, dem ich auch Notizen über Hanseatica in den Reichsarchiven Stockholms und Christianias verdanke.

Von Kopenhagen begab ich mich nach Lübeck, um die früher bereits begonnenen und in Giefsen fortgesetzten Arbeiten zu einem gewissen Abschlufs zu bringen. Es wurde dem früher erwähnten Plan entsprechend jetzt die Trese bis 1476 aufgearbeitet und dazu einige Konvolute der Registratur erledigt. Herr Staatsarchivar Dr. Hasse, der auch diesmal meinen Arbeiten freundlichen Beistand lieh, versprach, auch weiterhin die gewünschten Konvolute der Registratur nach Giefsen zu versenden.

Da noch einige Tage bis zur jährlichen Pfingstversammlung in Bremen übrig blieben, benutzte ich diese zu einem Besuch des Archivs von Groningen. Dieses bewahrt an hansischen Dokumenten zunächst einige Urkunden über den Handel Groningens mit Westfalen und Ostfriesland, die abgeschrieben oder, wenn sie bereits gedruckt waren, kollationiert wurden. Ferner enthält es eine Reihe interessanter Urkunden und Schreiben in

[1] W. Christensen, Unionskongerne og Hansestæderne S. 380. Anm. 1.

der Angelegenheit des Seeräubers Heyne de Groote, die sämtlich kopiert oder excerpiert werden mufsten. Die knappe Zeit, die mir noch zur Verfügung stand, würde zur sofortigen Erledigung des Materials nicht ausgereicht haben, wenn nicht Herr Dr. Feith mit gewohnter Liebenswürdigkeit selbst mit Hand angelegt hätte.

Nachdem im Laufe der nächstfolgenden Wochen die Hanseatica des Stadtarchivs von Reval, die der Stadtarchivar Revals, Herr von Hansen, nach Giefsen zu senden die Güte hatte, hier erledigt worden waren, begab ich mich Ende Juli nach Belgien, um einige der dortigen Archive, deren Besuch bei Gelegenheit der früheren Reise nach Belgien noch hatte unterbleiben müssen, für das Urkundenbuch zu benutzen. In erster Linie kam das Stadtarchiv Antwerpens in Betracht. Dieses hat freilich in seinen älteren Beständen durch die »spanische Furie« grofse Verluste erlitten. Korrespondenzen fehlen fast gänzlich und Stadtrechnungen aus dem Mittelalter sind gar nicht vorhanden, so dafs unsere Kenntnis von der schon vor Ausgang des Mittelalters bedeutenden Geschichte der Stadt nach manchen Richtungen hin unvollkommen bleiben wird. Immerhin bewahrt das Archiv in seinen Privilegien und Schöffenbüchern noch einen ansehnlichen Vorrat von Urkunden auch für die Geschichte der fremden Kaufleute, von denen im Mittelalter die Engländer im Vordergrunde stehen. Das Heft, betitelt: Oosterlingen Privilegien ergab zwei Aktenstücke aus dem Prozefs Kölns mit dem Brügger Kontor von 1469. Die Bände mit der Aufschrift »Oosterlingen« enthalten nur spätere Abschriften, soweit ich sie durchsah, nur weniges für meinen Zeitraum. Reichhaltiger erwies sich das Groot-pampieren-privilegieboeck, welches eine Reihe von gleichzeitigen Abschriften hansischer Privilegien, mehrere Aktenstücke aus dem Streit zwischen Bremen und Antwerpen und anderes ergab, was alles verglichen und abgeschrieben wurde. Eine Anzahl Hanseatica fand sich auch in dem Register van dachvaerden, so benannt, weil es zu Anfang einige Aufzeichnungen über brabantische Landtage enthält. In der Hauptsache besteht sein Inhalt, ähnlich dem der brüggischen Schöffenbücher, aus Schöffensachen. Es reicht von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis 1482 und wird jetzt in den letzten Heften des Antwerpschen

Archievenblads, Heft 19 ff., vollständig abgedruckt. Dagegen finden sich in: Het 2 oudt register int parkement gebonden, dessen Inhalt Schöffensachen und Morgensprachen bilden, nur wenige Hanseatica und in dem Register inhoudende criminele geextendeerde vonnissen 1484—1582 nur Eine Nummer. Die Durchsicht der sehr zahlreichen Bände der schepenenbrieven, welche Eigentumsübertragungen, Rentenverkäufe, Zahlungsversprechen und dergl. enthalten, unterblieb, weil sie zu zeitraubend war und keinen nennenswerten Erfolg versprach, zumal die Originalurkunden über den Grundbesitz der Hanse in Antwerpen im Kölner Stadtarchiv beruhen. Ein altes Register über die Bände der schepenenbrieven seit 1490 wurde durchgesehen und ergab eine Nummer, deren Original in Köln liegt. Auch der erste Band der Gebodboeken 1489—1539, in welche die ausgerufenen Morgensprachen eingetragen wurden, enthielt nichts hansisches. Die Beamten des Stadtarchivs kamen meinen Wünschen bereitwilligst entgegen.

Einen Vormittag benutzte ich zu einem Ausflug nach Mecheln, dessen Archiv nach van Dorens Inventaire einige Hanseatica besitzt. Sie konnten dank dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Archivars und Bibliothekars Herrn V. Hermans in kurzer Zeit erledigt werden.

Von Mecheln reiste ich nach Brüssel. Die Hoffnung, in den Archives générales du royaume, wo Herr Goevaerts meine Nachforschungen sehr gefällig förderte, hansische Urkunden zu finden, erwies sich als trügerisch. Soweit die Bestände katalogisiert sind, z. B. die der Restitutions autrichiennes von 1856 ff., fanden sich keine Hanseatica aus meinem Zeitraum. Dagegen erwiesen sich die Stadtrechnungen der Chambre des Comptes auch hier als reichhaltig. Es waren noch einige Jahrgänge der brüggischen Stadtrechnungen, die im Stadtarchiv Brügges nicht erhalten sind, durchzugehen und ferner wünschte ich in die bisher von der hansischen Forschung nicht berücksichtigten Rechnungen Yperns einen Blick zu werfen. Die brüggischen Rechnungen waren ergiebig und auch in den ypernschen findet die rege Teilnahme der Stadt als Glied der flandrischen Stände an den Angelegenheiten des deutschen Kaufmanns in zahlreichen Eintragungen Ausdruck.

Nachdem somit diejenigen belgischen Archive, deren Besuch nach den gedruckten Inventaren und sonstigen Anhaltspunkten Erfolg versprach, aufgesucht waren, nahm ich noch einen kurzen Aufenthalt in Venlo, wo indessen die unter nicht ganz günstigen Umständen ausgeführten Nachforschungen kein Ergebnis brachten.

Nach Erledigung auch der belgischen Archive sind längere Archivreisen für das hansische Urkundenbuch meines Zeitraumes vorläufig nicht mehr erforderlich.

Giefsen, Oktober 1896.

IV.

MITGLIEDERVERZEICHNIS.

(1897 April.)

I. BEISTEUERNDE STÄDTE.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Anklam.
Bielefeld.
Braunschweig.
Bremen.
Breslau.
Buxtehude.
Coesfeld.
Colberg.
Danzig.
Dortmund.
Duisburg.
Einbeck.
Elbing.
Emmerich.
Frankfurt a. O.
Goslar.
Göttingen.
Greifswald.
Halberstadt.
Halle.
Hamburg.
Hameln.
Hannover.
Helmstedt.
Hildesheim.
Kiel.
Köln.
Königsberg.
Lippstadt.
Lübeck.
Lüneburg.
Magdeburg.
Münster.
Northeim.
Osnabrück.
Quedlinburg.
Rostock.
Soest.
Stade.
Stendal.
Stettin.
Stolp.
Stralsund.
Tangermünde.
Thorn.
Uelzen.
Wesel.
Wismar.

B. IN DEN NIEDERLANDEN.

Amsterdam.
Arnhem.
Deventer.
Harderwyk.
Kampen.
Tiel.
Utrecht.
Venlo.
Zaltbommel.
Zütphen.

II. VEREINE UND INSTITUTE.

Verein für lübeckische Geschichte.
Verein für hamburgische Geschichte.
Historische Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen.
Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde.
Verein für Geschichte der Provinzen Preufsen.
Westpreufsischer Geschichtsverein.
Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen in Riga.
Historischer Verein der Grafschaft Mark in Dortmund.
Die Universitätsbibliotheken in Dorpat, Giefsen und Heidelberg.
Kommerzbibliothek in Hamburg, Stadtbibliothek in Hannover.
Staatsarchive zu Stettin und Schwerin.
Stadtarchiv zu Frankfurt a. M.
Geschichtsverein zu Bergen (Norwegen).
Handelskammer zu Stralsund.

III. PERSÖNLICHE MITGLIEDER.

A. IM DEUTSCHEN REICH.

Altona:

Dr. R. Ehrenberg, Sekretär des Kommerzkollegiums.

Anklam:

Manke, Oberlehrer.

Berlin:

Dr. Aegidi, Geh. Legationsrat u. Prof.
Béringuier, Amtsrichter.
Dr. Ar. Buchholtz.
Dr. v. Coler, Generalarzt.
Dr. J. Girgensohn.
Dr. Goldschmidt, Geh. Justizrat u. Prof.
Dr. Grofsmann, Geh. Archivrat.
v. Grofsheim, Baurat.
Dr. Höniger, Prof.
Dr. Holder-Egger, Prof.
van der Hude, Baurat.
Dr. Klügmann, Hanseatischer Gesandter.
Dr. F. Liebermann, Prof.
E. Minlos, Kaufmann.
Dr. W. Naudé.
Dr. Rösing, Geh. Ober-Reg.-Rat.
H. Rose, Generaldirektor.
Dr. Sattler, Archivdirektor.
Dr. Scheffer-Boichorst, Prof.
Dr. Schiemann, Prof.
Semper, Geh. Ober-Reg.-Rat.
Dr. Wattenbach, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Weber, Stadtrat.
Dr. M. Wiedemann.
Dr. Wilmanns, Generaldirektor der Kgl. Bibliothek.
Dr. Zeumer, Prof.

Bielefeld:

J. Klasing, Buchhändler.
E. Meynhardt, Kaufmann.
H. Niemann, Rentner.
Dr. Reese, Oberlehrer.
W. Velhagen, Buchhändler.

Bonn:

Dr. Loersch, Geh. Rat u. Prof.
Dr. v. Schulte, Geh. Rat u. Prof.
R. Schultze, Stadtbaumeister.

Braunschweig:

Bergmann, Oberlehrer.
Bode, Oberlandesgerichtsrat.
Dr. Hänselmann, Prof. u. Archivar.
Dr. Häusler, Geh. Justizrat.
K. Hauswaldt.
Klepp, Oberlehrer.
Dr. H. Mack.
Dr. Meier, Museumsinspektor.
H. Wolff, Kommerzienrat.

Bremen:

Dr. H. Adami.
Dr. Barkhausen, Senator.
Dr. v. Bippen, Archivar.
Dr. Bulle, Prof. u. Schulrat.
Cordes, Richter.
Dr. Dreyer, Rechtsanwalt.
Dr. Dunkel, Rechtsanwalt.
Dunkel, Architekt.
Dr. Dünzelmann, Oberlehrer.
Eggers, Major.
Dr. Ehmck, Senator.
Dr. Focke, Senatssekretär.
Dr. med. W. O. Focke.
Johs. Fritze, Kaufmann.
Dr. H. Gerdes.
M. Gildemeister, Senator.
H. A. Gildemeister.
G. W. Grommé, Kaufmann.
Dr. H. Gröning, Senator.
Gröning, Syndikus der Handelskammer.
Dr. Grote, Richter.
Habenicht, Schulvorsteher.
Dr. Hertzberg, Oberlehrer.
Hildebrand, Rechtsanwalt.
O. W. Hoffmann, Kaufmann.
Iken, Pastor.
Jakobi, Konsul.
Dr. Janson, Oberlehrer.
Dr. Kühtmann, Rechtsanwalt.
Dr. Lürman, Bürgermeister.
Dr. Marcus, Senator.
Dr. H. Martens.
A. F. C. Melchers, Kaufmann.
C. Merkel, Kaufmann.
Dr. Mohr, Landgerichtsdirektor.
C. E. Müller, Buchhändler.
Ed. Müller, Kaufmann.
J. Müller, Realschullehrer.
Nielsen, Senator.
Dr. Oelrichs, Senator.
Ordemann, Redakteur.
Dr. Pauli, Bürgermeister.
Dr. Quidde, Rechtsanwalt.
Dr. Sattler, Prof.
Schenkel, Pastor.
Schumacher, Rechtsanwalt.
Johs. Smidt, Konsul a. D.
Dr. J. Smidt, Richter.
Leop. Strube, Kaufmann.

Breslau:
Dr. Kaufmann, Prof.

Bückeburg:
Dr. G. v. d. Osten.

Danzig:
Dr. Damus, Schulrat.
Dr. Schömann, Prof.
Dr. Völkel, Direktor.

Darmstadt:
Dr. Lindt, Oberlehrer.

Dortmund:
Dr. Rübel, Prof.

Düsseldorf:
W. Grevel.
Dr. Küch, Archivassistent.

Elberfeld:
A. Nofs, Fabrikant.

Erlangen:
Dr. v. Hegel, Geh. Rat u. Prof.

Essen:
Waldthausen, Konsul.

Freiburg (im Breisgau):
Dr. Bienemann.

Friedland (in Mecklenburg):
Ubbelohde, Gymn.-Direktor.

Geestemünde:
A. Schmidt, Senator.

Giefsen:
Dr. Höhlbaum, Prof.
Dr. Stein.

Goslar:
v. Garfsen, Bürgermeister.
A. Schumacher.

Göttingen:
Dr. v. Bar, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Dove, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Frensdorff, Geh. Rat u. Prof.
Dr. M. Lehmann, Prof.
Dr. W. Meyer, Prof.
Dr. Platner.
Dr. Priesack.
Dr. Schwalm.
Tripmaker, Rechtsanwalt.
Dr. Volquardsen, Prof.
Dr. F. Wagner.
Dr. Wrede.

Greifswald:
Dr. Kunze.
Dr. Pyl, Prof.
Dr. Reifferscheid, Prof.
Dr. Ulmann, Prof.

Halberstadt:
Dr. Siewert, Syndikus der Handelskammer.

Halle:
Dr. Ewald, Prof.
Dr. v. Heinemann, Prof.
Dr. Lindner, Prof.
Dr. Perlbach, Oberbibliothekar.

Hamburg:
L. E. Amsinck, Kaufmann.
Dr. Baasch, Bibliothekar.
C. H. M. Bauer, Kaufmann.
Dr. Bertheau, Pastor.

Dr. Bigot.
Dr. Brinkmann, Direktor.
Dr. v. Duhn, Oberlandesgerichtsrat.
H. Engel, Journalist.
Dr. Erdmann, Oberlehrer.
C. F. Gaedechens, Hauptmann.
Dr. W. Godeffroy.
J. F. Goldschmidt.
Lucas Graefe, Buchhändler.
Dr. Hagedorn, Senatssekretär.
Hertz, Senator.
F. C. Th. Heye, Kaufmann.
J. D. Hinsch, Kaufmann.
Dr. H. A. Kellinghusen.
Dr. Kiefselbach, Oberlandesgerichtsrat a. D.
Dr. Lahusen, Oberlandesgerichtsrat.
Dr. Lappenberg, Senator.
F. Lappenberg, Kaufmann.
E. Maafs, Buchhändler.
J. F. G. Martens, Kaufmann.
F. M. Meyer, Kaufmann.
Dr. Mönckeberg, Bürgermeister.
Dr. Moller, Landrichter.
Dr. H. Nirrnheim.
Freih. H. F. B. v. Ohlendorff.
Dr. R. L. Oppenheimer.
Dr. G. Petersen.
J. E. Rabe, Kaufmann.
G. Rapp, Referendar.
C. W. Richers, Kaufmann.
Roosen, Pastor.
D. Röpe, Hauptpastor.
Dr. O. Rüdiger.
Dr. J. Scharlach.
Schemmann, Senator.
Dr. Th. Schrader, Landrichter.
Dr. H. Sieveking.
Dr. W. Sillem, Prof.
Dr. Versmann, Bürgermeister.
Dr. J. F. Voigt.
Dr. C. Walther.
S. R. Warburg, Kaufmann.
R. Wichmann, Kaufmann.
Dr. Wohlwill, Prof.
Dr. Wulff, Landgerichtsdirektor.

Hannover:

Basse, Bankdirektor.
G. v. Coelln, Kaufmann.
Dr. Doebner, Geh. Archivrat.
Haupt, Architekt.
Dr. Jürgens, Stadtarchivar.
Lichtenberg, Schatzrat.
Dr. Uhlhorn, Konsistorialrat.

Heidelberg:

Dr. D. Schaefer, Prof.
Dr. R. Schroeder, Prof.

Hildesheim:

Kluge, Prof.
Struckmann, Oberbürgermeister.

Jena:

Dr. F. Keutgen.

Kiel:

Dr. Ahlmann, Bankier.
Dr. Rodenberg, Prof.
Sartori, Geh. Kommerzienrat.

Kohlhöhe bei Striegau (in Schlesien):

Freiherr v. Richthofen.

Köln:

A. Camphausen, Bankier.
Dr. J. Fastenrath, Hofrat.
Dr. J. Hansen, Prof. u. Archivar.
J. M. Heimann, Kaufmann.
Heuser, Kommerzienrat.
Jansen, Justizrat.
Dr. Kelleter, Archivbeamter.
Dr. Keufsen, Archivsekretär.
Dr. F. Lau, Archivbeamter.
Loerbroks, Assesor.
Dr. G. Mallinckrodt.
Dr. v. Mevissen, Geh. Kommerzienrat.
G. Michels, Geh. Kommerzienrat.
Nagelschmidt, Stadtrat.
Niessen, Prof.
A. vom Rath, Bankier.
P. J. Schallenberg.
Schmalbein, Stadtverordneter.
Fr. Schultz, Fabrikbesitzer.
Statz, Baurat.
H. Stein, Kommerzienrat.
R. Stein, Bankier.
Dr. Struckmann, Geh. Oberjustizrat.
Stübben, Stadtbaurat.
Weisstein, Regierungsbaumeister.
Dr. Wiepen, Prof.

Königshütte (Schlesien):

Dr. Feit, Gymn.-Dir.

Langenberg (Rheinland):

Dr. Ernst, Prof.

Leipzig:

Dr. E. Daenell.
Hamm, Ober-Reichsanwalt.
C. Geibel, Buchhändler.
B. Höhlbaum, Buchhändler.
Dr. Lamprecht, Prof.

Lemgo:

Dr. Schacht, Oberlehrer.

Lübeck:

Dr. Th. Behn, Bürgermeister.
G. A. Behn, Senator.
Ed. Behn, Kaufmann.
H. L. Behncke, Konsul.
H. Behrens, Kaufmann.
Dr. Benda, Landrichter.
Blumenthal, Betriebsdirektor.
Brattström, Senator.
A. Brattström, Kaufmann.
A. Brehmer, Ingenieur.
Dr. A. Brehmer, Rechtsanwalt.
Dr. W. Brehmer, Bürgermeister.
Dr. F. Bruns.
Th. Buck, Kaufmann.
J. J. Burmester, Makler.
E. H. C. Carstens, Kaufmann.
S. L. Cohn, Bankier.
Th. Chr. Cruse.
Dr. Curtius, Prof.
Deecke, Senator.
Ad. Erasmi, Kaufmann.
Erasmi, Rechtsanwalt.
Dr. Eschenburg, Senator.
Dr. Fehling, Senator.
Dr. Funk, Amtsrichter.
Dr. Th. Gaedertz.
Gebhard, Direktor.
Dr. E. Hach, Senatssekretär.
Dr. Th. Hach, Konservator.
Dr. P. Hasse, Archivar.
Dr. Hausberg, Oberlehrer.

Dr. Hoffmann, Prof.
Holm, Hauptpastor.
H. F. W. Jürgens, Kaufmann.
Dr. Klug, Senator.
Krohn, Konsul.
H. Lange, Präses der Handelskammer.
Lindenberg, Hauptpastor.
Dr. Lindenberg, Rechtsanwalt.
W. Marty, Konsul.
C. J. Matz, Kaufmann.
P. J. A. Mefstorpf, Kaufmann.
Dr. C. Mollwo.
L. Mollwo, Prof.
Dr. Neumann, Landrichter.
Dr. Pabst, Oberbeamter.
Petit, Generalkonsul.
G. Pflüg, Kaufmaun.
R. Piehl, Kaufmann.
E. Possehl, Kaufmann.
L. Prahl, Kaufmann.
Rehder, Konsul.
Sartori, Prof.
F. C. Sauermann, Kaufmann.
Dr. E. Schmidt, Oberlehrer.
Dr. Schubring, Prof., Gymn.-Dir.
Aug. Schultz, Konsul.
C. A. Siemssen, Kaufmann.
Textor, Regierungsrat.
Thiel, Fabrikant.
Trummer, Hauptpastor.
Dr. Wehrmann, Archivar a. D.
G. F. Werner, Kaufmann.
Dr. med. Wichmann.

Lüneburg:

Lauenstein, Geh. Rat, Oberbürgermeister.

Leppien, Senator.
Th. Meyer, Prof.
G. Volger, Kaufmann.
Wahlstab, Buchhändler.

Magdeburg:

Hagemann, Staatsanwalt.

Marburg:

Dr. v. d. Ropp, Prof.

Marne (Holstein):

Köster, Prof.

München:

Dr. Quidde, Prof.

Münster:

Dr. v. Below, Prof.
Dr. Hülskamp, Präses.
Graf v. Landsberg-Velen.
Plafsmann, Direktor.
B. Theifsing, Buchhändler.

Neu-Brandenburg:

Ahlers, Landsyndikus.

Nordhausen:

Hecker, Superintendent.

Oldenburg:

Freih. v. Friesen, Kammerherr.

Osnabrück:

Hugenberg, Justizrat.
Dr. Möllmann, Oberbürgermeister.
Dr. Philippi, Archivrat.
Dr. Stüve, Regierungspräsident.

Rostock:

Dr. Becker, Syndikus.
Becker, Aktuar.

Brümmer, Senator.
A. Clement, Senator.
Crotogino, Konsul.
Crull, Hofrat.
Dr. Gerhard, Oberlehrer.
Dr. Hofmeister, Bibliothekar.
Koch, Senator.
Dr. Koppmann, Archivar.
Dr. Lange, Gymn.-Direktor.
Dr. K. Lorenz.
Mann, Geh. Kommerzienrat.
Peitzner, Landeseinnehmer.
Piper, Oberamtsrichter.
Reuter, Direktor.
Scheel, Geh. Kommerzienrat.
Dr. Schirrmacher, Prof.
Dr. Stieda, Prof.
Dr. Wiegandt, Oberlehrer.

Scherfede (Westfalen):

Rofskam, Fabrikant.

Schleswig:

Dr. Hille, Geh. Archivrat.

Schwerin:

Dr. W. Vofs.

Stettin:

Abel, Kommerzienrat.
Dr. Blümcke, Prof.
Denhard, Landesrat.
Dr. Fabricius, Oberlandesgerichtsrat.
C. A. Koebcke, Kaufmann.
Lenz, Geh. Kommerzienrat.
C. G. Nordahl, Kaufmann.
Petersen, Direktor.
Schlutow, Geh. Kommerzienrat.

Stralsund:

Baier, Rechtsanwalt.
Dr. Bäker, Oberlehrer.
Brandenburg, Bürgermeister.
Gronow, Ratsherr.
Hagemeister, Justizrat.
Dr. Hahn, Prof.
Dr. med. Heinemann.
Johs. Holm, Kaufmann.
M. Israel, Ratsherr.
O. Israel, Konsul.
Langemak, Rechtsanwalt.
Dr. Peppmüller, Gymn.-Direktor.
Dr. Reuter, Oberlehrer.
Sarnow, Ratsherr.
Starck, Apotheker.
Struck, Buchdruckereibesitzer.
L. Stubbe, Kaufmann.
Dr. Thümen, Prof., Gymnasialdirektor.
Wagener, Justizrat.
Wagner, Ratsherr.
Dr. Wähdel, Prof.

Strafsburg (im Elsafs):

Dr. Brefslau, Prof.
Dr. Varrentrapp, Prof.

Verden:

Beckmann, Baurat.

Wetzlar:

v. Forell, Fabrikdirektor.

Wiesbaden:

Dr. v. Bunge, Staatsrat.
v. Gloy, Bürgermeister a. D.

Wismar:

Dr. med. Crull.
G. Michaelis, Kaufmann.
Dr. F. Techen.

Wolfenbüttel:

Dr. Zimmermann, Archivar.

Zernin (bei Warnow, Mecklenburg):

Bachmann, Pastor.

B. IN ANDEREN LÄNDERN.

Amsterdam:

C. Schoeffer, Vorsitzender der Oudheidkundig Genootschap.

Cambridge (Massachusetts, U.-St.):

Dr. Ch. Grofs, Prof.

Dorpat:

Dr. Hausmann, Prof.
K. v. Stern, Bibliothekbeamter.

Goldingen (Kurland):

A. Büttner, Direktor.

Groningen:

Dr. Feith, Archivar.

Haag:

Dr. A. Telting, Archivar.

Leiden:

Dr. Blok, Prof.

Neapel:

Dr. Holm, Prof.

Reval:

Berting, Staatsrat.
Baron Girard.
G. v. Hansen, Hofrat.
Dr. Kirchhofer, Oberlehrer.
C. H. Koch, Kaufmann.
Rich. Mayer, Kaufmann.
Al. Meyer, Regierungsbeamter.
v. Nottbeck, Staatsrat.
Baron H. v. Toll.
Baron Wrangell.

Riga:

Baron Bruiningk.
Hollander, Oberlehrer.
Dr. A. Poelchau, Staatsrat.
Dr. Ph. Schwartz, Oberlehrer.

Tokio:

Dr. Riefs, Prof.

Utrecht:

Dr. Muller, Archivar.

Zürich:

Dr. Meyer v. Knonau, Prof.
Dr. Stern, Prof.

V.

PREISAUSSCHREIBEN.

In Anlafs der zu Pfingsten dieses Jahres in Bremen abgehaltenen 25. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins ist dem unterzeichneten Vorstande von einer Anzahl bremischer Bürger ein Geschenk von dreitausend Mark überreicht worden, um es zu einer Preisstiftung für die Bearbeitung eines bedeutsamen Abschnittes der hansischen Geschichte zu verwenden. Der Vorstand fordert daher, unter Aussetzung dieses Preises, zur Ausarbeitung eines Werkes über die Geschichte der deutschen Hanse vom Stralsunder Frieden (1370) bis zum Utrechter Frieden (1474) hierdurch auf.

Im Anschlusse an das Werk Dietrich Schäfers: »Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark« ist die äufsere und innere Geschichte der Hanse in dem durch die beiden genannten Friedensschlüsse begrenzten Zeitraum darzustellen. Ob der Verfasser dieser Darstellung in einem Schlufskapitel eine kurze Übersicht über die Entwickelung der nächsten Jahrzehnte hinzufügen will, bleibt seinem Ermessen überlassen.

Die Arbeit soll auf kritischer Quellenforschung beruhen, doch wird nicht erwartet, dafs der Verfasser anderes, als gedruckt vorliegendes Material benutze. Sie soll darauf berechnet sein, die Kenntnis des bedeutendsten Jahrhunderts der hansischen Geschichte in einem möglichst weiten Kreise zu verbreiten. Es wird daher auch auf eine geschickte Gruppierung des Stoffes und auf eine edle und lebendige Darstellung Wert gelegt. Erwünscht ist, dafs die Arbeit den Umfang von 30 Druckbogen nicht wesentlich überschreite.

Die Arbeit mufs in deutscher Sprache abgefafst sein. Die zur Bewerbung um den Preis bestimmten Arbeiten sind bis spätestens Sonnabend vor Pfingsten des Jahres 1900 bei dem unterzeichneten Vorstande unter Beifügung eines geschlossenen Couverts, das den Namen des Verfassers enthält, einzureichen.

Dem Verfasser desjenigen Werkes, das von den Preisrichtern für des Preises würdig erklärt wird, soll von dem unterzeichneten Vorstande die oben genannte Summe von 3000 Mark ausgezahlt werden, und zwar ein Drittel dieser Summe gleich nach Verkündigung des Urteils, die übrigen zwei Drittel, sobald das Werk, das Eigentum des Verfassers bleibt, im Druck vollendet ist. Für den Fall jedoch, dafs von den Preisrichtern zwei Arbeiten als des Preises gleichmäfsig würdig bezeichnet werden sollten, bleibt eine Teilung des Preises, sowie weitere Bestimmung über die Modalitäten der Auszahlung dem Ermessen der Preisrichter vorbehalten.

Nicht gekrönte Arbeiten werden den Verfassern auf ihren Wunsch zurückgesandt.

Das Preisrichteramt haben die Herren Geheimer Justizrat Dr. Frensdorff in Göttingen, Archivar Dr. Koppmann in Rostock, Professor Dr. Freiherr von der Ropp in Marburg, Archivar Dr. v. Bippen und Dr. Dünzelmann in Bremen übernommen.

Das Urteil soll spätestens ein Jahr nach dem Schlufstermin für Einreichung der Arbeiten verkündet werden.

Bremen, Juni 1896.

Der Vorstand
der historischen Gesellschaft des Künstlervereins.

INHALTSVERZEICHNIS.

VON

KARL KOPPMANN.

INHALT.

XXII. Jahrgang 1894.

XXIII. Jahrgang 1895.

XXIV. Jahrgang 1896.

[illegible] Jahrgang [illegible]

REGISTER
ZU
JAHRGANG 1871—1896
DER
HANSISCHEN GESCHICHTSBLÄTTER.

DEM HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN ZUR 25. JAHRESFEIER
DARGEBRACHT

VON

MAX PERLBACH.

---

1. Systematisches Verzeichnis der Aufsätze, Recensionen und Nachrichten.
2. Alphabetisches Verzeichnis derselben nach den Verfassern.
3. Alphabetisches Verzeichnis der besprochenen Bücher.
4. Chronologisches Verzeichnis der abgedruckten Urkunden.
5. Liste der bildlichen Beigaben.

I.

1. Vereinsangelegenheiten.

Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein.

Stück 1. Versammlung zu Stralsund 1870, Mai 24. Versammlung zu Lübeck 1871, Mai 30 u. 31, 71 I—XXXI.

- 2. - - Lübeck 1872, Mai 21 u. 22. Reisebericht, 72 I—LXIX.
- 3. - - Braunschweig 1873, Juni 4 u. 5. Bericht über die Vorarbeiten zur Herausgabe des älteren Lübischen Rechts. Reiseberichte, 73 I—XCIV.
- 4. - - Bremen 1874, Mai 24 u. 25. Reiseberichte, 74 I—LVIII.
- 5. - - Hamburg 1875, Mai 18 u. 19, 75 I—XXXIV.
- 6. - - Köln 1876, Juni 6 u. 7, Bericht über die Vorarbeiten zur Herausgabe der 3. Abteilung der Hanserecesse, 76, I—LX.
- 7. - - Stralsund 1877, Mai 22 u. 23, 77 I—XXXI.
- 8. - - Göttingen 1878, Juni 11 u. 12, 78 I—XXVII.
- 9. - - Münster 1879, Juni 3 u. 4. Reisebericht von Dietrich Schäfer. Die Stralsunder Strafsennamen von Otto Francke, 79 I—LXVII.
- 10. - - Hildesheim 1880, Mai 18 u. 19. Die Lübecker Strafsennamen von Wilhelm Brehmer, 80/81 I—XLV.
- 11. - - Danzig 1881, Juni 7 u. 8. Reisebericht von Anton Hagedorn, 80/81 XLVII—LXXIII.
- 12. - - Hannover 1882, Mai 30 u. 31. Reiseberichte von Dietrich Schäfer und von Anton Hagedorn, 82 I—XXX.
- 13. - - Kiel 1883, Mai 15 u. 16. Mitgliederverzeichnis, 83 I—XXXI.
- 14. - - Goslar 1884, Juni 3 u. 4. Reiseberichte von Anton Hagedorn, 84 I—XXVIII.
- 15. - - Rostock 1885, Mai 26 u. 27, 85 I—VIII.

Zu Ehren und Andenken:

Das Amtsjubiläum des Vorsitzenden Herrn Senator Dr. Wilhelm Brehmer 1895 Januar 24, 94 X—XII.

Pauli, Reinhold, Zur Erinnerung an Wilhelm Mantels, 79 1—10. Todesanzeige, 78 XXVI.

Waitz, Georg, Karl Wilhelm Nitzsch, 80/81 1—6.

Weiland, Ludwig, Zum Andenken an Reinhold Pauli, 83 1—9.

Frensdorff, Ferdinand, Zur Erinnerung an Dr. Gustav Schmidt, 92 157—165.

— Zur Erinnerung an Georg Waitz, 85 1—10.

Herrn Staatsarchivar Dr. C. Wehrmann zum 30. Januar 1889 (80. Geburtstag), 87 1—4.

Frensdorff, Ferdinand, Zur Erinnerung an Ludwig Weiland, 94 107—126. Nachtrag 96 178.

Reiseberichte von Karl Koppmann (Preufsen u. Livland), 72 XXVII—XLV; (Stralsund, Rostock), 73 XLI—XLVII; (Belgien, Holland, Köln), 74 XXIII—XL.

Konstantin Höhlbaum (Preufsen u. Livland), 72 LXII—LXIX.

Goswin von der Ropp (Preufsen, Livland, Mecklenburg), 72 XLVI—LXI; (Wismar, Westfalen, Köln), 73 XLVIII—LIX; (Belgien, Holland, Hannover, Sachsen), 74 XLI—LVIII.

Dietrich Schäfer, Vorarbeiten zur 3. Abteilung der Hanserecesse, 76 XXIV—XXIX; (Schweden, Westfalen, Hannover), 77 XIX—XXXI; (Pommern, Livland, Preufsen), 78 XXII—XXV; (Lüneburg, Holland, Belgien), 79 XXIV—XXX; (Kopenhagen, Stockholm), 82 IX—XVI.

Anton Hagedorn (Preufsen) 80/81 LXXI—LXXIII; (Köln, Westfalen, Niederrhein), 82 XVII—XXX; (Wendische und sächsische Städte, Belgien, Holland), 84 VIII—XXVIII.

Ludwig Riefs (England), 86 XX—XXV.

Karl Kunze, Arbeiten zur Herausgabe der von Dr. Riefs gesammelten englischen Hanseatica, 87 XI—XV; 88 IX—XII; Arbeiten für das Hansische Urkundenbuch des 15. Jahrhunderts, 89 XVIII—XIX; (Westfalen, Niederrhein, Niedersachsen), 92 IX—XXXIV; (Bremen, Oldenburg, Ostfriesland, Holland), 93 X—XXII; (Holland und Belgien), 94 XIII—XX; (Lübeck, Mecklenburg und Pommern), 95 X—XVI; (Lübeck, Preufsen, Brüssel, Lille), 96 XII—XIX.

Friedrich Bruns, Arbeiten zur Fortsetzung des Hansischen Urkundenbuches bis zum Jahre 1400, 88 XIII—XVI; 89 XX—XXV.

Walther Stein, Arbeiten am Hansischen Urkundenbuch von 1450—1500, 92 XXXV—XXXVII; (Niederrhein, Holland), 93 XXIII—XXXI; (Holland, Belgien), 94 XXI—XXXIII; (Niedersachsen, Ost- u. Westpreufsen), 95 XVII—XXVI; (Wismar, Rostock, Kopenhagen, Lübeck, Antwerpen, Brüssel), 96 XX—XXV.

2. Die Hanse im allgemeinen.

Ulmann, Heinrich, Die baltische Politik des grofsen Kurfürsten um die Sterbestunde der Hanse, 90/91 49—62.
Wohlwill, Adolf, Die Hansestädte und der preufsisch-französische Vertrag vom 5. August 1796, 83 171—172.
Verzeichnis der Hansestädte in alphabetischer Reihenfolge, 71 XXXI.

3. Lübeck.

Mantels, Wilhelm: Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Teil IV, Lübeck 1873: 73 199—206; V 1, 1875: 74 167—172; V 2, 1877: 76 264—276.
Hasse, Paul, Zwei Beiträge zur Lübischen Historiographie, 85 195—198.
Schäfer, Dietrich, Die Lübeckische Chronik des Hans Reckemann, 76 59—93.
Bruns, Friedrich, Urkundliche Beiträge zur Lebens- und Familiengeschichte Hans Reckemans und Gerd Korffmakers, 96 167—177.
Koppmann, Karl: Dr. Max Hoffmann, Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, 1. 1889, 2. 1892, 93 141—144.
Hoffmann, Max: Wilhelm Mantels, Beiträge zur Lübisch-Hansischen Geschichte. Jena 1881, 82 123—127.
Hasse, Paul, Die älteste Lübecker Zollrolle, 93 41—60.
Koppmann, Karl: Karl Mollwo, Die ältesten lübischen Zollrollen. Lübeck 1894, 94 160—163.
Hasse, Paul, Der Kampf zwischen Lübeck und Dänemark vom Jahre 1234 in Sage und Geschichte, 74 117—148.
Mantels, Wilhelm, Die Hansischen Schiffshauptleute Johann Wittenborg, Brun Warendorp und Tidemann Steen, 71 107—151; Nachträge, 73 145—148.
Brehmer, Wilhelm, Der Lübecker Bürgermeister Jacob Plescow, 82 49—66.
Mantels, Wilhelm, Kaiser Karls IV. Hoflager in Lübeck vom 20—30. Oktober 1375, 73 107—141.
Wehrmann, C., Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Rats 1408—1416, 78 101—156.
— Lübeck als Haupt der Hanse um die Mitte des 15. Jahrhunderts, 92 79—119.
Brehmer, Wilhelm, Das häusliche Leben in Lübeck zu Ende des 15. Jahrhunderts, 86 1—30.
Mantels, Wilhelm: Pauli, C. W., Lübeckische Zustände im Mittelalter. 2. Band 1872, 72 200—208.
Bruns, Friedrich, Lübecks Handelsstrafsen am Ende des Mittelalters, 96 41—87.
Mantels, Wilhelm, Lied von der Fehde Lübecks mit Herzog Heinrich von Mecklenburg 1506, 79 87—90.
Brehmer, Wilhelm, Auszüge aus zwei Geschäftsbriefen Jürgen Wullenwevers 85 199—200.
Stieda, Wilhelm, Zum Nachlafs Jürgen Wullenwebers, 90/91 173—175.
Schäfer, Dietrich, Die Historie von Marcus Meyer, 90/91 164—172.
Koppmann, Karl, Zur Ausweichung der Lübischen Bürgermeister Klaus Brömse und Hermann Plönnies, 90/91 159—163.
Wehrmann, C., Eine Scene aus dem 30jährigen Kriege, 75 131—132.

Bippen, Wilhelm von, Die Gründung des lübeckischen Oberappellationsgerichts, 90/91 23—47.
Nitzsch, Karl Wilhelm, Die Übertragung des Soester Rechts auf Lübeck und der älteste Marktverkehr des deutschen Binnenlandes, 80/81 7—22.
Schroeder, Richard: F. Frensdorff, Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen. Leipzig 1872, 72 209—215.
Frensdorff, Ferdinand, Über die Vorarbeiten zu einer neuen Ausgabe des Lübischen Rechts, 73 XXXI—XL.
—: Rehme, Paul, Das Lübecker Ober-Stadtbuch. Hannover 1895, 95 177—182.
— Tristes Reliquiae, 79 31—48.
— Das Ausheischen nach lübischem Recht, 96 161—166.
Wehrmann, C., Die obrigkeitliche Stellung des Rats in Lübeck, 84 51—73.
— Das Lübeckische Patriziat, insbesondere dessen Entstehung und Verhältnis zum Adel, 72 91—135.
— Das Schuldenwesen der Stadt Lübeck nach Errichtung der Stadtkasse, 88 63—97.
Brehmer, Wilhelm, Geschützausrüstung Lübeckischer Kriegsschiffe im Jahre 1526, 84 165—170.
Koppmann, Karl, Ordnung der Lübischen Büchsenschützen, 90/91 95—112.
Brehmer, Wilhelm, Überblick über die Baugeschichte Lübecks, 90/91 1—21.
— Lübecks messingene Grabplatten aus dem 14. Jahrhundert, 83 11—41.
Mantels, Wilhelm, Die Reliquien der Ratskapelle zu St. Gertrud in Lübeck, 72, 137—152.
Wehrmann, C., Silbergerät des Rates von Lübeck, 78 181—182.
Brehmer, Wilhelm, Die Lübecker Strafsennamen, 80/81 XX—XLV.

4. Hamburg.

Koppmann, Karl: Otto Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten. Hamburg 1875, 74 151—166.
—: Otto Rüdiger, Ältere Hamburgische und Hansestädtische Handwerksgesellen-Dokumente. Hamburg 1875, 76 206—210.
—: Otto Beneke, Dat Slechtbok. Geschlechtsregister der Hamburger Familie Moller (vom Hirsch), verfafst 1541 von Joachim Moller. Hamburg 1876, 76 200—205.
Lange, Rudolf, Zur Geschichtschreibung des Albert Krantz, 85 61—100.
Stieda, Wilhelm: Karl Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg. 6. Band, 1541—1554. Hamburg 1892, 92 192—200.
Koppmann, Karl, Hamburgs Stellung in der Hanse, 75 1—20.
— Der erste Hamburgische Recefs, vereinbart i. Jahre 1410, wiederaufgehoben i. Jahre 1417, 87 5—28.
Frensdorff, Ferdinand: Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen. Bearbeitet von Hans Nirrnheim. Hamburg 1895, 95 174—177.
Bippen, Wilhelm von, Der Zollstreit zwischen Hamburg und Ostfriesland in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Mit Anhang von Karl Koppmann, 84 117—153.

Mack, Heinrich, Zum Hamburger Handel im 16. Jahrhundert, 94 136—138.

Höhlbaum, Konstantin: Ehrenberg, Richard, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth. Jena 1896, 95 183—194.

Ehrenberg, Richard, Antikritik, 96 212—220; Höhlbaum, Konstantin, Schlufswort, 96 221.

Schäfer, Dietrich, Das Lied vom Israhel, 82 116—118.

Ehrenberg, Richard, Ein Hamburgischer Waren- und Wechsel-Preiscourant aus dem 16. Jahrhundert, 83 165—170.

Sillem, Wilhelm und Friedrich Voigt, Hamburgische Kaufmanns-Lehrkontrakte aus dem 18. Jahrhundert, 87 141—145.

Wohlwill, Adolf, Reinhard als französischer Gesandter in Hamburg und die Neutralitätsbestrebungen der Hansestädte in den Jahren 1795—1797, 75 53—121.

Frensdorff, Ferdinand: Gustav Heinrich Kirchenpauer. Ein Lebens- und Zeitbild von Werner von Melle. Hamburg 1888, 87 163—168.

5. Bremen.

Usinger, Rudolf: Bremisches Urkundenbuch. Hrsg. von R. Ehmck und W. v. Bippen. Band I. Bremen 1873, 73 178—183; Koppmann, Karl: Band II 1876, 76 211—218.

Kühtmann, A.: Wilhelm von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen. Band I. Bremen 1892, 92 183—191.

Bippen, Wilhelm von, Zur Bremischen Baugeschichte. Vortrag, 96 1—20.

Schäfer, Dietrich, Bremens Stellung in der Hanse, 74 1—49.

Bippen, Wilhelm von, Die Aufnahme Bremens in die Hanse 1358, 90/91 153—158.

— Bremens Verhansung 1427, 92 59—77.

Smidt, Heinrich, Aus Bremischen Familienpapieren 1426—1445, 74 51—74.

Pauli, Reinhold, Eine Notiz über Bremen und die Hansa zur Zeit des schmalkaldischen Kriegs, 80/81 131—132.

Bippen, Wilhelm von, Die Bremischen Bürgermeister Heinrich und Johann Zobel, 86 49—76.

Köcher, Adolf, Bremens Kampf mit Schweden um seine Reichsfreiheit, 82 85—101.

Mantels, Wilhelm: Johann Smidt, ein Gedenkbuch zur Säkularfeier seines Geburtstages. Herausgegeben von der Histor. Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen. Bremen 1873, 73 184—186.

(Anonyme Besprechung): Die Bremischen Münzen. Münzen und Medaillen des Erzbistums und der Stadt Bremen, mit geschichtlicher Einleitung bearbeitet von Hermann Jungk. Bremen 1875, 75 230—233.

6. Schleswig-Holstein.

Schäfer, Dietrich: Urkundensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Band IV. Registrum König Christian I., hrsg. von Georg Hille. Kiel 1874/75, 75 225—229.

Wetzel, August, Neue Druckfragmente des chronicon Slavicum, 76 177—182.
Buchwald, Gustav von, Holsteinische Abnehmer auf dem Markte Hamburgs und Lübecks im 15. Jahrhundert, 80/81 65—83.
Koppmann, Karl, Zur Belagerung Flensburgs im Jahre 1431, 75 127—129.
Mantels, Wilhelm: Kieler Stadtbuch aus den Jahren 1264—1289. Hrsg. von Paul Hasse. Kiel 1875, 76 250—263.
Hasse, Paul: Das älteste Kieler Rentebuch (1300—1487). Bearbeitet von Chr. Reuter. Kiel 1893, 92 206—209.
Wetzel, August, Die Anfänge der Stadt Kiel, 83 139—152.
Frensdorff, Ferdinand, Eine Korrespondenz Dreyers mit dem Rate der Stadt Oldenburg in Holstein, 79 78—80.
Koppmann, Karl, Die Landwehr zwischen dem Ratzeburger und dem Möllner See, 94 95—105.

7. Mecklenburg.

Koppmann, Karl: Mecklenburgisches Urkundenbuch. Herausgegeben von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Band VII 1322—1328, Schwerin 1872: 72 216—219; Band VIII 1329—1336, 1873 73 207—213; Band IX 1337—1345, 1875: 75 197—203.
—: Beiträge zur Geschichte Mecklenburgs, vornehmlich im 13. und 14. Jahrhundert. Hrsg. von Friedrich Schirrmacher. Band II. Rostock 1875, 75 204—212.
Hofmeister, Adolf, Die Amtsrecesse der wendischen Städte, 89 201—210.
Koppmann, Karl, Zur Geschichte der mecklenburgischen Klipphäfen, 85 101—160.
— Ein Abenteuer des Doktor Adam Tratziger, 92 177—180.
Krause, K. E. H., Die Chronistik Rostocks, 85 161—192.
— Rostock im Mittelalter, 84 37—50.
Lange, Rudolf, Hans Runge und die inneren Kämpfe in Rostock zur Zeit der Domfehde, 88 99—132.
Krause, K. E. H., Rostocker historisches Lied vom Jahre 1549, 85 201—207.
Koppmann, Karl, Ratswahlen in Rostock im 17. Jahrhundert, 88 133—159.
Bachmann, Johannes und K. E. H. Krause, Zwei Lieder Domanns, 79 91—97.
Koppmann, Karl, Die Wehrkraft der Rostockischen Ämter, 86 164—168.
— Die Kriminalgerichtsbarkeit in Rostock im Zeitalter der Reformation, 87 83—113.
Frensdorff, Ferdinand, Beziehungen Rostocks zu Augsburg und München, 79 81—82.
Koppmann, Karl, Zwei Ordnungen des Rats zu Rostock für seine Kaufleute in Oslo und Tönsberg, 88 163—167.
Stieda, Wilhelm, Das Schonenfahrergelag in Rostock, 90/91 113—150.
Krause, K. E. H., Die Rostocker metallenen Normalscheffel und das Eichverfahren des Mittelalters, 86 77—97.
Koppmann Karl, Zur Geschichte der Universität Rostock, 93 23—40.

8. Pommern.

9. Niedersachsen.

10. Ostfriesland. Westfalen. Köln.

11. Preufsen.

Koppmann, Karl: Akten der Ständetage Ost- und Westpreufsens. Hrsg. von M. Toeppen. Band I. Leipzig 1874, 74 173—178.
Höhlbaum, Konstantin, Ein Fragment Danziger Annalen, 78 175—180.
Ropp, Goswin von der: Simon Grunaus preufsische Chronik. Hrsg. von M. Perlbach. Band I. Leipzig 1876, 75 190—196.
Sattler, Carl, Der Handel des deutschen Ordens in Preufsen zur Zeit seiner Blüte, 77 59—85.
— Die Hanse und der deutsche Orden in Preufsen bis zu dessen Verfall, 82 67—84.
— Das Westfälisch-Preufsische Drittel der Hanse, 79 69—74.
Koppmann, Karl, Zu den Dritteils-Versammlungen, 79 75—77.
Schaefer, Dietrich, Zum Westfälisch-Preufsischen Drittel der Hansa, 80/81 140—141.
Stieda, Wilhelm: C. Sattler, Handelsrechnungen des Deutschen Ordens. Leipzig 1887, 86 181—184.
Sattler, Carl, Zwei weitere Rechnungsbücher der Grofsschäffer von Marienburg, 77 137—139.
Koppmann, Karl, Die preufsisch-englischen Beziehungen der Hanse 1375—1408, 83 111—137.
Grotefend, H., Zur Eroberung Gotlands durch den deutschen Orden, 86 161—163.
Koppmann, Karl: M. Toeppen, Elbinger Antiquitäten. 3 Hefte. Danzig 1871—1873, 73 219—224.

12. Livland.

Koppmann, Karl: Liv-Est- u. Curländisches Urkundenbuch. Hrsg. von F. G. von Bunge. Band VI, Nachträge, Riga 1873: 73 225—227; fortgesetzt von Hermann Hildebrand, VII 1881. VIII 1884, 88 183—191.
Höhlbaum, Konstantin: Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands in den Jahren 1558—1562. Hrsg. von Fr. Bienemann. 4 Bände. Riga 1865—1873, 74 179—184.
— Die Gründung der deutschen Kolonie an der Düna, 72 21—65.
Stieda, Wilhelm: Bernhard A. Hollander, Die livländischen Städtetage bis zum Jahre 1500. Riga 1888, 87 151—152.
Frensdorff, Ferdinand: Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahr 1673. Hrsg. v. J. G. L. Napiersky. Riga 1876, 75 177—189.
Höhlbaum, Konstantin: Das Rigische Schuldbuch 1286—1352. Hrsg. von Hermann Hildebrand. St. Petersburg 1872, 74 185—193.
Stieda, Wilhelm: C. Mettig, Das älteste Amtsbuch der Schmiede zu Riga und der Schragen derselben von 1578. Riga 1890, 89 231—234.
—: Arend Buchholtz, Geschichte der Buchdruckerkunst in Riga 1588—1888. Riga 1890, 88 194—196.

Stieda, Wilhelm: Die Erbebücher der Stadt Riga 1384—1579, von J. G. L. Napiersky. Riga 1888. L. Arbusow, Das älteste Wittschopbuch der Stadt Reval 1312—1360. Reval 1888. E. von Nottbeck, Das zweitälteste Erbebuch der Stadt Reval 1360—1383. Reval 1890, 89 227—230.

13. Rufsland und Polen.

Stieda, Wilhelm: G. von Hansen, Alte russische Urkunden, die im Revaler Stadtarchiv aufbewahrt werden. Reval 1890, 88 192—193.

— Beiträge zur Kunde der deutsch-russischen Handelsbeziehungen: 1. W. Schlüter, Die Nowgoroder Skra nach der Rigaer Handschrift. Jurjew 1893. 2. 3. Woldemar Buck, Der deutsche Kaufmann in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Berlin 1891. Der deutsche Handel in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Petersburg 1895. 4. Dietrich Schäfer, Hanserecesse 1477—1530, Bd. V, 1894. 5. Blümcke, Otto, Berichte und Akten der hansischen Gesandtschaft nach Moskau i. J. 1603. Halle 1894, 94 164—176.

Höhlbaum, Konstantin, Die Hanse und Nowgorod 1392, 83 162—164.

Schleker, Ludwig, Reisebericht der Hansischen Gesandtschaft von Lübeck nach Moskau und Nowgorod im Jahre 1603, 88 29—62.

Brehmer, Wilhelm, Die Hansische Gesandtschaft nach Moskau i. J. 1603, 89 27—51.

Perlbach, Max: Polnische Arbeiten zur Geschichte Krakaus im 14. Jahrhundert. (Monumenta medii aevi histor. Poloniae illustr. IV. V. VII.) 82 131—140.

—: Die alten Zunft- und Verkehrsordnungen der Stadt Krakau. Hrsg. von Bruno Bucher, Wien 1889, 87 153—157.

14. Der skandinavische Norden.

Höhlbaum, Konstantin, Zur deutsch-dänischen Geschichte der Jahre 1332—1346, 78 71—99.

Koppmann, Karl, Die beiden Urkundenentwürfe Waldemars v. Dänemark vom Jahre 1360, 96 153—160.

Harttung, Julius, Aus einer Schrift Dietrichs von Nieheim, 76 165—166.

Hoffmann, Max: Harry Denicke, Die Hansestädte, Dänemark und Norwegen von 1369—1376. Halle 1880, 82 128—130.

Ropp, Goswin von der: C. G. Styffe, Bidrag till Skandinaviens Historia ur Utländska Arkiver. 3 Bände. Stockholm 1859—1870, 73 193—198.

Schäfer, Dietrich: G. von der Ropp, Zur deutsch-skandinavischen Geschichte des 15. Jahrhunderts. Leipzig 1876, 75 213—224.

Bruns, Friedrich, Der Bericht der Lübeckischen Chronik über die Vermählungsfeierlichkeit zu Kopenhagen im Jahre 1478, 93 105—112.

Schäfer, Dietrich: C. F. Allen, De tre nordiske Rigers Historie under Hans, Christiern II., Frederik I., Gustav Vasa, Grevefeiden 1497—1536. 5 Bände. Kjøbenhavn 1864—1872, 76 191—199.

15. Die Niederlande.

16. England.

17. Italien. Spanien. Tropen.

18. Geographisches.

Toeppen, Max, Über einige alte Kartenbilder der Ostsee, 80/81 37—64.
Krause, K. E. H., stagnum, das baltische Meer, 86 159—160.
— Zu den Seeörtern Geister, Gitscho-Gedser. Passage über die Ostsee auf dem Eise, 79 98—99.
Koppmann, Karl, Geland, 76 174—176.
— Stafsclenorsund, 73 156—158.
Krause, K. E. H., Strantvresen, 80/81 133—139.
Höhlbaum, Konstantin, Veritin Ritsagen, 77 136.
Stieda, Wilhelm, Schiffahrtsregister, 84 75—115.
—: Karl Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. Band I. Tübingen 1886. Jastrow, Ignatz, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Berlin 1886, 86 185—192.

19. Zur Waren- und Gewerbekunde.

Koppmann, Karl, Das Gewichtsverhältnis zwischen Thorn, Flandern und Lübeck, 93 117—121.
— Die lübische Last, 94 145—150.
Schäfer, Dietrich, Die Oliepipen, 79 100—102.
Koppmann, Karl, Schevenissen und Troinissen, 93 61—72.
Wehrmann, Carl, Konfiskation der aus reinem Pelzwerk hergestellten Troinissen, 95 145—146.
Ropp, Goswin von der, Zur Geschichte des Tuchgewerbes im Ausgang des 15. Jahrhunderts, 92 172—176.
Focke, Johann, Zwei hansische Silbergeräte, 87 115—128.

20. Sprachliches.

Walther, Christoph: K. Schiller und A. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bremen 1872, 73 161—168.
Frensdorff, Ferdinand, Über das Alter niederdeutscher Rechtsaufzeichnungen, 76 95—143.
Philippi, Friedrich, Weichbild, 95 1—55.
Koppmann, Karl, Scheplage, 93 113—116.
Stieda, Wilhelm, Zur Sprachenkenntnis der Hanseaten, 84 157—161.
Koppmann, Karl, Vorschläge in betreff der Schreibweise bei der Veröffentlichung neuerer Akten, 95 XXVII—XXXIII.

II. Nach Verfassern.

Stieda, Wilhelm, Rec.: C. Sattler, Handelsrechnungen des Deutschen Ordens, 1887, 86 181—184.

— Rec.: K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. u. 15. Jahrhundert. I. 1886 Jastrow, J., Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit 1886, 86 185—192.

G. v. d. Osten, Die Handels- und Verkehrssperre des deutschen Kaufmanns gegen Flandern 1358—1360. 1889, 87 149—150.

B. A. Hollander, Die livländischen Städtetage bis zum Jahre 1500. 1888, 87 151—152.

G. v. Hansen, Alte russische Urkunden im Revaler Stadtarchiv 1890, 88 192—193.

Ar. Buchholtz, Geschichte der Buchdruckerkunst in Riga 1588—1888. 1890, 88 194—196.

Keutgen, F., Die Beziehungen der Hanse zu England. 1890. Kunze, K., Hanseakten aus England 1275—1412, 89 221—226.

J. G. L. Napiersky, Die Erbebücher der Stadt Riga 1384—1579. 1888. L. Arbusow, Das älteste Wittschopbuch der Stadt Reval 1312—1360. 1888. E. v. Nottbeck, Das zweitälteste Erbebuch der Stadt Reval 1360—1383. 1890, 89 227—230.

C. Mettig, Das älteste Amtsbuch der Schmiede zu Riga. 1890, 89 231—234.

K. Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg. Bd. VI. 1541—1554. 1892, 92 192—200.

R. Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Bd. I—IV. 1881—1890, 92 201—205.

C. Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552. 1892, 93 135—140.

W. Schlüter, Die Nowgoroder Skra nach der Rigaer Handschrift. 1893. Wold. Buck, Der deutsche Kaufmann in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. 1891. Wold. Buck, Der deutsche Handel in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. 1895. Dietr. Schäfer, Hanserecesse 1477—1530. V. 1894. O. Blümcke, Berichte und Akten der Hansischen Gesandtschaft nach Moskau 1603. 1894, 94 164—176.

Techen, Friedrich, Die Bevölkerung Wismars im Mittelalter und die Wachtpflicht der Bürger, 90/91 63—94.

Toeppen, Max, Über einige alte Kartenbilder der Ostsee, 80/81 37—64.

Ulmann, Heinrich, Die Opposition Groningens gegen die Politik Maximilians I. in Westfriesland, 76 145—162.

— Die baltische Politik des grofsen Kurfürsten um die Sterbestunde der Hanse, 90/91 49—62.

Usinger, Rudolf, Rec.: Bremisches Urkundenbuch. Hrsg. von Ehmck und v. Bippen. I. 1873, 73 178—183.

Voigt, Friedrich u. Wilh. Sillem, Hamburgische Kaufmanns-Lehrkontrakte aus dem 18. Jahrhundert, 87 141—145.

Waitz, Georg, Karl Wilhelm Nitzsch, 80/81 1—6.

III.
Verzeichnis der besprochenen Bücher.

Uitterdijk, J. Nanninga, Regesten van Charters en bescheiden van Kampen. Bd. IV. 1875. Rec. G. v. d. Ropp, 76 245—249.
(Wehrmann, C.), Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Teil IV. 1873. V. 1, 1875, 2, 1877. Rec. W. Mantels, 73 199—206; 74 167—172; 76 264—276.
(Wigger, Fr.), Mecklenburgisches Urkundenbuch. Bd. VII, 1872. VIII, 1873. IX, 1875. Rec. K. Koppmann, 72 216—219; 73 207—213; 75 197—203.
Zober, E. H., Stralsundische Chroniken. Teil III. 1870. Rec. F. Fabricius, 71 172—181.

IV. Chronologisches Verzeichnis der abgedruckten Urkunden.

1213 Juli 24. König Johann von England, Handelsprivileg für Köln. Mitgeteilt v. Höhlbaum, 82 43—44.
1314 Aug. 24. Goslar an Hamburg, betr. Kupferladung bei einem Schiffbruch. Mitg. v. Kunze, 94 141—142.
1333 Jan. 7. Goslar an Staveren, betr. Goslarer Tuch und Kupfer. Mitg. v. Kunze, 94 142—143.
Febr. 2. Goslar an Ludwig II. v. Flandern bittet um Verwendung bei Staveren. Mitg. v. Kunze, 94 143—144.
1347 Mai 8. Graf Wilhelm V. von Holland: englische Leineneinfuhr in Zierikzee. Mitg. v. Höhlbaum, 77 133—134.
1362 Juni 17. Statut der Wollenweber zu Rostock. Mitg. v. Stieda, 86 152—153.
1375 Mai 24. Lübecker Minoriten: Rentenvertrag mit Gottsch. Boistorp. Mitg. v. Hasse, 85 195—196.
Aug. 24. Der Hansische Kaufmann in London an den von Brügge: Kriegssteuern. Mitg. v. Mantels, 72 140—142.
Sept. 5. Die Hansischen Sendeboten an den Kaufmann in London: Geleit. Mitg. v. Mantels, 72 142—143.
c. 1380. Supplik bei Urban VI. zu Gunsten des lübischen Propstes Johann Klenedienst. Mitg. v. Koppmann, 82 105—106.
1392 März 17. Die Grafen Claus und Gerd von Holstein geben Oldenburg lübisches Recht. Mitg. v. Frensdorff, 79 80.
1350/1400. Simon Han v. Rostock, Schuldurkunde f. d. Augsburger Conrad Fischer. Mitg. v. Frensdorff, 79 81—82.
14. Jahrh. Rostocker Statut: Bannmeile der Wollenweber. Mitg. v. Stieda, 86 153.
Vereinbarung von Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg. Mitg. v. Stieda, 86 154.
Ratsverordnung über die Böttcher in Rostock. Mitg. v. Stieda, 86 154—155.
1416 Febr. 9. Statut der Schonenfahrergilde in Haarlem. Mitg. v. Kunze, 95 141—143.

1419 Juli 29. Verhandlung zwischen Rat und Gemeinde zu Rostock über die Universität. Mitg. v. Koppmann, 93 37—38.

1419. Auszug aus den Statuten der Universität Rostock. Mitg. v. Koppmann, 93 38—39.

1420 Jan. 27. Bescheid Venedigs auf die Werbung Stralsunds durch Nicolaus Carbo. Mitg. v. Geiger, 79 83—84.

März 29. Legat des Johann Welder zu Rostock für die Universität. Mitg. v. Koppmann, 93 39—40.

Dez. 2. Schreiben an das Kontor zu Brügge wegen der kaiserl. Schuld. Mitg. v. Stieda, 87 76—77.

1421 Febr. 16. G. Marten aus Leipa an Kavolt, Meghen, Sudermann in derselben Sache. Mitg. v. Stieda, 87 78—79.

o. T. H. Sudermann an H. Vockinhusen in derselben Sache. Mitg. v. Stieda, 87 79.

(1421—26) April 9. H. Sudermann in Köln an Kavolt u. Meghen in Brügge. Mitg. v. Stieda, 87 81—82.

1426 Juni 23. Meghen u. Kavolt an Vockinhusen wegen der kaiserl. Schuld. Mitg. v. Stieda, 87 79—80.

Rechenschaftsablegung Kavolts, betr. die 3000 Kronen. Mitg. v. Stieda, 87 80—81.

Gesellschaftsvertrag Hinrichs v. d. Hude und Maurit. v. Delmenhorst. Mitg. v. Smidt, 74 60.

1431 Aug. 12. Bericht der Hamburger Schiffshauptleute an den Rat: Belagerung von Flensburg. Mitg. v. Koppmann, 75 127—128.

1436 April 21. Ratsverordnung über die Böttcher in Rostock. Mitg. v. Stieda. 86 155.

(1426—37). Der Hildesheimer Domherr Johann v. Gröpelingen an Hinrich v. d. Hude: lehnt ab, sein Richter zu sein. Mitg. v. Smidt, 74 60—61.

1437 Mai 4. Ablafs des Propstes v. Bardewik Johann Gerwer für Hinrich v. d. Hude. Mitg. v. Smidt, 74 61—62.

(1442 Frühjahr). Hinrich v. Estel an Kort Vorstenberch betr. Bierkauf. Mitg. v. Smidt, 74 62—63.

1442 Juni 22. Kort Vorstenberch an Hinrich v. d. Hude: Vormundschaft über Joh. Tzirenberch. Mitg. v. Smidt, 74 63—64.

Juli 18. Derselbe an denselben, betr. Tzirenberch. Mitg. v. Smidt, 74 64—65.

Sept. Frachtvertrag zwischen Schiffer Gert Rump und 13 Kaufleuten. Mitg. v. Smidt, 74 65—66.

Herbst. Hinrich v. Estel an Hinrich v. d. Hude, betr. Anspruch Dietrichs v. Someren. Mitg. v. Smidt, 74 66—67.

1443 März 17. Kort Vorstenberch an Hinrich v. d. Hude, betr. Ausstände. Mitg. v. Smidt, 74 67—68.

Juni 3. Derselbe an denselben: Schuldbrief. Mitg. v. Smidt, 74 68—69.

Juli 9. Derselbe an Hinrich Vust zu Paderborn: Ersatz seiner Schuld betr. Mitg. v. Smidt, 74 69—70.

1506 Nov. 20. Lübeck an Danzig, betr. die Oliepipen. Mitg. v. Schäfer, 79 100—101.

1516 Nov. 17. Die Kanutigilde zu Landscrona, betr. Teilnahme der Deutschen am Papageienschiefsen. Mitg. v. Stieda, 89 218.

1518 Okt. 3. u. 24. Geschäftsbriefe Wullenwevers. Mitg. v. Brehmer, 85 200.

1523 Febr. 7. Des Vikars Johann Volle aus Herford Quittung für Hans Reckeman. Mitg. v. Bruns, 96 168—169.

1524 Juli 31. Hieronymus Rorarius an den Vorsteher der Dataria in Rom über englische Ketzerei. Mitg. v. Koppmann, 87 132—133.

Dez. 1. Hermann Mummer überträgt sein Erbe bei Recklinghausen an Hans Reckeman. Mitg. v. Bruns, 96 169—170.

Dez. 9. Hans Reckeman und Martin thor Oege urkunden über einen Lieferungsvertrag. Mitg. v. Bruns, 96 170—171.

1526 Febr. 8. Protokoll des Verhörs von vier Stahlhofskaufleuten wegen Ketzerei. Mitg. v. Pauli, 78 167—172.

Mai 11. König Sigismund I. von Polen an Heinrich VIII. für den Danziger Egerth. Mitg. v. Pauli, 71 158—160.

Mai 12. Derselbe an denselben für den Danziger Georg van Telchten. Mitg. v. Pauli, 71 160—161.

Mai 12. Derselbe an Kardinal Wolsey für denselben. Mitg. v. Pauli, 71 161—162.

o. T. Geschützausrüstung Lübecker Kriegsschiffe. Mitg. v. Wehrmann, 84 166—169.

1528 Dez. 1. Der Lübecker Bürger Hermann Utdranck verkauft Geschäftsräume in Bergen an Hans Reckeman. Mitg. v. Bruns, 96 171—172.

o. T. Inventar der Kleinodien des Kontors zu Bergen. Mitg. v. Bruns. 95 149—151.

1529 c. Sept. 29. Hans Reckeman kauft ein Haus in der Alfstrafse in Lübeck. Mitg. v. Bruns, 96 172.

1530 Aug. 4. Hans Reckeman quittiert über Mitgift und Aussteuer seiner Ehefrau Elisabeth, Tochter Jakob Wegeners. Mitg. v. Bruns, 96 172—173.

1531 Juni 24. Herzog Albrecht v. Mecklenburg an Klaus Brömse und Hermann Plonies. Mitg. v. Koppmann, 90/91 161—163.

Juli—Aug. Police einer Seeversicherung. Mitg. v. Hofmeister, 86 171—177.

1532 März 24. Schiffsvertrag Lübecks mit dem Hamburger Schiffer Karsten Junge. Mitg. v. Wehrmann, 84 169—170.

1534 Mai 15. Gerd Korffmakers Testament. Mitg. v. Bruns, 96 174—176.

1538 Juli 5. Hans u. Jochim Wullenwever überlassen Herzog Albrecht v. Mecklenburg eine Kiste ihres Bruders Jürgen. Mitg. v. Stieda, 90/91 175.

1540 Jan. 14. Hans Reckeman verpfändet den Mehrwert seines Hauses. Mitg. v. Bruns, 96 173.

c. März 9. Hans Reckeman verkauft sein Haus in der Alfstrafse in Lübeck. Mitg. v. Bruns, 96 174.

1540 Mai 14. Übergabe des lübischen Ratssilbergeräts durch den Bürgermeister Jochym Gereke. Mitg. v. Wehrmann, 78 181—182.

1543 c. Jan. 25. Gerd Korffmaker kauft ein Haus in der Alfstrafse in Lübeck. Mitg. v. Bruns, 96 176.

April 14. Hans Reckeman verpfändet seine verfügbare Habe. Mitg. v. Bruns, 96 173—174.

1549 April 12. Protokoll über das Verhör Conrad Üxkülls und Volrads von der Lühe. Mitg. v. Koppmann, 87 110—113.

1551 Mai 27. Dr. Adam Tratziger an den Rat zu Rostock. Mitg. v. Koppmann, 92 178—180.

c. Juni 15. Gerd Korffmakers Haus in Lübeck wird dessen Testamentsvollstreckern zugeschrieben. Mitg. v. Bruns, 96 176—177.

1553 Aug. 7. Heinrich Sudermann u. Constantin Lyskirchen berichten über die englischen Verhandlungen. Mitg. v. Ennen, 76 44—47.

1564 März 14. Köln an Danzig, Antwerpen betr. Mitg. v. Ennen, 76 48—55.

Juni 28. U. Laffert an Heinrich Sudermann, Bericht über Schweden. Mitg. v. Ennen, 76 55—57.

1565. Entwurf zu den neuen Statuten des Schonenfahrergelags in Rostock. Mitg. v. Stieda, 90/91 145—150.

1566 Sept. 13. Gesuch des Schonenfahrergelags zu Rostock an den Rat, betr. die neuen Statuten. Mitg. v. Stieda, 90/91 144—145.

1568 Juli 7. Antwerpen trägt dem deutschen Kaufmann das Eigentum an dem neuen Hause auf. Mitg. v. Ennen, 73 67—68.

1572 Dez. 24. Das brüggische Kontor zu Antwerpen, Schuldbrief an Köln über 10000 fl. Mitg. v. Ennen, 73 68—71.

1575 März 30. Ordnung des ersamen Kaufmanns auf der »Halle« (London). Mitg. v. Ennen, 76 57—58.

1582 o. T. Aufzeichnungen Minuccis über die hansisch-englischen Streitigkeiten. Mitg. v. Keufsen, 95 111—119.

1584 Juni 26. Kaspar Robbe in Hamburg an Henning Brabandt in Braunschweig. Mitg. v. Mack, 94 137—138.

1586 Nov. 4. Dyrik Busselborch an den Rat in Braunschweig (Zeitbetrachtung). Mitg. v. Hänselmann, 73 153—155.

1592. Danziger Pfahlgeld-Ordnung. Mitg. v. Stieda, 84 111—112.

1593. Auszug aus dem Visitationsprotokoll des Oesterschen Hauses zu Antwerpen. Mitg. v. Ennen, 73 72.

1597 Juli 25. Antwort der Königin Elisabeth von England an den Polnischen Gesandten. Mitg. v. Pauli, 80/81 125—128.

Aug. 20. Brügge an Köln über eine Visitation des Oesterschen Hauses. Mitg. v. Ennen, 73 71—72.

c. 1600. Ordnung der Lübischen Büchsenschützen. Mitg. v. Koppmann, 90/91 106—112.

1602 Mai 20. Auszug aus dem Inventar des Hansischen Kontors zu Antwerpen. Mitg. v. Ennen, 73 73—74.

V. Bildliche Darstellungen.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.






ELBLĄG